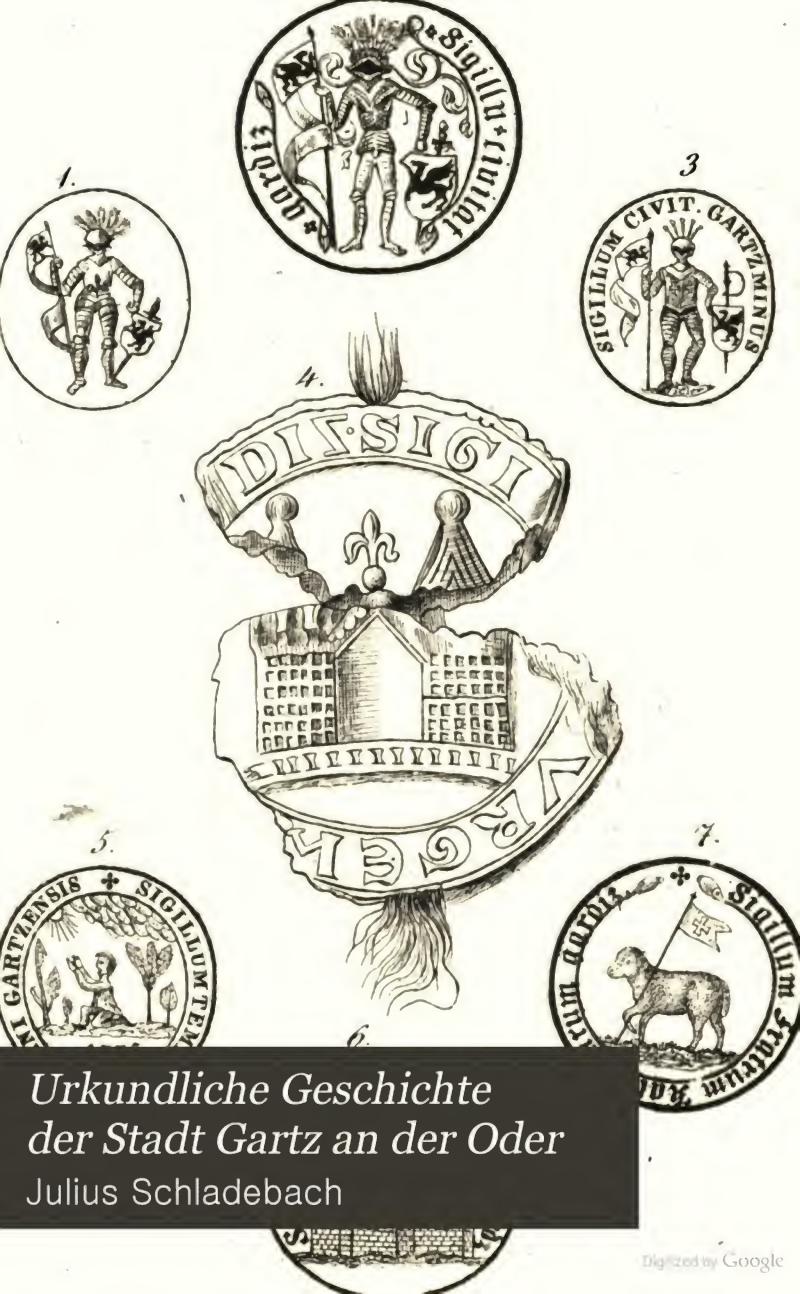

Urkundliche Geschichte der Stadt Gartz an der Oder

Julius Schladebach

Digitized by Google

Bor. t
177

Schladebach

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Bor.
1771

Urkundliche Geschichte

der Stadt

Gartz an der Oder.

Von den ältesten Zeiten bis auf die Gegenwart, nach den Quellen bearbeitet

von

Julius Schladebach,

Conrector an der höheren Knabenschule zu Gartz; des Vereins für Geschichte der Mark Brandenburg, und der Gesellschaft für deutsche Sprache und Alterthumskunde zu Berlin, so wie der historisch-theologischen Gesellschaft zu Leipzig ordentl. Mitgliede.

Erste Hälfte.

Mit drei lithographirten Tafeln.

Leipzig,

Friedrich Fleischer.

1841.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Gartz vor dem dreissigjährigen Kriege.

Digitized by Google

Urkundliche Geschichte

der Stadt

Gartz an der Oder.

Von den ältesten Zeiten bis auf die Gegenwart,
nach den Quellen bearbeitet

von

Julius Schladebach,

Conrector an der höheren Knabenschule zu Gartz; des Vereins für Geschichte der Mark Brandenburg, und der Gesellschaft für deutsche Sprache und Alterthumskunde zu Berlin, so wie der historisch-theologischen Gesellschaft zu Leipzig ordentl. Mitgliede.

Erste Hälfte.

Mit drei lithographirten Tafeln.

Leipzig,
Friedrich Fleischer.
1841.

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Druck und Papier
von
Winckelmann und Jungheim
in
Schwedt a. d. Oder.

Digitized by Google

Seiner Excellenz

dem

Königl. Preuß. Wirkl. Geheimen Staats-Minister

Herrn von Rochow,

Chef des Hohen Ministeriums des Innern und der Polizei, Königlichem Kammerherrn, Domherrn zu Brandenburg, Ritter des Königl. Preuß. Rothen Adler-Ordens erster Klasse in Brillanten, des Kais. Russ. St. Annen-Ordens mit der Kaiser-Krone, Commandeur des Großherzogl. Badisch. Zähringer Löwen-Ordens, Ritter des Eisernen Kreuzes ꝛc.

in

tiefster Verehrung

gewidmet

vom Verfasser.

Digitized by Google

Digitized by Google

Vorwort.

Nur dem Gegenstande, dessen ganzes inneres Sein und Wesen wir lebendig erkannt haben, können wir mit bewußter Liebe zugethan sein. Bewußte Liebe allein aber ist eine innige, dauernde und wahre. Sie zu erwecken und zu kräftigen in den Herzen und Gemüthern Aller, welche entweder dem Gemeineverbande unserer Stadt angehören, oder aus irgend welchen andern Rücksichten für dieselbe sich interessiren: das war die innere Veranlassung, welche mich zur Bearbeitung einer vollständigen Geschichte von Gartz anregte. Indeß zögerte ich, bedrängt von dem bangen Zweifel, ob meine Kraft einem solchen Unternehmen gewachsen sein möchte, mit der Ausführung dieses Vorsatzes, da ich mir die großen Schwierigkeiten der Abfassung einer derartigen Monographie nicht verhehlen konnte. Die freundliche und ehrenvolle Aufforderung geachteter Männer, und das Versprechen möglichster Unterstützung überwand endlich meine Bedenklichkeiten, und ward — in Verbindung mit dem Umstande, daß im Jahre 1840 Gartz eine Reihe von sechs Jahrhunderten hindurch als deutsche Stadt bestanden — die äußere Veranlassung, mich mit Lust und Liebe jener Arbeit zu unterziehen. Allerdings war es meine Absicht, das vorliegende Werk im Laufe des Jubeljahrs selbst erscheinen zu lassen. Allein der nöthigen Vorarbeiten waren so viele, die genaue Durchforschung der betreffenden archivalischen Quellen, so wie die Anordnung und Sichtung des reichen Materials erforderte einen so bedeutenden Aufwand an Zeit, daß erst in den letzten Monaten des verwichenen Jahres der Druck der Schrift beginnen konnte, und ich glaubte leichter für eine Verzögerung dieser Art Nachsicht und Verzeihung hoffen zu dürfen, als wenn ich in eilfertiger Hast auf Kosten der Gründlichkeit und historischen Wahrheit dem Publikum ein Werk

Digitized by Google

vorgelegt hätte, das in solcher flüchtigen Behandlung an und für sich schon das Gepräge gänzlicher Werthlosigkeit an der Stirn tragen würde.

Die Bearbeitung ward um so schwieriger, als durchaus keine Vorarbeit, nicht einmal eine Materialiensammlung historischer Notizen in Bezug auf unsere Stadt sich vorfindet, und das einzig etwa hierher zu rechnende Büchlein: „Beiträge zur Geschichte der Stadt Gartz" (von v. Probst), seinen durchaus unhistorischen Character nirgend verleugnet. (Vergl. S. 214.) Es mußte daher alles Bezügliche aus ältern und neuern Schriftstellern zusammengetragen, nach den vorhandenen handschriftlichen Quellen mit strenger Kritik gesichtet, und ausgeschieden werden, was nicht als probehaltig sich erwies. Denn es handelte sich ja hier nicht um den Aufbau leichter und luftiger, idealischer Gebäude, die den Sturm historischer Kritik zu bestehen nicht vermögen, und wie die Spiegelbilder der Fata Morgana spurlos verschwinden, wenn der Wahrheit Sonnenstrahlen den Nebel verscheuchen, in dem allein sie sich bilden konnten: vielmehr war historische Treue die Hauptforderung, welche an ein derartiges Werk gestellt werden mußte, und es erschien ohne Zweifel ehrenhafter, eine aus Mangel an Nachrichten (wie derselbe namentlich in Bezug auf die ältere Zeit sich sehr fühlbar macht) entspringende Unkunde zu gestehen, als dem leeren Rahmen äußerlicher Begebenheiten bunte, wohl oder übel passende Phantasiebilder einzufügen. Durch strenge Befolgung dieses Grundsatzes ist nun freilich in der historischen Darstellung manche Lücke entstanden; allein es ist dafür die Gewißheit gewonnen, daß Alles, was nicht schon in seiner Fassung als Conjectur sich darstellt, als auf unzweifelhaft authentischen Quellen beruhend angesehen werden darf, und daß kein in Betreff unserer Stadt irgend wichtiges Ereigniß in der Darstellung übergangen ist.

Obwohl aber des eifrigen Strebens nach möglichster Vollendung mir bewußt, kann doch Niemand lebhafter fühlen, als ich selbst, wieviel die vorliegende Darstellung noch zu wünschen übrig lasse. Vielleicht wird man an derselben die erforderliche Lebendigkeit vermissen, so wie an manchen Stellen ein großartigeres

Digitized by Google

Zusammenfassen der einzelnen Bilder; vielleicht wird man eine gewisse Monotonie, namentlich in der Darstellung des dritten Kapitels, so wie einzelne, wenn auch unbedeutende, Wiederholungen vermieden zu sehen wünschen; ja, manche werden vielleicht daraus einen Vorwurf herleiten wollen, daß diese Chronik weder mit geistreichen, noch mit trivialen Anekdoten einige Bogen anfüllt! Auf dieſen Vorwurf zu antworten, wäre wohl kaum der Mühe werth bei einem Werke, das wenigſtens ein Streben nach wiſſenſchaftlicher Haltung bekunden ſoll. Dagegen möchte in der Gleichartigkeit des Stoffes, welcher in dem vorliegenden Hefte zur Betrachtung gegeben war, ſo wie in dem Umſtande, daß eine ununterbrochene Bearbeitung des Manuſcripts durchaus nicht thunlich, bei billigen Leſern eine Entſchuldigung für ſo manche Mängel dieſes Werkes zu finden ſein, wobei mir nur der innige Wunſch bleibt, daß das ernſtliche Streben nach dem Beſſern wenigſtens nicht verkannt werden möge. —

Allen denen, welche mit Rath und That zur Förderung dieſer Schrift ſo freundlich und bereitwillig mitgewirkt haben, vornemlich den hieſigen Communalbehörden, fühle ich mich verpflichtet, hier noch beſonders den aufrichtigſten Dank darzubringen, verbunden mit dem herzlichen Wunſche, daß das Werk ſelbſt geeignet ſein möge den Beweis zu liefern, wie ich ſolches Vertrauen zu rechtfertigen mir habe angelegen ſein laſſen. Daß in der vorliegenden erſten Hälfte nur die ältere politiſche Geſchichte behandelt werden konnte, hat ſeinen Grund darin, daß dieſe eine um ſo genauere und vollſtändigere Bearbeitung verdient, je weniger ſie eine ſolche bisher gefunden hat, und je geeigneter ſie iſt, auf die Verhältniſſe der damaligen Zeit überhaupt ein willkommenes Licht zu werfen und die Bedeutung der Städte im Mittelalter anſchaulich zu machen, welche in ihren eigenthümlichen Formen und Lebensäußerungen in dem Staatsorganismus neuerer Zeit natürlich hat verſchwinden müſſen, wie ja in allen Beziehungen ein Aufgehen des Niederen in die höhere Einheit Bedingung des wahren Fortſchritts iſt. — Die zweite Hälfte dieſes Werks, welche — ſo Gott will — in möglichſt kurzer Friſt an das Licht treten ſoll, wird daher bei unbedeutend vermehrter Bogenzahl die Ge-

Digitized by Google

schichte unserer Stadt um so eher bis auf die Jetztzeit fortführen können, als der Digressionen in die allgemeine Landesgeschichte immer wenigere werden, je bekannter diese ist, und je mehr daher das Locale allein — als das nächste Object für die Monographie — Berücksichtigung und Raum finden kann.

Ueber die äußere Einrichtung der Schrift dürfte nichts weiter zu sagen sein. Nur das sei zu bemerken vergönnt, daß die kleinen mit Klammer versehenen Ziffern auf die am Schlusse beigefügten Anmerkungen und Zusätze verweisen, welche meist literarischen und kritischen Inhalts sind. Weit entfernt von dem Prunken mit Citaten, und sehr lebendig überzeugt, daß dadurch einem Werke keineswegs das Gepräge der Wissenschaftlichkeit aufgedrückt werden könne: halte ich doch in historischen Schriften die Angabe der Quellen, aus denen der Autor schöpfte, für unumgänglich nothwendig, und bemerke nur noch, daß, wo für irgend welche geschichtlichen Thatsachen kein Gewährsmann ausdrücklich angeführt wird, die Darstellung stets auf handschriftlichen Urkunden beruht.

Die beigefügten Lithographien (die Stiftungs-Urkunde, die Ansicht der Stadt zu der Zeit, von welcher der vorliegende Abschnitt handelt, nebst der Siegeltafel und dem Grundrisse) werden nicht minder, als der klare saubere Druck zur äußern Empfehlung des Werkes dienen. Möchte das Innere desselben von nachsichtigen Lesern dem Aeußern entsprechend gefunden werden, damit auch von dieser anspruchslosen Schrift gelten könne, was Pfister (Briefe an J. v. Müller. Bd. III. S. 258.) gewissermaßen als Motto für historische Werke so treffend hinstellt: „Was in der Wirklichkeit dahin ist, lebe wenigstens noch in der Darstellung fort." Dann wäre mein innigster Wunsch erreicht! —

Gartz, im März 1841.

Julius Schladebach.

Digitized by Google

Inhalt.

Seite.

Topographisch-statistische Einleitung.

Die Stadt 1
Das Eigenthum 13

Erster Abschnitt. Die ältere Geschichte der Stadt bis zum Tode Barnims IX. im Jahre 1573.

Erstes Kapitel. Die slavische Zeit bis 1240. 18
Name der Stadt 19
Erste geschichtliche Erwähnung . . 22
Bekehrung zum Christenthum . . 25
Gartz und Gardis 28
Das Schloß Wotmund . . . 29

Zweites Kapitel. Die Erhebung von Gartz zu einer deutschen Stadt; 1240. 31
Die Gründungs-Urkunde 34

Drittes Kapitel. Die Erweiterung der städtischen Gerechtsame . . 46
Zuwachs an Aeckern und Wiesen . 47
Zehnten der Kirche 51
Die Stadtseen u. die Wyksche Mühle 57
Wurthzins und Landbede . . . 61
Die erste pommersche Landestheilung 62
Das Dorf Meschersin 65
Landstraße über Gartz 67
Brücke über die Oder 69
Weinberge bei Gartz 71
Das Dorf Hohen-Reinikendorf. 74
Schiffahrt durch die Swine u. Peene 77
Gartz als herzogliche Zollstätte . . 79
Die Stadtheide 83
Münzgerechtigkeit 86
Das Manngericht in Gartz . . 88
Anleihen der Herzoge 98
Niederlagegerechtigkeit 102
Gartz in die Reichsacht erklärt . . 107
Die Dörfer Seesow, Kesow und Marwitz 113

Viertes Kapitel. Die städtische Verfassung und Verwaltung nebst der Geschichte der Stadt vom Jahre 1461 an. 116
Die Schillersdorfer Conspiration . 119
Gartz wird brandenburgisch . . 122
Bruschawer's List 125
Gartz kommt wieder an Pommern . 130
Schulzengericht zu Reinikendorf . 132
Erbzinscontract mit Selchow . . 133
Das Burgfeld 136
Die Stadtmühle 139
Gartz wird herzogliche Residenz . 143
Grenzregulirungen:
mit Greifenhagen 151
mit Vierraden und Selchow . 153
mit Lindow und Pakulent . . 155
Conföderation mit Stettin ꝛc. . . 158
Landestheilung im Jahre 1532 . 162
Statuten der Stadt 164
Das Raths-Collegium 169
Gerichtswesen 174
Observanzen in Erbfällen . . 175
Straßenbenennungen 178
Das fürstliche Haus 180
Die Gewerke 184
Die Fischer 187
Stadtacker und Wiesen 190
Stadtheide und Schrei 191
Wochen- und Jahrmärkte . . . 193
Feuersbrünste und Epidemien . . 195
Anmerkungen und Zusätze . . 202
Veränderungen während des Druckes 225
Populationstabelle 228

Digitized by Google

Subscribenten-Verzeichniß.

A. In Gartz.

Der Wohllöbl. Magistrat.
Die Löbl. Stadtverordneten-Versaml.
Herr Abraham, Braueigen.
— Ahrens, Kupferschmiedemstr.
— Albrecht, Ackerbürger.
— Bader, Tischlermeister.
— C. G. Bäcker, Braueigen.
— J. Bäcker, Ackerbürger.
— Baumgarten, Ackerbürger.
— Belling, Ober-Steuer-Contr.
— Bethke, Bäckermeister.
— Beutler, Thierarzt.
— Bock, Stellmachermeister.
— Burmeister, Böttchermeister.
— Büttner, Töchterlehrer.
— Fr. Eberstein, Gasthofsbesitzer.
— Eckert, Rathmann.
— Engfer, Apotheker.
— Fechner, Schmiedemeister.
— Fick, Schuhmachermeister.
— J. D. Fischer, Kaufmann.
— Gärtner, Schornsteinfegermstr.
— Giese, Ackerbürger.
— C. Grabow, Kaufmann.
— Großkopf, Bürger.
— Hartwig, Stadt-Zimmermstr.
— Henning, Servis-Rendant.
— Dr. Hertzbruch, prakt. Arzt.
— Baron Hiller v. Gärtringen, Rittmeister.
— Homann, Stadtger. Sekr. a. D.
— Käcker, Stadtförster.
— Klatte, Stadtger. Sekretair.
— H. Knütter, Rentier.
— L. Knütter, Lehrer.
— Kohtz, Schneidermeister.
— Kolbe, Rathmann.
— C. Krämer, Lehrer.
— W. Krämer, Lehrer.
Herr Krüger, Stadtmusikus.
— Fr. Kühnbaum, Stadtsekretair. 2 Expl.
— J. Kühnbaum, Gasthofsbes.
— P. Kühnbaum, Rendant.
— Ladewig, Tischlermeister.
— Leist, Gastwirth.
— Lentz, Post-Expediteur.
Frau Liewert, Mühlenbesitzerin.
Herr Lindenberg, Schankwirth.
— Lüben, Fischermeister.
— Mater, Kaufmann.
— Matz, Stadtger. Registrator.
— Matzdorff, Schankwirth.
— Meinke, Handelsmann.
— Müller, Kämmerer.
— Muttray, Apotheker.
— Neuendorff, Schankwirth.
— Obenaus, Diakonus.
— Paul, Rector.
— Paul, Stadt-Wundarzt.
— Paul, Tischlermeister.
— Fr. Penther, Kaufmann.
— G. Petzel, Bürger.
— Pirwitz, Wachtmeister.
— Quade, Pastor. 2 Expl.
— Riechert, Ackerbürger.
— Rohloff, Küster und Lehrer. 2 Expl.
— A. Rosenberg, Ackerbürger.
— C. Rosenberg, Ackerbürger.
— F. Rosenberg, Ackerbürger.
— Scharff, Braueigen.
— C. Scharff, Bäckermeister.
— C. Schattschneider, Schiffer.
— Scheibe, Bürger.
— Schmidt, Schmiedemeister.
— Schmidt, Maurer.
— Schneefuß, Bäckermeister.

Digitized by Google

Herr A. H. Schultz, Kaufmann.
— Fr. A. Schultze, Maurermeister.
— Chr. Seelow, Ackerbürger.
— Seibt, Lehrer.
— Siercks, Rittmeister.
— Starke, Land-Voigtei-Gerichtsrath u. Stadtrichter.
— Steinweg, Maurermeister.
— J. Steinweg, Fischermeister.
— Sternberg, Stadt-Gerichts-Assessor.
— Tabbert, Tischlermeister.
— Thiele, Kaufmann.
— Triepke, Superintendent.
— Vergien, Ackerbürger.
Herr Völcker, Commissionair.
— Vogel, Brunnen- und Röhrmeister.
— Voigt, Kirchen-Administrator.
— A. Wegener, Kandidat des Predigtamts.
— Wegener, Stadt-Maurermstr.
— Weiß, Bürgermeister.
— Werth, Lehrer.
— Wolkmann, Seilermeister.
— Woock, Stellmachermeister.
— D. Wundermann, Leinwebermeister.
— Wundermann, Tischlermstr.
— Wundermann, Schiffer.

B. In Stettin.

Bibliothek des K. Provinzial-Archivs.
Herr Böhlendorf, Geh. Ob. Finanzrath u. Provinzial-Steuerdirect.
— v. Bohlen, Lieut. i. 2. Inf. Reg.
— v. Bonin, Ober-Präsident von Pommern.
Gesellschaft für Pomm. Gesch. und Alterth. Kunde.
Herr Graßmann, Schulrath und Seminar-Director.
Herr Hering, Professor.
Der Wohllöbl. Magistrat.
Herr Baron v. Medem, K. Provinzial-Archivarius.
— Nizky.
— Ratt, Regierungs-Assessor.
— Dr. Ritschl, evang. Bischof und General-Superintendent.
— Sueco, Pastor.

C. In andern Orten.

Herr Albrecht, Superintendent in Angermünde.
— Böttticher, Wirkl. Geh. Ob. Justizrath in Berlin.
— Burmeister, Thierarzt in Anclam.
— Carmesin, Pred. und Rector in Greifenhagen.
— Dressel, Pastor in Alt-Künkendorf.
— Engelken, Superintendent in Penkun.
— Fick, Küster in Hohen-Reinikendorf.
— Fischer, Superintendent in Greifenhagen.
— Frege, Schloßpred. i. Schwedt.
— Herr, Stadtrichter in Penkun.
— Hildebrandt, Pastor in Barnimslow.
— Hiltebrandt, Kreis-Steuer-Einnehmer i. Greifenhagen.
— Höpner, Pastor in Hohen-Landin.
Herr Jahnke, Kaufmann in Greifenhagen.
— Kröning, Lehrer in Stargard.
— Krüger, Stadtverordn.-Vorsteher in Greifenhagen.
— Löper, Bürgermeister a. D. in Liebenow.
— Obenaus, Pastor i. Biesenbrow.
— Obenaus, Pastor in Schillersdorf.
— v. Rohr, Premier-Lieutenant in Schwedt.
— Dr. Runze, pract. Arzt in Penkun.
— Schenk, Pastor in Hohen-Selchow.
— Schmidt, Bürgermeister in Schwedt.
— Schridde, Pastor in Hohen-Reinikendorf.
— Seiler, Pastor in Heinersdorf.
— v. Troll, Major a. D. in Berlin.
— Wessel, Oberprediger u. Superintendent in Schwedt.

Digitized by Google

Druckfehler und Berichtigungen.

Seite 1.	Zeile 5.	von unten statt Proviuz lies Provinz
— 8.	— 7.	von oben statt uur lies nur.
— 8.	— 6.	von unten statt befindet lies befinden.
— 9.	— 7.	von unten statt 52 Schnell- Personen- Güter- lies 54 Schnell-, Personen-, Güter-
— 13.	— 13.	von oben statt Mechthildis lies Mechtildis.
— 16.	— 3.	von oben statt Barnim X. lies Barnim IX.
— 18.	— 13.	von unten statt alle lies Alle.
— 27.	— 7.	von oben statt Ukermark lies Uckermark.
— 35.	— 18.	von oben statt prouenit lies prouenerit.
— 37.	— 14.	von oben } statt Marschall lies Truchseß.
— 38.	— 17.	von unt. }
— 39.	— 18.	von unten statt adlicher lies adeliger.
— 46.	— 1.	von oben statt das lies daß.
— 48.	— 3.	von unten statt 1473 lies 1468.
— 53.	— 14.	von oben statt sollten lies sollen.
— 66.	— 3.	von oben statt 23 lies 28.
— 74.	— 16.	von unten statt eignem lies eignen.
— 80.	— 11.	von oben statt seinem lies seinen.
— 82.	— 12.	von oben statt das lies daß.
— 96.	— 13.	von oben statt davou lies davon.
— 103.	— 4.	von oben statt Väghlette lies Vägheltte.
— 105.	— 7.	von unten statt Dräger lies v. Dreger.
— 111.	— 16.	von unten statt wenigstns lies wenigstens.
— 124.	— 1.	von unten hinter 1474 fehlt [60]).
— 158.	— 6.	von unten statt ; lies ,
— 203.	— 9.	von oben statt Bd. 2. lies Bd. 3.
— 216.	— 4.	von unten statt Grundd er lies Grund der.

Unbedeutendere Versehen, in Betreff der Interpunction oder sonst, wird der geneigte Leser leicht selbst verbessern.

Digitized by Google

Urkundliche
Geschichte der Stadt Gartz a. d. O.

Topographisch-statistische Einleitung.

Die Stadt Gartz [1]) liegt unter 32° 18′ Länge und 53° 12′ Breite an der linken Seite der Oder, welche sich oberhalb derselben in zwei größere Arme — die eigentliche Oder und die große Regelitz — theilt, an einem Hügel, der gegen Norden und Osten ansteigt, in einer ziemlich fruchtbaren Gegend, umgeben von Feld, Wald und Wiesen, welche durch die vielen kleinen Arme und Kanäle der Oder und durch den Salweibach, der dicht an der Westseite der Stadt in die Oder mündet, bewässert werden. Sie gehört zum Randowschen Kreise des Stettiner Regierungsbezirks im Herzogthum Alt-Vorpommern, und kam mit diesem im Jahre 1721 unter preußischen Scepter, nachdem sie seit 1679 unter schwedischer Hoheit gestanden. Auf der Wasserseite grenzt sie mit dem Dorfe Meścherin, der Stadt Greifenhagen, dem Dorfe Marwitz, der Stadt Fiddichow und der Kolonie Friedrichsthal; auf der Landseite mit den Dörfern Pinnow, Hohen-Selchow, Hohen-Reinikendorf, Geesow, Tantow, Staffelde und Meścherin. Sie ist, auf dem linken Ufer der Oder, die südlichste Stadt der Provinz Pommern, die Grenzstadt gegen die Mark, und daher geschichtlich sehr wichtig besonders in der ältern Zeit, als Pommern und die Marken noch verschiedenen Landesherren unterworfen waren. Ihre hohe Bedeutsamkeit als Grenzfestung — denn das war sie, wie nicht nur ihre ältere

Digitized by Google

Geschichte, sondern auch die jetzt noch sichtbaren Ueberreste der Befestigungen an Mauern, Wällen und Gräben bekunden — und als Oderpaß, ward in jener kriegerisch so bewegten Zeit von allen Betheiligten stets klar erkannt, und so konnte es nicht fehlen, es mußte mancher heftige Kampf um ihren Besitz sich entzünden, wobei denn freilich sie selbst immer am meisten zu leiden hatte. Eine Wichtigkeit dieser Art mag sie jetzt allerdings nicht mehr beanspruchen, und es gereicht ihr zum Segen, daß sie unter dem milden, friedlichen Scepter des hohenzollernschen Regentenhauses ruhiger Entwickelung des bürgerlichen Wohlstandes sich erfreuen darf.

Die Stadt ist in Form einer Ellipse gebauet, wie eine Ansicht des Grundrisses ergiebt, und umfaßt einen Flächenraum von 88 Morgen 146 □Ruthen, bei einem Umfange von 520 Ruthen. Auf der nördlichen und östlichen Seite besonders ist die Mauer, welche in frühern Zeiten die ganze Stadt umgab, noch wohl erhalten. Ihre Höhe mag ungefähr zwanzig Fuß betragen und sie war von Feldsteinen aufgeführt; doch sind die Breschen, welche in den mannigfachen Belagerungen früherer Zeit, namentlich im dreißigjährigen Kriege, geschossen wurden, mit Mauersteinen ausgefüllt, und treten daher um so deutlicher hervor. Der Wall ist zum Theil abgetragen und zur Ausfüllung des Stadtgrabens benutzt worden, in welchem jetzt eine Anzahl Privatgärten angelegt sind, während der Wall selbst als Spaziergang um die Stadt benutzt wird. Es befinden sich noch in der Mauer drei Thürme, der sogenannte Storchthurm zwischen dem Stettiner- und Mühlenthore auf der Nordseite, in Form eines abgestumpften Kegels; der Thurm auf dem Stettiner Thore, ebenfalls auf der Nordseite, ein hohes festes Gebäude, kühn gegen die Wolken strebend und mit mittelalterlicher Zierlichkeit gebaut; und noch ein Mauerthurm an der Ostseite, schlank und rund, mit einem eigenthümlich construirten Dache und mit Verzierungen aus dunkel glasirten Steinen, welcher jetzt als Pulverthurm gebraucht wird. Er führt den Namen: Der blaue Hut, vielleicht von der Form seines Daches und der Farbe der Ziegel, oder: Die blaue Hut, vielleicht von seiner Bestimmung

Digitized by Google

als Wartthurm. Jetzt hat er sich auf einer Seite etwas gesenkt, und kann — si parva magnis componere licet — ein kleines Seitenstück abgeben zu dem hängenden Thurme in Pisa! —

Die Stadt hat an der Landseite das Stettiner- und das Mühlenthor, an der Wasserseite das Saagerthor, die Fischerpforte, das Brückenthor und die Töpferpforte, von welchen indeßnur das erste als Thor in gewöhnlichem Sinne zu betrachten ist, während die andern nur als offene Ausgänge sich darstellen. Sie wird in vier Bezirke getheilt. Die Straßen, deren 31 sind, durchschneiden sie ziemlich regelmäßig von Norden nach Süden und von Osten nach Westen. Sie heißen: Stettiner-, große und kleine Schulzen-, große und kleine Ziegenstraße, Ziegenort, Katzenberg, Kirchengang; große und kleine Kirchen-, Mühlen-, Königs-, Wollweber-, Frauen-, Breite Straße; große und kleine Schuh-, große und kleine Mönchs-, große und kleine Klosterstraße; kurze Markt-, Papen-, Saager-, Fischer-, Brücken-, heil. Geiststraße, Badergasse, Schmalzgrube, der Klosterberg und der Grund. Der Grundriß der Stadt weiset nach, wie mehr als eine fortlaufende Straße unter mehren Benennungen vorkömmt; ein Uebelstand, der vielleicht späterhin beseitigt werden dürfte. Es befinden sich in der Stadt zwei öffentliche Plätze: der ziemlich geräumige und regelmäßige Marktplatz, und der Kirchhof der St. Stephanskirche, mit einer niedrigen Mauer umgeben und mit Rasenplätzen geschmückt, welche Linden, Pappeln, Flieder u. s. w. beschatten.

An Gebäuden sind in Gartz*): a) Zum gottesdienstlichen Gebrauche: 1, die St. Stephanskirche; b) Schulhäuser: 3. c) Für alte und kranke Personen: 2, das Hospital zum heil. Geist, und das Stadt-Krankenhaus. d) Für öffentliche Behörden: 2, das Stadtgerichtsgebäude und das Rathhaus. e) Für andere öffentliche Zwecke: 10, zwei Predigerhäuser, ein Predigerwittwenhaus, ein Schützenhaus, ein Gefängniß, ein Spritzen-

*) Alle hier aufgeführten statistischen Zahlen sind nach den Nachweisungen aus dem Jahre 1837.

Digitized by Google

haus; ein Chausseehaus (vor dem Stettiner Thore) und zwei Forstgebäude (in der Stadtheide und dem Schrei). f) Fabrikgebäude: 3, eine Mühle und zwei Lohgerbereien vor dem Mühlenthore. g) Militairgebäude: 5, eine bedeckte Reitbahn vor dem Stettiner Thore, ein Wachthaus am Mühlenthore, ein Lazareth in der Stadt und zwei Magazinscheunen vor den Thoren. h) Privat-Wohnhäuser: 373. i) Ställe, Futterbuden und Scheunen: 1064, nemlich: 722 Stallgebäude in der Stadt und auf den Förstereien; 217 Futterbuden, als: vom Mühlenthore bis zur Töpferpforte 20, von da bis zum Brückenthore 24, bis zur Fischerpforte 27, bis zum Saagerthore 15, bis zum Fischerwalle 62; am Mühlengraben 8, zwischen den Scheunen vor dem Mühlenthore 3; von der Magazinscheune bis zum Holzhofe 17, und von der Freiarche links bis zur Lohgerberei des Hrn. Jänicke 41; 125 Scheunen, nemlich: vom heiligen Geist-Wiesengange bis zum Mühlenthore: 70, von der Freiarche bis zur Chaussee 40, von der Proviantscheune bis zum Holzhofe 2, und von der Freiarche links bis zur Lohgerberei 13 *). — Diese sämmtlichen Gebäude sind mit 348,350 Rthlrn. in der Feuersocietät versichert.

Die Gesammtzahl der Einwohner vom Civilstande beträgt 3669, darunter 1794 männlichen, und 1875 weiblichen Geschlechts (im Jahre 1740 war die ganze Einwohnerschaft 1703 Seelen!). Hiervon sind unter vierzehn Jahren: 677 Knaben und 642 Mädchen, im Ganzen 1319 (nach Abrechnung der Kinder unter fünf Jahren, bleiben 766 schulfähige). Vom vierzehnten bis zum sechzigsten Lebensjahre: 905 männlichen, 1007 weiblichen Geschlechts, und über sechzig Jahre alt: 120 Männer und 147 Frauen. Rücksichtlich der Militairpflichtigkeit (Gartz gehört zum Canton des 1. Bataillons 2. Landwehrregiments,) ergeben sich für das stehende Heer vom 21. bis 25. Lebensjahre: 119; für das erste Aufgebot der Landwehr, vom 26. bis 32. Jahre: 163, und für das zweite Aufgebot, vom 33. bis 39.

*) Daß diese Localbenennungen nur mit Hinblick auf den Grundriß verständlich sind, bedarf wohl kaum der Bemerkung. —

Digitized by Google

Jahre: 168 Personen. In Bezug auf die Confessionsverhältnisse befinden sich in Gartz: 3626 evangelische, 8 katholische Christen, und 35 Juden mit Staatsbürgerrecht. — Taubstumme zählt die Stadt 5, nemlich 3 männlichen, 2 weiblichen Geschlechts, darunter 2 Knaben in noch bildungsfähigem Alter; und Blinde 4, nemlich 1 männlichen und 3 weiblichen Geschlechts.

Es wurden hier

Im Jahre	Bei einer Einwohnerzahl von	Geboren,			Getraut, Paare.	Begraben,		
		Knab.	Mädch.	Summ.		Männl.	Weibl.	Sum.
1730	1650 Seelen	40	28	68	6	32	28	60
1790	2118 "	24	28	52	12	22	25	47
1837	3669 "	75	60	135	27	62	49	111

Als Garnison hat die Stadt zwei Escadrons des zweiten Dragoner-Regiments (Prinz Wilhelm), dessen beide andere nebst dem Stabe in Schwedt stehen; sie gehören zum dritten (brandenburgischen) Armee-Corps. Ihre Seelenzahl betrug: 435 (incl. des hier stationirten Gensd'armen), nemlich 99 unter, und 336 über sechszehn Jahren, so daß die Gesammtzahl aller Einwohner vom Civil und Militair im Jahre 1837 auf 4104 sich belief.

Die Nahrungszweige derselben sind hauptsächlich Ackerbau, Fischerei und Viehzucht. Die früher hier bestandene, im Jahre 1777 auf königliche Kosten retablirte Baumwollenwaarenfabrik, welche nächst der in Rügenwalde die bedeutendste in Pommern war, ist gänzlich in Verfall gerathen. Die Stadt besitzt 135 Hufen Ackerland und 6929 Morgen 81 Ruthen Rheinl. an Wiesen; außerdem die große Stadtheide gegen Südwesten, und das kleine Gehölz, der Schrei genannt, im Nordosten der Stadt nach Meścherin zu, mit Fichten und Eichen bestanden, und am Ufer der Oder hin einige kleine Elsbrücher. — Eine Gemeinheitstheilung hat noch nicht stattgefunden, und der Acker wird nach dem Dreifelderſystem (Reinikendorfer, Mittel- und Schreifeld) bewirthschaftet. Er hat einen guten Mittelboden, und bringt Roggen (seltener Weizen), Gerste, Hafer, Erbsen, Kartoffeln, Taback, Lein u. s. w. in ausreichender Quantität. Auch werden

Digitized by Google

Obst und Gartenfrüchte für den nothwendigsten Bedarf theils in den Gärten, theils in dem sogenannten großen Bruche, an der Chaussee nach Berlin südwestlich von der Stadt gelegen, gewonnen, in welchem letzteren auch ein ergiebiger Torfstich sich findet. — Die jährlichen Frühjahrsüberschwemmungen der Oder befördern, wenn sie nicht zu lange anhalten, die Fruchtbarkeit der Wiesen, welche ein sehr kräftiges und geschätztes Futter liefern. — Daß früher die am Ufer der Oder nach Meschérin zu sich hinziehenden Anhöhen (Kroatenberge, Schwalbenberge u. s. w.) als Weinberge benutzt worden sind, ergiebt sich aus älteren Nachrichten und kann auch nicht auffallen, da wir wissen, daß zur Zeit Bischofs Otto von Bamberg und durch dessen Bemühungen in hiesiger Gegend, z. B. auch bei Stettin, die Rebe cultivirt wurde, um wenigstens den Bedarf des Abendmahlsweines im Lande zu erzielen. Indeß scheint der Ertrag ein zu unsicherer gewesen und deshalb der Anbau des Weins im Großen hier aufgegeben worden zu sein. — Die Stadtheide ist in Schläge getheilt, welche von zwei zu zwei Jahren abgeholzt und nach Verhältniß auf die städtischen Grundstücke vertheilt werden. Die Jagd darin ist ein Regal. — Die Fischereigerechtigkeit hat Gartz eine Meile unter- und eine Meile oberhalb der Stadt. Der Ertrag derselben war früher ergiebiger, doch ist er auch jetzt noch nicht unbedeutend, in allen in unserer Provinz vorkommenden Gattungen von Fischen. Welse, die sonst in großer Anzahl hier gefangen wurden, sind jetzt gänzlich ausgestorben: Aale werden in bedeutender Menge gefangen, auch Neunaugen, letztere jedoch nicht in jedem Jahre gleichmäßig. Krebse finden sich häufig; auch Schildkröten hat die Oder, wie der Salweibach. — Die Viehzucht ist mittelmäßig zu nennen. Es fanden sich: 384 Pferde, darunter 53 Füllen bis zum dritten Jahre; 811 Stück Rindvieh, darunter 611 Kühe und 185 Stück Jungvieh; 1236 Schafe; 64 Ziegen und 741 Schweine (nach der Zählung von 1837).

Die klimatischen Verhältnisse sind nicht ungünstig, und zeichnen sich in keiner Weise vor den in unserer Provinz gewöhnlichen aus. Fieber und Hautausschläge treten als die häufigsten Krankheitserscheinungen hervor, vielleicht veranlaßt durch die Feuch-

Digitized by Google

tigkeit und die vielen Nebel, welche die Umgebungen der Stadt die Oder- und Salzweibrücher, erzeugen. Auffallend ist, daß die Cholera hier keinen günstigen Boden zu finden scheint, wenigstens sind immer nur isolirte Fälle derselben vorgekommen, und selbst im Jahre 1831 war die Zahl der an derselben Erkrankten und Gestorbenen, (nur 23) verhältnißmäßig unbedeutend, besonders wenn man erwägt, daß während ihrer Dauer, vom 20. August bis zum 9. October, anderweitige Todesfälle sehr wenig vorkamen.

Die Kirche zu St. Stephan ist jetzt die einzige der Stadt und vermöge ihrer Größe für das Bedürfniß genügend. Sie ist ein schönes, hochgewölbtes, helles Gebäude mit zierlichem Thurme, schönem Geläute und vortrefflicher Orgel. Ihre innere, allerdings sehr mangelhafte, unbequeme und unzweckmäßige Einrichtung wird im nächsten Jahre einem Umbau unterworfen werden, dessen Nothwendigkeit schon lange erkannt ist, und von dessen Ausführung sich Erfreuliches erwarten läßt, da das Patronat — der hiesige Magistrat — mit großer Liberalität die nöthigen Summen dazu bewilligt hat *). Daß früher außer der genannten hier noch zwei Kirchen, die zum heiligen Geist und die Klosterkirche, bestanden haben, ist außer allem Zweifel. Wenn indeß bei einigen Topographen von fünf und mehren Kirchen die Rede ist, welche hier vorhanden gewesen sein sollen, so beruht diese Annahme auf einem Irrthume, der weiter unten in der kirchlichen Specialgeschichte wird nachzuweisen sein. — An der St. Stephanskirche stehen zwei Pfarrer, Herr Pastor Triepke, Superintendent der Gartzer Synode, und Herr Diaconus Obenaus, welcher zugleich Special-Schulinspector ist.

Die hiesige Stadtschule, welche ein in sich abgeschlossenes, gegliedertes Ganze bildet, besteht jetzt aus zehn Klassen. Drei derselben umfaßt die höhere Knabenschule, mit dem Rector Herrn Paul, Conrector Schladebach, zugleich Organisten an der St. Stephanskirche, und Küster Herrn Rohloff; zwei sind für die Töchterschule bestimmt mit dem Lehrer Herrn Büttner und der

*) Näheres über die Kirche und ihre Geschichte, sehe man im 2. Abschnitt dieses Werkes.

Digitized by Google

Lehrerin Demoiselle Hertel; drei gemischte Elementarklassen vollenden nach unten zu das Gebäude, mit den Lehrern Herren Knütter, Werth und Krämer II. — Seit einem Jahre ist durch die Fürsorge der Communalbehörden hierzu noch eine Nebenschule in zwei gemischten Klassen, mit den Lehrern Herren Krämer I. und Seibt, getreten, in welcher — gleich den Landschulen — im Sommer nur von 6 bis 10 Uhr Vormittags in zwei Abtheilungen unterrichtet wird, um den vielen hier vorhandenen unbemittelten Einwohnern, welche ihre Kinder zur Feldarbeit nöthig gebrauchen, Gelegenheit zu geben, dieselben auch im Sommer wenigstens den unentbehrlichsten Unterricht genießen zu lassen. Diese Einrichtung scheint einen erfreulichen Fortgang zu gewinnen, und nicht ohne wohlthätigen Einfluß auf das ganze Schulsystem bleiben zu wollen. — Es findet sich hier auch mit Genehmigung der Königl. Regierung eine Präparanden-Anstalt, welche seit etwa zwei Jahren auf's Neue in's Leben getreten ist. — Das Schulgeld für die Einzelnen ist abgeschafft, wird als Communal-Abgabe gleichmäßig von allen Einwohnern erhoben und aus der Schulkasse den Lehrern als fixirte Hebung gezahlt. Nur die Kinder der Militairpersonen und der Auswärtigen bezahlen Schulgeld.

Der Magistrat hat das Patronatsrecht über sämmtliche Prediger- und Lehrerstellen der Stadt. Das Collegium besteht aus dem Bürgermeister, H. Weiß, der zugleich die Polizeiverwaltung hat; dem Kämmerer, H. Müller, und vier unbesoldeten Rathmännern, HH. Fischermeister Kolbe — zugleich Rendant der Armenkasse — und Rentier L. Knütter; zwei Stellen sind unbesetzt. Für die Besorgung der Kanzlei- und Registraturgeschäfte ist ein Secretair, H. Fr. Kühnbaum angestellt. — Der Magistrat versammelt sich gewöhnlich Dienstags im Stadtrathhause, einem alten, sehr baufälligen Gebäude, das einem Neubau entgegensieht. In demselben befindet sich auch das Magistrats-Archiv, und die Locale für die Stadtverordnetenversammlung. Zu derselben gehören gegenwärtig die Herren: Gastwirth W. Knütter, Vorsteher; Maurermeister Steinweg, Protokollführer; Bäcker Lentz, Leinweber Joel, Gastwirth J. Kühnbaum (Rendant der Hospitalkasse, Schiedsmann und Wiesen-Taxator), Bäk-

Digitized by Google

ker Scharff, Ackerbürger Wendorff, Zimmermeister Hartwig, Maurermeister Wegner, Tischler Wundermann, Schmidt Fechner, Stellmacher Woock, Ackerbürger J. Baecker und Aug. Rosenberg, Schankwirth Boecker, Kaufmann Grabow, Sattler Usadel, Maurer Kerner, Rentier Heinr. Knütter, Stadtmusikus Krüger, Thierarzt Schulz, Gastwirth Wagner, Fischermeister J. D. Steinweg und Bäcker Ladewig.

Als Rendanten sind außerdem noch bei den städtischen Kassen angestellt die Herren: Administrator Voigt bei der Kirchenkasse, P. Kühnbaum bei der Bürgerkasse, und Henning bei der Servis- und Schulkasse.

Auch das Hospital zum heil. Geist, die einzige milde Stiftung der Stadt, steht unter der Verwaltung des Magistrats, und dient zur Aufnahme und Verpflegung alter Bürgersleute. Früher war es eine Kirche, daher auch der Platz hinter demselben noch heute den Namen des alten Kirchhofes führt. Die Einkünfte dieser Stiftung und der Stephanskirche wurden früher gemeinschaftlich verwaltet; allein in neuerer Zeit hat eine vollständige Separirung beider piorum corporum stattgefunden *), und sie werden jetzt unabhängig von einander administrirt. —

Das Stadtgericht, vor einigen Jahren auf der Stelle des alten Rathhauses am Markte neu erbaut, ist ein geräumiges, zweckmäßig eingerichtetes Gebäude. Das Personal des Königl. Stadtgerichts besteht zur Zeit aus den Herren: Landvoigteigerichtsrath und Stadtrichter Starke, Assessor Sternberg, Sekretair Klatte, und Registrator Matz.

Außerdem befinden sich hier ein Königl. Steueramt, welchem zugleich die Salzfactorei übertragen ist; eine Königl. Posterpedition, die wöchentlich 52 Schnell- Personen- Güter- und Kariolposten expedirt; eine Apotheke, ein promovirter Arzt, ein Stadtwundarzt, ein Wundarzt zweiter Klasse; ein Thierarzt; und für die Verwaltung der Garnisonverpflegung ein Magazinrendant.

Die Gewerbetabelle für das Jahr 1837 weiset folgende Verhältnisse nach. Es befanden sich hier (Meister): 9 Bäcker,

*) Das Nähere hierüber s. zu Ende des zweiten Abschnitts.

5 Schlächter, 2 Gerber, 40 Schuhmacher, 1 Handschuhmacher, 1 Schornsteinfeger, 1 Barbier, 5 Sattler, 3 Seiler, 16 Schneider, 1 Posamentier, 4 Zimmerleute und Röhrmeister, 27 Tischler, 42 Fischer, 4 Stellmacher, 5 Böttcher, 8 Drechsler, 1 Korbmacher, 4 Maurer, 4 Töpfer, 3 Glaser, 2 Maler und Anstreicher, 8 Grobschmiede, 6 Schlosser, 1 Kupferschmidt, 1 Klempner, 1 Uhrmacher, 1 Buchbinder, 1 Ziegler, 1 Färber, 11 Materialisten, 7 Ausschnittwaarenhandlungen, 2 Eisenwaaren-, 1 Galanteriewaaren-, 1 andere Waarenhandlung, 2 Krämer mit kurzen Waaren, 1 herumziehender Krämer, 23 Victualienhändler, 2 Speisewirthe, 27 Schankwirthe, 3 Gasthöfe, 8 Krüge und Ausspannungen, 18 Musikanten. Dienstboten 222, nemlich 3 Kutscher, 66 Knechte; 8 Stubenmädchen und Ammen, und 145 Mägde. — Ferner: 4 Putzmacherinnen; 1 Webestuhl in Wolle, 20 Webestühle in Leinen, 5 dergleichen in Strümpfen, und 5 als Nebenbeschäftigung; eine Wassermühle mit 3 Gängen, 1 Windmühle, 1 Lohmühle, 1 Sägemühle; 18 Oderkähne mit 191 Lasten Tragfähigkeit. —

An Feuerlöschgeräthschaften sind in der Stadt vermöge der neuen sehr zweckmäßigen Feuerordnung vom Jahre 1834 vorhanden: 5 Feuerspritzen, darunter 3 Schlauchspritzen; 9 Feuerleitern, 37 Feuereimer, 6 große Laternen, 5 Feuerhaken nebst Zubehör und 21 Wasserküfen. (Es versteht sich, daß die im Privatbesitze der einzelnen Bürger befindlichen Löschgeräthschaften hier nicht aufgeführt sind). Oeffentliche Brunnen sind in allen Theilen der Stadt, im Ganzen 18 vorhanden, welche ein sehr wohlschmeckendes Trinkwasser liefern.

Gartz ist freundlich und ziemlich regelmäßig gebauet. Dazu haben wohl besonders die vielen Feuersbrünste beigetragen, von welchen die Stadt bis in die neuere Zeit hinein, namentlich aber im dreißigjährigen, im schwedisch-brandenburgischen und im nordischen Kriege auf eine wahrhaft grauenerregende Weise heimgesucht worden ist. In neuester Zeit hat, seit dem großen Scheunenbrande im Jahre 1828, keine bedeutende Feuersbrunst stattgefunden. — Sind auch die meisten Häuser nur in Fachwerk erbauet, und besonders in ihren obern Stockwerken sehr niedrig, —

Digitized by Google

früher wurden diese nur als Böden benutzt und erst nach und nach zu Wohnungen eingerichtet, — so gewähren sie doch ein freundliches Ansehn, und beginnen, seitdem auch hier die Baulust durch gesteigerte Nachfrage nach Wohnungen bei vermehrter Einwohnerzahl erwacht ist, immer mehr sich zu verschönern, und von Außen und Innen gefälliger sich darzustellen. Sonst ist ein bedeutend hervortretender Wohlstand hier nicht anzutreffen, vielmehr erneuert sich hier, wie im Allgemeinen überall, die betrübende Erfahrung, daß der Pauperismus in beunruhigender Weise im Zunehmen begriffen ist. Wieviel davon auf Rechnung des in allen Klassen der Gesellschaft sich steigernden Luxus zu setzen sein dürfte, ist hier zu erörtern nicht am Platze. Allerdings finden sich auch hier Gelegenheiten zu Volkslustbarkeiten, welche nur zu begierig ergriffen, und bei denen oft von den Einzelnen bei weitem mehr verausgabt wird, als die Verhältnisse gestatten. Es ist das eine jener verderblichen Richtungen des Zeitgeistes, welche, von den größern Städten und höhern Ständen aus, sehr zum Nachtheile des allgemeinen Wohlstandes wie der öffentlichen Sittlichkeit, auch in die kleinern Orte und auf die mittlern und niedern Stände sich überträgt, und wodurch die fromme, einfältige — um mit Luther zu reden — Zucht und Sitte aus dem Familien- und Gemeindeleben entweicht, und einer Genußsucht Thor und Thür öffnet, die nur zerrüttend in physischer und moralischer Hinsicht einwirken kann! Auch unsere Stadt ist von diesen betrübenden Erscheinungen keineswegs frei geblieben, wenn sich auch besonders hervortretende Abnormitäten in polizeilicher und in sittlicher Beziehung nicht herausstellen; vielmehr anerkannt werden muß, daß trotz des im Ganzen wenig regen religiösen Lebens und kirchlichen Sinnes eine nur geringe Zahl von Verbrechen in polizeilicher und gerichtlicher Beziehung hier vorkommt.

Höhere Geselligkeit anlangend, so will dieselbe keinen rechten Boden gewinnen. Ob dies in den Verhältnissen der kleinen Stadt, oder in andern zufälligen und darum vorübergehenden Umständen seinen Grund finde — da doch nicht anzunehmen ist, daß der Sinn dafür fehle! — möchte schwierig zu entscheiden sein. Jedenfalls ist die Erscheinung keine erfreuliche, und wün-

Digitized by Google

schenswerth, daß dieselbe möglichst bald zum Bessern sich umgestalte! —

Die Preise der gewöhnlichen Lebensbedürfnisse stehen in einem mittleren Verhältnisse, scheinen indeß im Steigen begriffen, was namentlich in Bezug auf Wohnungsmiethe und Holz auffallender hervortritt. Zum Theil dürfte der Grund einer mindern Billigkeit wohl darin zu suchen sein, daß keine Wochenmärkte hier stattfinden und deshalb die Zufuhr von außerhalb wegbleibt, welche durch Concurrenz leicht ein Fallen der Preise bewirken dürfte. Gewiß wären regelmäßige Wochenmärkte sehr vortheilhaft, da überdies die Zahl derer, welche eigne Grundstücke nicht besitzen, um ihren Wirthschaftsbedarf selbst zu gewinnen, von Jahr zu Jahr im Steigen begriffen ist.

Auch die drei Jahrmärkte — zu Fastnacht, Dienstags nach Trinitatis und nach Michaelis — mit welchen Gartz privilegirt ist und welche zugleich Kram- und Viehmärkte sind, erfreuen sich keiner besondern Blüthe; ein Uebelstand, welchen sie freilich mit den Jahrmärkten anderer Städte gleichmäßig theilen. —

Der Verkehr in der Stadt ist lebendig, da sie an der Chaussee zwischen Stettin und Berlin gelegen ist; würde indeß jedenfalls bedeutender sein, wenn die früher hier vorhandene Brücke über die Oder, welche der schwedische General Johann Baner*) im dreißigjährigen Kriege vernichten ließ [2]), wiederhergestellt würde. Desfallsige Anträge wurden in den Jahren 1782 und 1798 von der Regierung entschieden abgelehnt; vielleicht wäre eine Erneuerung derselben von besserem Erfolge, und es würde die Wiedergewinnung dieser Verbindung mit Hinterpommern von unberechenbarem Vortheil sein, besonders wenn ein Seitenanschluß an die Stettin-Berliner Eisenbahn von hier aus zu Stande käme. —

Das Wappen der Stadt ist ein geharnischter Mann, der in der rechten Hand eine Fahne mit dem Greif, und in der linken einen Degen und einen gleichfalls mit dem Greife bezeich-

---

*) So nach einer in den Acten befindlichen eigenhändigen Unterschrift des Generals; und nicht: Banner, oder gar: Bannier. —

Digitized by Google

neten Schild hält. Es ist dieses Wappen schon sehr alt; bestimmt läßt sich sein Gebrauch schon im funfzehnten Jahrhundert nachweisen. Doch findet sich in einer alten Urkunde vom Jahre 1284 noch ein anderes: zwei Mauerthürme, in deren Mitte ein Thor und darüber eine Lilie, — das jedoch anderweitig nicht mehr vorkommt *).

Zum Eigenthum der Stadt gehören:

A. Vier Dörfer.

1. Mescherin, an der linken Seite der Oder, der Stadt Greifenhagen gegenüber, nordöstlich von Gartz, sehr angenehm gelegen. Es ist dieses Dorf das älteste Eigenthum der Stadt, denn schon im Jahre 1297 schenkte Herzog Otto I. und dessen Mutter, Herzogin Mechthildis, mittelst einer Urkunde vom 8. Januar (Dienstags nach Epiphan.) dasselbe dem Rath und der Bürgerschaft, und es ward diese Schenkung von gedachtem Herzoge noch besonders bestätigt „zu Gartz, Montags vor Oculi (den 28. Februar) 1306." Das Dorf ist Filial von Hohen-Reinikendorf und hat 1 Kirche, 1 Schule, 1 Mühle, 24 Wohnhäuser, 51 Scheunen und Ställe, und 176 evangelische Einwohner, darunter 87 männlichen und 89 weiblichen Geschlechts; 50 Kinder unter vierzehn Jahren und 18 Personen über sechzig Jahre alt. — Der Viehstand beträgt: 32 Pferde, darunter 10 Füllen unter drei Jahren; 145 Stück Rindvieh, darunter 62 Kühe und 55 Stück Jungvieh; 368 Schafe, 5 Ziegen und 57 Schweine.

2. Hohen-Reinikendorf, an der Landstraße von Gartz nach Penkun, nordwestlich auf den Höhen gelegen, welche die Wasserscheide des Salweibaches und der Randow bilden, wurde zur Hälfte, mittelst Schenkungs-Urkunde d. d. Damm, am Tage Petri Kettenfeier (den 1. August) 1318 von demselben Herzoge Otto I. der Stadt übereignet, und das ganze und volle, uneingeschränkte Eigenthumsrecht erhielt dieselbe noch von selbigem Herzoge, zu Gartz im Jahre 1339, Mittwochs nach Mariä Reinigung (den 3. Februar). Das Dorf hat 1 Mutterkirche, 1 Schule, 1 Pfarrhaus, 2 öffentliche Gebäude, 60 Wohnhäuser,

*) Man sehe die Siegeltafel.

Digitized by Google

154 Ställe und Scheunen, und 580 evangelische Einwohner (284 männlichen, 296 weiblichen Geschlechts; 228 Kinder unter vierzehn Jahren und 47 Personen über sechzig Jahre alt). — Es befinden sich hier: 115 Pferde, darunter 35 Füllen unter drei Jahren; 486 Stück Rindvieh, darunter 172 Kühe und 152 Stück Jungvieh; 1285 Schafe, unter denen 42 halbveredelte; 15 Ziegen und 272 Schweine.

3. Geesow, mit dem ausgebaueten Etablissement Freudenfeld, nördlich von der Stadt, zwischen Hohen-Reinikendorf, von welchem es ein Filial ist, und Meschern belegen, gehört durch Schenkungs-Urkunde Herzog Bogislav X., d. d. Wolgast, am heiligen Christabend 1486, der Stadt Gartz erb- und eigenthümlich. Das Dorf hat 1 Kirche, 1 Schule, 40 Wohnhäuser, 83 Scheunen und Ställe, und 333 evangelische Einwohner (darunter 174 männlichen, 159 weiblichen Geschlechts); 117 Kinder unter vierzehn Jahren und 31 Personen in dem Alter über sechzig Jahre). — An Vieh ist vorhanden: 58 Pferde, darunter 18 Füllen bis zum dritten Jahre; 175 Stück Rindvieh, darunter 65 Kühe und 70 Stück Jungvieh; 1313 Schafe, 14 Ziegen und 152 Schweine.

4. Marwitz, an der rechten Seite der Oder, Gartz südöstlich gegenüber, im Greifenhagenschen Kreise belegen, ein Lehngut der Stadt, das im Jahre 1619 und früher schon derselben gehörte. Es ward ihr zwar wegen einer begangenen Felonie durch rechtliches Erkenntniß vom 18. Juli 1710 genommen und dem Markgrafen von Schwedt lehnsweise übergeben; doch erhielt durch Rechtsspruch vom 23. Januar 1734, mittelst Rescripts vom 7. April 1745 und 22. März 1746, die Stadt dasselbe zurück, und empfing unterm 1. November 1748 den neu ausgefertigten Lehnsbrief darüber, nachdem die festgesetzte Lehnstrafe mit 200 Rthlr. bezahlt worden. In früherer Zeit bestand mittelst der großen Oderbrücke bei Gartz und eines schmalen Dammes über die Wiesen bis Marwitz, von welchem die Ueberreste noch jetzt vorhanden, eine Landverbindung, deren Wiederherstellung, wie schon oben angedeutet, sehr wünschenswerth erscheint. — Das Dorf hat 1 Kirche, welche Filial von Brusenfelde ist, 1 Schule,

Digitized by Google

1 Mühle, 57 Wohnhäuser, 74 Ställe und Scheunen, und 528 evangelische Einwohner (darunter 266 männlichen, 262 weiblichen Geschlechts; 193 Kinder unter vierzehn Jahren und 19 Personen über sechzig Jahre alt). — Der Viehstand beträgt: 98 Pferde, darunter 23 Füllen unter drei Jahren; 264 Stück Rindvieh, darunter 160 Kühe und 57 Stück Jungvieh; 466 Schafe, 15 Ziegen und 143 Schweine. —

B. Eine Ziegelei, vor dem Stettiner Thore in der Nähe der Stadt gelegen.

C. Zwei Förstereien. 1. Die Försterei in der Stadtheide, südwestlich von Gartz, an der Chaussee nach Berlin gelegen. 2. Die Heidewärterei im Schreiholze, nördlich von der Stadt auf dem Wege nach Mescherin.

D. Eine Wasser- und eine Windmühle.

E. Der sogenannte Greifenhagensche Zoll, dicht an der Oder in der Nähe des Dorfes Mescherin; ein kleines jetzt vererbpachtetes, etwa drei Morgen Wiesen umfassendes, Grundstück. Früher war hier eine Brücke über die Oder, von der man noch Ueberbleibsel findet, und es ward hier ein Zoll erhoben: daher der Name. —

Das gesammte städtische Eigenthum gehört zum Jurisdictionsbezirke des K. Stadtgerichts zu Gartz. — Das Patronatsrecht über Kirchen und Schulen in den Dörfern Hohen-Reinikendorf, Geesow und Mescherin steht dem Magistrate in Gartz uneingeschränkt zu; in Marwitz ist dies nur in Bezug auf die Schule der Fall; die Besetzung der Pfarre alternirt zwischen dem Magistrate und der K. Regierung zu Stettin. — Die Pertinenzien B. C. D. sind nebst dem Chausseehause und den drei Salweimühlen zu Gartz eingepfarrt; dagegen gehört der greifenhagensche Zoll in pfarrlicher Beziehung nach Hohen-Reinikendorf.

Anmerkung. Auf dem Grund und Boden der Stadt liegen auch noch die beiden Kolonien (Erbzinsgüter) Heinrichshof und Friedrichsthal, die erstere westlich in der Heide, die zweite südwestlich an der Oder. Heinrichshof ward mittelst Erbzins-Contracts v. 20. Novbr. 1752 an den Besitzer des Gutes Hohenselchow, von Hagemeister; Friedrichsthal mittelst Erbzins-Contracts v. 8. August 1778 an den Landesdirector von Sydow veräußert. Der jetzige Besitzer beider Ortschaften ist der Kammerherr, Graf von Redern zu Berlin (welchem auch Hohenselchow gehört), der einen jährlichen Canon an die Gartzer Kämmerei dafür zu zahlen hat.

Digitized by Google

Erster Abschnitt.

Die ältere allgemeine Geschichte der Stadt, von ihrem Ursprunge bis zum Tode Herzog Barnim X. im Jahre 1573.

Es sind in der ältesten Geschichte Pommerns, vom Anfange beglaubigter historischer Kunde (ungefähr um das Jahr 800 n. Chr.) beginnend, zwei Perioden zu unterscheiden, insofern nemlich durch Einwanderung und allmählige Einbürgerung eines fremden Volkes die ganze Physiognomie des Landes auffallend verändert, und Sitten und Gebräuche, Handel und Gewerbe, Verfassung und Religion selbst — mit einem Worte, der ganze Culturzustand ein anderer und besserer wurde. Die erste Periode würde das Zeit alter der Wenden oder Slaven zu nennen, und bis zu Ende des zwölften, allenfalls bis zur Mitte des dreizehnten Jahrhunderts auszudehnen sein, wo das allmählig durch Einwanderung sächsischer Kolonisten lebenskräftiger auftretende deutsche Element sich überwiegende Geltung verschafft hatte, und besonders in den Städten vollkommen zur Herrschaft gelangt war. Von hier an muß die zweite Periode der ältesten Geschichte Pommerns datirt werden. Dieselbe beginnt in ihren ersten Elementen etwa um das Jahr 1181, als die Fürsten von Pommern, Bogislav I. und Casimir I., nachdem ihr Bundesgenosse, Herzog Heinrich der Löwe, durch Kaiser Friedrich I. in die Reichsacht erklärt war, von dem letztern im Lager vor Lübeck zu Fürsten des deutschen Reiches und Herzogen von Pommern erklärt worden waren [3]). Durch vielfältige Kriegs-

Kriegszüge gegen die Dänen, Polen und Sachsen, wie gegen benachbarte slavische Stämme, war die Bevölkerung des Landes sehr geschmolzen, und es wäre daher die Heranziehung von Kolonisten aus andern Ländern schon in dieser Rücksicht ein Act der Staatsklugheit gewesen, wenn man auch ganz davon absehen wollte, daß in Bezug auf Gewerbe und Handel, Kunst und Wissenschaft, Fleiß und Betriebsamkeit jene deutschen Einwanderer den damaligen (wenigstens seit der Völkerwanderung hier hausenden) [4]) Bewohnern des Landes weit überlegen waren. Daß aber jene so gern und willig dem Rufe der pommerschen Fürsten — namentlich Barnim I. (von 1222 bis 1278), [5]) — folgten, läßt sich ganz einfach aus der großen Fruchtbarkeit des Wendenlandes, welche einen der Begleiter Bischof Otto's von Bamberg so begeisterte, daß er es das Land der Verheißung nannte, in welchem Milch und Honig fließe: [6]) so wie nicht minder aus den vielfachen und sehr erheblichen Begünstigungen, Rechten und Freiheiten erklären, mit welchen sie durch die Fürsten begnadigt wurden *). Auch trugen die Mönche der damals in Pommern blühenden, reich dotirten Klöster [7]) durch ihre Bemühungen nicht wenig zur Beförderung dieser Einwanderungen bei. —

Auch die älteste Geschichte unserer Stadt theilt sich in Bezug auf diese Verschiedenheit slavischer und deutscher Elemente in zwei Abschnitte, deren erster nur die wenigen und kaum ganz sicher begründeten Spuren ihres geschichtlichen Hervortretens in slavischer Zeit aus den Annalisten und Historikern dieses Zeitraums zu geben haben wird; während der zweite, mit der Erhebung derselben zur deutschen Stadt im Jahr 1240 beginnend, wenn auch nicht eine Reihenfolge geschichtlicher Thatsachen und eine durchaus zusammenhängende und fortlaufende Uebersicht ihrer innern und äußern Verhältnisse — fast eine Unmöglichkeit bei dem Mangel an Quellen zur ältesten Geschichte der Städte! — so doch eine urkundlich begründete Darstellung

*) Näheres hierüber wird weiter unten bei Betrachtung der Stadt-Privilegien sich ergeben.

Digitized by Google

ihrer weiteren Entwickelung als städtisches Gemeinwesen enthalten wird, zu welcher die Quellen nach Verhältniß in reichem Maaße fließen. —

Erstes Kapitel.

Die slavische Zeit bis 1240.

Mit dem Namen Wilzen bezeichnen die fränkischen Geschichtschreiber alle die Völkerschaften, deren Wohnsitze zwischen der Elbe und Oder, zwischen der Ostsee und Spree belegen waren. Sie selber nannten sich lieber Welataber[8]). Vier Stämme derselben (nachmals mit dem gemeinsamen Namen: Leutizier, besonders von den sächsischen Annalisten bezeichnet)[9]) bewohnten das heutige Vorpommern bis nach Meklenburg hinein, nemlich die Circipaner (Krikipaner) und Kyziner, in der Gegend von Rostock bis an die Peene, mit den Städten Demmin und Wolgast; und die Tolenzer (Dolenzer) und Rhedarier (Rheterer), von der Peene an östlich bis ins Stargardische und südlich bis in die Ukermark hinein. Die Rhedarier scheinen demnach die Völkerschaft gewesen zu sein, welche in der Gegend hausete, wo unsere Stadt sich befindet; obwohl allerdings bei den, namentlich in geographischer Beziehung, so dürftigen und unzuverlässigen Angaben der alten Chronisten nur Wahrscheinlichkeit, nie Gewißheit, hierüber sich erlangen läßt, zumal diese alle fremden Völkern angehören, und in damaliger Zeit fast nur durch siegreiche Kriegszüge Nachricht von diesen Gegenden zu erlangen war. Noch dürfte zu bemerken sein, daß bei der Eintheilung in Ober- und Nieder-Pommern, welche im zwölften Jahrhundert gebräuchlich war (später kommt sie nicht mehr vor), unsere Stadt in Niederpommern gesucht werden muß, weil mit diesem Namen der Theil auf der linken Seite der Oder (Leutizien) bezeichnet wurde, während Oberpommern den Theil des Landes auf der rechten Seite dieses Flusses umfaßte[10]).

Daß Gartz schon in dieser sehr frühen Zeit existirt habe und demgemäß eines hohen Alters mit Recht sich rühmen dürfe, kann keinem Zweifel unterliegen, und erhellet schon aus dem

Digitized by Google

Namen, der ein rein slavischer ist. Gardiz, Gardz (die Lesart Gardcz, wie sie scheinbar auf einigen Siegeln sich findet, möchte wohl nur auf einer unrichtigen Lesung beruhen, so nemlich, daß das c nichts weiter, als ein undeutlich gravirtes und an das z herangezogenes i ist, was um so leichter möglich, da der letztere Buchstab in damaliger Zeit stets ohne Punkt geschrieben ward, und in Urkunden, so weit sie dem Verfasser zu Gesicht gekommen, die Schreibart mit einem c nirgend sich findet), Gartz — sind die ganz unbedeutend modificirten Benennungen, mit welchen unsere Stadt von den ältesten Zeiten her bezeichnet wird. Daß das Wort Gart, Gorod, Grodde, in den slavischen Mundarten ein festes Schloß, eine Burg, bedeute, ist bekannt; daß hier schon in ältester Zeit eine Burg vorhanden gewesen, läßt sich aus urkundlichen Nachrichten (s. weiter unten), unzweifelhaft erweisen, und selbst das älteste bekannte Stadtsiegel vom Jahr 1284 bestätigt diese Ansicht (vergl. die Siegeltafel No. 4). Denn es enthält zwei Festungsthürme, in deren Mitte ein Thor sich befindet; ein Wappen, wie es gemeinhin nur diejenigen Orte zu führen pflegen, welche eine Burg zur Vertheidigung besaßen. Micrälius Meinung, der Name sei ein deutscher und müsse von dem Worte „Garten" abgeleitet werden [11]), weil der Ort in einer sehr fruchtbaren und angenehmen Gegend, gleichsam in einem Garten, gelegen: bedarf wohl kaum einer ernstlichen Widerlegung, da er selbst kein großes Gewicht darauf legt, und sich nach Sitte seiner Zeit an der bezeichneten Stelle gar sehr abmühet, mit den Namen der pommerschen Städte geistreiche Wortspiele zu machen. Jedenfalls steht ihm entgegen, daß dieser Name erwiesenermaßen in der rein slavischen Zeit vorkommt, also nicht erst von den deutschen Einwanderern erfunden sein kann.

Es ist hier nicht der Ort, die Verhältnisse der slavischen Völkerschaften nach Außen und Innen, ihre Religion und Staatsverfassung, ihre Sitten und Gebräuche, weitläuftiger darzustellen. Das gehört in die allgemeine Landesgeschichte, und ist einer solchen um so mehr zu überlassen, als die Kenntniß dieser Zustände zum Verständnisse der wenigen historischen Momente, in welchen

Digitized by Google

Gartz aus dem dunkeln Nebel der stillen Verborgenheit in dieser Periode an's Licht hervortritt, gar nicht wesentlich erfordert wird; und in der Monographie einzelner Ortschaften ja stets nur das aus der allgemeinen Geschichte des Landes, der Verfassung und des Culturzustandes hervorzuheben ist, was nothwendig zur genaueren Erfassung und klareren Anschauung des Einzelbildes dient, so daß dieses Allgemeine den dunkeln Hintergrund bildet, dessen Schatten die beleuchteten, ausgeführteren Parthien des Gemäldes lebendiger und kräftiger hervortreten lassen und seinem Glanze gewissermaßen zur Folie dienen; den Faden, an welchem die einzelnen Perlen geschmackvoll aufgereihet, als ein wohlgefällig geordnetes Ganze dem Auge des Beschauers sich darstellen. — Indeß auch hiervon abgesehen, müssen wir bekennen, daß das, worauf es hier zunächst ankommen würde, — Kenntniß des slavischen Gemeindewesens in Stadt- oder Dorf-Verfassungen — uns gänzlich abgeht, was bei dem Mangel an Quellen auch nicht wohl anders sein kann. Slavische Zustände werden uns erst bekannt durch ihre Reibungen mit den entgegengesetzten deutschen: erst da, als jene durch diese verdrängt, und, man kann sagen, vernichtet wurden, gelangen wir zu einiger Kenntniß davon durch Nachrichten der Gegner, die indeß auch so sehr im Allgemeinen und Unbestimmten sich halten, daß dadurch wenig oder nichts gewonnen wird. Nur soviel steht fest, daß deutsche und slavische Elemente einander grabehin entgegen standen, daß sie, in Betreff des Cultus wie des Rechts und der Verfassung, in Betreff der Sprache wie der Sitte, im offenbarsten Gegensatze sich befanden. Ist ja noch heute diese Erscheinung bemerkbar; wie sollte sie nicht zu jener Zeit um so schroffer hervorgetreten sein, je mehr das Streben nach alleinigem Besitze des Landes, der verzweifelte Kampf um die Herrschaft, die Gemüther der Völkerschaften gegen einander entflammte! Daß aber das deutsche Element in verhältnißmäßig sehr kurzer Zeit den vollständigsten Sieg davon trug, dürfte weniger in dem materiellen Uebergewichte äußerer Macht und physischer Kraft, als in der überwiegenden geistigen Stärke, in der Ueberlegenheit innerer Bildung seinen Grund finden. —

Digitized by Google

Wenn es schon nach den oben über den Namen von Gartz beigebrachten Andeutungen unzweifelhaft erscheint, daß lange — wohl Jahrhunderte — vor seiner Erhebung zu einer deutschen Stadt es als ein nicht unbedeutender Ort im Lande der Slaven existirt habe: so wird diese Ansicht ferner noch durch die Betrachtung seiner Lage bestätigt. Am Ufer der fischreichen, schiffbaren Oder, zwischen Stettin und Schwedt belegen, war ja der Ort für Handelsverkehr, für Fischerei (ein Hauptnahrungszweig der Slaven), selbst für die Verbindung des ganzen, westlich und nordwestlich von hier gelegenen Landstriches mit den jenseit der Oder wohnenden Völkerschaften äußerst bequem, und bot deshalb der Betriebsamkeit und Thätigkeit reiche Nahrung dar. Ist nun mit großer Wahrscheinlichkeit anzunehmen, daß auch dort, wo seit dem Jahre 1254 die Stadt Greifenhagen[12]) sich erhebt, schon in frühester Zeit eine slavische Niederlassung, vielleicht ein Fischerdorf oder deß etwas, sich fand: so dürfte hierin leicht noch ein gewichtiger Stützpunkt für das höhere Alter von Gartz liegen.

Doch deutlicher als diese Vermuthungen, die bei der höchsten innern Wahrscheinlichkeit immer noch bezweifelt werden könnten, zeugen die geschichtlichen Erwähnungen unsers Orts für sein Dasein, und erheben dadurch die aus innern Gründen geschöpften Voraussetzungen zu unumstößlicher Gewißheit. Mögen ihrer immerhin nur wenige sein, und auch diese wenigen dürftig genannt werden müssen: dennoch sind sie uns von großer Wichtigkeit, sofern wir ja bei Allem, was uns lieb und werth, gern seine ersten Schicksale erforschen, gern bei historischen Gegenständen, die unser Interesse erregen, auch auf die frühesten Erscheinungen derselben den Blick richten, und sie, auch als vereinzelte Momente nur, gern dem geistigen Auge vorübergleiten lassen. Bleiben ja aus der Kindheit als Begleitung in das reifere Alter uns auch nur dunkle Erinnerungen übrig, aus denen einzelne irgendwie uns besonders berührende Begegnisse als leuchtende Punkte in hellerem Farbenspiele uns entgegenglänzen, an welche anknüpfend wir in stillen Stunden uns gern in die Träume der Kindheit noch einmal versenken! Das Leben der Gesammtheit

Digitized by Google

entwickelt sich nach denselben Gesetzen, denen das Leben des Einzelnen unterworfen ist. Auch die Völker — die Geschichte lehrt es auf jedem Blatte! — haben ihre Entwickelungsstufen durchzugehen, von den ersten Anfängen schwacher, unbeholfener Kindheit durch das frische, brausende Jünglings- und das ernste, kräftige Mannes-Alter hindurch, bis auch in ihnen die Kraft allmählig ermattet, bis auch sie auf dem höchsten Gipfel der Macht und des Glanzes den Wendepunkt ihres Daseins erreicht haben und nach und nach von der errungenen Höhe wieder herabsinken; bis ihr Greisenalter herannahet, und sie endlich, vom Schauplatze abtretend und verschwindend, jüngern Geschlechtern Platz machen und nur noch in der Erinnerung fortleben, ernste Zeugen von der Vergänglichkeit alles Irdischen! —

Forschen wir in den Geschichtserzählungen der alten Deutschen, so berichten sie uns, wie die Slaven seit der Zeit Kaiser Karl des Großen in fortwährender Fehde lebten mit ihren deutschen Nachbarn. Theils waren diese die Angreifenden, um statt des starren Heidenthums, in welchem die Slaven versunken waren, ihnen des Evangeliums Segnungen zu bringen (wenigstens wußte christlicher Eifer damals allen Eroberungszügen diesen Vorwand zu leihen); theils sehen wir auch die Slaven selbst nicht selten in der Offensive, um erlittene Unbill zu rächen und das Joch der Fremden wieder abzuschütteln, wozu ihnen besonders die Empörungen und innern Unruhen Gelegenheit boten, welche unter den Deutschen namentlich bei etwaigen Thronwechseln nicht selten auszubrechen pflegten. — So waren die Rhedarier etwa um das Jahr 934 von dem deutschen Könige Heinrich I. unterworfen worden[13]), wußten aber die ersten unruhigen Regierungsjahre Kaiser Otto I. wohl zur Wiederbefreiung zu benutzen. Indeß war seit 937 der Markgraf Gero in der Nordmark äußerst thätig und glücklich in Bekämpfung der slavischen Stämme und es gelang ihm, auf eine Zeitlang eine scheinbare Ruhe zu gewinnen. Allein bald erhoben sich auf Anstiften Wichmanns und Ecberts, der Neffen Herrmann Billungs, auf welchen sie eifersüchtig waren wegen des großen Vertrauens, das Kaiser Otto ihm durch die Uebergabe der Verwaltung seines

Digitized by Google

Herzogthums Sachsen bewies: die Rhedarier unter ihren Fürsten Racco und Stoignev zu einem Angriffskriege (955). Zwar trieb Herzog Herrmann sie über die Elbe zurück und belagerte sie selbst in ihrer Feste Suithleiscranne (angeblich das heutige Schwedt); jedoch mußte er hier unverrichteter Sache abziehen. Nun hatte auch Markgraf Gero gerüstet und der Kampf mit den Slaven entbrannte aufs Neue. Stoignev hatte unterdessen außer andern, den Deutschen schon unterworfenen, Oertern auch die in der Nähe von Suithleiscranne gelegene feste Stadt Cocarescemia erobert, und den freien Bewohnern derselben (Sachsen) sicheres Geleit und ungehinderten Abzug versprochen; doch diese Zusage unter einem nichtigen Vorwande gebrochen und durch Ermordung aller deutschen Einwohner die Rache der feindlichen Sachsen aufs Heftigste entflammt. Zwar gelang es ihm, den Markgrafen Gero in einem Walde am Ufer des Flusses Raxa (vielleicht die Rekenitz) so zwischen Gelüch und Morästen einzuschließen, daß dieser unthätig stehen bleiben und Hunger und Krankheit unter seinem Heere bedeutende Verwüstungen anrichten sehen mußte; allein Kaiser Otto kam noch rechtzeitig zu Hilfe, obwohl er eben erst aus dem siegreich beendeten Kampfe gegen die Magyaren zurückkehrte. Mittelst Brücken, welche Gero nächtlicher Weile über den Fluß gelegt, vereinigten sich die deutschen Heere; die Slaven wurden in blutiger Schlacht gänzlich besiegt, ihr Lager geplündert, und Tausende erschlagen und gefangen. Unter den letztern befand sich Fürst Stoignev, den der Kaiser enthaupten ließ. Sein Kopf, nebst denen von 70 andern Gefangenen, wurde auf Stangen gesteckt zur Schau umhergetragen; und einem der fürstlichen Räthe ließ der Kaiser die Augen ausstechen und die Zunge ausschneiden, weil er zu der Treulosigkeit gegen die Stadt Cocarescemia gerathen hatte.

Und diese Stadt soll, nach der Meinung der meisten Geschichtschreiber, eben unser Gartz gewesen sein, das dann also zugleich wieder unter deutsche Herrschaft gekommen wäre, nachdem es schon früher einmal von Markgraf Gero eingenommen und stark befestigt worden sein soll. Demgemäß wäre es

Digitized by Google

schon in sehr früher Zeit — es geschah das oben Erzählte im Jahre 956, — nicht nur als unbedeutende Ortschaft, sondern als feste Stadt vorhanden gewesen, und ein tausendjähriges Bestehen für Gartz anzunehmen, hätte dann nichts Gewagtes. Alles kommt hierbei darauf an, die Lage der Stadt Suithleiscranne mit Sicherheit zu bestimmen[14]). Denn daß Cocarescemia ganz in der Nähe derselben gelegen, ist ohne Zweifel anzunehmen. Auch kann der so sehr abweichende Name zu gegründeten Bedenken keine Veranlassung gewähren, da arge Verstümmelung, und theilweise gänzliche Umänderung der Ortsbenennungen mit dem Wechsel ihrer Bewohner, besonders wenn dieselben andern Völkerschaften mit verschiedener Sprache angehören, selbst in neuerer Zeit[15]) vorkommt; auch der scheinbare Stamm jenes Wortes, — Cares — eine unverkennbare Aehnlichkeit und Verwandtschaft mit dem Namen Gartz darbietet. —

Trotz jener siegreichen Kriegszüge blieben die Rhedarier stets der Deutschen unversöhnliche und gefährliche Feinde, welche mit Ingrimm das Joch fremder Herrschaft nur so lange trugen, als die eiserne Nothwendigkeit gebieterisch es forderte, und jede Gelegenheit zur Abwerfung desselben begierig ergriffen. Die Liebe zur Freiheit ließ in den Slaven sich nicht unterdrücken, und so konnten diese Kämpfe natürlich nicht anders als mit völliger Vernichtung slavischer Nationalität endigen. Deshalb auch waren sie so blutig und grausam; deshalb hatten Herzog Herrmann von Sachsen und Markgraf Dietrich, Gero's Nachfolger in der Nordmark, nie Ruhe in diesen Gegenden, und ihren Nachfolgern fiel noch Jahrhunderte lang dasselbe Loos. Ward auch die Macht der Rhedarier, trotz ihrer heldenmüthigen Tapferkeit, in diesen fortwährenden Kämpfen mehr und mehr geschwächt: dennoch wollte die Anerkennung der Oberherrschaft des deutschen Kaisers so wenig, als die durch Waffengewalt oft grausam genug erzwungene Annahme des Christenthums Boden gewinnen in den Landen der Leutizier. Und daran war großentheils der Geiz, die Habsucht und der Uebermuth der Deutschen selbst Schuld. Denn mit unerschwinglichen Tributforderungen und Zehntenabgaben, mit herzloser Rohheit und ohne

Digitized by Google

die geringste Berücksichtigung des Volkscharacters, ohne alle Schonung der heiligsten Interessen knechteten sie die Ueberwundenen, wähnend, es werde ihnen leicht gelingen, aus den besiegten Slaven sofort unterthänige Sclaven zu machen. Kann es uns da Wunder nehmen, wenn ein reges Nationalgefühl im hartnäckigen Widerstande beharrte, so lange noch Kraft dazu vorhanden war? — Druck erzeugt Gegendruck! – Kann es uns auffallend erscheinen, daß ein aufgedrungener, unverstandener Cultus — weiter nichts war ja das Christenthum, wie es die damalige Zeit zu verbreiten strebte! — nicht Wurzel schlagen wollte in den Herzen der mit Feuer und Schwerdt Bekehrten, wenn sie wahrnahmen, wie wenig heiligenden Einfluß dieser Cultus auf die Gemüther derer übte, welche ihnen denselben zu bringen und anzupreisen kamen? (Eine Erscheinung, die oft, und namentlich ein halbes Jahrtausend später bei der Wiederentdeckung Amerikas[16]) sich wiederholt hat!) Die Blätter dieses Zeitraums der Geschichte sind mit Blut geschrieben; für die Verbreitung des Evangeliums der Liebe und des Friedens kein günstiges Zeichen! —

Wo es sich um die höchsten Interessen ganzer Länder und Völker handelt, da verschwindet natürlich ein einzelner Punkt gänzlich dem Auge des Beschauers. So geht es in dieser Zeit mit unserer Stadt. Fast zwei Jahrhunderte findet sich keine Spur ihrer Existenz in den Jahrbüchern der Geschichte; aber daß sie an all den Kämpfen, an all der Trübsal, Noth und Bedrängniß, welche die slavischen Stämme dieser Gegend damals getroffen, reichlich ihr Theil gehabt: wer wollte das bezweifeln? — Doch es ist nicht Freude, ein schauerliches Gemälde von Blut- und Gräuelscenen zu entwerfen. Lassen wir darum den Vorhang herabrollen über dasselbe, und wenden uns zur Betrachtung eines minder grauenvollen Bildes der Zeitgeschichte.

Es war bekanntlich im Jahr 1124, als der fromme Bischof Otto von Bamberg, auf Ersuchen des polnischen Herzogs Boleslav und nach erhaltener Genehmigung Kaiser Heinrich V. und Pabst Calixtus II., seinen Entschluß, den heidnischen Pommern die Segnungen des Christenthums zu bringen, aus-

Digitized by Google

führte, und kurz vor Johannis desselben Jahres, nachdem er mit dem pommerschen Herzoge Wartislav I. in dem Grenzschlosse Zitarigrod*) eine Präliminar-Unterredung gehalten, in Pyritz anlangte. Seine Wirksamkeit in unserm Lande und deren glänzender Erfolg, welcher mit Recht ihm den Ehrennamen des Apostels der Pommern erworben, sind bekannt. Für uns besonders erfreulich aber ist es, daß auch Gartz zu denjenigen Orten gehörte, in welchen er auf seiner ersten Reise das Werk der Bekehrung nicht ohne Frucht, und den Segen des Herrn vollbrachte. — In der reichen und üppigen Handelsstadt Julin hatte man den frommen Bischof unter allerlei nichtigen Vorwänden (Ap. Gesch. 24, 25.) ab und nach Stettin gewiesen, in dem Wahne, dadurch seines, so wie des Herzogs Andringens zur Annahme des Christenthums überhoben zu sein. Als aber hier auf wahrhaft wunderbare Weise Gott das Wirken seines Boten mit reichem Segen krönte, und den Julinern bange werden mochte ob des Zornes ihres Fürsten, riefen sie ihn dorthin zurück, um auch ihnen des Evangeliums Friedensbotschaft zu verkünden. Gern bereit der Einladung Folge zu leisten, „ist er aber für seinem Abzug gebeten worden von den Stetti„nischen Herrn, daß er doch erstlich möchte nach Gradiz vnd „Lübbin an der Oder gelegen (welche vielleicht sein gewesen „Gartz vnd Lübbezin) vnd (Castella) Flecken [Burgen] ge„nennet werden, verreisen, vnd dieselbe gleichfalls zum Glauben „bringen, welches auch geschehen ist". **) — Demnach wäre Gartz eine der ersten Städte Pommerns, welche öffentlich und allgemein dem Christenthum sich zugewendet hat, und es scheint, als ob in religiöser Beziehung stets hier ein regeres Leben und ein freudiges Ergreifen des Bessern vorgeherrscht habe. Denn unsere Stadt gehört auch, was hier beiläufig mag bemerkt werden, zu den ersten derer, welche später im sechzehnten Jahrhundert der durch Luther gereinigten evangelischen Lehre sich zuwendeten. —

*) Stargard.

**) S. Dr. Dan. Cramers Großes Pomr. Kirchen Chron. Stettin. 1628. Buch I. Cap. 24. S. 40. — Auch in Sell's Geschichte Bd. 1. S. 132.

Digitized by Google

Es lebten zur Zeit Otto's von Bamberg in Pommern eine nicht unbedeutende Anzahl heimlicher Christen, die Nachkommen sächsischer Einwanderer, vielleicht auch solche, welche in jener Zeit erst aus christlichen Ländern des Handelsverkehrs wegen hier sich angesiedelt hatten. Der Fürst Wartislav selbst, der im Jahr 1108 die Regierung des Herzogthums Slavien (das damalige Vorpommern, bis an die Warthe und Netze, nebst der Ukermark,) angetreten hatte, war in seiner Jugend als Kriegsgefangener der Sachsen zum Christenthum übergetreten und in Merseburg getauft worden. So mag auch in Gartz der Herr damals im Verborgenen eine kleine Gemeinde gehabt haben, welche gewiß nicht wenig dazu beitrug, „die Stettinischen Herrn" zu jener Bitte an den Bischof zu bewegen, deren Erfüllung mit reichem Segen gekrönt wurde. Auch in dieser Zeit finden wir Gartz nicht ganz unbedeutend. Denn wenn auch Cramer es nur einen Flecken nennt, so ist zu bemerken, daß schon die Bezeichnung: Castellum, darauf hindeutet, daß hier eine Burg zur Vertheidigung des Landes bestanden habe, an welche der Ort selbst, als ein Marktflecken, sich anlehnte[17]).

Obwohl sich mit Grund voraussetzen läßt, daß die öffentliche Annahme des Christenthums einen ganz bedeutenden Einfluß auf das ganze innere und äußere Verhältniß auch unsers Ortes geübt haben werde, wie es ja seine umbildende und erneuernde Kraft in Bezug auf alle Lebenserscheinungen und Gestaltungen selbst unter der Hülle menschlicher Satzungen, mit der es damals umgeben war, nimmer verleugnet hat, und dadurch eben seine Göttlichkeit aufs deutlichste zum Bewußtsein bringt: so schweigt doch die Geschichte abermals ein halbes Jahrhundert lang über unsere Stadt, und wir können nur aus dem, was über die Fortbildung des ganzen Landes uns aufbehalten ist, mit höchster Wahrscheinlichkeit auch Schlüsse für die einzelnen Oerter ziehen. —

In der letzten Hälfte des zwölften Jahrhunderts waren die Herzoge von Slavien fast in immerwährendem Kampfe mit den Dänen, und den Fürsten von Rügen begriffen. Gegenseitige Raub- und Verheerungszüge wiederholten sich von Jahr zu Jahr,

Digitized by Google

und es wurden dadurch die blühenden Fluren Pommerns verödet, Städte und Dörfer in Schutthaufen verwandelt, die Einwohnerzahl beträchtlich verringert, ihre Nahrungsquellen, Handel und Gewerbe, gänzlich untergraben und der Wohlstand des Landes von Grund aus zerstört und zerrüttet. Einen solchen Kriegszug unternahmen im Jahre 1178 die pommerschen Fürsten nach Rügen, und ängstigten den rügischen Fürsten Jaromar so sehr, daß er den König Waldemar I. von Dänemark zu Hilfe rufen mußte, durch dessen Vermittelung ein Waffenstillstand zu Stande kam. Kaum aber war dieser geendigt, als die Rügianer neugestärkt die Offensive ergriffen und in Circipanien (dem heutigen Neu-Vorpommern) bedeutende Vortheile errangen. König Waldemar dagegen machte einen Angriff auf die Insel Usedom, kam mit seinen Schiffen ins Haff und verwüstete Gardis und Liubin mit der umliegenden Gegend. Die pommerschen Fürsten suchten zwar der dänischen Flotte den Rückweg abzuschneiden; indeß gelang ihnen dieß nicht. Die Dänen schlugen sich durch und entkamen mit reicher Beute.

Das hier genannte Gardis wird von Einigen für unser Gartz gehalten, und deshalb schien es nicht unangemessen, diese Begebenheiten hier kurz zu berühren. Doch läßt, wenn man die Localitäten genauer betrachtet, sich wohl nicht zweifeln, daß diese Annahme auf einem Irrthume beruhe. Wären die Dänen auf diesem Zuge wirklich bis Gartz a. d. Oder vorgedrungen, so hätten sie zunächst Stettin erobern müssen[18]), und die Feinde würden hier gewiß einen harten Stand gehabt haben. Ueberdies heißt es in den Nachrichten über diesen Feldzug, die Dänen seien ins Usedomische eingefallen; und es dürfte daher wohl keinem Zweifel unterliegen, daß die hier genannten Oerter Gardis und Liubin nicht unser Gartz und etwa Lübzin, sondern die jetzt noch im Usedom-Wollinschen Kreise belegenen Dörfer Garz und Lebbin, zu damaliger Zeit vielleicht Oerter von größerer Bedeutung als jetzt, gewesen seien *).

*) Dies scheint auch unzweifelhaft aus der Darstellung bei Sell, Gesch. d. Herzogth. Pommern, Bd. 1. S. 166. hervorzugehen, und

Mit mehr Wahrscheinlichkeit ist der Kriegszug, welchen König Waldemar II. von Dänemark, als Verbündeter Herzog Bogislav II. von Pommern, im Jahre 1214 gegen den Markgrafen Albrecht II. von Brandenburg unternahm, in unsere Gegend zu verlegen. Und wenn in den Nachrichten darüber Gartz auch nicht ausdrücklich genannt wird, so kommt doch eine Ortsbezeichnung vor, welche als Schauplatz des Kampfes unsere Gegend sehr deutlich bezeichnet. Es verhielt sich aber mit diesem Kriegszuge folgendergestalt: Etwa im Jahre 1213 waren zwischen den eben genannten Herrschern Pommerns und der Mark Brandenburg Streitigkeiten über die Grenzen in der Ukermark entstanden. Die pommerschen Fürsten hatten an der Oder das Schloß Kentz*) (in der Neumark) angelegt, und machten von hier aus verschiedene Einfälle in die Mark, trieben das Vieh weg u. s. w. Zur Sicherung gegen solche Angriffe erbauete der Markgraf das Schloß Oderburg**), welches indeß von Bogislav erobert und geschleift wurde. Um sich zu rächen, fiel der Markgraf in Pommern ein und es gelang ihm, Stettin und Pasewalk nebst der umliegenden Gegend zu erobern und hier sich festzusetzen. Dies hielt er für eine günstige Gelegenheit weiter vorzudringen, und ganz Pommern wenigstens seiner Lehnshoheit zu unterwerfen. Schon wollte er im folgenden Jahre zur Ausführung dieses Planes schreiten, als der König von Dänemark mit einer ansehnlichen Flotte in Pommern landete, und es demselben auch bald gelang, das Land von den Brandenburgern zu säubern. Denn er vertrieb die markgräflichen Besatzungen aus Stettin, Pasewalk und dem Schlosse Wotmund[19]).

Dieses letztere nun, welches als dem Markgrafen gehörig bezeichnet wird, haben wir wohl nirgend anders als ganz in der Nähe von Gartz zu suchen. Es wird nemlich in der Stiftungsurkunde der Stadt, etwa 25 Jahre nach dieser Begebenheit,

---

Kantzow (Pomerania, herausg. v. Kosegarten. Greifswald, 1816. Bd. 1. S. 194.) ist Gewährsmann dafür.

*) Kemitz, bei Kantzow; auch Kienitz.

**) Oderberg.

ein See Wotmunde als Grenze der Oderwiesen stromaufwärts bezeichnet, welche der Herzog Barnim Gartz vereignete, und noch heute findet sich bekanntlich derselbe Name, — im Munde des Volks etwas verstümmelt: Gotmund — zur Bezeichnung dieses See's, etwa eine Meile südwestlich von der Stadt. Daß hier in früherer Zeit ein Schloß gestanden, ist nicht unwahrscheinlich, wenn wir beachten, daß in der Nähe dieses Ortes die alte Landstraße aus der Mark nach Pommern vorüber gegangen sein muß, so wie daß dieser Punkt zugleich als Warte dienen konnte, um die Oder und was auf ihr geschah, beobachten zu können. Wenn dieses Schlosses weiterhin keine Erwähnung geschieht, so möchte daraus sich schließen lassen, daß es frühzeitig zerstört und bei veränderten Grenzverhältnissen seine Wiederherstellung nicht erforderlich gefunden worden ist. Ob sich vielleicht an Ort und Stelle irgend noch Spuren eines frühern Bauwerks vorfinden, hat zu ermitteln leider nicht gelingen wollen. —

Warum unserer Stadt bei diesem Kriegszuge keine Erwähnung geschehe, könnte man fragen, da doch ganz in deren Nähe einzelne Kämpfe vorgefallen sein müssen; und es sind zur Lösung dieser Frage zwei Annahmen möglich. Entweder nemlich war Gartz im Laufe der Zeit in Beziehung auf seinen Wohlstand, wie auf seine Wichtigkeit als propugnaculum provinciae (Vormauer des Landes — wie spätere Berichte gern es nennen —) sehr herabgekommen und so unbedeutend geworden, daß eine besondere Aufführung des Ortes schon deshalb unterblieb; oder es war wirklich bei diesen Kämpfen verschont geblieben, wenn der Markgraf aus der Ukermark zunächst nach Pasewalk und von dort nach Stettin sich gewendet hatte; das seitwärts gelegene Gartz ward dann gar nicht berührt. Ebenso gingen die Dänen alsdann von Stettin nach Pasewalk und von hier aus nach dem Schlosse Wotmund, zumal es sehr wahrscheinlich ist, daß in damaliger Zeit die Landstraße von Stettin in die Mark — nach Schwedt und Vierraden — nicht über Gartz, sondern über die Dörfer Tantow, Hohen-Reinikendorf u. s. w. ging, so daß bei dieser Annahme Gartz höchstens von einigen Durchmärschen als Seiten-Etappe betroffen wurde.

Digitized by Google

Zweites Kapitel.

Die Erhebung von Gartz zu einer deutschen Stadt; 1240.

Es ist schon bemerkt worden, daß auch in frühester Zeit unter den Slaven, namentlich in den größern Handelsstädten, deutsche Einwanderer gelebt haben, welche als Kaufleute, vielleicht auch als Künstler, ihren Erwerb fanden. Indeß war die Anzahl derselben nur gering, und daher nicht geeignet, einen merkbaren Einfluß auf das Leben zu üben. Seitdem aber durch Bischof Otto eine größere Anzahl deutscher Priester und Mönche in's Land gekommen war, vermehrte sich auch der Verkehr mit deutschen Gegenden, besonders da noch lange Zeit die pommersche Geistlichkeit mit dem Bisthum Bamberg in inniger Verbindung blieb. Die Kirchen und vorzüglich die Klöster wurden von den Fürsten auf's Reichste mit liegenden Gründen, Dörfern u. s. w. dotirt. Die Bevölkerung des Landes aber war durch die langjährigen Kriege gelichtet, und es fehlte an Händen zum Anbau des Grundeigenthums, daher die Topographie jener Zeit uns viel von wüsten Feldmarken zu berichten findet. Von den eilf Dörfern, welche Herzog Casimir I. dem zu errichtenden Kloster Belbuk im Jahre 1170 schenkte, war nur eins angebauet, und im gleichen Verhältnisse war der Zustand des Landes überall. So erhielten zunächst die Mönche die Erlaubniß zur Ansetzung von Kolonisten, welche mit mancherlei Freiheiten begabt wurden; und daß diese am liebsten Deutsche in das Land zu ziehen suchten, ist um so natürlicher, je fremder und mißtrauischer die Slaven ihnen gegenüber standen und je mehr diese von Haß und Widerwillen gegen sie (als Deutsche) erfüllt waren. Man thut sehr unrecht, wenn man, mit einseitigem, partheiischem Blicke die Klöster jener Zeit betrachtend, nichts als ihre — allerdings nicht abzuleugnende — Schattenseite hervorheben will. Wer mit klarem, vorurtheilsfreiem Auge diese Institute unter Berücksichtigung damaliger Verhältnisse würdigt, wird gewiß nicht in Abrede stellen können, daß gerade sie — abgesehen davon, daß sie die einzigen Pflanzstätten einer, wenn auch dürftigen Bildung, die ein-

Digitized by Google

zigen Asyle der Gelehrsamkeit waren — einen höchst wohlthätigen Einfluß auf die Milderung des Verhältnisses der Leibeigenschaft, und noch mehr auf den Anbau und die Cultur des Landes geübt haben; zwei Gegenstände, welche selten berücksichtigt, und doch von unberechenbarer Wichtigkeit sind.

Bald gab es in Pommern ganz deutsche Dörfer, und auch in den Städten mehrte sich die Zahl der niedersächsischen Einwanderer so, daß, besonders in den größern, ganze Straßen von ihnen erbauet, ganze Stadttheile bevölkert, und hin und wieder die Erbauung neuer Kirchen für sie nöthig wurde, weil der Freindenhaß der Slaven, oder auch Mangel an Raum, den Ankömmlingen den Mitgebrauch der vorhandenen nicht gestattete[20]). Indeß genügte zur hinreichenden Ausfüllung der Bevölkerungslücken dies alles noch nicht. Als nun aber durch die Achtserklärung gegen Herzog Heinrich den Löwen, und die daraus in seinen Ländern entstandenen Kämpfe, den Bewohnern derselben mannichfache Unannehmlichkeiten erwuchsen, da benutzten die slavischen Fürsten diesen Zeitpunkt, um neue Kolonisten aus Braunschweig, Sachsen und Westphalen in diese Gegenden zu ziehen, welchen dann Baustellen, Aecker, Holz, und mancherlei Gerechtsame eingeräumt wurden. Eine sehr große Anzahl edler Geschlechter, Kaufleute und Künstler, Handwerker und Ackerbauer folgten diesem Rufe, und seit dieser Zeit beginnt die Germanisirung des slavischen Pommerns.

Es entstanden, nachdem schon geraume Zeit vorher die Gründung deutscher Dorfgemeinden, besonders auf den Klostergütern stattgefunden hatte, endlich in dieser Gegend deutsche Städte, durch die Nothwendigkeit einer gänzlichen Umgestaltung rechtlicher und politischer Verhältnisse hervorgerufen, und damit beginnt eine neue Aera für unsre Provinz — wenn man will, damit beginnt eigentlich die Zeit, in welcher die Entwickelung ihrer Verhältnisse ein historischer Gegenstand wird, so manches Interessante und Herrliche auch — doch vereinzelt — die ältere Zeit schon der Betrachtung des Forschers darbietet.

Wo nun solche Städte zu deutschem Recht entstanden, da waren entweder schon früher Stadt- oder Dorfgemeinden vorhanden

handen gewesen, wie z. B. in Stettin und auch in unserm Gartz; oder es war die Anlage derselben eine ganz und durchaus neue. Im erstern Falle, besonders wenn das Vorhandene schon von größerer Bedeutung war, ließ nur in rechtlicher Beziehung ein Neues sich schaffen; im zweiten Falle dagegen, oder wenn das etwa vorhandene Alte nur ein Unbedeutendes erschien, wurde die neue Anlage eine in jeder Beziehung andere. Letzteres war, wie sich ergeben wird, bei Gartz der Fall. Das slavische Element trat überall gänzlich in den Hintergrund, da es fast ohne alle rechtliche Geltung als Körperschaft und Gemeindeverband dem deutschen gegenüberstand; und darin liegt wohl der hauptsächlichste Grund, daß in so kurzer Zeit ersteres gänzlich unterdrückt werden konnte.

Gewöhnlich ging die Gründung dieser Städte von den Bemühungen einzelner Personen, meistens von Adel, aus, welchen auf ihr Ansuchen die Erlaubniß zur Anlage vom Landesherrn ertheilt wurde, und die mit ihren Familien dann auf lange Zeit hinaus die ersten Ehrenämter der neuen Stadtgemeinde, die der Bürgermeister (Proconsules), bekleideten, auch wohl als landesherrliche Commissarien (Richtvögte) die Ausübung der Jurisdiction als ein erbliches Recht für sich und ihre Nachkommen lehnweise erhielten.

Das wichtigste Vorrecht solcher freien Städte war das Recht, ihre innere Verfassung und Verwaltung nach Gutdünken und Bedürfniß selbst zu ordnen, ein städtisches Regiment (Magistrat, Senatus) aus ihrer Mitte zu bestellen, Statuten für die allgemeinen wie für die besondern (z. B. Handwerks-) Verhältnisse sich selbst zu geben, für ihre Vertheidigung und Wehrhaftigkeit eigne Anstalten zu treffen, — mit einem Worte, eine durchaus selbstständige Corporation zu bilden, welche auch auf den etwa vom Fürsten zu haltenden Landtagen durch eigne Deputirte vertreten wurde. Um aber die hierzu erforderliche, kräftige innere Entwickelung möglich zu machen, wurden diese neuen Stadtgemeinden von den Fürsten reichlich mit einer bestimmten Anzahl Hufen an Acker, Wiesen und Heide bewidmet; sie erhielten Holz,

Digitized by Google

Kalk, Steine als Baumaterialien, auch wurden ihnen wohl gewisse Freijahre bewilligt, während der Landesherr an Abgaben überhaupt nur den Hufenschoß (Orböre) und zwei Drittheile der Gerichtsgelder und Brüchten einzog. Die Gerichtsverfassung in diesen Städten ward entweder nach dem Magdeburgischen oder Lübeckischen (Lübischen) Rechte geordnet. Das erstere findet sich am häufigsten, vielleicht weil die Hauptstadt Stettin damit bewidmet war, oder weil die meisten der eingewanderten Kolonisten aus Gegenden kamen, in welchen gerade diese Rechtsverfassung Giltigkeit hatte; alle Städte, welche Magdeburgisches Recht genossen, hatten ihre Appellationsinstanz beim Schulzengericht (Schöppenstuhl) in Stettin. — Andere Vorrechte, Zollfreiheit, Fischerei-, Markt-, Mühlen-, Zunft-, Niederlagsgerechtigkeit u. dgl. m. wurden bisweilen sofort bei der Stiftung, häufiger indessen noch erst späterhin bewilligt, und es hing dies oftmals weniger von der Freigebigkeit des Fürsten, als von den besondern Ortsverhältnissen und der Gestaltung und Entwickelung des Gemeinwesens ab[21]).

Wenden wir uns nun nach dieser, zum klareren Verständnisse nothwendig gemachten Uebersicht der allgemeinen Verhältnisse, zu dem, was unser Gartz im Besondern betrifft. — Da ist es zuerst die Gründungs-Urkunde der Stadt, von Herzog Barnim I., dem Guten, im Jahre 1240 erlassen, welche unsere ganze Aufmerksamkeit auf sich zieht. Sie ist — eine besondere Gunst des Schicksals, besonders bei den vielen Kriegs- und Brandverheerungen, welche Gartz erlitten! — noch im Originale hier im Archiv vorhanden, auf feinstem — etwas vergelbtem — Pergamente sehr sauber und zierlich geschrieben und ganz wohl erhalten. Nur das Siegel fehlt; doch sind die Fäden, an denen es befestigt gewesen (von grüner, gelber und rother Seide), noch daran befindlich. Die lithographirte Beilage, Tafel I., giebt ein sehr wohlgelungenes treues Bild derselben, sowohl in Bezug auf Größe und Form, als in Bezug auf die Schriftzüge.

Bei ihrer unbestreitbaren hohen Wichtigkeit, verdient sie ohne Zweifel hier vollständig eingerückt zu werden. Sie lautet im lateinischen Originaltext wörtlich also:

Digitized by Google

Barnym, dei gratia Dux Slauorum, Omnibus in perpetuum. De gestis hominum grandis oborirj solet altercatio nisi lingua testium robur adhibeat aut Scriptura. Noscat igitur presentium vniuersitas ac posteritas futurorum, quod Nos Ciuitatem nostram Gardiz cum Centum manssis et XXX. V. tradidimus perpetuis temporibus possidendam. De his autem centum manssis singulis dimidium fertonem argentj quolibet anno percipere nos debemus. Memorate uero Ciuitatj nostre prati medietatem addimus, quod adiacet Ciuitatj. Preterea donauimus piscationem a Ciuitate sursum ad unum miliare et a Ciuitate deorsum usque ad unum miliare cum omni instrumento, quod pertinet ad piscationem excepta Sagena libere cum naulo perpetuo possidendam. Adicimus etiam in supplementum eidem Ciuitatj nostre ad construendam siue emendandam jpsam Ciuitatem Locum Theatri et ipsum Theatrum cum macellis pariter ut quicquid utilitatis aut fructus prouenit, cedat eidem Ciuitati in perpetuum. Conferimus etiam ipsi Ciuitatj Siluam et Gramina infra eandem Siluam sita sursum ad Stagnum Wotmunde asscendendo, et ab eodem Stagno descendendo usque ad fluuium Thyuua ex utraque parte Odere et ex aduerso usque ad Villam, que Delne nuncupatur. Et hanc donationem cum ceteris precedentibus perpetuo confirmamus. Possidebitur etiam eadem Ciuitas nostra absque exactione ea, que Vngelt teutonico uocabulo nuncupatur, quemadmodum alie Ciuitates cum Juridixtione ea uidelicet, que Magdburch est libera. Ut autem hec perpetuo maneant inconuulsa, ea munientes Signaculo perhennauimus, ac Scripto nostro ac Testibus ydoneis stabiliuimus, quorum nomina sunt hec: Johannes de Boizeneburch, Dapifer, Bartolomeus de Politz, Conradus de Gardiz plebanus, Rodolfus Munt, Fridricus de Ramstede, Henricus de Listen, Thidericus de Listen, Conradus Clest, milites. Baurus Camerarius. Rodolfus venator, Zacharias Rei-

Digitized by Google

neko de Bassedouue, Henricus Munt et alii quam plures. Datum Anno dominj. MCCXL. in dictione vij.

In einer niederdeutschen Uebersetzung, welche sich ebenfalls im hiesigen Archive befindet, wahrscheinlich aus der Mitte des funfzehnten Jahrhunderts, ist sie folgendergestalt übertragen:

„Dit is eyne utschrifft des houetbriues*) ouer de eigenicheit vnde richterlike gewalt der Stadt Gartz.“

„Barnym van Gods gnaden Hertige[1] der wenden. allen in euiger tyd. Van den geschefften der minschen plecht[2] eyne grote twidracht vnd kibbelinge[3] uptospritende[4] wo de tunge der tuge[5] neyne[6] vastlicheit[7] bewiset edder de schrifft. Hirvmb schal weten de meynheit nu vnd nakomelinge[8] dat wi vnse stad Gartz med C vnd xxxv huuen begifftiget to euigen tyden to besittende. Van den C huuen schole wi upboren[9] alle jar eynen haluen verdingk[10] zuluers[11]. Der vorgedachten stad ouer[12] hebbe wi dar to ggeuen de halue weze[13] de an de stad licht. Ane disse geue wi de vischerie van de stad vppwart eyne mile, vnd van de stad nedderwart eyne mile met allem hanttouwe[14] dat der vischerien anhoret vtgenomen . . . . . .**) med dem kantynze[15] euich to bezittende. Dar to hebbe wi ggeuen to eyne vorfullinge[16] der zuluen[17] vnser stad, to buwende edder to beterende de zulue stad, de stede des kophuses[18] vnd das kophus med den fleisscharnen tozamende[19], dat alle nuttiheit edder frucht dar van komende, vallen scholen der zuluen stad in euiger tyd. Wi vorlenen[20] ouk der zuluen stad den busch vnd grezinge[21] benedden deme zuluen busche belegen, uppwart to deme Wutmunde upstigende, vnd von deme zuluen water dalstigende bet an dat vliet tywa von beiden Deilen der Oder vnd ggenouer wente[22] to dem Dorpe delen genomet. Vnd desse begifftinge med den andern vorhen beveste wi euichlik. Bezeten[23] schall ouk werden de zulue vnse stad, van de beschattinge[24] de vngeld genomet is, alze andre stede med meideborgeschem rechte bevryget. Dat disse begifftingen euichliken bliuen scholen vngezeriget[25], zo hebbe

*) Haupthrief.

**) Eine Lücke im Original.

wi zy voreuiget beveſtende med vnſem Ingeß[26], med vnſer ſchrifft vnd nugezamen[27] tugen beſtediget, der name zint deſſe. Jo. van boizeborch anrichter[28]. Bartolomeus von politz. Conradus von gartz de Perner[29]. rodolff munt. ffredericus von ramſtede, henric van litzen, thidericus van liſten, Conrad kleſt, riddere. Baurus kemerer, Rodolff jegermeſtere, Zacharias reyneko van baſſendouue, henric munt vnd andrenn meer louenvordich. Ggeuen in deme Jare des Herrn MCCXL. Indictione vij.

(Worterklärungen) 1. Herzog 2. pflegt. 3. Uneinigkeit. 4. aufzuſprießen. 5. Zeugen. 6. keine. 7. Veſtigkeit. 8. Nachkommen. 9. erheben. 10. Vierding. 11. Silber. 12. aber. 13. Wieſe. 14. Handgeräth. 15. Kahnzins, Kahnzoll. 16. Erfüllung (Erhebung, Verbeſſerung). 17. ſelbe. 18. Kaufhaus. 19. zuſammen. 20. verleihen. 21. Graſung. 22. bis. 23. beſeſſen. 24. Schoß. 25. unverſehrt. 26. Inſiegel. 27. genugſamen. 28. Der das Eſſen anrichtet, Marſchall. 29. Pfarrherr.

Um dieſe Haupt-Urkunde unſerer Stadt allen Leſern verſtändlich zu machen, fügen wir noch eine Uebertragung in hochdeutſcher Sprache hinzu:

„Barnim, von Gottes Gnaden Herzog der Slaven, allen [Leſern]*) für ewige Zeiten. Ueber die Handlungen der Menſchen pflegt großer Streit zu entſtehen, wenn nicht das Wort der Zeugen oder die Schrift ihnen Bekräftigung verleihet. Daher wiſſe die Geſammtheit gegenwärtiger und zukünftiger [Geſchlechter], daß Wir Unſere Stadt Gardiz mit 135 Hufen zu ewigem Beſitze begabet haben. In jeglichem Jahre aber ſollen Wir von dieſen hundert Hufen je einen halben Vierding Silber erheben. — Unſerer vorgedachten Stadt geben Wir [ferner] die Hälfte der Wieſe, welche bei derſelben gelegen iſt. — Außerdem haben wir die Fiſcherei, eine Meile von der Stadt aufwärts und eine Meile von derſelben abwärts, mit allem Geräthe, das zur Fiſcherei erforderlich, jedoch mit Ausnahme des großen Wintergarns, — nebſt dem Fährgelde**), zu ewigem freien Beſitze geſchenkt. — Wir verwilligen auch der-

*) Die mit [ ] eingeſchloſſenen Wörter ſind Einſchiebungen des Ueberſetzers zu leichterem Verſtändniſſe.

**) Oder: Kahnzoll, Waſſerzoll.

Digitized by Google

ſelben Stadt als Hilfsmittel zu ihrer Erbauung und Beſſerung die Stätte des Rathhauſes und das Rathhaus ſelbſt, zugleich mit den Fleiſchbänken*), daß, was an Ertrag und Vortheil [daraus] erwächſt, der Stadt auf ewige Zeiten zu Theil werde. — Auch überlaſſen Wir der Stadt die Holzung und die Nutzung der Grasplätze, welche unterhalb jener Holzung belegen, aufwärts bis zum See Wotmund ſich erſtreckend, und von dieſem See auf beiden Seiten der Oder abſteigend bis zum Fluſſe Thywa, und gegenüber bis zu dem Dorfe, welches den Namen Delne führt. Auch dieſe Schenkung mit den andern vorher aufgeführten beſtätigen Wir auf ewige Zeiten. — Es ſoll auch dieſe Unſere Stadt beſeſſen werden [die Bewohner ſollen ſie inne haben] ohne jene [frei von jener] Abgabe, welche zu deutſch: Ungelt, genannt wird und gleich andern Städten mit Magdeburgiſchem Rechte befreiet ſein. — Damit aber dies ewiglich unverſehrt bleibe, haben Wir zur Sicherung es mit dem Siegel beſtärkt, und durch Unſere Unterſchrift und glaubwürdige Zeugen beſtätigt, deren Namen folgende ſind: Johannes von Boizenburch, Marſchall; Bartholomäus von Politz [Pölitz?]; Konrad, Pfarrer von Gardiz, Rudolph Munt, Friedrich von Ramſtede, [Ranſtädt?], Heinrich von Liſten, Dieterich von Liſten, Konrad Kleſt [Kleiſt], — Ritter. Bauer, Kämmerer; Rudolph, Jägermeiſter; Zacharias Reinecko von Baſedow; Heinrich Munt, und Andere mehr. Gegeben im Jahre des Herrn 1240, der Indiction im ſiebenten".

Aus näherer Betrachtung dieſer Urkunde[22]) ergeben ſich leicht die großen und mannichfachen Vorrechte und Begünſtigungen, mit welchen die Fürſten ſolche neu zu gründenden Städte begnadigten, und da ſich das ganze Verhältniß derſelben aus ſolchen erklärt, ſo wird eine genauer in's Einzelne gehende Betrachtung dieſes Privilegiums ohne Zweifel hier erwartet werden müſſen.

---

*) [Speiſemärkte, wo Fiſche, Fleiſch, Geflügel, Küchengewächſe verkauft werden.]

Digitized by Google

Was zunächst das Verhältniß der freien Stadtgemeinden zu dem Landesherrn betrifft, so geht schon aus frühern Andeutungen hervor, daß sie, sehr wenig beschränkt in ihren Rechten, einer Unabhängigkeit genossen, welche sie fast zu Staaten im Staate machte. Allerdings wurde ihnen die Entrichtung gewisser Abgaben aufgelegt. Solcher waren besonders: der Ruthenzins, von den in der Stadt gelegenen Wohnhäusern; der Wurthzins, von den zu letztern gehörigen Wohnstätten und Gärten; der Hufenzins, von den in der städtischen Feldflur belegenen Aeckern[23]) (auch wohl Orbede, Orböre, genannt); ferner die allgemeinen: Landbede, Schoß und Pächte. Allein alle diese Abgaben waren einmal nicht sehr bedeutend, und gar nicht in Vergleich zu stellen mit den wahrhaft harten und drückenden Lasten, welche die Slaven zu tragen hatten; dann aber wurden dieselben auch bisweilen erlassen, was namentlich mit den Pächten häufig der Fall war, oder sie wurden späterhin von den Städten selbst in irgend einer Weise abgelöset oder abgekauft. Der Rath einer solchen deutschen Stadt stand zum Landesfürsten ziemlich in derselben Beziehung, wie die Besitzer adlicher Güter; es war auch, wenn man so will, eine Art Lehensverhältniß, in welchem oft die Städte undankbar verkannten, daß sie ihr ganzes Dasein, ihre Rechte und Freiheiten, zumeist der Gnade und Freigebigkeit des Fürsten zu danken hatten, und in offener Auflehnung seinen Anordnungen sich widersetzten, wodurch sie denn freilich manches ihrer Privilegien, wenn nicht gänzlich verloren gehen, so doch auf längere Zeit suspendirt sahen, und außerdem noch manche namhafte Strafe erleiden mußten[24]). So hatten die Landesherren grade durch ihre Vorliebe für die Städte, sich selbst manche bittere Erfahrung bereitet, und, im stolzen Uebermuthe gering geachtet von denen, die sie erst groß gemacht, waren sie nicht selten genöthigt, ihre Lieblingskinder mit eiserner Ruthe zu züchtigen, um in die gehörigen Schranken sie zurückzuweisen. Daß unsere Stadt auch in stürmischen Zeiten, der Liebe ihrer Fürsten sich würdig erwiesen, ihre mannichfaltigen, sehr großen Wohlthaten mit unverbrüchlicher Treue und Anhänglichkeit gelohnt, und dadurch vor vielen ihrer Schwestern rühmlich sich ausgezeichnet

Digitized by Google

habe, wird der Verfolg der Geschichte darzuthun öfters Gelegenheit bieten: und um so freudiger und ohne über etwaigen Undank der Vorfahren vor Scham erröthen zu müssen, können wir mit wahrer Pietät betrachten, was einst der väterlichen Herrscher Sorgfalt und Gewogenheit der Stadt zum Besten verordnet und gethan.

Zunächst erscheint es bemerkenswerth, daß Gartz sofort als eine Immediatstadt gestiftet, und vom Herzoge selbst deren Gründung ausgegangen, nicht aber von ihm Andern, etwa adlichen Lehnsleuten, übertragen ist, wie dies bei Greifenhagen, Prenzlau, Freienwalde und andern Städten in derselben Zeit geschah[25]). Auch ergiebt sich, daß bei dieser Gründung zu deutschem Rechte Gartz schon als Stadt, wenigstens als Marktflecken, bestanden habe, da es in der Urkunde civitas und nicht villa (Dorf), genannt wird. Wenn auch in den ältesten Urkunden wohl nicht ein so großes Gewicht auf solche Benennungen zu legen ist, und wir jetzt leicht mehr an Bedeutung in solche Ausdrücke hineintragen, als man damals in sie legte; so wird doch civitas und villa stets sehr genau unterschieden, und es ist deshalb die Annahme: daß um die Burg Gardiz schon frühzeitig ein bedeutender Anbau sich gebildet, um so weniger in Zweifel zu ziehen, als auch unter den Zeugen, welche bei Ausstellung der Urkunde gegenwärtig gewesen, ein Gartzischer Pfarrer, Conrad, genannt ist, was auf eine hier vorhandene nicht ganz unbedeutende Gemeinde und Kirche schließen läßt. Dadurch wird die Ansicht, wenn nicht bestätigt, doch gestützt, daß Bischof Otto von Stettin aus hier die Bekehrung zum Christenthume bewirkt. Wir müssen annehmen, daß die Besorgung der hiesigen kirchlichen und seelsorgerlichen Functionen eigentlich einem Stettinischen Geistlichen zugestanden habe, da der hiesige Pfarrer nur Plebanus, d. i. ein Miethpfarrer, ein Vicarius, genannt wird, wie sie in damaliger Zeit, trotz der Verbote mehrer Kirchenversammlungen, nicht ungewöhnlich waren[26]). Vielleicht war einem der Geistlichen an der St. Jakobikirche die hiesige Pfarrei übertragen (es hatte noch einige Jahrhunderte später die Kirche zu Gartz ein ihr eigenthümlich

Digitized by Google

zugehöriges Haus am Kirchhofe zu St. Jacobi in Stettin). Doch ist es wahrscheinlicher, daß von der dortigen St. Marienkirche aus die Gemeinde hier versehen worden ist, da bis in das letzte Viertel des vorigen Jahrhunderts — mit nur kurzen Unterbrechungen — der Pastor an St. Marien in Stettin zugleich Pastor und Präpositus in Gartz, und hier nur ein Archidiakonus und ein Diakonus war. Ward auch erst 1261 das Collegiatstift St. Marien *) durch Herzog Barnim I.[27]) fundirt und demselben das Patronatrecht über die Gartzische Kirche beigelegt, so existirte doch die St. Marienkirche schon bei weitem eher und es läßt diese Uebertragung an das Capitel mit ziemlicher Sicherheit auf eine schon früher bestandene Verbindung beider Kirchen schließen.

Die Urkunde ist ohne Angabe des Ortes ausgestellt und es läßt sich daraus mit Recht folgern, daß sie in Gartz selbst erlassen worden, wo damals der Herzog gerade sich aufgehalten. Wir finden öfters die pommerschen Fürsten in Gartz residirend, namentlich wohl der Jagd wegen (zumal eines Thiergartens in der Gartzischen Heide Erwähnung geschieht); und in jenen Zeiten, wo die Fürsten im Lande umherzogen und von ihren Lehensleuten, von den Klöstern u. s. w. sich und ihr Hofgesinde verpflegen ließen, kann dies um so weniger auffallen. Ob damals schon das später genannte fürstliche Haus hier am Orte vorhanden war, oder ob der Herzog in der Burg sich aufgehalten habe, läßt mit Zuverlässigkeit sich nicht entscheiden. Jedenfalls muß ersteres auch schon in sehr früher Zeit erbauet worden sein, da Gartz nach dem Tode Barnim's (1278) seiner Gemahlin Mechthildis als Leibgedinge und Wittwensitz angewiesen war. —

Auch die nähere Zeitangabe fehlt in der Urkunde, und

*) Der Herzog stiftete es, mit 12 Canonikern besetzt zunächst bei der Petri-Kirche, verlegte es aber 1263, nach vollendetem Ausbaue der Marienkirche, dorthin. S. Oelrichs, de Barnimo I. collegiatae aedis S. Mariae fundatore; und die Gründungs-Urkunde vom 27. Juli 1263. gedr. in: Hering, Histor. Nachricht v. d. Stiftung der zwei Collegiat-Kirchen in Alten-Stettin. Ebendas. 1725. S. 9. ff. und Urkunden-Anhang No. I.

Digitized by Google

es lassen sich daher nur Vermuthungen darüber aufstellen. Daß die Verleihung derselben im Herbste stattgefunden, wäre möglich, wenn man die Anwesenheit des Herzogs mit seiner Liebe zur Jagd in Verbindung bringt und hinzunimmt, daß meistentheils die Anwesenheit der Fürsten in Gartz, soweit dieselbe aus glaubwürdigen Nachrichten sich ermitteln läßt, in die Monate September und Oktober fällt [27a]). Doch spricht für eine Verleihung im Frühlinge ebenfalls mancher Umstand, namentlich daß dergleichen bei andern Städten [28]) auch in der frühern Jahrszeit stattfand; daß dies die bequemste und gelegenste Zeit war, um die Vertheilung des verliehenen Ackers an sämmtliche Bürger vorzunehmen, damit noch für dasselbe Jahr die rechtzeitige Bestellung erfolgen könne, und um zur Erbauung von Häusern zu schreiten; daß endlich das Erwachen der Natur im Frühlinge als ein passender Zeitpunkt erscheint, um mit ihm zugleich das Erwachen eines neuen Lebens im Gemeinde-Verbande zu bezeichnen und feiern zu können [29]).

Mit dieser Erhebung zu einer deutschen Stadt empfing nun Gartz von Herzog Barnim dem Guten zugleich Alles, was irgend zur freien, selbstständigen Entwickelung eines gewerblichen Verkehrs und Gemeindelebens dienlich sein konnte. Die Begabung mit 135 Hufen Ackerland, gen Westen, Norden und Nordosten im Halbkreise um die Stadt gelegen, war um so dankenswerther, als dieses Land schon urbar gewesen zu sein scheint, indem der sonst gewöhnlichen Freijahre hier keine Erwähnung geschieht. Aber, wie Ackerbau durch Viehzucht nothwendig bedingt ist, und ohne Wiesewachs letztere nicht bestehen kann, so fügte der Herzog diesen Hufen noch die Hälfte der Wiese hinzu, welche an die Stadt gränzte. Es möchte schwierig zu bestimmen sein, welcher Theil der jetzigen Stadtwiesen hierunter zu verstehen ist, da durch die Ausrodung der Brücher um die Stadt her die Lage der Wiesen eine ganz andere geworden ist. Auch diese Brücher mit der gesammten Grasnutzung, soweit sie auf beiden Seiten der Oder in den bezeichneten Grenzen sich befanden, verlieh der Herzog der Stadt, und so war ein drittes Erforderniß städtischer Entwickelung, das Eigenthum

Digitized by Google

einer Heide, weise berücksichtigt. Es erstreckten sich diese Brücher von dem See Wotmund, etwa eine Meile oberhalb der Stadt, bis zum Einfluß des Flüßchens Thywa (die Thue in der Nähe von Greifenhagen), in die Oder, und auf der linken Seite bis zu einem Dorfe Delne oder Delen, dessen weiter nirgend Erwähnung geschieht, und das in den mannichfachen Kriegsunruhen, welche unsere Gegend erduldet, wie so manche andere gänzlich untergegangen ist, so daß nicht einmal eine Spur des Namens übrig blieb, während bei manchen andern wenigstens der Name in Bezeichnung eines Theils der Feldmarken sich erhalten hat. Die Lage dieses Dorfes ist ungefähr zwischen Meścherin und Staffelde zu bestimmen.

Es läßt sich voraussetzen, daß vor dieser Zeit schon der Fischfang hier ein bedeutender Nahrungszweig gewesen sei, und bei der günstigen Lage des Orts dazu, bewilligte der Herzog der neuen Gemeinde die Fischereigerechtigkeit eine Meile oberhalb und eine Meile unterhalb der Stadt. Man fischte damals mit Körben, kleinen Netzen und Hamen, und im Winter unter dem Eise mit dem großen Wintergarn. Letzteres indessen ward der Stadt Gartz nicht bewilligt, wie die Fürsten dies gerade öfters sich vorbehielten. Dagegen hatte sie außerdem von der gesammten Fischerei keine Abgaben zu entrichten, und es gewinnt demnach das Ansehen, als ob der Herzog auch auf die Ablieferung der sogenannten Herrenfische (Lampreten, Störe, Lachse, Karpfen) verzichtet habe, sofern deren hier gefangen wurden.

Dieser Berechtigung wird noch die Vergünstigung des Naulon hinzugefügt. Das Wort bedeutet einen Miethslohn, zunächst für Schiffe; dann auch ein Fährgeld. Beide Bedeutungen scheinen hier zusammen zu fallen, was durch eine, später zu erwähnende, Urkunde des Herzogs Otto vom Jahre 1305 bestätigt wird, in welcher derselbe erklärt, daß der Stadt von Barnim I. ein Schiffszoll, „nemlich für die Ueberfetzung eines Pferdes oder eines Fußgängers ein Denar (Pennink)", bewilligt worden sei. Dies dient zur Erläuterung des Gründungsprivilegiums, und ist also die Berechtigung, eine

Digitized by Google

Fähre über die Oder zu halten, wie solche auch später der Stadt Greifenhagen mit etwas bestimmterem Ausdrucke zugestanden wird, ohne dafür eine besondere Abgabe entrichten zu dürfen.

Um die Einnahmen der Stadt noch zu erhöhen, bewilligte der Herzog ihr den Rathhausplatz, worunter wir jedenfalls den Markt zu verstehen haben; das Rathhaus selbst und die Fleischbänke[3.0]). Gedenken wir der ältern Sitte, vermöge welcher in den untern Geschossen der Rathhäuser zugleich Waaren mancherlei Art feilgehalten wurden, so ist dieser Ausdruck mit dem „Kophuse" der niederdeutschen Uebersetzung identisch und dient zur Bezeichnung der Marktgerechtigkeit, welche als eine sehr einflußreiche und wichtige besonders zu beachten ist. Dies aber hier anzunehmen, kann um so weniger Bedenken haben, wenn wir den Ausdruck macella nicht in der hier angewendeten engern Bedeutung (Fleischbänke), sondern in seiner ersten ursprünglichen fassen, wonach es den Verkaufsort für alle Lebensmittel bezeichnet; wenn wir noch erwägen, daß, sobald, vermöge des Privilegiums Alles, was hiervon an Nutzen und Ertrag erlangt würde, der Stadt zu Gute kommen sollte, dies nur bei Annahme jener gewöhnlichen Bedeutung etwas abwerfen konnte; und wenn wir endlich berücksichtigen, daß der Marktgerechtigkeit nirgend sonst in der Urkunde Erwähnung geschieht, während die Ertheilung derselben an die Städte als etwas stereotypes angesehen werden darf. Da hier von einer besondern Abgabe nicht die Rede ist, so ließe sich annehmen, daß ein besonderer fürstlicher Zoll von den zu Kauf hierher gebrachten Gegenständen nicht erhoben werden sollte, wodurch allerdings die Verleihung einen noch größern Werth gewinnen würde. Allein in einer spätern Urkunde, vom Jahre 1259, wird der Stadt ausdrücklich das Recht bestätigt, nur „wie früher, die Hälfte des Zolles" zu entrichten; und es folgt daraus die im Gründungsprivilegium nicht bestimmt ausgesprochene Vergünstigung, daß von allen hier zu Markte gebrachten Gegenständen nur die halbe gesetzliche Abgabe erhoben werden solle. Überhaupt sind die Abgaben der neuen Bürger sehr geringe gewesen,

Digitized by Google

so weit dies aus der Urkunde hervorgeht. Von der gewöhnlich Ungeld genannten Abgabe befreiet der Herzog die Stadt gänzlich; auch von Ruthen- und Wurthzins wird nichts erwähnt. Nur des Hufenzinses wird gedacht, und die Höhe desselben auf einen halben Vierding Silber[31]) jährlich für jede der 135 Hufen*) festgestellt, welcher ohne Abzug an die fürstliche Kammer zu entrichten war, während sonst wohl (z. B. in Greifenhagen) ein Drittel der Abgabe den Gründern der Stadt überwiesen wurde. Demnach bezog der Herzog jährlich aus Gartz 67½ Vierding (etwa 16¾ Mark) Silber, und außer der gewöhnlichen allgemeinen Landbede noch zwei Drittel der etwaigen Gerichtsgefälle, deren Höhe indeß der Natur der Sache nach sich nicht bestimmen läßt.

Die Stadt ward mit Magdeburgischem Rechte bewidmet, mit demselben, das auch in Stettin gebräuchlich war, welches ihr vollständig (also nicht mit Ausnahme der Gerade, wie in Prenzlau oder dem Aehnlichen) bewilligt ward, und als Eigenthümlichkeit besonders das Recht, Innungen oder Zünfte zu errichten, in sich schloß.

Die Verwaltung und Leitung der eigentlich städtischen, innern Angelegenheiten ward, was zwar die Urkunde nicht ausdrücklich besagt, was aber aus analogen Verhältnissen sich schließen läßt, einem Rathe übertragen, der aus Bürgermeistern (proconsules) und Rathsherrn (consules) bestand, denen wahrscheinlich schon früh einzelne Mitglieder der Bürgerschaft, die Angesehensten und Tüchtigsten, beigeordnet wurden. Neben diesem Rathe stand der herzogliche Vogt (Richtvogt, Schulze: scultetus) zur Ausübung der dem Fürsten vorbehaltenen höhern (judicia mortis et sanguinis), oder auch der ganzen Gerichtsbarkeit, wo die niedere (judicium quatuor solidorum) nicht den Städten übertragen war; und überhaupt zur Wahrnehmung der fürstlichen Rechte den Stadtgemeinden gegenüber. (So ergiebt sich zum Beispiel, daß späterhin der Richtvogt in Gartz zu-

*) Es heißt zwar: „von diesen hundert Hufen aber" u. s. w. Indeß kann dies nur als eine Abkürzung betrachtet werden, da ein Grund für die Befreiung der etwa übrigen 35 Hufen sich gar nicht auffinden läßt.

Digitized by Google

gleich Zöllner war). Das indeß durch ihn die freie Entwickelung städtischer Institutionen keineswegs gehemmt ward, ergiebt sich aus der gar geringen Abhängigkeit derselben von den Landesherren, und aus den großen Vorrechten, welche freigebig verliehen wurden. Die Hauptbedingungen zum Wachsthum an Macht, Ansehn und Wohlstand waren gegeben, insbesondere durch die ganz freie und ungehemmte Förderung von Handel und Gewerbe, welche ja den Städten ausschließlich zustanden, und nirgend auf dem Lande getrieben werden durften.

So erhob denn auch Gartz sich bald zu größerer Bedeutsamkeit, zumal die Hilfsquellen zu immer höherer, selbstständigerer Fortbildung des städtischen Gemeindeverbandes im Verlaufe weniger Jahrzehnte gar ansehnlich sich vermehrten. Denn wenn man, im Vergleiche mit den, manchen andern Städten sofort bei ihrer Gründung ertheilten Begünstigungen, unsern Ort als kärglicher bedacht ansehen wollte, indem so manche dieser Freiheiten und Vorrechte ihm nicht gleich anfänglich zu Theil wurden, so sehen wir doch, wie diese — wenn wir so sagen dürfen! — geringere Berücksichtigung gar bald durch immer weiter ausgedehnte Privilegien um so reichlicher vergütigt wurde.

Drittes Kapitel.

Die Erweiterung der städtischen Gerechtsame.

Ein reges, frisches Leben durchströmte den also in's Dasein gerufenen jungen Gemeindekörper. Das süße, erhebende Gefühl erlangter Selbstständigkeit pulsirte in seinen Adern und regte zu kräftiger, erfolgreicher Thätigkeit an, deren natürliche Folge eine nach allen Seiten hin greifende Ausbildung des städtischen Verbandes war. Die Zeit begeisterter Entschlüsse, deren Ausführung nicht durch eine Alles erwägende Bedächtigkeit gehemmt wird, welche vor lauter Berechnungen nicht zur That gelangt: die Zeit kühner Entwürfe und weitgreifender Pläne, deren lebendige Gestaltung dem Gedanken auf dem Fuße folgt, wo irgend die äußere Möglichkeit dazu gegeben ist, und die darum Großes und Herrliches schafft, weil aus erster, frischer Begeisterung ihre Werke hervor-

Digitized by Google

gehen und deshalb des Stempels der Phantasie — sagen wir: der Poesie — nicht entbehren, welcher mit eigenthümlichem, unnennbarem Zauber alle solche Schöpfungen umgiebt: diese Zeit ist das Jünglingsalter unsers Geschlechts, und ihre Spuren finden wir mehr oder minder deutlich, je nach dem Vorhandensein der äußern Verhältnisse und Entwickelungsbedingungen, in dem Leben des Einzelnen wie der Gesammtheit ausgeprägt.

Auch in unserer Stadt regte sich diese frische, noch ungeschwächte Jugendkraft, und es war natürlich, daß sie die etwaigen Hindernisse ihres Strebens soviel als möglich zu beseitigen trachtete. War auch durch des Fürsten Gnade Großes und Dankenswerthes ihr geworden: eine gewisse Ungenügsamkeit ist der thatkräftigen Jugend eigen, und es wird daher nicht auffallen, wenn sie trachtet, die engeren Grenzen zu erweitern, in welche sie eingeschlossen sich fühlt. Nur daß dies auf die rechte Weise geschehe, und mit jener Bescheidenheit, welche ihr vor allen Andern ziemet und gebührt! — Wahrscheinlich waren es die Bitten der neuen Bürgerschaft, durch welche Herzog Barnim bewogen ward, schon kurze Zeit nach seiner ersten reichen Dotirung eine bedeutende Erweiterung der städtischen Gerechtsame unserm Gartz zu Theil werden zu lassen. In einer Urkunde vom 7. Mai (Nonas Maji) des Jahres 1259, welche indeß nur noch in einer Bestätigung Herzog Otto I. vom Jahre 1306 vorhanden ist, verleihet Barnim der Stadt das Eigenthumsrecht „sämmtlicher Ländereien, welche zwischen dem Salweibach und den Aeckern des Dorfes Hohen-Reinikendorf gelegen sind, gegen eine jährlich auf Martini zu entrichtende Recognitions-Abgabe von zwölf Winspeln Weizen", welche an die fürstliche Kammer zu Stettin entrichtet wurden. Diesem fügt er die Schenkung einer nicht geringen Zahl von Oderwiesen hinzu, deren Lage und Größe indeß nicht näher angegeben wird. Für die damalige Zeit freilich genügte als nähere Bestimmung der äußerst wichtige Zusatz vollkommen, daß dies die Aecker und Wiesen seien, „welche das Eigenthum der Ritter gewesen, die in der herzoglichen Burg Gardz früher ihren Sitz gehabt". So wenig wir aber heute im Stande sind, die Lage

dieser Burg mit Bestimmtheit anzugeben *), die schon im Jahre 1259 nicht mehr bestand (s. unten): eben so wenig vermögen wir über die hier genannten Wiesen irgend etwas Näheres festzustellen, da im Verlaufe der Jahrhunderte — wenn auch nicht eine gänzliche Veränderung der Situation angenommen werden soll — sie mit den früher schon verliehenen in ein untrennbar Gemeinsames zusammengeschmolzen sind [32]).

Die Bedeutsamkeit jenes Zusatzes liegt aber vornemlich darin, daß durch ihn mit Evidenz dargethan wird, wie unsere Stadt stets, auch schon in den ältesten Zeiten, als ein bedeutender Punkt zur Landesvertheidigung betrachtet worden und demgemäß von nicht unbedeutendem Einflusse gewesen ist. Wann diese Burg zerstört wurde, ist mit Bestimmtheit nicht zu ermitteln. Möglich, daß dies schon vor Erhebung unseres Ortes zu deutschem Stadtrechte geschehen; wahrscheinlicher indeß, daß wir diesen Zeitpunkt etwas später, in die Jahre des Krieges zwischen Pommern und der Mark, etwa von 1244 bis 1250, verlegen müssen. Herzog Barnim hatte nämlich seinem Vetter Suantepolk von Pommerellen gegen die Angriffe des deutschen Ordens in Preußen (um's Jahr 1247) Hilfe geleistet. Dieser hatte dagegen Johann I. und Otto III., Markgrafen von Brandenburg, zu einem Einfalle in Barnims Lande aufgereizt. Mit abwechselndem Glücke ward dieser Kampf geführt, der nach Sitte damaliger Zeit ein Verheerungszug in den beiderseitigen Ländern war, und dem daher die Burg Gartz leicht als ein Opfer fallen konnte, bis er durch Einschreiten der pommerschen Landstände mittelst eines Vergleichs beendet wurde, in welchem Barnim freilich die ganze Ukermark als Erstattung für Schloß und Distrikt Wolgast abtreten und die Lehnshoheit der brandenburgischen Fürsten über seine sämmtlichen Länder anerkennen mußte [33]). — Das

*) Was v. Probst in seinen „Beiträgen zur Gesch. v. Gartz", S. 31. über die Lage des Schlosses conjecturirt, bezieht sich nicht auf diese alte Burg, sondern auf das im Jahr 1473 durch die Brandenburger erbaute Schloß. Doch wäre es möglich, daß beide auf einer und derselben Stelle gestanden haben.

Digitized by Google

Das Recht für ihre Vertheidigung selbst zu sorgen und fürstliche Burgen und feste Schlösser nicht in ihrer Nähe zu dulden (nicht verbauet zu werden), gehörte, wie schon angedeutet, zu den Vorrechten, mit welchen die neugegründeten Städte privilegirt waren. Demgemäß hatte der Herzog wohl die Wiederherstellung der Burg nicht angemessen gefunden. Aber um der Stadt einen noch größern Beweis seiner Huld und die thatsächliche Versicherung zu geben, daß er auch späterhin irgend einen Einfluß durch Errichtung einer solchen zum Nachtheil der Bürgerschaft (als fürstliche Zwingburgen sah man auch hier sie nur an!) nicht beabsichtige: schenkte er ihr mittelst derselben Urkunde zu den genannten Aeckern und Wiesen auch „die ganze Stätte, auf welcher das Kastell Gartz gestanden hatte, nebst dem Territorium der Vorstadt" (de gantze Stede der Vnderborch), sagt die niederdeutsche Uebers.) zu ewigem Besitze. — Es ist schon bemerklich gemacht, daß in der Nähe von Schlössern und Burgen bald ein größerer Anbau sich zu bilden pflegte, dessen Bewohner theils des Schutzes wegen gegen feindliche Angriffe, theils um des gewerblichen Verkehrs willen mit den Insassen der Burg, sich hier ansiedelten. Dies geschah mit Erlaubniß der Ritter und des Landesherrn, und die Schutzverwandten (cives) hatten ihre Abgaben an diesen, oder die Ritter, zu entrichten. Mit der Schenkung dieser Anlage traten natürlich ihre Bewohner in den städtischen Gemeindeverband; dieser erweiterte sich dadurch auf nicht unbeträchtliche Weise, und der Fürst gab sein Anrecht daran gänzlich auf. Vielleicht geschah die Schenkung der Aecker und Wiesen zum Besten dieser neuen Stadtangehörigen, denn die im Jahre 1240 verliehenen Ländereien waren jedenfalls sämmtlich unter die damaligen Bürger sofort vertheilt worden, und es wäre für den jetzigen Zuwachs nichts mehr vorhanden gewesen, während doch in ihren Pflichten und Rechten Alle einander gleich gestellt werden mußten. Zur Zeit dieser Schenkung scheint allerdings die in Rede stehende Vorstadt nicht mehr vorhanden gewesen zu sein, da nur von der Stätte derselben (locus suburbii) die Rede ist, und es wäre möglich, daß sie mit der Burg zugleich zerstört worden. Darüber indeß, so wie über ihre Lage

Digitized by Google

(vielleicht in der Gegend der jetzigen Ziegen- und Schulzenstraße?) lassen sich nur Vermuthungen aufstellen, während wir als gewiß annehmen dürfen, daß die Stadt selbst, zu Erweiterung und Vergrößerung, diese Stätte bald genug werde angebauet und in ihren Bereich gezogen haben.

Auffallend ist es, daß Gartz die in demselben Privilegium vom Herzoge bewilligte Dorfslagegerechtigkeit, das ist: das Recht „auf ihrem Territorium ein Dorf anzulegen, welches mit der Stadt gleiches [nemlich Magdeburgischen] Rechts genießen sollte," nicht in Ausübung gebracht hat. Wenigstens findet sich nirgend eine Spur davon, obwohl gewiß der Stadt dadurch nicht unbedeutende Vortheile erwachsen sein würden. Vielleicht indeß richtete man in der ersten Zeit die Aufmerksamkeit mehr noch auf Gründung, Ausbreitung und Befestigung des innern städtischen Gemeinwesens durch Gewerbe und Handelsverkehr, und hielt späterhin die Fundirung eines Dorfs um so weniger für nöthig, als bald durch fürstliche Schenkungen das Eigenthum der Stadt durch ein solches vermehrt ward [34]).

Die Meinung, daß der Handel unserer Stadt sich während der kurzen Zeit ihres Bestehens schon zu erfreulicher Blüthe erhoben habe, wird ohne Zweifel durch die Bemerkung der Urkunde in Rede bestätigt, daß der Herzog Gartz die Vergünstigung zugesteht, „auch fortan nur die Hälfte des Zolles zu entrichten, wie es bisher gebräuchlich gewesen." Zwar ergeben die letzten Worte, daß dies nicht als eine neue Gunst angesehen werden dürfe. Wenn indeß ausdrücklich bisher dieses Vorrechtes nirgend erwähnt, jetzt aber die Nothwendigkeit der Feststellung dieser Bestimmung lebhafter gefühlt ward: so müssen wir ganz ungesucht zu der Annahme gelangen, daß dazu ein besonderer äußerer Beweggrund vorgelegen habe, den wir eben in nichts Anderem, als in erweitertem und lebendigerem Handelsverkehre zu suchen haben, durch welchen allein diese Begünstigung einen Sinn und hohen Werth erhält.

Wie mannichfache Interessen sich bei Ertheilung solcher Privilegien kreuzten, und wie dieselben den Landesfürsten manche Opfer kosteten, beweiset die eben betrachtete Urkunde ebenfalls zur

Digitized by Google

Genüge. — Von dem Acker, welchen die Gartzischen Ritter besessen, und der nun Eigenthum der Stadt geworden war, hatte die Kirche zu St. Stephan in Gartz, deren hier zuerst Erwähnung geschieht, die Zehntenabgabe (den Decem) erhoben. Hieraus folgt, daß diese Kirche schon lange hier bestanden *), und es dürfte kaum die Annahme gewagt erscheinen, wenn wir die Erbauung derselben in die Zeit der Einführung des Christenthums an hiesigem Orte, also etwa 130 Jahre früher, setzen wollten. — Da nun von jenen Aeckern schon eine nicht unbedeutende Abgabe an den Fürsten erlegt werden mußte **), so wäre es allerdings unbillig gewesen, von den Besitzern derselben auch noch eine ähnliche an die Kirche zu verlangen. Der damalige Plebanus zu Gartz, Conrad (wahrscheinlich derselbe, welcher als Zeuge bei Abfassung der Stiftungs-Urkunde im Jahre 1240 erwähnt wird; vielleicht der Concipient derselben!), scheint indeß das Interesse seiner Kirche lebhaft beim Herzoge vertheidigt und gegen die Schmälerung ihrer Einkünfte kräftig protestirt zu haben, und der fromme Barnim nahm hierauf um so eher Rücksicht, als es in seiner Absicht gewiß nicht lag, das Vermögen der Kirche irgendwie zu schmälern. Zu einer jährlichen Erstattung aber aus der fürstlichen Kammer konnte und wollte er sich vielleicht nicht verstehen; auch mochte der Pleban dagegen wohl nicht unerhebliche Bedenken haben, und eine Abfindung mit liegenden Gründen für zuträglicher und der Kirche nützlicher erachten ***). Und so ließ Herzog Barnim zum Eingehen auf diesen Vorschlag sich bewegen, indem er der Kirche zur Entschädi-

*) Ob sie auf der Stelle der jetzigen gestanden, bleibt unermittelt. Daß aber das jetzt vorhandene Gebäude aus einer spätern Zeit stamme, wird aus architektonischen Gründen im zweiten Abschnitte nachgewiesen werden.

**) Diese erließ — aus welchem Grunde, erhellet nicht — Herzog Otto I. mittelst Urkunde, ausgestellt zu Gartz am 2. Sonntage nach Epiphan. (den 15. Januar) 1324 den Besitzern jener Hufen auf ewige Zeiten, jedoch so, daß wenn einer oder der andere derselben gänzlich unbeerbt abstürbe, dieselbe zu freier Verfügung wieder an den jedesmaligen Landesfürsten zurückfalle: also ein Lehensverhältniß.

***) Daß eine derartige Unterhandlung stattgefunden haben müsse, gehet aus den Worten der Urkunde hervor, in welcher der Herzog ausdrücklich bekennt, daß dieser Tausch „mit Zustimmung und Einwilligung" des Plebans stattfinde.

Digitized by Google

gung für den aufgegebenen Zehnten von jenen Aeckern „den ganzen Acker auf dem jenseitigen Ufer der Boyase*), dem Lewet [auch Lewitz genannt] gegenüber belegen [nemlich nach Hohen-Selchow zu], mit Rusch und Busch eigenthümlich auf ewige Zeiten" vereignete. Es war dies jedenfalls ein vortheilhafter Tausch, indem die so erlangten Ländereien ohne Zweifel bedeutend mehr Ertrag lieferten, als der Decem eingebracht hatte. Indeß darf auch nicht übersehen werden, daß dieser Acker erst cultivirt werden mußte, und deshalb auf einige Jahre hinaus der Kirche nur geringe, oder gar keine Einnahme gewährte, wenn auch bei dem thätig-frommen Sinne des Zeitalters die Bearbeitung und Instandsetzung desselben sonderliche Kosten ihr nicht verursacht haben dürfte.

Die rege Theilnahme des genannten Plebans an dieser Verleihung berechtigt uns übrigens wohl zu der Vermuthung, daß diese bedeutende und gewichtige Schenkungs-Urkunde ebenfalls in Gartz selbst ausgestellt worden ist, und es wäre möglich, daß das „fürstliche Haus" hier am Orte damals schon — vielleicht nach Zerstörung der Burg — erbaut gewesen wäre, und daß in demselben der Herzog mit seinem Hofstaate sich aufgehalten hätte.

Die Freigebigkeit des Fürsten gegen Gartz könnte, da sie durch irgend einen äußern Anlaß, so weit die Nachrichten darüber Vermuthungen gestatten, nicht hervorgerufen erscheint, auffallen. Allein leicht wird die Verwunderung schwinden, wenn wir erwägen, daß er als Stifter und größter Wohlthäter der Stadt auch an ihrem fröhlichen Aufblühen und Gedeihen, das ja sein Werk, die innigste Freude haben, den herzlichsten Antheil nehmen, und schon deshalb überaus geneigt sein mußte, zur Erhöhung ihres Flors auf jede mögliche Weise beizutragen. Dies bestätigt sich auch durch die Wahrnehmung, daß er nicht lange nach diesen Erweiterungen der Stadtprivilegien abermals eine sehr wichtige Vergünstigung gewährte, welche den Verkehr in Gartz auf das Kräftigste zu beleben und zu fördern geeignet war.

*) Später wird dieses Flüßchen Boyadel genannt. Es ist dasselbe die jetzt hier sogenannte Boioder, welche links vom Wege nach Hohen-Selchow die Berliner Chaussee schneidet und sich mit der Oder vereinigt.

Digitized by Google

Am 14. October 1271 nemlich gab er „der Stadtgemeinde Gartz, und zwar dem Schulzen, den Rathmännern (consulibus), nicht minder den übrigen dort angesessenen Bürgern (burgensibus) den Vorzug und die sonderliche Gnade, daß Niemandem erlaubt sein solle, in der Stadt Lebensmittel (annonam) [35]) oder Getreide aufzukaufen, der nicht ein wahrhaftiger Bürger (burgensis *vel* civis plenarius et perfectus; he sy denne ein Börger der vorgedachtten Stadt vull vnnd all — nach der niederdeutschen Uebers.) derselben sei, und von seinen Mitbürgern als solcher anerkannt werde. Auch solle eine Beladung von Schiffen mit den genannten Gegenständen auf der Oder, weder ober- noch unterhalb der Stadt, so weit es ihr irgend nachtheilig sein könne, sondern nur bei der Stadt selbst geschehen dürfen; und es sollten die Bürger das Recht haben, die Uebertreter dieser Vorschriften überall anzuhalten, und sie zu rechtlichem Erkenntnisse, das nach aller Strenge gehandhabt werden solle, vor den Fürsten zu bringen, der dann in Person oder durch seinen Vogt (advocatus) entscheiden werde." Diese Urkunde ist zu Stettin ausgestellt, und wie gewöhnlich durch Hinzufügung der Namen einer Anzahl Vasallen und Hofleute des Herzogs als Zeugen beglaubigt.

Welch ein bedeutender Vortheil hieraus für Gartz erwachsen mußte, und daß der Herzog dieses Privilegium mit vollstem Rechte eine Prärogative und besondere Gnade nennen konnte, leuchtet ein. Der Handel ward dadurch gewaltig gehoben, und der Stadt, in Bezug auf den gewerblichen Verkehr, ein sehr bedeutender Schwung gegeben. Alle Schiffer mit ihren Fahrzeugen, alle Landleute der Gegend, welche ihre Bodenerzeugnisse absetzen wollten, waren damit nach Gartz gewiesen, von wo aus die Verschiffung allein gestattet war. Dadurch aber ward die Stadt gewissermaßen eine Niederlage von Getreide und andern Lebensmitteln, und es konnte nicht fehlen, daß durch die vermehrte Zufuhr alle diese Bedürfnisse leichter und wohlfeiler zu erhalten waren. Der Zufluß von Fremden, die — wenn auch nur kürzere Zeit — des Verkaufs oder der Versendung ihrer Producte wegen hier sich aufhalten mußten, diente nicht weniger zur Be-

Digitized by Google

lebung des Orts, als zur Erhöhung des Wohlstandes; und die Bestimmung, daß nur einem wirklichen Bürger *(burgensis)*, und also nicht einmal einem Schutzverwandten *(civis)* [36]), der Aufkauf der bezeichneten Gegenstände, und also der Handel mit denselben, gestattet werde: mußte natürlich zur Folge haben, daß die Zahl der ersteren sich beträchtlich, und zwar durch wohlhabende Leute, vergrößerte. Alles dies aber trug zur Erhöhung der Bedeutsamkeit der Stadt, zur Hebung und Förderung des jungen Gemeinwesens in jeglicher Beziehung wesentlich bei.

Wenn hieraus klar hervor geht, von wie großer Wichtigkeit dieses Privilegiums Inhalt für das damalige Gedeihen unserer Stadt war, so hat es für uns noch ein besonderes Interesse, insofern es uns in die städtischen Verhältnisse jener Zeit einen Blick thun läßt. Hier zum erstenmale nemlich tritt uns eine vollständig geordnete Verfassung in Gartz entgegen. Den Schulzen (Bürgermeister) und die Rathmänner finden wir erwähnt, und sie als Repräsentanten der gesammten Stadtgemeinde (civitas) den übrigen Bürgern entgegen gesetzt. Nicht mit Unrecht scheint aus diesem Ausdrucke *(caeteris* burgens.) gefolgert werden zu dürfen, daß die Mitglieder des Raths in jener Zeit ebenfalls angesessene Bürger der Stadt sein mußten. Wer sie waren, wissen wir nicht. Ihre Namen sind uns nicht aufbehalten worden; aber aus dem, was von Nachrichten über die damaligen Communal-Verfassungen noch uns geblieben, und was durch die Analogien späterer Zeit auch für Gartz sich bestätigt, sind wir zu der Annahme wohl berechtigt, daß dieselben gemeiniglich den ersten Familien der Stadt, und großentheils adlichen Geschlechtern angehörten. Es war der Rath gewissermaßen der Repräsentant der Aristokratie. Viele von Adel, welche durch die Einwanderungen aus Niedersachsen nach Pommern gekommen waren, bauten sich in den neugegründeten Städten an, da es an größerem, ländlichen Grundbesitze zur Zeit ihnen noch fehlte und sie durch Verlehnung der Fürsten erst später denselben erwarben. Sie strebten emsig nach Stellen im Rathe der Stadt, nicht etwa wegen der damit verknüpften, bisweilen allerdings nicht unbeträchtlichen Einkünfte, sondern hauptsächlich der Ehre wegen,

Digitized by Google

welche diese Aemter gewährten. Mochte dies auch in mancher Rücksicht für das Communalwesen vortheilhaft sein, so läßt auf der andern Seite doch auch sich nicht ableugnen, daß durch den Adelstolz und die streng aristokratische Gesinnung so mancher dieser Herren oftmals große Uebelstände herbeigeführt wurden, die nicht selten in offene Zwietracht zwischen Rath und Bürgerschaft ausarteten, wenn die letztere im Bewußtsein ihrer Bedeutsamkeit und vertrauend auf ihre Kraft, gehoben durch die Zunft- und Gildeverfassung, den willkührlichen Anordnungen ihres Raths nicht sich fügen zu können wähnte, welche dieser, schwindelnd im Gefühle seiner beinahe fürstlichen Unabhängigkeit, wohl bisweilen erlassen mochte.

Daß der damalige Rath die Gerichtsbarkeit noch nicht selbstständig ausübte, geht ebenfalls aus dieser Urkunde hervor, indem die Uebertreter des fürstlichen Befehls zwar von den Bürgern ergriffen, aber nicht bestraft werden sollten. Der Fürst wollte selbst Gericht halten, was gewöhnlich geschah, wenn derselbe auf seinen Reisen durch das Land *) an den betreffenden Ort kam; oder er wollte die Widerspänstigen durch seinen Vogt **) (advocatus) richten lassen.

Wie das Verhältniß der Bürger und Schutzverwandten gewesen sei, möchte sich schwer ermitteln lassen. So viel geht auch aus dem in Rede stehenden Privilegium hervor, daß Letztere nicht an allen Rechten der Bürger Theil nehmen durften, und daß diesen besondere Begünstigungen zugestanden waren, von denen Gebrauch zu machen, jenen nicht verstattet wurde. Worauf aber in Hinsicht der einzelnen Leistungen sich dies erstreckte, und wie in dieser Rücksicht die Grenzen der beiderseitigen Befugnisse zu

*) Es ist schon darauf hingewiesen worden, daß auch unsere pommerschen Fürsten damals noch nicht eine bestimmte Stadt als Residenz sich erwählt hatten, sondern mit ihrem Hofstaat im Lande umherzogen und sich in Klöstern und Städten eine Zeitlang aufhielten und verpflegen ließen. Diese Anwesenheit wurde dann auch häufig zur Erlangung von Privilegien und Gerechtigkeiten benutzt, daher wir auch die Verleihungs-Urkunden häufig an den betreffenden Orten selbst ausgestellt finden. —

**) Dieser wird auch bisweilen wohl Schulze genannt; doch scheint diese Benennung hauptsächlich für den Bürgermeister gebräuchlich.

Digitized by Google

bestimmen sein möchten, läßt sich bei den spärlichen Nachrichten über das eigentlich innere Städtewesen jener Zeit, nicht einmal annäherungsweise feststellen. —

Wenige Jahre nach Ertheilung dieser Berechtigung, nach einer mehr als funfzigjährigen gesegneten Regierung, starb Herzog Barnim I. am 13. November 1278 auf seinem Schlosse zu Alt-Damm, wo er meistentheils sich aufzuhalten pflegte, aufrichtig betrauert von allen seinen Unterthanen, welche mit Recht den Beinamen des Guten ihm gegeben hatten [37]).

Seiner Gemahlin [38]) Mechtildis, einer Tochter Otto III., Markgrafen von Brandenburg, hatte er zum Leibgedinge, d. i. zum zukünftigen Witthume, unter andern, neben den Wyken zu Stettin und dem Regelitzstrome, auch die Stadt Gartz, das Dorf Meścherin und mehre andre umliegende Dörfer ausgesetzt. Und weil ihr demgemäß die fürstlichen Hoheitsrechte in unserer Stadt zustanden, sie auch wegen der Minderjährigkeit ihrer Söhne Barnim II. und Otto I., einen Antheil an der Regierung des Landes vorläufig wenigstens scheint genommen zu haben: so darf es uns nicht auffallen, wenn wir in mehren Urkunden aus dieser Zeit (sie starb erst im Jahre 1316) nicht nur ihrer erwähnt, sondern auch ihre Zustimmung zu den etwaigen Verleihungen eingeholt, und von ihr selbstständig Privilegien ausgestellt sehen. So bestätigte sie im folgenden Jahre (1279) während ihres Aufenthalts zu Ueckermünde, der hiesigen Bürgerschaft, welche sie als die Ihrige bezeichnet (burgensibus *nostris* Gardiz), alle von ihrem verstorbenen Gemahl ertheilten Rechte und Privilegien, und es findet sich als Zeugenunterschrift dieser Confirmation auch die bemerkenswerthe ihres Bruders, des Markgrafen Albrecht von Brandenburg, der damals wahrscheinlich zum Besuch in Ueckermünde sich aufhielt. —

Auch Herzog Bogislav IV., der älteste Sohn und Nachfolger Barnim des Guten, bedachte unsere Stadt durch mehre Schenkungen. So verlieh er ihr schon im Jahre 1279, am 18. Februar, von Damm aus „das Wasser Moltze [Mühlensee?] genannt“ *), zur Erbauung einer Mühle, oder zu ander-

*) Es ist dieser Name auf den jetzt noch vorhandenen Wassercharten nicht

weitiger Benutzung. Doch scheint von ersterem Rechte kein Gebrauch gemacht worden zu sein; wenigstens findet sich keine Spur davon. Der Rath suchte indeß auf andere Weise diesen Zweck zu erreichen, vielleicht weil ihm eine Mühlenanlage an der bezeichneten Stelle nicht vortheilhaft genug erschien. Auch die Fischer strebten nach einer größern Ausdehnung ihrer Gerechtigkeit, und Herzog Bogislav fand sich veranlaßt, den Bitten der Gartzer mittelst Privilegiums vom 6. Januar 1287 (ausgestellt in Ueckermünde) zu willfahren. In demselben verleihet er der Stadt „das Bächlein Bojadel (s. S. 52. Anm.), an die Stadt gränzend, von seiner Quelle (in der Nähe von Heinrichshof) bis zum Einflusse in die Oder (oder vielmehr in den Trebeschsee); ferner die Seen (begränzte Ausflüsse oder Nebenkanäle der Oder): Trebezeke, Wolk (Wotnik?), Rohrsee, Mummard, Auenkerne, Glambeeke und Paulsee (Pawelßsee, in der niederdeutschen Uebers.; auf den jetzigen Charten auch wohl — verstümmelt — der faule See genannt), mit ihren Gränzen, und mit der Grasnutzung an ihren Ufern, der Fischerei und jeglicher Freiheit." Außerdem aber noch „die Mühle, in der Gartzischen Wyk belegen, welche die Bojadel trieb, nebst dem Mühlenhofe und dem Graben." — So giebt die niederdeutsche Uebers. die Wörter curia und vallum. Wollen wir auch zugestehen, daß das erste Wort wohl durch: Mühlenhof (insofern die darauf befindlichen Gebäude berücksichtigt werden) übersetzt werden könnte, so erscheint doch das zweite aus mehren Gründen unrichtig. Einmal heißt vallum niemals ein Graben (fossa), sondern ein Wall, eine Verpallisadirung, kurz: ein Befestigungswerk; dann wird ausdrücklich gesagt, die Mühle sei durch die Bojadel getrieben worden; sie bedurfte also eines besondern Mühlengrabens nicht, zumal der kleine Bach nicht schiffbar war. Es bleiben nun zwei Annahmen möglich. Entweder bedeutet vallum hier ein in dem Flüßchen selbst angebrachtes Hemmungsmittel, eine Stauung, um die Kraft des Wassers zu erhöhen: ein Mühlenwehr; oder es

---

verzeichnet, weshalb sich über die Lage des See's (oder Teiches) nichts Genaueres bestimmen läßt.

Digitized by Google

ist, was der Lage nach nicht unmöglich, an ein wirkliches Befestigungswerk der Stadt nach dieser Seite hin, etwa einen Brükkenkopf (nach heutigem Ausdrucke) oder dergleichen zu denken. Es muß nemlich diese Mühle ungefähr in der Gegend des jetzigen Holzhofes gelegen haben, wo die Brücke über die Bojadel auf die sogenannte Winterbahn führt, und es folgt aus der nähern Angabe augenscheinlich, daß Gartz damals mit seinen Wohnhäusern bis zu diesem Punkte hin sich erstreckt habe. Wenn nemlich in der Urkunde gesagt wird, daß die Mühle in vico civitatis Gardiz belegen sei, so überträgt dies die niederdeutsche Uebers.: „in einer gatzen [Gasse] der Stadt Gartz". Dieser Ausdruck aber wird nur da gebraucht, wo wirklich bewohnbare Gebäude sich vorfinden, und wir hatten daher Veranlassung, diese Straße (durch die Scheunen, bei der Magazinscheune und den Futterbuden vorbei bis zum Holzhofe hin) mit dem Namen der Wyk zu bezeichnen, da hier schon deshalb nur von einer Vorstadt die Rede sein kann, weil es feststeht, daß das Mühlenthor unserer Stadt von den ältesten Zeiten her auf derselben Stelle gestanden hat, wo wir es jetzt finden. — Daß jene Wassermühle aber nicht mehr bestand, oder wenigstens nicht im Gange war, ergiebt sich aus der Verleihungs-Urkunde, in welcher es ausdrücklich heißt: „welche die Bojadel trieb." Wir sind daher wohl zu der Annahme berechtigt, daß dieselbe durch die Länge der Zeit unbrauchbar, oder — was wahrscheinlicher ist — daß sie in den Kämpfen mit den Märkern zerstört worden sei.

Gleich nach Antritt seiner Regierung nemlich gerieth Bogislav in Krieg mit den Markgrafen Otto und Konrad von Brandenburg, nach der gewöhnlichen Annahme deshalb, weil er die Lehnshoheit dieser Fürsten nicht anerkennen wollte. Mit ihnen verbanden sich der Bischof Herrmann von Cammin [39]), ein Graf von Gleichen; mehre pommersche Vasallen und Städte, und selbst des Herzogs Brüder und Mitregenten, Barnim und Otto, wahrscheinlich durch ihre Mutter Mechtild, eine nahe Anverwandte der Markgrafen, dazu veranlaßt. Doch schon im Jahre 1281 ward ein Waffenstillstand abgeschlossen, dem nach abermaligem Beginn des Krieges und nach Vertreibung der Mär-

Digitized by Google

ker aus Pommern, ein Friedensvergleich im Jahre 1282 folgte. So nach der Erzählung der meisten pommerschen Geschichtschreiber *). Aber erst einige Jahre später scheint dieser Vergleich in volle Kraft und Wirksamkeit getreten zu sein, denn die darüber sprechende weitläuftige Urkunde ist zu Vierraden, am Tage Hypoliti (den 13. August) 1284 ausgestellt worden. Das Original befindet sich im K. Geh. Staatsarchiv zu Berlin (abgedruckt in: Balt. Stud. 1833. Jahrg. II. Hft. 1. S. 128 ff.) und ist mit sechs ziemlich wohl erhaltenen Siegeln aus weißem Wachs versehen. Auch für die Geschichte unserer Stadt ist diese Urkunde merkwürdig, insofern sie den Beweis liefert, daß Gartz schon in dieser frühesten Zeit eine große Bedeutsamkeit und Wichtigkeit erlangt hatte. Unter den Städten nemlich, welche für die treue und vollständige Erfüllung des Vertrages sich verbürgen (eine bei der damaligen Abhängigkeit der Fürsten und den mannichfachen Freiheiten und Rechten ihrer Vasallen und Städte stets in wichtigen Verträgen beobachtete Vorsicht!), erscheint pommerscher Seits neben Stettin, Penkun und Greifenhagen, auch Gartz; und das Siegel der Stadt — das älteste uns bekannte — an roth-seidenen Fäden ist, wie die getreue Abbildung auf der Siegeltafel (№ 4.) zeigt, bis auf einige Defecte an den Seiten, namentlich in der Umschrift, wohl erhalten. Es ist dies um so wichtiger, als dasselbe von den jetzt bekannten, welche auch schon im funfzehnten Jahrhundert vorkommen, gänzlich abweicht, und unseres Wissens das einzige aus jener Zeit erhaltene Exemplar ist. Wenn und auf welche Weise dieses älteste Stadtwappen mit dem jetzt gebräuchlichen vertauscht worden, läßt sich leider nicht nachweisen. — Die Vermuthung, daß Gartz in dieser Fehde zu den Markgrafen gehalten, wird schon dadurch wahrscheinlich, daß es — wie bemerkt — zum Witthume der Herzogin gehörte und also gewiß auch auf ihrer Seite stand; ganz außer Zweifel gestellt aber durch eine Urkunde Herzog Bogislavs,

*) Es ist eine, allerdings nicht eben erfreuliche Erscheinung, die zu großer Verwirrung und zu vielen historischen Irrthümern Anlaß giebt, daß in der pommerschen Geschichte eine so große Verschiedenheit, ja Unrichtigkeit in Jahreszahlen, selbst bei fast gleichzeitigen Geschichtschreibern, sich bemerklich macht!

Digitized by Google

d. d. Uzenam (Uſedom) feria IV. p. Dionys. (Mittwochs, den 13. October) 1283, in welcher er die Privilegien der Stadt auf's Neue beſtätigt, und außerdem verſpricht: „er und ſeine Lehensleute wollten von jeglichem Haſſe und Grolle (ab omni odio et rancore) abſtehen, welchen ſie etwa gegen die Bürger von Gartz haben möchten, und es ſollte alles Vergangene vergeben und vergeſſen ſein.“ Auch die Gartzer Bürger verpflichten ſich in gleicher Weiſe, und darauf giebt der Herzog ihnen noch die Zuſicherung, „er wolle innerhalb der Befeſtigungswerke und der Grenzen des Stadtgebiets, zum Schaden oder Präjudiz der Stadt keine Befeſtigung jemals anlegen“ (die Stadt nicht verbauen, ein beſonderes Vorrecht, das den Städten pflegte verliehen zu werden). Als ein ſprechendes Zeugniß von der Wiederkehr ſeiner vollen Gnade müſſen daher die obigen Schenkungen betrachtet werden, und vielleicht fand er ſich um ſo mehr dazu veranlaßt, als gewiß auch Gartz, nicht nur durch den erwähnten Krieg, ſondern mehr noch durch die große Hungersnoth mochte gelitten haben, von welcher der alte Kantzow ſchreibt *): „Vnd deßelbigen jars (1283) iſt hyr im lande vnd ſunſten vber gantz Teutzſchland, Polen vnd Behmen große tewrung vnd hunger geweſt, alſo das viel lewte vnd vieh von verſchmachtung geſtorben, vnd etliche frawen jre eigen kinder gegeßen haben. Vnd iſt darauff gefolgt eine grawſam ſterbung, das nicht das dritte teil der lewte iſt lebendig geplieben.“ — Jedenfalls aber muß Gartz ſich bald wieder erholt haben, und der Rath war ohne Zweifel ſehr ernſtlich und eifrig für Verbeſſerung der ſtädtiſchen Verhältniſſe, und damit zugleich der jährlichen Einnahmen, beſorgt. Dies geht aus einer Urkunde Herzog Bogislavs, am 31. Juli **) 1290 zu Ueckermünde ausgeſtellt, hervor, vermöge welcher er „aus gutem Willen und nach reiflicher Ueberlegung“ (eigentlich aber wohl, weil er in Geldverlegenheit ſich befand!), „mit Zuſtimmung ſeiner Brüder Barnim und Otto, der Stadt Gartz das Eigenthum der

*) Kantzow, ed. Koſegarten. I. 270.

**) „*Infra* octavam Beati Jacobi Apost.“ (d. 25. Juli) heißt es im Originale.

jährlichen Abgabe, welche gemeinhin Wordetins [Wurthzins] genannt wird, auf ewige Zeiten verkauft" (proprietatem census annualis ..... *ipsorum denariis comparati).* Wörde oder Wört bedeutet die zu den Häusern gehörigen Wohnstätten und Gärten (s. oben S. 39.), und ist dasselbe, was noch jetzt in der Benennung Wurth sich erhalten hat, die bekanntlich ein unmittelbar hinter den Bauergehöften belegenes, umzäuntes Stück Land (in unserer Gegend gewöhnlich Achterhof [Afterhof, Hinterhof] genannt) bezeichnet. Daß der Wurthzins eine jährliche Abgabe, geht aus dieser Urkunde hervor. Wie hoch er aber gewesen, darüber lassen sich selbst nur Vermuthungen um so weniger aufstellen, als hier nicht einmal die Summe angegeben wird, für welche diese Einnahme dem Herzoge Seitens der Stadt abgekauft wurde. Uebrigens beweiset dieser Vorgang, wie die Städte bemühet waren, auf jede mögliche Weise immer unabhängiger von der fürstlichen Gewalt sich zu machen, und wie sie mit kluger Besonnenheit und Umsicht alle Gelegenheiten und Verlegenheiten benutzten, um Vortheile daraus zu ziehen.

Bald aber sollte Gartz noch eine bedeutendere Vergünstigung erlangen. Drei Jahre nachher nemlich verlieh derselbe Herzog Bogislav, mit Bewilligung Barnim's und Otto's, der Stadt die vollständige Freiheit von jeglicher Landbede (eine der herzoglichen Haupteinnahmen, neben der Orböre, welche von Städten und Rittergütern, ja im Falle der Noth auch von den geistlichen Gütern nach der Hufenzahl entrichtet werden mußte). Und zwar sollten alle Gartzischen Bürger, jetzt und in Zukunft, auch Alle, welche von Dörfern in die Stadt ihren Wohnsitz verlegen würden, und mit Hufen und cultivirten Aeckern angesessen waren, auf ewige Zeiten dieser Freiheit genießen. Daß solches Privilegium in jeder Beziehung geeignet war, den Wohlstand der Stadt rasch und sicher zu erhöhen, leuchtet ein. Denn nicht nur, daß eine namhafte Summe (wenn auch vielleicht nicht jährlich, doch im Laufe der Zeit) den Bürgern verblieb und von ihnen zur Förderung ihres gewerblichen und Handelsverkehrs benutzt werden konnte: die versprochene Freiheit reizte auch zweifelsohne so manchen Adlichen, oder sonst auf Dörfern Angesesse-

Digitized by Google

nen, seine Niederlassung in der Stadt durch Gewinnung des Bürgerrechts zu begründen, um einer so wesentlichen Befreiung theilhaftig zu werden. Und die in solcher Weise der Stadt gewonnenen Einwohner waren, was besonders zu beachten, lauter wohlhabende Leute, da nur Grundbesitzer, der Natur der Sache wie dem ausgesprochenen Principe nach, an jener Vergünstigung Theil haben konnten. — Fragen wir nach dem Grunde einer so bedeutenden Gnadenverleihung, so wird uns derselbe am Schlusse des fraglichen Documents auf das Deutlichste angegeben. Der Herzog fügt nemlich hinzu, dies geschehe „nec immerito, cum ipsi (sc. cives in Gardz) vulneri nostro medicamenta saepius salubria ministrarunt," — vnd nicht unvordienstlick, nachdem Sie Vnser Wunde heylsame Artztedyen vaken [öfter] hebben gereekett" (niederdeutsche Uebers.). So viel steht hieraus fest, daß Bogislav, in einem Kampfe verwundet, in Gartz seine Genesung gefunden hat, und daß man Seitens der Stadt ihn treulich und sorgfältig zu pflegen bemühet gewesen ist. Ueber das Wie und Wo dieser Verwundung aber haben wir nichts als Vermuthungen. Und zwar ist es wahrscheinlich, daß dieselbe in einer Schlacht stattgefunden, welche der Herzog in Gemeinschaft mit seinem Schwiegersohne, dem Herzoge Heinrich dem Jüngern von Wenden (Meklenburg), dem Usurpator Niklas von Wenden geliefert hat, der den Fürsten Wizlaff von Rügen hinterlistig zu Güstrow hatte gefangen nehmen lassen. Dieser Kampf fällt in das Jahr 1292, und es würde diese Verleihung, welche Montags, den 1. Februar 1293, wahrscheinlich zu Gartz — da ein Ort unter der Urkunde nicht, und doch unter den Zeugen Henricus, Präfectus (Schulze, Richtvogt) in Gartz genannt wird — bei der Abreise des Herzogs gegeben worden ist, jener Begebenheit leicht und natürlich sich anreihen. Nähere geschichtlich beglaubigte Angaben finden sich indeß hierüber nicht. —

Bisher hatten Barnim des Guten Söhne, wie es Sitte war unter den Slavischen Fürsten, gemeinschaftlich regiert. Bogislav, als dem Aeltesten, war natürlich die obere Leitung der Staatsangelegenheiten dem größten Theile nach zugefallen, indeß

sehen wir, schon aus den angeführten Privilegien, daß er nur mit Einwilligung der jüngern Brüder, welche jetzt der Vormundschaft ihrer Mutter Mechtild längst entwachsen waren, durchgreifende Regierungsmaaßregeln in Ausführung brachte. Nun war im Jahre 1295 Herzog Mestwin II., der letzte Fürst der pomerellischen (hinterpommerschen) Linie, unbeerbt gestorben, und obwohl dies Land eigentlich an unsre Herzoge hätte fallen sollen, auch Mestwin schon bei seinem Leben einige Herrschaften in Hinterpommern dem Herzoge Barnim II. abgetreten hatte: so wollte doch das Land selbst nicht gern der vorpommerschen Herrschaft sich unterwerfen, woran die eingewurzelte Antipathie der Slaven gegen die Deutschen wohl die meiste Schuld trug. Sie wollten vielmehr lieber an Polen sich anschließen, und der Herzog Przemislaf wußte diese Zuneigung so wohl zu benutzen, daß er das erledigte Fürstenthum sofort in Besitz nahm, und sich als Oberherr desselben gerirte. Gern wollten unsere Herzoge den offenen Kampf vermeiden, zumal die Zwistigkeiten mit den Fürsten von Meklenburg noch nicht ganz beigelegt gewesen zu sein scheinen. Deshalb suchten sie durch Unterhandlungen ihren Zweck zu erreichen, und fertigten an den Herzog von Polen eine Gesandtschaft ihrer Räthe ab, bei welcher auch Vidant von Mukervitz, auf Vogelsang bei Ueckermünde gesessen, sich befand. Dessen Gemahlin, eine Freiin von Warburg, hatte der Herzog Barnim II. zum Ehebruche verleitet, und ward deshalb von dem beleidigten Gatten, nach dessen Zurückkunft, in der ückermündischen Heide, da wo jetzt noch auf dem Wege von Torgelow nach Stettin, unweit Seegrund, das Barnimskreuz gezeigt wird *), am 26. Juni desselben Jahres 1295 erstochen. So erzählen die pommerschen Historiker. Allein es ist auffallend, daß in spätern Urkunden — namentlich auch in einer weiter unten zu erwähnenden vom Jahre 1306 — dieser Barnim vorkommt, und es scheint fast, als habe er noch bis zum Jahre 1334 gelebt **). Doch wird jedenfalls als Theilnehmer an der Regierung des Landes seiner nicht mehr gedacht. — Damals war

*) S. Balt. Stud. Hft. 1. S. 313.

zwischen den Brüdern Bogislav und Otto so große Uneinigkeit entstanden, daß sie sogar bis zur offenen Fehde gediehen sein soll; und es erschien demgemäß rathsam, die bisher vereinigte Regierung aufzulösen und zu theilen. Die Landschaft (hier erscheinen zum erstenmale die Städte als Landstände!) suchte einen Vergleich zu vermitteln, um diesen innern Zwistigkeiten ein Ende zu machen. Besonders bemüheten sich darum Graf Jatzko von Gützkow, Johann Bertekow, Otto Drake, Voltzke Elschholt und andere fürstliche Räthe, und es gelang ihnen auf dem Landtage zu Stettin, am 12. Juli 1295 einen Vergleich zu Stande zu bringen *), vermöge dessen das bisher gemeinschaftlich besessene Land in die zwei Herzogthümer Pommern-Wolgast und Pommern-Stettin getheilt, und ersteres **) Herzog Bogislav IV., letzteres Herzog Otto I. überlassen wurde, doch so, daß die Herzogin Mechtildis ihr Wittum ungeschmälert behielt; daß alle Lehne nach wie vor zu gesammter Hand verliehen, und die Lehensleute beiden Fürsten verpflichtet wurden. Auch das frische Haff und die Jagd in allen Wäldern blieben gemeinschaftlich; die während des Streites angelegten Festungen sollten zerstört werden, wenn nicht beide Fürsten deren Erhaltung nothwendig fänden; an den Mündungen der Flüsse sollten weder unbillige Zölle erhoben, noch Schanzen angelegt werden, und bei etwa unter den Herzogen entstehender Uneinigkeit sollten die Landstände — Vasallen und Städte — die Fürsten vergleichen, und es zum Kampfe nie kommen lassen u. s. w. Herzog Otto schloß mit seinen Landständen noch einen Separatvergleich, kraft dessen das Herzogthum nie weiter getheilt und

*) Nicht am 1. Juli, wie Sell behauptet. Vergl. Zeitschr. f. Archivkunde, II. 114. und 570.

**) Das Land zu Pommern, Herzogthum Wolgast, umfaßte den Theil des Landes östlich von der Insel Rügen und der Peene, nordwärts einer Linie, welche man von Demmin bis Ueckermünde sich gezogen denkt, also das Land Usedom und Wollin, ferner das Land Stargard bis an den Gollenberg. Das Herzogthum Stettin hingegen den Landstrich, südlich der angedeuteten Linie, zwischen der Peene, Uecker, Oder und Ihna.

Digitized by Google

und die Regierung des Landes nicht zwei oder mehren Herren übertragen werden sollte.

Man wird diese Abschweifung in die allgemeine Landesgeschichte hier nicht überflüssig erachten, da die berührte Landestheilung nicht nur ein sehr wichtiges Moment für die vaterländische Geschichte überhaupt bildet, sondern ohne Kenntniß derselben auch die Verhältnisse unserer Stadt nicht klar aufgefaßt werden können. Daß dieselbe dem Herzogthume Stettin einverleibt, und also ihrem gnädigen Herzoge Bogislav mehr entfremdet ward, folgt aus den angegebenen Grenzbestimmungen. Sie blieb indeß ein integrirender Theil des Leibgedinges der Herzogin Mechtildis, und diese nicht minder, als ihr Sohn Otto, sorgten mit regem Eifer und lebendigem Interesse für das immer fröhlichere Aufblühen und Gedeihen derselben.

Dies bethätigte zuerst die verwittwete Herzogin, indem sie unter dem 8. Januar 1297 der Stadt das zu ihrem Witthume gehörige Dorf Meścherin erb- und eigenthümlich schenkte. Dies geschah, wie sie selbst erklärt, aus freiem Willen und eigner Bewegung, in Betracht der unerschütterlichen Treue der Bürger, wie der mannichfachen Mühseligkeiten und Ausgaben, welche die Stadt so willig trage und darreiche. Gewiß ein schönes Zeugniß für die Loyalität und Vaterlandsliebe unserer Vorfahren, das wir uns wohl dürfen zur Nachahmung reizen lassen! Aber wenn solches Zeugniß unsere Väter ehret, so ehrt es nicht weniger die edle Fürstin, welche unumwunden es nicht nur aussprach, sondern durch eine so bedeutende Gnadenerweisung auch als wahr bestätigte, und damit kund gab, wie richtig sie solche Gesinnung, auf welcher das Wohl des Landes allein sicher begründet ist, zu schätzen und zu würdigen wisse. Heil dem Lande, wo auf solcher Gesinnung, auf solcher gegenseitigen Anerkennung, das Vertrauen zwischen Fürsten und Volk beruht, dessen köstliche Frucht die unwandelbare Liebe zu dem angestammten Herrscherhause ist, und die freudige Thatkraft, entspringend aus dem Bewußtsein dieser Liebe, ruhig und sicher, frei und offen, kühn und muthig vorwärts strebend und schreitend zum Wohle des theuern Vaterlands! —

Digitized by Google

Jene Schenkung bestätigte Herzog Otto in Gartz, vielleicht zum Besuche bei seiner Mutter anwesend, während der Fastenzeit 1306, und zwar Montags vor Oculi (den 23. Februar), in einer Confirmation sämmtlicher von seinem Vater und seinem Bruder bisher der Stadt verliehenen Privilegien. Auch er bezeichnet die Bürger mit dem ehrenvollen Beinamen der Treuen, und es ist wohl möglich, daß sie dieser Bezeichnung in seinen Kriegen gegen Meklenburg, und noch mehr in dem Kampfe mit den Markgrafen von Brandenburg (1302), um die Grenzen in der Ukermark oder um die Anerkennung der Lehnshoheit *), sich ganz besonders würdig gemacht hatten. Auch mögen sie vielleicht schon bei der Landestheilung ihr lebendiges Interesse für ihn und seine Mutter an den Tag gelegt haben. Denn wird bei den desfallsigen Unterhandlungen auch Gartz nicht ausdrücklich genannt, so ist doch aus dem ganzen Verlaufe der Geschichtserzählung schon mit Sicherheit zu ermessen, daß es eine bedeutende Stelle unter den Städten des Landes einnahm, und mit nichten die kleinste derselben konnte genannt werden. — In dieser Urkunde erwähnt nun Otto auch seines Bruders Barnim, der doch schon 1295 soll getödtet worden sein (s. Anm. 40), und erweitert die Schenkung des Dorfs, indem er dasselbe nicht nur mit allen Nutzungen „von Hufen, Wiesen, Weiden, Teichen, Gewässern und Fischereien, von Wald und Holzung in allen seinen Grenzen, wie es der herzogliche Lehnsmann Rudolf v. Möringhen besessen," vereignete, sondern auch mit dem höchsten und niedrigsten Gerichte, und ohne alle Bede oder sonstige Abgabe, selbst mit ausdrücklicher Befreiung von allem Waffen- und Kriegsdienst, der Stadt übergab, und gleichzeitig alle andern Stadtgüter von jeglicher Bede, sie möge Namen haben, wie sie wolle, und von der Heeresfolge gänzlich befreiete. — Wenn aus diesem Allen nicht ohne Grund auf den wichtigen Einfluß geschlossen werden kann, dessen Gartz zu damaliger Zeit bei seinen Fürsten sich erfreute, so werden wir diesen in dem Privilegium,

*) Dieser Kampf ward nach Herzog Otto's entscheidendem Siege bei Stendel, unweit Vierraden (1303), durch einen Vergleich beendigt. Kantzow (I. 289.) giebt — wohl nicht genau — das Jahr 1302 an.

Digitized by Google

welches die Herzogin in Uebereinstimmung mit ihrem Sohne Otto, zu Gartz, Freitags vor Himmelfahrt (den 25. Mai) 1302 erließ *), noch deutlicher und augenfälliger documentirt sehen. Ueber Schwedt und Vierraden ging schon seit langer Zeit die eigentliche Handelsstraße aus den Marken nach Pommern. Von dort aus aber nahm sie ihre Richtung nicht über Gartz, sondern über die Dörfer Hohen-Reinikendorf, Tantow u. s. w. nach Stettin, ein wenn nicht kürzerer, doch, in damaliger Zeit wenigstens, gewiß bei weitem besserer Weg, als der durch das Bruch nach Gartz führende **). Unsere Stadt lag dadurch gänzlich von dem größern Verkehre abgeschnitten. Wieviel ein solcher zum Gedeihen eines Ortes und zur Erhöhung seines Wohlstandes beitrage, erkannten auch die Alten sehr wohl. Deshalb suchten sie auf alle mögliche Weise dahin zu wirken, daß die große Landstraße über Gartz gelegt werde, und es gelang ihren Vorstellungen und Bitten, diese Vergünstigung mittelst des oben erwähnten Privilegiums zu erlangen. In demselben nemlich ward bestimmt, es solle „die gemeine Handels- oder Zollstraße, welche von der Stadt Swetz (Sweyt = Schwedt) über die obengenannten Dörfer nach Stettin führe, fortan über Gartz gehen," so daß alle Kaufleute, Krämer, Fuhrleute u. s. w. sowohl auf dem Hin- als Rückwege diese Stadt passiren mußten, jedoch ohne daß ihnen hier ein besonderer Zoll aufgelegt worden wäre. Dies scheint aber von den Reisenden nicht recht beachtet worden zu sein. Wenigstens fand die Stadt nöthig, um abermalige Einschärfung dieser Verordnung zu bitten, welche denn auch durch Herzog Otto mittelst Erneuerung dieses Privilegiums, am Tage vor dem Christabend (Freitags, den 23. December) 1328, in Gartz selbst erfolgte, und zwar mit der Drohung, daß die Uebertreter dieses Mandats — seien es nun Wagenführer, Reiter oder Fußgänger — durch die Stadtdiener zur Haft gebracht werden, und

*) Als Zeuge wird in demselben ein The. (Theodorus?) de *Delen*, nostrae curiae capitaneus (Schloßhauptmann) genannt; wahrscheinlich der Besitzer des in dem Gründungs-Privilegium vom Jahre 1240 als Grenzpunkt bezeichneten Dorfes gleiches Namens.

**) Die sogenannte alte Landstraße von Stettin nach Berlin, ehe die Chaussee angelegt wurde, d. h. etwa bis zum Jahre 1823.

Digitized by Google

vor dem fürstlichen Richtvogt für solche Uebertretung (pro rebellione et transgressione) zu Rechte stehen sollten. — Nicht ohne Grund dürfen wir vermuthen, daß von den Betheiligten mancherlei Beschwerden über den schlechten Zustand des Weges eingelaufen sein mögen, welchen sie nun zu passiren hatten, und die Stadt fand sich deshalb veranlaßt, einen Damm durch das Bruch anzulegen und überhaupt die Landstraße in bessern Stand zu setzen. Dies geht hervor aus einer Urkunde desselben Herzogs, erlassen zu Gartz am Tage nach Lichtmeß (den 3. Februar) 1339, in welcher er zur Besserung der Straße (aggeris et stratae publicae) der Stadt einen Wegezoll, nemlich von jedem Pferde einen Denar (Penninck) Stett., zu erheben vergönnt; und da dies wahrscheinlich bald als nicht genügend erschien, so erhöhete Herzog Barnim III. denselben im Jahre 1345, mittelst Berechtigung, d. d. Stettin, Montags vor Maria Magdal. (den 18. Juli), auf vier Pfennige für jedes Pferd. Späterhin ward derselbe, dem veränderten Geldwerthe angemessen, auf sechs Pfennige festgesetzt; dies geschah durch Herzog Bogislav X. am Tage Ottonis, den 2. Juli[41]) 1480 zu Stettin. Uebrigens erscheint kaum nöthig, noch besonders zu erwähnen, daß derselbe nur von Fremden, d. h. von denen, welche nicht im Herzogthume Pommern angesessen waren, erhoben werden durfte.

War hierdurch eine reiche Quelle des Erwerbs in unsere Stadt geleitet, und die Landverbindung mit den benachbarten größern Städten auf das Erfreulichste zu Stande gebracht, so mußte nun um so mehr die Scheidewand bemerkbar werden, welche die Oder zwischen Gartz und dem jenseitigen Ufer (Hinterpommern) bildete. Allerdings hatte schon Barnim I. im Gründungsprivilegium der Stadt die Freiheit gegeben, eine Fähre zu halten und für den Gebrauch derselben ein Fährgeld, einen Schiffszoll (s. S. 43.) zu erheben; aber die vielen Ströme der Oder, welche bis zum jenseitigen Ufer zu passiren sind, und die dazwischen liegenden sumpfigen Wiesenstrecken mochten wohl, für Fremde wenigstens, den Uebergang über die Oder hier nicht eben angenehm machen, besonders weil der Damm zwischen Stet-

Digitized by Google

tin und Damm, dessen Zoll Herzog Otto unterm 3. November 1299 ersterer Stadt vereignet hatte, eine weit leichtere und sicherere Verbindung, namentlich zur Herbst- und Frühjahrszeit, gewährte. Auch bestand wohl schon bei Schwedt eine Brücke, welche ebenfalls den Uebergang über die Oder mehr, als eine Fähre, begünstigte. Deshalb suchte der Rath die Erlaubniß zum Bau einer Brücke über die Ströme und Kanäle der Oder, und zur Anlegung eines Dammes über die dazwischen liegenden Wiesen beim Herzoge nach. Nicht lange entstand ihm dieselbe. Denn schon am 18. December 1305 gewährte von Damm aus der Herzog die Bitte, indem er gestattete, Brücken und Furthen (vada, Vörde; niederdeutsche Ueberf.) über die Oder und das Bruch (totam paludem) bis zu dem gegenüber liegenden festen Lande (ad terram duram et *arabilem)* zu führen. Zeit und Art der Erbauung wurde ganz in das Belieben der Stadt gestellt, und es läßt sich leicht denken, daß sie mit Benutzung dieser Erlaubniß nicht lange werde gezögert haben. Allerdings mußte die Anlage bedeutende Kosten verursachen, doch war zu deren Bestreitung die Stadt gewiß vermögend genug, weil sonst der Antrag wohl noch unterblieben wäre, und es bietet das ein sehr interessantes Zeugniß dar für die Wohlhabenheit und den vortrefflichen Finanzzustand unseres Gartz in damaliger Zeit, so wie für die Sorgfalt des Raths um zweckmäßige und einträgliche Anlegung der Gelder, wobei nicht nur auf den augenblicklichen Vortheil gesehen, sondern mit großartiger finanzieller Einsicht und Berechnung bedeutende Auslagen an lucrative Unternehmungen auch für spätere Geschlechter freigebig verwendet wurden. Damit indeß kein Ausfall in den städtischen Einnahmen entstehe, ward an der Stelle des frühern Fährgeldes ein Brükkenzoll festgesetzt, der für jeden Fußgänger einen Scherff (Heller, obulus) und für jedes Pferd einen Pfennig (denarius) betrug, mit der Ausnahme jedoch, daß der herzogliche Hofstaat und die Dienerschaft, die Geistlichen und Ritter, sofern sie im Lande wohnten, von Erlegung dieses Brückenzolls frei sein sollten. Außerdem aber mußten sämmtliche Güter und Waaren, welche diese Brücken passirten, den Zoll nach den in Stettin ge-

Digitized by Google

wöhnlichen Sätzen erlegen. — Es unterliegt keinem Zweifel, daß die in solcher Weise zu Stande gekommene Brückenverbindung dieselbe ist, welche etwa dreihundert Jahre später, unter den Schrecknissen des dreißigjährigen Krieges, zerstört wurde, und seitdem nicht wieder hergestellt werden konnte; ein gar nicht zu berechnender Verlust für unsere Stadt! Die Brücke begann *) bei dem noch jetzt so genannten Brückenthore, und ging über den Oderstrom, von wo der Damm in südöstlicher Richtung das große Bruch, das geschworne, das Schloh- und das Sandbergsbruch durchschneidet (Spuren desselben finden sich noch heute) und durch Brücken über die Glambeck, den Faulen-, den Pinnsee, die Marwitzische Fahrt und den großen Neckersee verbunden ward, bis an die Stelle, wo an der linken (nordöstlichen) Seite des Damms diesseits des sogenannten Zollstroms (Regelitz) der Zollthurm erbauet, und während des dreißigjährigen Krieges die bekannte Marwitzische Schanze angelegt war (s. Anm. 2.); und von hier aus führte die letzte, eine Zug-Brücke über die Regelitz auf's jenseitige Ufer, nördlich von Marwitz, zwischen diesem und dem Dorfe Buddenbrock. Die Länge des Dammes nebst den Verbindungsbrücken, mit Ausschluß der beiden großen über den Oder- und Zollstrom, betrug 740 Ruthen; die Oderbrücke war 58, und die Zollbrücke 12 Ruthen lang, so daß die gesammte Länge des Verbindungsweges etwas über $\frac{2}{3}$ einer deutschen Meile betrug. —

Es ist oben weitläuftiger erzählt worden, wie Herzog Bogislav IV. im Jahre 1293 allen, welche Grundbesitz in Gartz hatten, die allgemeine Landbede erließ. Der von dem Rathe bei dem desfallsigen Antrage beabsichtigte Zweck, die Zahl der Bürger zu vermehren, um dadurch die bürgerlichen Lasten den Einzelnen erleichtern zu können, ward indeß wohl nicht vollständig erreicht, indem, wie es scheint, nicht Wenige zwar Eigenthum auf der städtischen Feldflur, oder im Orte selbst erwarben, aber ihren Wohnsitz nicht hier genommen hatten. Dadurch ging natürlich der Stadt viel verloren, insofern die Einkünfte der Grund-

*) Nach einer sehr alten im hiesigen Archive befindlichen Wassercharte.

Digitized by Google

stücke an andern Orten verzehrt wurden. Diesem Uebelstande wirksam abzuhelfen, erließ Herzog Otto in Damm — wo er, wie sein Vater, gern und oft sich aufgehalten zu haben scheint — am 25. Januar 1307 ein scharfes Mandat, vermöge dessen „alle, die in Gartz geerbte oder zu vererbende Güter (haereditates aut res haereditales) besaßen, oder Pächte von Ackerhufen und Zinse von Weinbergen zu heben hatten," fortan in der Stadt selbst zu wohnen angewiesen wurden, damit sie ihre bürgerlichen Pflichten sowohl „in Betreff des Wachtdienstes (Vertheidigung und Beschützung), als der Abgabe des Schosses (collecta dicta *Scott*), und nicht minder aller andern etwaigen Leistungen vollkommen erfüllen könnten." Und damit dieser Verordnung um so eher nachgelebt werde, fügt der Herzog die — allerdings harte — Bedingung hinzu, daß, wer sich dieser Einrichtung nicht fügen wolle, innerhalb dreier Monate vom Tage der Bekanntmachung an, seine Güter an Willfährigere verkaufen müsse, widrigenfalls dieselben confiscirt werden sollten. Was zu dieser Härte Veranlassung gegeben, geht weder aus der Urkunde, noch aus den sonst etwa bekannten Verhältnissen hervor. Daß aber ein besonderer Grund vorgelegen haben müsse, läßt sich zur Rechtfertigung solcher Maaßregel ohne Zweifel erwarten. Besonders interessant aber wird diese Urkunde dadurch, daß hier zuerst ausdrücklich die Rede von Weinbergen ist, welche zum Gebiete der Stadt gehörten. Es ist schon früher erwähnt worden, daß Bischof Otto von Bamberg bei seiner zweiten Anwesenheit im Pommerlande (1128) ein Faß voll Weinreben*) mitbrachte, um die Cultur dieses Gewächses, zunächst zum Behufe des kirchlichen Gebrauchs hier einzuführen. Demgemäß wurden die Anhöhen an der linken Seite der Oder, unterhalb Stettin bei Grabow bis Frauendorf und Gotzlow [Gotteslohn?], und oberhalb jener Stadt bis nach Gartz herunter mit Reben bepflanzt, und spätere Schriftsteller**) behaupten, daß der hier erzielte Wein durchaus kein zu

*) S. Vit. Ott. ed. Jasche. p. 325.

**) S. v. Simmern, in seiner (handschriftl.) Chronik, der noch 1616 an der Tafel des Herzogs Philipp alten und neuen Wein getrunken, welcher bei Stettin gewachsen war. Man hatte in einem Jahre an 100 Ohm gepreßt.

Digitized by Google

verachtendes Gewächs gewesen, und an den Tafeln der Großen, selbst am Hofe der Fürsten, nach damaliger Sitte mit Gewürzen zubereitet, viel getrunken worden sei. Die in Rede stehende Urkunde liefert uns den Beweis, daß zu Anfange des vierzehnten Jahrhunderts der Weinbau auch hier noch im Flor gewesen; und die Bezeichnung jener Kämpe Landes mit dem Namen Weinberge, bis auf die neueste Zeit herab, ist somit keineswegs — wie Manche wollen — eine grundlose und müßige. — Noch wird in jener Urkunde einer Abgabe unter dem Namen *Scott* (Schoß) gedacht, und es geht aus dem ganzen Zusammenhange hervor, daß dieselbe nicht, wie man zu glauben versucht sein könnte, an den Herzog, sondern an den Rath entrichtet wurde. Doch steuerten zu derselben nur die wirklichen Bewohner des Ortes *), und es scheint, als sei sie nicht ganz geringe, und der Rath in ihrer Beitreibung, so wie überhaupt in Forderung pünktlicher Erfüllung der Bürgerpflichten mit Recht unnachsichtig verfahren, was so manchen saumseligen und bequemen Grundbesitzer zur Verlegung seines Domicils veranlaßt haben mag. Dies ist die erste Spur von Communal-Abgaben, welche wir urkundlich beglaubigt finden; nur Schade, daß nichts Näheres über die Höhe derselben, über die Art der Vertheilung und die Grundsätze der Erhebung uns aufbehalten ist! —

Eine längere ununterbrochene Waffenruhe, deren das Herzogthum Pommern-Stettin sich erfreute (von 1303 bis 1319), kam auch unserer Stadt zweifelsohne sehr erwünscht, da sie um so mehr Muße fand, für die weitere Ausbildung und Entwickelung ihrer eigentlichen Communal-Verhältnisse und für Erhöhung ihres Wohlstands thätig zu sein. Zwar fehlen die Nachrichten darüber gänzlich oder sind wenigstens äußerst dürftig; allein wir haben in der bisherigen Darstellung schon vielfache Gelegenheit gehabt zu der erfreulichen Wahrnehmung, daß auch in bedrohlichen Zeiten und in bedenklichen Momenten der Rath seine heiligste Pflicht, die treue Sorgfalt für das Wohl der ihm anvertrauten Stadtgemeine, nicht aus den Augen verloren. Um so

*) Angeblich nach Maaßgabe ihres Hufenbesitzes. S. Sell, l. c. I. 292.

Digitized by Google

mehr sind wir zu der Vermuthung berechtigt, daß derselbe bei so günstigen Umständen es nicht werde an sich haben fehlen lassen. Bemerkenswerth für die äußern Verhältnisse unserer Stadt ist aus dieser Zeit, daß Herzog Otto, die bis dahin ihm gehörigen Wasser- und Windmühlen, nebst der Wyk und dem Burgwall (Borchwall) bei Gartz im Jahre 1315 an das Kloster Kolbatz verkaufte, um dadurch einen Theil des Geldes zu lösen, dessen er zur Bezahlung der Stadt und des Landes Bernstein bedurfte, welches Markgraf Waldemar von Brandenburg ihm verkauft hatte. Daß dies mit Bewilligung seiner Mutter geschehen, ist nicht zu bezweifeln, wenn davon auch nichts ausdrücklich erwähnt wird. Die edle Fürstin, welcher Gartz mittelbar und unmittelbar so manche Freiheiten und Rechte verdankt, starb kurz nachher im Jahre 1316, am 20. December, wie eine alte Inschrift hinter dem Chore der ehemaligen St. Marien-Stiftskirche zu Stettin bekundete [42]). Gewiß hat ihr Tod aufrichtige Trauer erweckt, gewiß ist ihrem Andenken manche wohlverdiente Dankesthräne geflossen, und ihr langes — 38 Jahre stand sie als Wittwe in näherer Beziehung zu unserer Stadt! — segensreiches, mütterliches Wirken nicht ohne lebendige Anerkennung geblieben [43]). Die Jahre der Ruhe und des Glückes schienen sich ihrem Ende zu nahen. Denn im Jahre 1318 war hier im Lande eine so große Theurung, „das man das schiffpfund mehls, welches bey zwo oder drey tonnen machet, vor zwey lötige mark silbers hat kauffen müßen, vnd ist viel volks von hunger gestorben. Vnd zu dieser zeit ist sehr gute müntze hie im lande geweſt;“ [trotz der großen Theurung doch ein Zeichen von Wohlstand!] „denn achte halbe genge [gebräuchliche, — gemünzte] mark silbers hielten eine lötige mark silbers, vnd fünf schilling hielten ein lot silbers *).“ Herzog Otto aber zeigte sich deswegen vielleicht um so mehr geneigt, seine der Stadt Gartz früher so vielfach bethätigte Gnade durch einen neuen Beweis zu documentiren. Am 1. August 1318 nemlich vereignete er von Damm aus der Stadt, aus freier Gunst und Liebe zu ihren

*) S. Kantzow, l. c. I. 309 f.

Digitized by Google

Bürgern „die Hälfte des Dorfes Reinikendorf (wahrscheinlich bisher ebenfalls zum Leibgedinge der Herzogin Mechtildis gehörig), mit der Hälfte des Patronatsrechtes (Kercklehnes) und dem Schulzenhofe mit seinen vier Hufen, und zwar mit der ungeschmälerten und vollkommenen Gerichtsgewalt, mit allen Erträgnissen und Nutzungen an Wäldern und Triften, an Gewässern, an Weiden und Aeckern, ganz dienstfrei, wie es bis dahin als Lehn Heinrich von Stegelitz besessen." In Bezug auf die Ausübung des Patronatsrechtes setzt eine Declaration Herzog Otto I., d. d. Gartz, den 20. August 1329, fest, daß die Besetzung der Pfarre alterniren und kein Theil gegen die Wahl des andern irgend etwas einzuwenden befugt sein solle. In dem genannten Jahre verlieh der Herzog seinem Hofcaplane Otto die Stelle, und es blieb nun bei wechselsweiser Besetzung der Pfarre, bis der letzte Herzog Stettinischer Linie, Otto III., im Jahre 1464 kurz vor seinem Tode dem Rathe zu Gartz das „gantze Kercklehn" (das alleinige Patronatsrecht) auf ewige Zeiten übergab, und nur die Fürbitte für den Landesfürsten als eine Prärogative vorbehielt. — Herzog Otto I. aber vollendete seine Schenkung noch selbst, indem er, durch eine in Gartz, Mittwochs den 3. Februar 1339 ausgestellte Urkunde, der Stadt zum eignem Besitzthum auf ewige Zeiten überließ „die ganze Bede, sowohl an Getreide als an Geld, und alle andern fürstlichen Abgaben, Schösse, Ungeld und Frohndienste, oder was sonst, unter welcher Benennung es sei, noch dem Fürsten geleistet werde, in allen drei Theilen des Dorfes Reinikendorf[44])", mit Uebertragung aller Rechte und Gewalt an den Rath und die Gemeine zu Gartz; mit Ausnahme jedoch von zwölf Hufen, „welche unsre Vasallen von Reinikendorf dort besitzen, und von denen sie ad unius dextrarii servitium (ein perdt tho Dienste tho holdende) Uns sind verpflichtet". —

Bei solchen unverkennbaren Beweisen von Zuneigung muß es um so mehr befremden, schon in dem der ersten Verleihung jenes Dorfes folgenden Jahre (1319) den Herzog in offenem Kampfe mit der Stadt und als Feind vor ihren Thoren zu erblicken. Es ist nicht genau zu ermitteln, wodurch es geschah,

Digitized by Google

daß Otto mit seinen Rittern und Städten in einen so harten Zwist gerieth, daß sogar er mit seinem Sohne Barnim aus dem Lande sich entfernen und eine Zufluchtsstätte bei dem Markgrafen Waldemar suchen mußte. Ritterschaft und Städte schlossen damals mit dem Herzoge Wartislav IV. von Pommern-Wolgast einen Vertrag gegen ihren Fürsten, aus welchem hervorgeht, daß Otto müsse die Absicht gehabt haben, seinen Vasallen einen großen Theil ihrer Freiheiten und Vorrechte zu entreißen, und zu diesem Zwecke die Erbauung von Festungen schon begonnen hatte. Das wollten diese sich nicht gefallen lassen, und es kam deshalb — in damaliger Zeit gar nichts Ungewöhnliches — zu offenem Kampfe. Gartz ward von Otto und Waldemar belagert, und durch feindliche Werke (Blockhäuser u. dgl.) eingeschlossen. Aber diese unnatürliche Befehdung kann nur kurze Zeit gedauert haben, sei es, daß in den Bürgern die tief im Herzen wurzelnde Liebe und Treue gegen den angestammten, sonst so milden und gnädigen Herrn wieder die Oberhand gewann, und sie an der Fortsetzung des begonnenen Kampfes moralisch verhinderte; sei es, daß in des Herzogs Gemüth der alte, vielleicht durch Einflüsterungen falscher Freunde eingeschläferte Edelsinn aufs Neue erwachte, und ihn sein Unrecht fühlen ließ: genug, schon Mittwochs, den 2. August desselben Jahres 1319 ward zwischen Waldemar und Otto einer-, und der Stadt Gartz andrerseits zu Pasewalk ein Vergleich abgeschlossen, in welchem der Herzog verspricht, er wolle fortan ihr holder (gnädiger) Herr sein und sie verhegen, wie andere seiner Städte und Mannen; auch wolle er sie bei allen ihren Rechten und Freiheiten lassen und schützen, und „de nye hueser die dar buwet syn, schal me breken" (die neuen Häuser — Befestigungen, Schanzen — soll man abbrechen), „vnde Sie schölen hebben eine rechte Sune (Sühne) der Werre (Wirre, oder auch Fehde, Händel), die Wy mid En (ihnen) gehatt hebben". Dagegen entrichter Gartz 3000 Mark wendischer Pfennige, und jährlich auf Martini an den Herzog „thu plege (als jährliche Pflichtleistung, Tribut) Viertig Mark brandenborgischen Sulwers". — Unter den Zeugen dieser Urkunde befinden sich auch Curt (Konrad), Bischof von

Digitized by Google

Cammin, und Herzog Wartislav, der also zu dieser Zeit mit Otto schon wieder versöhnt gewesen sein muß. Diese Voraussetzung erklärt auch, daß nun sofort eine allseitige Beilegung des Zwistes zwischen Fürst und Ständen stattgefunden habe. Das war freilich um so nöthiger, als Markgraf Waldemar noch in demselben Jahre starb und zwischen der Mark und Pommern neue Kämpfe sich vorbereiteten, zunächst veranlaßt durch die Angriffe Herzog Heinrichs von Meklenburg auf die märkischen Besitzungen. Und hierin scheint auch der Grund zu dem Abschlusse einer Erbvereinigung zwischen den beiden pommerschen Herzogen im März 1320 gesucht werden zu müssen, vermöge deren sie unter anderm sich gegenseitig verpflichteten, niemals gegeneinander, sondern — wo es Noth — stets gemeinsam die Waffen zu führen. —

Es mochte in dieser Zeit besonders fühlbar geworden sein, daß der Weg durch das Bruch zwischen Gartz und Vierraden, namentlich bei den Ueberschwemmungen der Oder im Frühjahr und Herbste, sehr schwierig zu passiren sei, und um so mehr fand sich gewiß der Herzog bewogen, zur Herstellung eines bessern Weges die Bitte der Gartzer zu gewähren. Mittwochs vor Pfingsten (den 14. Mai) 1320 erlaubte er ihnen — wieder von Damm aus — auf ewige Zeiten, eine Brücke über die Bojadel und eine über die Welse zu bauen, und einen Weg durch die herzogliche Heide (jetzt die Stadtheide; s. unt.), „die Vns Vse leewe Moder fraw Mechtild hefft geervet", über das Feld, „dat Mughenveldt iß gehieten", durch die sogenannte Kuhheide und über den ganzen Acker, welcher zwischen der Bojadel und Welse liegt, anzulegen und frei zu benutzen. Wurde doch auch dadurch die Verbindung mit Schwedt, und der Neumark, welche damals schon wieder (seit 1308; nach Kantzow,) in pommerschem Besitze war, für den Herzog selbst auf dieser Seite wesentlich erleichtert, ohne daß er aus eignen Mitteln etwas für deren Instandsetzung oder Unterhaltung aufzuwenden nöthig hatte. Es dürfte also diese Begünstigung nicht eben sehr hoch anzuschlagen sein, da der Herzog selbst einen so bedeutenden Vortheil dadurch erlangte! — Aber eine andere,

Digitized by Google

ungleich bedeutendere ward unsrer Stadt in Verbindung mit Stettin, Pyritz, Greifenhagen*) und Penkun noch in demselben Jahre zu Theil, welche zugleich dazu dienen kann, uns zu klarer Anschauung von dem damals hier so lebendigen Handelsverkehr zu verhelfen, und damit den Beweis zu liefern, wie auch in dieser Rücksicht Gartz den bedeutenderen Städten des Landes mit Recht sich anreihen durfte. In einem Privilegium, d. d. Pasewalk, Sonnabends, den 23. August 1320 (s. unt. S. 79) — das Original befand sich in Stettin — bewilligen Herzog Otto und Wartislav (die Zölle waren bei der Erbtheilung gemeinschaftlich geblieben!), sowie der Stettinische domicellus (Jungkherr = Erbprinz) Barnim, welcher jetzt schon als Mitregent fungirte (s. Anmerk. 40.), den Bürgern gedachter Städte für ihre gesammte Schifffahrt und den auswärtigen Handel unbeschränkte Zoll- und Abgabenfreiheit durch die Swine und Peene, so wie freies und sicheres Geleit für alle ihre Handelsreisen. Zugleich sollen alle Bürger und Schutzverwandte (Burgenses atque cives, s. Anmerk. 36.) jener fünf Städte in dem ganzen pommerschen Gebiete von allem Schosse und Zolle frei sein. Die Betheiligten müssen indeß diese Befugniß im Laufe der Zeit zu sehr ausgedehnt und mannigfachen Mißbrauch zu merklichem Schaden der herzoglichen Einnahme, damit getrieben haben. Denn in einer Bestätigungs-Urkunde Herzog Barnim IX. vom Jahre 1542, wird jene Vergünstigung ausdrücklich dahin erläutert, daß „alle vnd jede Vnser Borger oder Genossen des Burgerlichen Rechts zu Gartz von der varenden habe, Pferden, Viehe vnd Victualien, so sie zu Irer selbs, vnnd Ihrer kuchenn (Küche) notturft vnnd gebrauch . . . . . kauffen werden", zollfrei sein sollen, nicht aber „der meinung, damit hantirung oder vmbschlagk zu treiben". Diese Erläuterung ist im Originale im Magistrats-Archive vorhanden. Ueber die Handelsverhältnisse von Gartz findet sich zwar nirgend eine nähere Nachricht, indeß geht aus jener Zollbefreiung deutlich genug hervor, daß die

*) Bei Greifenhagen scheint dies nur die Erneuerung eines schon 1281 ertheilten Privilegiums zu sein. Vergl. v. Medem, in Balt. Stud. V. Heft 2. Seite 171.

Digitized by Google

Stadt im vierzehnten Jahrhundert auch Seehandel getrieben haben müsse, da sonst schon ein Befahren der Peene und Swine ohne Zweck, noch weniger aber ein Herausfahren aus derselben für hiesige Kaufleute denkbar gewesen sein würde.

Immer klarer muß es der unbefangenen Betrachtung werden, welch ein wichtiger Ort in jeder Beziehung unser Gartz schon in der ältesten Zeit gewesen ist, und wie darum gerade diese eine besonders gründliche Berücksichtigung und Durchforschung um so mehr verdient, als für die Aufhellung und Darstellung derselben bisher gar nichts geschehen ist [45]). Und doch ist eben die Zeit, in welcher einzelne Ortschaften in selbstständiger und eigenthümlicher Bedeutung auftreten; die Zeit, während welcher diese selbstthätige Entwickelung, ungehemmt durch eine im neuern Staatsleben allerdings nothwendig gewordene Verschmelzung mit dem größern politischen Ganzen, in voller Kraft nach allen Seiten hin erfreuliche Blüthen und Früchte erzielt: die anziehendste, insofern sie darthut, was reger Sinn für Belebung der Communal-Verhältnisse, was offnes Auge für das Nothwendige und Ersprießliche, was treues Zusammenhalten und gegenseitige Unterstützung der Vorsteher und Gemeineglieder, selbst in beschränkten Verhältnissen zu wirken vermögen! Zu bedauern ist nur, daß der Zahn der Zeit, die Unbill der Jahrhunderte, so wenig specielle Nachrichten uns übrig gelassen, daß wir nur aus den noch vorhandenen Andeutungen schließen und folgern können, und wegen dieses Mangels nichts, als den Entwurf, die möglichst lebendige Skizze eines großen historischen Bildes, nicht aber das bis in's Detail ausgeführte und deshalb um so werthvollere Gemälde vor dem Auge des Beschauers zu enthüllen vermögen. Noch schmerzlicher aber ist zu beklagen, daß die Verheerungen eines gräuelvollen Krieges die schönen Blüthen solches Wohlstands mit rauher Hand zerstörten, ehe sie noch zu Früchten gedeihen konnten; daß seine unsäglichen Schreckniſse, welche auch unser Gartz fast bis zur völligsten Vernichtung erfahren mußte, die köstlichen Früchte aller jener Anstrengungen und Mühen gebrochen haben, ehe sie noch zur völligen Reife zu kommen Gelegenheit gehabt! —

Digitized by Google

In der Mark Brandenburg war nach dem Tode des bewunderten und gefürchteten Waldemar, und nachdem kaum ein Jahr später der letzte Sprößling des Ascanischen Hauses ihm in die Gruft der Väter nachgefolgt, ein Interregnum eingetreten, das die politischen Verhältnisse derselben fast mit gänzlicher Auflösung und Vernichtung bedrohete, denn jeder der benachbarten Fürsten suchte die Verwirrung zu benutzen, um so viel, als nur möglich, von dem herrenlosen Lande an sich zu bringen. Es ist schon gesagt worden, daß die meklenburgischen Fürsten in die Ukermark eingefallen waren, und natürlich konnten unsere Herzoge dies nicht gleichgiltig mit ansehen. Deshalb begannen sie, eingedenk ihres früheren Anrechts an diesen Theil der märkischen Länder, Züge in die Ukermark, vertrieben bald die Meklenburger aus Pasewalk, Prenzlau, Templin und andern Orten, und wurden von den erstgenannten beiden Städten zu Beschirmern und Vormündern angenommen. Dies geht hervor aus einer Urkunde der beiden pommerschen Herzoge, ausgestellt „in de stat tu Pasewale" am 23. August 1320, in welcher sie namentlich der Stadt Prenzlau mehre Gerechtigkeiten ertheilen, und dieser, wie den andern Städten, treuen Schutz und Schirm versprechen. Als Bürgen für Erfüllung dieser Zusicherungen werden eine Anzahl pommerscher Städte, und unter ihnen auch unser Gartz, aufgeführt *). — Während dieser Kämpfe fanden die Herzoge sich veranlaßt, den Zoll, welchen sie schon früher von Schwedt nach Oderberg (wo Herzog Bogislav IV. 1309 gestorben war) übertragen hatten, von letzterer Stadt nach Gartz zu verlegen. Dies geschah mittelst Urkunde, d. d. Broda [46]), Mittwochs den 28. September 1321, aus politischen Gründen, „um des gemeinen Bestens willen", und so, daß die Zöllner (Johannes Ryke und Konrad Phyole) in Gartz derselben Rechte und Begünstigungen genießen sollten, deren sie bisher in Schwedt und Oderberg sich zu erfreuen gehabt. — Bei dem launisch wechselnden Kriegsglücke mußte natürlich den Herzogen daran liegen, die Zollstätte so sicher als möglich zu haben, und es war

*) S. Seckt, Gesch. Prenzlaus. I. 173. Urkunden-Anhang No. 19.

Digitized by Google

ohne Zweifel vorauszusetzen, daß eher und leichter Oderberg, als Gartz, ihrer Botmäßigkeit entzogen werden konnte. Diese Kämpfe in der Mark dauerten ohne bedeutenden Erfolg, und nicht ohne Unterbrechungen, mehre Jahre fort. Pommern und Meklenburger hatten, ihren Vortheil erkennend, sich vereinigt und schlossen im Jahre 1324 am 21. November zu Müsenbeke, einem ehemaligen Dorfe an der meklenburgischen Grenze, ein förmliches Bündniß miteinander, das indeß von den Letztern bald gebrochen wurde, indem Herzog Heinrich im Frühlinge 1325 mit dem neuen Markgrafen von Brandenburg sich verglich. Am 24. Juni 1324 nemlich hatte Kaiser Ludwig seinem zwölfjährigen Sohn gleiches Namens mit der Mark und Pommern belehnt, und es scheinen die uker- und neumärkischen Städte, welche bisher im Besitz unsrer Herzoge gewesen waren, sogleich dem neuen Herrn sich unterworfen zu haben. Entrüstet darüber, besonders da auch der Kaiser den pommerschen Fürsten die Reichsbelehnung verweigerte, verbanden sich diese mit dem Könige Wladislav von Polen, und aufs Neue entspann sich die Fehde. Es wurden zwar Vergleichs-Unterhandlungen angeknüpft *), indeß führten dieselben zu keinem Resultat, da der Kaiser die Herzoge zur Lehnsempfangung an den Markgrafen von Brandenburg verwies (1328). Ein neues Bündniß mit Meklenburg ließ den Kampf mit erneuerter Heftigkeit entbrennen; Markgraf Ludwig ward zuerst in der Neumark, und dann zwischen Angermünde und Vierraden (am 29. Januar 1330) so vollständig besiegt, daß er gern einen Waffenstillstand einging. Auch dieser verlief mit fruchtlosen Unterhandlungen: und obwohl Ludwig „abermal ein groß volck auffgebracht von Beyern, Lausitzern vnd Märkern, vnd meinte nhu die hertzogen von Pommern gar auffzufressen" (Kantzow, I. 340.) [47]), gelang ihm das doch keineswegs; vielmehr drang der junge, kühne und tapfere Herzog Barnim III. [48]) verheerend und verwüstend in

*) Das Nähere über diese Kämpfe und Vergleichs-Unterhandlungen findet man in: Buchholz, Gesch. d. Churmark Brandenburg. Bd. 5. besonders im Urkunden-Anhange II. S. 51.

in der Mark bis Kremmen vor und besiegte hier den Markgrafen vollständig. Nun endlich zeigte sich dieser wirklich auf gütliche Vorschläge einzugehen geneigt, und den unausgesetzten Anstrengungen Bischofs Friedrich von Cammin, der unterdessen einen siegreichen Zug in die Neumark unternommen hatte, und Herzogs Rudolph von Sachsen, gelang die Vermittelung des Friedens, der zu Frankfurt a. d. O. 1331 (oder 1332?) zu Stande kam, und in welchem dem Markgrafen die Uckermark gegen Erlegung von 6000 Mark Silbers zurückgegeben wurde. Den Waffenstillstand bis zum Abschlusse dieses Friedens garantirten, außer mehren Fürsten, pommerscher Seits die Städte Pyritz, Gartz und Penkun, und märkischer Seits die Städte Angermünde, Eberswalde und einige andre. — Bald darauf wurde zwischen den beruhigten Partheien zu Lippehne, am 28. Juni 1333 ein allgemeiner Landfriede abgeschlossen, welchem im folgenden Jahre ein zu Schwedt am 3. December errichtetes Schutz- und Trutzbündniß beider Theile folgte[42]). Zwar hätte nach dem Ablaufe des Landfriedens, wegen des Schlosses Clempenow, fast der Kampf aufs Neue begonnen, doch gelang es abermals der eifrigen Vermittelung des Bischofs von Cammin, den Streit im Entstehen zu unterdrücken; und nun endlich zeigte sich auch der Kaiser geneigt, den Ansprüchen der pommerschen Herzoge Gerechtigkeit wiederfahren zu lassen. Auf dem Reichstage zu Frankfurt a. M., wohin Barnim III. sich persönlich begeben hatte, entsagte Markgraf Ludwig, am 13. August 1338, allen Lehnsansprüchen auf Pommern; der Kaiser löste demgemäß den bestehenden Lehnsverband zwischen beiden Ländern auf, und erklärte das Herzogthum Pommern auf ewige Zeiten für ein freies kaiserliches Reichslehn. Die oben genannten Städte wurden ihrer Bürgschaft förmlich entlassen, und am Tage darauf ward zwischen dem Markgrafen und den Herzogen von Stettin eine Erbvereinigung geschlossen, vermöge deren Letztere, falls sie ohne eheliche Nachkommen mit Tode abgehen sollten, alle ihre Länder und Herrschaften, Güter und Leute dem Markgrafen als erbliches Eigenthum zusicherten. —

Digitized by Google

Während dieser Wirren und Fehden ward indeß unser Gartz von der Freigebigkeit seiner Fürsten nicht vergessen, und es ist wohl die Annahme nicht unbegründet, daß grade durch das treue Halten an ihrem Herrn während dieser Zeit, das vielleicht manche nicht unbedeutende Opfer von ihr forderte, unsre Stadt sich die Gunst Otto's und seines Sohnes Barnim in hohem Grade zu erwerben gewußt haben werde. Uebrigens war es natürlich, daß in dem völlig unabhängigen Verhältnisse, in welchem die einzelnen Städte zu einander standen, und in ihrer gegenseitigen Abgeschlossenheit, mancherlei Eifersüchteleien, Neid und Mißgunst rege wurden, wenn eine die andere durch größere Gunstbezeigungen bevorzugt glaubte, und das eben deshalb Reibungen, ja, gewaltthätige Eingriffe in die wohlhergebrachten Gerechtsame fast unvermeidlich waren. Daher ist diese Zeitperiode voll solcher Fehden einzelner Städte gegeneinander, wodurch sie freilich an ihrer innern Blüthe vielfachen Schaden erlitten, und in ruhiger Ausbildung ihres gewerblichen und commerciellen Verkehrs oft sehr empfindlich gehemmt wurden. Einen Beweis für das Vorhandensein solches Zwiespalts zwischen Stettin und Gartz in Betreff des Handels giebt die Autorisation zur Uebung des Wiedervergeltungsrechts, welche Herzog Otto letzterer Stadt bei einer dortigen Anwesenheit im Jahre 1325, am Tage nach Gereon und Victor, den 11. October, ertheilte. Aus derselben geht nemlich hervor, obwohl der Herzog sich sehr vorsichtig ausdrückt, daß die Stettiner, wahrscheinlich eifersüchtig auf den bedeutenden Handel unserer Stadt, nicht gestatten wollten, daß Kaufmannsgüter und Waaren aus dem Haffe, oder von Gartz dorthin bei Stettin vorüber geführt würden, jedenfalls um auf diese Weise den directen Handel unserer Stadt zu hemmen und ihm den Todesstoß zu versetzen, indem sie die hiesigen Kaufleute zwingen wollten, ihren derartigen Bedarf nur von Stettiner Handelshäusern, oder durch deren Spedition wenigstens zu beziehen. Solcher Eigenmächtigkeit gegenüber war ein kräftiges Einschreiten erforderlich. Allein der Herzog scheint in der so kriegerischen und bewegten Zeit mit einem einfachen Verbote dieser Anmaßung nicht haben entgegentreten wollen. Vielleicht fürchtete er

Digitized by Google

auch, dasselbe würde von den mächtigen und einflußreichen Stettinern nicht beachtet werden (ein damals gar nicht so ungewöhnlicher Fall!), und also ohne Frucht bleiben. Deshalb gab er unsrer Stadt — allerdings das einfachste und darum zweckmäßigste Mittel — das Recht, Repressalien zu gebrauchen, und zu verhindern, daß weder nach Stettin stromabwärts, noch von dort stromaufwärts Güter bei Gartz vorbeigeführt würden. Es läßt sich nicht bezweifeln, daß diese Einrichtung ihres Zwecks nicht werde verfehlt haben; doch scheinen von Zeit zu Zeit die Stettiner ihre Versuche zur Störung des Gartzer Handels wiederholt zu haben, denn wir finden eine Bestätigung, also Wiederholung dieser Autorisation, ausgestellt zu Gartz durch die Herzoge Swantibor III. und Bogislav VII., am Freitage nach „St. Johannis Evangelisten Dage, alse he in dem Oele gesoden wartt", (den 11. Mai) 1397, vermöge welcher auch denen von Gollnow, Damm, Warp und Ueckermünde gleiches Vergeltungsrecht eingeräumt, und überdies den Gartzern verstattet wird, wenn die Stettiner von ihnen und ihren Gütern beim Vorüberschiffen zwangsweise einen Zoll erheben wollten, dann sofort gegen dieselben in gleicher Weise zu verfahren, „vnde datt schall wedder Vnse gnade nicht syn, edder Vser Erven de na Vns komen werden". —

Eine glänzende Anerkennung und Belohnung der Treue, welche Rath und Bürgerschaft unsrer Stadt in den langwierigen Fehden mit Brandenburg bewiesen hatte: eine Anerkennung, welche auch uns und den spätesten Geschlechtern, so Gott will, noch zu Gute kommt, während so viele andere Rechte und Freiheiten in den veränderten politischen und Communal-Verhältnissen untergehen mußten, weil in denselben eine geeignete Stelle für sie nicht zu finden war, — eine solche Anerkennung zollte Herzog Otto unserm Gartz, an Bedeutsamkeit gewiß den ersten reichen Verleihungen Barnim des Guten vergleichbar, und ein Beweis von der Liberalität und Munificenz des fürstlichen Gebers ebensowohl, als von den großen Verdiensten, welche Gartz um ihn sich erworben, und von den bedeutenden Diensten, welche es willfährig und ohne Murren ihm geleistet haben muß. Der

Digitized by Google

Herzog hielt sich in den ersten Monaten des Jahres 1332 wieder in Gartz auf, und konnte nicht umhin, seine Anwesenheit durch einen Act der Gnade zu bezeichnen, welcher ihm auf ewige Zeiten hinaus in den Herzen aller Bewohner der Stadt ein dankbares Andenken sichert. Freitags nach Sexagesima nemlich, am 28. Februar des genannten Jahres, vereignete er unserm Gartz die Stadtheide auf ewige Zeiten. — Allerdings hatte schon Barnim im Jahre 1240 der Stadt eine Waldung beigelegt, weil auch unsere Vorfahren mit ihrem sichern practischen Tacte klar erkannten, daß ein junger Gemeineverband eines zu seinem Bestehen wesentlichen Bedürfnisses entbehre, wenn er nicht eine Holzung eigenthümlich besitze. Dies mag indessen wohl nur ein Bruch, vielleicht mit Elsholz bestanden, gewesen sein, das auf die Länge und bei vermehrter Bevölkerung und Erweiterung der Stadt nicht genügen konnte, wenigstens immer den Mangel an Bauholz fühlbar machte, das doch daraus nicht zu entnehmen war. Es mochte dieses Bruch allmählig ausgerodet und zu Wiesen umgeschaffen worden sein; auch hatten wohl die Bürger in den strengen Wintern, von welchen die Chroniken dieser Zeit uns erzählen, das darin befindliche Holz nicht eben geschont. War doch erst im Jahre 1323 wieder ein solcher eingetreten, über den wir bei Kantzow lesen (I. 317.): „Hernach „im jar 1323 ist an der Ostsehe so groß ein winter geweſt, das „die sehe zwischen Denemarken vnd Pomern mit starkem Eise ist „belegt worden, vnd haben die lewte vber eis auß dießen landen „in Denemarken khomen khönen, vnd seint hütten auff das eis „gebawt, darin man vitallie (Lebensmittel) vnd getrencke zu kawffe „gehapt, vud das harte eis hat zehen wochen geweret. Dies „scheinet schyr vngleublich zu sein, das die sehe solte zufrieren; „aber es ist allenthalben in den stetten vnd klöstern so offt an„gezeichnet, das mans nicht wol nicht glawben khan". — So mochten die Väter der Stadt wohl mit Bedauern wahrnehmen, daß bald Holzmangel hier eintreten müsse, wenn nicht anderweitig Rath geschafft werden könne, und Herzog Otto, sich ihnen verpflichtet fühlend, half diesem Mangel in echt fürstlicher, landesväterlicher Weise durch seine Schenkung für immer ab.

Digitized by Google

Seinen treuen und geliebten Bürgern in Gartz, erklärt der Herzog in der Urkunde, verleihe er einen Theil seiner Heide, der Blumenhagen genannt (partem mericae*) nostrae, dictae Blumenhagen), von dem Bächlein Lewitz bis zum Diefflanck und Wotmund hinauf, mit dem sogenannten Mughenfelde, auf der West- und Südwestseite der Stadt belegen, und von dem Lewitz bis an dieselbe sich heranziehend, so daß der vor kurzem angelegte Weg über die Bojadel und Welse (S. 76.) nun gänzlich auf städtischem Gebiete lag. Diese Heide solle Gartz besitzen mit allen Wiesen und Weiden, Grasplätzen, Sümpfen und Sträuchern; und was in Wald und Busch, in Wiesen und Weiden, in stehenden und fließenden Wassern innerhalb der bezeichneten Grenzen sich finde, solle mit aller Herrlichkeit und Gerechtigkeit, und mit uneingeschränkter Gerichtsgewalt Eigenthum der Stadt sein und bleiben auf ewige Zeiten. Nur die Jagdgerechtigkeit behält der Herzog sich vor; verspricht dagegen, die Stadt gegen jede Anfechtung dieser Gerechtigkeiten und gegen jeden dawider, sei es von wem es wolle, erhobenen Rechtsanspruch kräftigst zu vertreten und zu schützen. —

Hätte Otto I. nichts weiter für Gartz gethan, so würden wir ihn immer schon zu den größten Wohlthätern der Stadt zu zählen haben. Allein ein Rückblick auf das bisher Erzählte muß ihn noch ungleich höher stellen, und er verdient wahrlich unsere Dankbarkeit für das der Stadt stets bethätigte Wohlwollen in hohem Grade. Wie er aber von Anfange seiner Regierung die deutlichsten Beweise seiner Vorliebe für Gartz in mannigfachen Privilegien und Gnaden gegeben, so bezeichnete er auch den Schluß seiner landesfürstlichen Wirksamkeit noch in ähnlicher huldvoller Weise. Mit seinem Sohne Barnim im Frühling des Jahres 1340 zu Gartz sich aufhaltend, verlieh er „den Lyven Truven Radluden vnd Meynheitt Vser Statt thu Gartz, dorch Erer Truwicheitt (Treue) wille, dy Sie by Vnsenn

*) Daß merica in Urkunden mit silva gleichbedeutend gebraucht wird, ergiebt sich besonders deutlich aus einer Urkunde vom Jahre 1324, in Diplom. Colbac., wo es heißt: silva seu merica. S. Balt. Stud. V. Heft 2. S. 194. Anm.

Digitized by Google

Olderen gedahn hebben Vnd by Vns" die Münzgerechtigkeit „thu beteringe Vser Statt, vnd datt Se beste beter Vns thu staden mögen stan wens Vns noth ist" und zwar sollten sie „die Munte wöhnliker Penninge slan", nach der Währung der Stettinischen Pfennige, so jedoch, daß wenn sie achtzehn Pfennige zu leicht oder zu schwer*) ausgemünzt wären, dies ihrer Geltung keinen Abbruch thun und keine Strafe nach sich ziehen sollte. Diese Verleihung geschah „in Sunte Gertruden Dage, der hilligen Jungfrowen", Freitags, den 17. März des genannten Jahres. — Sie liefert einen unumstößlichen Beweis für die Wichtigkeit unsrer Stadt nicht nur als Handelsplatz, sondern auch überhaupt als Mittelpunkt eines regen Verkehrs, denn nur Oertern von Einflusse und Bedeutung pflegten die Fürsten einen Theil des Münzregals zu übertragen. Daß dieselbe von dieser Vergünstigung bald werde Gebrauch gemacht haben, läßt sich voraussetzen, indeß ist mit Gewißheit über den Umfang, in welchem sie diese Bewidmung ausübte, über den Ertrag derselben und über das allmählige Erlöschen solches Lebenszeichens in keiner Weise etwas zu bestimmen. Unter den aus dieser Periode uns aufbehaltenen Münzen findet sich — so viel bekannt — kein Exemplar der Gartzischen Pfennige; auch wird dieser Berechtigung niemals in den noch vorhandenen Nachrichten erwähnt, und wir sehen deshalb uns zu der Annahme gezwungen, daß unbekannte widrige Verhältnisse die rechte Ausbildung des Münzverkehrs hier gehindert haben mögen. —

Schon im folgenden Jahre erfreuete sich Gartz eines neuen Vorzugs, welcher geeignet war, ihm die höchste Bedeutsamkeit für das ganze Land beizulegen; doch müssen wir zu besserem Verständnisse der Sache zuvor einen Blick in die allgemeine Landesgeschichte werfen. — Herzog Barnim III., schon seit 1320[50]) Mitregent seines Vaters, scheint im Jahre 1340 die Regierung des Landes ganz überkommen zu haben, denn es ist vom Tage der Himmelfahrt Mariä (15. August) dieses Jahres eine Confir-

*) Auf eine Mark nemlich, welche 16 Schillinge zu 12 Pfennigen, oder 192 Pfennige enthielt.

Digitized by Google

mation vorhanden, in welcher er unserer Stadt alle ihre Privilegien garantirt. (Herzog Otto brachte die letzten Lebensjahre — er starb 1345, am 20. December — fern von allen Regierungsgeschäften mit geistlichen Uebungen im Kloster Colbatz zu.) Bekanntlich hatte er in Gemeinschaft mit seinem Vater zu Frankfurt am Main mit dem Markgrafen von Brandenburg eine Erbvereinigung geschlossen. Diese stand aber in offenbarem Widerspruche mit dem Landestheilungsvertrage vom Jahre 1295, und nicht minder mit der Erbvereinigung der Herzoge vom Jahre 1320, vermöge welcher die Herzogthümer Wolgast und Stettin stets ungetrennt bleiben, und keins von dem andern abgebracht werden sollte. Ja, es war in diesen Verträgen sogar den Vasallen und Städten das Recht eingeräumt, wenn einer der Fürsten denselben nicht nachleben würde, sofort zu dem andern sich zu halten, bis alle Punkte des Erbvergleichs genau erfüllt würden. Demgemäß forderten die Wolgastischen Herzoge die Ausübung dieser Befugniß von den Stettinischen Ständen, und die Städte Stettin, Gollnow und Greifenhagen mit mehren Rittern und Vasallen verpflichteten sich um Johannis 1339 gegen sie zur vollständigen Anerkennung ihrer Oberherrlichkeit, zur Zahlung der Orbede und zur Leistung aller Dienste und Pflichten. Um sie zum Gehorsam zurückzubringen, verband sich Barnim mit dem Markgrafen Ludwig, und letzterer verlangte auch die Huldigung nach dem Erbvertrage, welche indeß die genannten Städte verweigerten, indem sie erklärten (die Stettiner mittelst Urkunde v. 29. Januar und die Greifenhagener mittelst Urkunde v. 31. dess. Monats 1341) *), daß sie dieselbe den Wolgastischen Herzogen geleistet hätten. Zur Strafe für diese Widerspänstigkeit — im Sinne des Herzogs! — entzog Barnim III., gestützt auf einen Rechtsspruch der Stettinischen Landstände, der Stadt Stettin alle Privilegien und Rechte, alle Lehngüter und Freiheiten, welche sie bisher von den Fürsten erhalten hatte, und verlieh die Begnadigungen unsrer

*) S. Schwarz, Versuch e. Pomm. und Rüg. Lehnshistorie. Greifswald. 1740. S. 365 f.

Digitized by Google

Stadt Gartz, soweit dieselbe noch nicht im Besitze ähnlicher sich befand. „Hertzog Barnim zu Stettin (erzählt Kantzow I. „347 f.) bekhent im jar 1341 in einem briefe, das er vmb men„nigerley merglicher vbertretung willen, die die rathmanen, schep„pen vnd gemeinheit zu Stetin jme bewiesen, indem das sie eh„mals jren rechten vnd natürlichen hern verlaßen vnd sich zu „andern hern haben gekhert on einige vrsach, darvm jnen alle „privilegia, die sie von seinen füreltern gehapt, durch die gantze „lantschafft mit vrteil vnd recht aberkhant, vnd solliche privilegia den „von Gartze widdergegeben; vnd dabey wolle er sie schützen vnd „hanthaben, sie auch von allen storm vnd anfechtung vor die „von Stetin beschützen vnd beschirmen. So hat der hertzog den „von Stetin die niederlage genhomen, vnd sie gein Gartz ver„leget; deßgleichen hat er auch das mangericht, so bißher zu „Stetin alß in der hauptstat geweſt, von dar genhomen „vnd in zwey teile geteilet, vnd eins gein Piritz, das ander gein „Gartz geleget. So ist die niederlage schyr bey zehen jaren zu „Gartz gewesen; aber die lenge haben die von Stetin hertzog Bar„nim groß gelt gegeben, das er sie wiedervm nach Stetin ge„stattet. Das mangericht aber pleib von der zeit an „zu Gartz". — Der alte Kantzow, der in solchen Dingen sehr treu berichtet, scheint das Privilegium vor Augen gehabt zu haben, welches der Herzog am Michaelistage, Sonnabends den 29. September 1341 unsrer Stadt ausgestellt. In demselben ist indessen von der Niederlagsgerechtigkeit keine Rede (diese wurde erst 1397 von den Herzogen Swantibor und Bogislav ertheilt), auch findet sich in demselben nichts von einer Theilung des Manngerichts oder Schöppenstuhls[50a]). Vielmehr heißt es darin: „Wir haben die Gerichtsgewalt und die Erläuterungen der Rechtsaussprüche (jurisdictionem et sententiarum juris definitionem), was man Recht vnd Ordel uth tu geben nennet, unsern geliebten Rathmannen und Schöppen der Stadt Gartz übergeben, mit denselben Rechten und in derselben Weise, wie sie sonst Rath und Schöppen zu Stettin von uns gehabt haben, und gebieten allen Einwohnern und Fremdlingen (so die niederdeutsche Uebers. inhabitatoribus

et inquilinis) unserer Lande, daß sie künftighin Urtheile und Rechtserklärungen, so sie derselben bedürfen, von Gartz erfordern, und zwar für dieselbe Gebühr, die sie früher in Stettin zu zahlen gewohnt gewesen". — Friedeborn*) bezweifelt die Wahrheit der ganzen Sache, spricht übrigens nur von der Niederlagsgerechtigkeit, und scheint gegen Kantzow darin allerdings Recht zu haben, daß nicht die Anhänglichkeit Stettins an den Markgrafen Ludwig diese Strenge Barnims hervorgerufen habe. Kantzow sagt nemlich (a. angef. O.), die Stettiner hätten gescheiffelt (sich treulos bewiesen) und sich zum Markgrafen geschlagen. Daß dies nicht der Fall, ergiebt sich aus den angeführten Urkunden ganz unzweideutig. Aber daraus folgt noch keineswegs die Unwahrheit der ganzen Sache. Eine Treulosigkeit der Stadt lag hier, von Seiten des Fürsten betrachtet, allerdings vor; auch die Strafe ist wirklich in Vollzug getreten, wie unsere Urkunde außer allen Zweifel stellt, und Friedeborn's Erzählung ist hier so unklar und verworren (er nennt z. B. das Jahr 1345 und redet von einem durch den Rath zu Stettin verhinderten Schloßbau als Ursache des Zwistes), daß darauf wenig Gewicht zu legen ist. Die Sache selbst scheint vermittelnd also sich zu erklären: Herzog Barnim nahm wirklich, aus dem weitläuftiger entwickelten Grunde, der Stadt Stettin ihre Gerechtigkeiten und verlegte das Manngericht und die Niederlage nach Gartz. Ueber letztere ward eine besondere Urkunde ausgestellt, deren Original verloren gegangen ist. Bei der Sammlung der Transsumte im funfzehnten Jahrhundert ward grade hierauf um so weniger etwas gegeben, als zu jener Zeit hier die Niederlage nicht lange bestanden — nach etwa zehn Jahren soll sie Stettin ja wiedererhalten haben! — und überdies diese Gerechtigkeit durch das spätere, oben schon erwähnte Privilegium von 1397 genügend festgestellt war. So geschah es denn, daß jene Urkunde gar nicht unter die Transsumte mit aufgenommen wurde. Die Theilung des Manngerichts zwi-

*) S. dessen Histor. Beschreibung d. Stadt Alten-Stettin. Ebendas. 1613. Buch I. S. 55.

Digitized by Google

schen Gartz und Pyritz anlangend, so mag es in der Absicht des Herzogs gelegen haben, eine solche zu bewerkstelligen, und nach einem in dieser Weise abgefaßten Verordnungsentwurf des fürstlichen Archivs erzählt vielleicht Kantzow. Der Herzog aber änderte wahrscheinlich seinen Entschluß, bevor er zur Ausführung kam, und verlieh unserer Stadt allein — jedenfalls auch zweckgemäßer — den obersten Schöppenstuhl. Daß dies wirklich geschehen, dafür sprechen die Ausdrücke in unserer Urkunde mit großer Bestimmtheit; und selbst der Schluß bei Kantzow bezeugt die Richtigkeit dieser Ansicht. Warum der Herzog aber gerade Gartz wählte, kann bei seiner schon früher bewiesenen Vorliebe für die Stadt, und bei der großen Bedeutsamkeit und Wichtigkeit derselben, wohl kaum noch in Frage gestellt werden, zumal wenn wir erwägen, daß sie gewissermaßen als zweite Residenz anzusehen ist, und daß Barnim während dieser Zeit gerade hier sich aufhielt, was dadurch noch wahrscheinlicher wird, daß die betreffende Urkunde ohne Angabe des Ortes sich vorfindet. Wollte man jene Annahme aus dem Grunde bezweifeln, weil unter den Zeugen der Prior der Stettiner St. Jacobikirche, Albert, genannt wird, so ist nicht zu übersehen, daß dieser als herzoglicher Protonotar den Fürsten überallhin begleiten mußte, ja daß gerade dieser Zeuge einen vollständigen Beweis für unsre Behauptung giebt. Er wird nemlich als Prior der Kirche zu St. Jacobi in Stettin bezeichnet. Dieser ausdrückliche Zusatz beweiset, daß die Ausstellung der Urkunde nicht in Stettin erfolgte, da sonst eine andre Bezeichnungsweise gewählt sein würde; und dies zugegeben, kann kein Zweifel über den Ort der Verleihung mehr obwalten, denn jeder andere, als Gartz selbst, wäre ganz bestimmt namentlich angegeben, und auch nicht ausgelassen worden, da die ganze Urkunde bis zum Schlusse durchaus vollständig, und nicht in irgendwie abgekürzter Form, vorliegt. — Fassen wir die Bedeutung eines Appellationsgerichts für das ganze Land aus dem rechten Gesichtspunkte auf, und halten damit die in so kurzen Zwischenräumen nach einander erlangten Privilegien zusammen: so bedarf es kaum noch einer besondern Hinweisung, daß Gartz dadurch befähigt ward,

Digitized by Google

mit den ersten Städten des Herzogthums, ja mit Stettin selbst in die Schranken zu treten, und wir werden kaum zuviel behaupten, wenn wir die schönste und reichste Blüthezeit unserer Stadt in die zweite Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts verlegen. Bedachte die Huld der Fürsten sie auch später noch mit nicht unwichtigen Verleihungen: Größeres, als bisher ihr gegeben, konnte ihr nicht mehr werden. Jetzt besaß sie Alles, was geeignet war, auf den höchsten Gipfel des Wohlstands, der Macht, des Einflusses und Ansehens sie zu erheben, und um so mehr muß es Anerkennung finden, daß sie dieser Vorzüge sich nicht überhob, sondern in dankbarer Liebe und unwandelbarer Treue ihren Fürsten stets ergeben blieb. —

Daß und wie sie dies gern zu bethätigen bereit war, ergiebt sich nicht ganz undeutlich daraus, daß auch sie, wie so manche andern bedeutenden Städte, durch baare Vorschüsse ihre Fürsten sich zu verpflichten, und zugleich ihnen Beweise von Dankbarkeit zu geben strebte. Wenn wir einen solchen Verkehr zwischen Fürst und Städten im Allgemeinen schon aus der Ersteren beschränkter Lage und den sonst bekannten Verhältnissen dieses Zeitraums als wirklich vorhanden anzunehmen berechtigt sind: so finden sich in Betreff unserer Stadt dafür noch einige wichtige urkundliche Zeugnisse, deren nähere Berücksichtigung indeß einer spätern Betrachtung vorbehalten bleiben mag. —

Nun scheint, wenigstens für das innere Leben der Stadt, eine Zeit der Ruhe eingetreten zu sein, deren sie gewiß auch wesentlich bedurfte, um in den neuen, großartigeren Verhältnissen, in welche sie durch die Gunst Barnims namentlich gestellt worden war, sich zu orientiren, dieselben mehr und mehr festzustellen, nach allen Seiten hin möglichst auszubilden, sich gewissermaßen hineinzuleben, und dadurch sie erst recht fruchtbar und bedeutend zu machen. Denn wie in dem Leben des einzelnen Menschen auf wichtige und bedeutungsschwere Veränderungen nothwendig eine Zeit stiller Sammlung und ruhiger Zurückgezogenheit folgen muß, um das Durchlebte mit prüfendem Blicke zu überschauen, und das, wenn auch erwartete oder erhoffte, doch stets überraschende Neue in die gewohnten Kreise einzuordnen, und innerlich

Digitized by Google

durch ernste Erwägung und Betrachtung, wie äußerlich durch allmähliges An- und Eingewöhnen es sich zu eigen zu machen, um dann mit erneueter Kraft und klarer Ansicht von dem nothwendig zu Leistenden, jenen Veränderungen einen segensreichen Einfluß, einen dauernden Erfolg für das Leben abzugewinnen: so bedarf auch die Gesammtheit, welche in allen solchen Beziehungen stets als Einheit (als moralische Person) betrachtet werden darf, zur freieren Entwickelung ihrer Kräfte, namentlich wenn diesen in kurzen Zeiträumen ein so sehr erweiterter Spielraum, ein so bedeutend vergrößerter Wirkungskreis geworden ist, einer gewissen Beschränkung auf sich, eines in sich Hineingehens, um alle diese Strahlen des neuen Lebenselementes in den einen Brennpunkt des klaren Bewußtseins zu concentriren, und sodann befruchtend, leuchtend und wärmend aufs Neue als strahlende Radien zur Peripherie des gegebenen Wirkungskreises sie zu entsenden. So entschwindet, in Betreff äußern Hervortretens in den Annalen der Geschichte, Gartz auf ein Jahrhundert hinaus gänzlich unsern Blicken, obwohl wir keineswegs dadurch schon zu der Annahme berechtigt sind, die Stadt sei in politischer Beziehung ganz in den Hintergrund getreten, oder habe wohl gar ihre früher in dieser Rücksicht erlangte Bedeutsamkeit, wenn nicht gänzlich, doch zum größten Theile eingebüßt. Vielmehr ist die Erklärung dieser Erscheinung in der Nothwendigkeit jenes angedeuteten Innerlichwerdens genügend gegeben, und wir dürfen der Weisheit unsere Anerkennung nicht versagen, welche die Vorsteher der städtischen Gemeine diese Nothwendigkeit klar erkennen, und demgemäß in freiwilliger Selbstbeschränkung das wahre Wohl der ihrer Fürsorge anvertrauten Stadt kräftig fördern ließ. Jedenfalls aber wäre es irrig, wenn man meinte, Gartz sei in dieser Zeit von den allgemeinen Landesereignissen nur wenig berührt worden. Schon seine Stellung als Sitz des Manngerichts, als Münzstätte und bedeutender Handelsplatz ließ dies nicht zu, noch weniger seine Lage an den Gränzen der Uckermark, um welche ja fast immer der Streit mit Brandenburg zuerst sich entspann, und an der Hauptstraße, welche aus den Marken nach Pommern führt. Zudem setzt seine bewährte Treue und Anhäng-

Digitized by Google

lichkeit an die Landesfürsten, mit denen es gute und böse Tage redlich theilte, außer allen Zweifel, daß es nicht ohne lebendige Theilnahme an den mancherlei Wirren und Händeln, Fehden und Kämpfen werde geblieben sein, welche diese im Laufe der Zeit wieder zu bestehen hatten, zumal solche einem großen Theile nach ganz in seiner Nähe ausgefochten wurden. Aber wir haben schon mehrfach die Erfahrung bestätigt gefunden, daß in dem großen Gange welthistorischer Ereignisse (es sei vergönnt, die Bewegungen dieser Zeit in unserm Pommern und den angränzenden Ländern, von unserem Standpunkte aus hier also zu bezeichnen!) die einzelnen Oerter, sofern sie nicht unmittelbar davon berührt werden, nothwendig unsern Blicken entschwinden müssen, je weniger es Aufgabe der Volks- und Landesgeschichte sein kann, in diese kleinsten Einzelnheiten einzugehen, und je geringer das Material, das aus dieser ältesten Zeit in Archiven an Documenten und Verhandlungen noch uns aufbehalten ist. Für Gartz findet sich in dieser Rücksicht gar nichts vor, und wir können also nur mittelst Darstellung der Hauptereignisse dieses Zeitraums in allgemeinen Umrissen den Grund und Boden darbieten, auf welchem durch lebendige Versetzung in den Gang und auf den Schauplatz dieser Begebenheiten es dem Einzelnen überlassen bleiben muß, das Gebäude der politischen Erfahrungen und des äußern Gesammtlebens unserer Stadt selbst sich zu construiren. —

Es war um diese Zeit (1348) [51]), als die Feinde und Neider des Markgrafen Ludwig, da es ihnen auf andere Weise nicht gelingen wollte, denselben von Land und Leuten zu bringen, ein letztes verzweifeltes Mittel ergriffen, um dennoch endlich ihren Zweck zu erreichen. Sie nahmen zu offenbarem Betruge ihre Zuflucht, wie denn natürlich zu unwürdigem Zwecke auch unwürdige Mittel am besten dienen. In der Person des Müllers Jekkel Rehbuck, eines frühern Schildknappen des vor einer Reihe von Jahren verstorbenen Markgrafen Waldemar, ließ man diesen wieder aufleben, und wußte den groben Betrug so fein zu spielen, daß das arme Land wenigstens längere Zeit dadurch getäuscht, und ein Schauplatz verheerender Kriege wurde. Da der falsche Waldemar bei seinem Auftreten Gnadenerweisungen,

Digitized by Google

die ihm ja nichts kosteten, mit vollen Händen spendete und deren noch mehr verhieß; da er, nach dem Berichte der Augenzeugen, eine große Aehnlichkeit mit dem verstorbenen Markgrafen hatte, und überdies von vielen angesehenen Fürsten unterstützt ward, so kann es uns nicht Wunder nehmen, wenn wir bald das ganze Land ihm sich hingeben, Schlösser und Städte, Häuser und Herzen ihm sich öffnen sehn. In kurzer Zeit war die ganze Mark von Ludwig, der grade damals in Baiern verweilte, abgefallen. Nur Frankfurt, Spandau und Brietzen, das deshalb später den Namen Treuenbrietzen empfing, hielten noch an ihm. Auch unsern Herzog Barnim hatten der Erzbischof von Magdeburg, der Herzog Rudolf von Sachsen und der Fürst zu Anhalt auf einem Besuche zu Alt-Torgelow für ihre Pläne zu gewinnen getrachtet. Doch bei ihm bewährte sich glänzend die pommersche Treue. Barnim durchschauete den hier vorbereiteten schändlichen Betrug um so leichter, da er bei dem feierlichen Leichenbegängnisse Waldemars im Kloster Chorin in Person gegenwärtig gewesen war [52]), und hielt deshalb fest an seinem, mit Ludwig dem Baiern geschlossenen Freundschaftsbündnisse. Als endlich die Fürsten, in keiner Weise zum Aufgeben ihrer hinterlistigen Anschläge zu bewegen, dem Herzoge die eigne Gefahr für seine Länder nicht undeutlich vorhielten, ließ er zwar nothgedrungen in das projectirte Bündniß sich ein, allein mit dem ausdrücklichen Vorbehalt, daß er Alles, was er erobern würde, nur als Pfand für Markgraf Ludwig in Besitz nehmen, und demselben seiner Zeit redlich wieder überantworten wolle*). Dies geschah auch treulich, und es ergiebt schon der Umstand, daß Ludwig während dieser unglücklichen Periode seiner persönlichen Sicherheit wegen eine Zeitlang zu Stettin sich aufhielt, klar genug, wie er selbst das Benehmen unsers Barnim durchaus billigte, und seiner Treue ohne Rückhalt vertraute. Barnim eroberte in diesem Kriege, um die Uckermark nicht in andere Hände fallen zu lassen, zumal dieselbe vor nicht gar langer Zeit noch pommer-

*) Kantzow beschreibt in seiner treuherzigen Weise diese Zusammenkunft der Fürsten, mit Anführung eines alten Volksliedes, höchst lebendig und interessant. I. 361 ff.

Digitized by Google

sches Besitzthum gewesen war, Pasewalk, Prenzlau, Angermünde, Schwedt, Vierraden, Greifenberg, Brüssow und mehre andere Orte; schloß indessen darüber schon am 21. December 1349 mit Ludwig einen Vergleich, vermöge dessen er bis zur Erstattung der Kriegskosten im Besitze dieser Ortschaften blieb, nun aber sofort als Verbündeter des Markgrafen gegen den falschen Waldemar und dessen Beschützer und Anhänger sich wendete. Als solcher verband er sich mit vielen brandenburgischen Vasallen, so wie mit den Herzogen von Wolgast, und gewann manche Vortheile in der Mark, verrieth auch den Bischof von Lebus, der sich für den falschen Waldemar erklärt hatte, und ward deshalb vom Papste Clemens VI. im Jahre 1350 in den Bann gethan, den er indeß wenig achtete. — Als nun 1350 Jeckel Rehbuck gestorben, oder wenigstens gänzlich verschollen war (denn nach den nicht unwahrscheinlichen Angaben mehrer Historiker soll er bis 1356 gelebt haben), hörte dessenungeachtet der Kampf nicht auf, denn die Fürsten von Anhalt, wie der Herzog von Sachsen und der Erzbischof von Magdeburg fanden ihren Vortheil dabei. Den letztern gelang es sogar, Prenzlau und Pasewalk zu erobern, und mehre Jahre nachher erst gewannen die Herzoge von Wolgast letztgenannte Stadt wieder. Unterdeß hatte Ludwig die Mark Brandenburg seinem Bruder Ludwig dem Römer übergeben (1351), und diesem gelang es, nachdem er sich mit Kaiser Karl IV. ausgesöhnt, bald einen großen Theil der Mark wieder an sich zu bringen. Aber unserm Herzoge Barnim die aufgewendeten Kriegskosten zu erstatten, erschien bei dem damaligen Zustande des Landes ganz unausführbar, obwohl mehre Städte, darunter auch Frankfurt, thätige Hilfe dazu leisteten, und deshalb übergab der Markgraf, mittelst Urkunde, d. d. Oderberg, am Palmabend 1354 an Barnim III. erb- und eigenthümlich die Städte Angermünde, Schwedt (und Vierraden?), Brüssow, Stechow (Kantzow hat Zichow, und in der Urkunde heißt der Ort Ztichow), das Kloster Gramzow, Stolp, die Dörfer Karmzow, Schmölln, Wollin, Pinnow, Landin, Heinersdorf, Stendel u. s. w., so wie die wendischen Dörfer in der Nähe von Schwedt: Tzützen, Kriewen, Dobbertin u. a.

und unser Herzog ließ sich im folgenden Jahre vom Kaiser Karl zu Regensburg am 21. Juli mit allen diesen Ortschaften und Besitzungen feierlichst belehnen.

So hatte allerdings nach Außen hin unser Pommern nicht unbedeutend an Ländergebiet gewonnen, aber in seinem Innern sah es auch desto weniger erfreulich aus. Uebergehen wir, als weniger hierher gehörend, die mannichfachen Streitigkeiten Barnims mit den meklenburgischen Fürsten und dem Bischofe von Cammin, welche indeß durch gütliche Unterhandlungen endlich beseitigt wurden, und fassen wir nur die nächsten Folgen dieser immerwährenden Fehden in's Auge: so begegnen wir hier betrübenden Erscheinungen, von denen unser Vaterland lange Zeit hindurch nichts gewußt hatte. Der alte Kantzow sagt davon mit unübertrefflicher Naivetät *): „Nachdem nhu in dießen vnd allen vmbliegenden landen lange jar her viel krieges vnd vhed geweſt, dadurch viele junger kriegslewte geworden beid vom adel vnd den andern, welche der zugriffe vnd rawbs weren gewohnen worden: so hetten dieſelbigen, weil ſie nichts anders gelernet hätten, keine narung. Darvm würden ſie gedrungen bey jrer gewonheit zu pleiben, vnd berawbten die kawfflewte auff den straßen, vnd stießen viel dörfer aus, do ſie wußten, das die pawren reich weren, vnd was in der Marke, Pomern vnd Mekelburg vberaus große vnſicherheit." — Dieſes Faustrechts- und Wegelagerungssyſtem konnte unmöglich lange geduldet werden, wenn nicht Handel und Verkehr ganz ins Stocken gerathen, und alle bürgerliche Ordnung in wildeſte Anarchie ſich auflöſen ſollte. Aber der einzelnen Fürſten Bemühungen zur Unterdrückung dieſes Unweſens hatten wenig Erfolg. Die Zügel des ſtrengen Regiments waren zu ſchlaff geworden, und die Nähe der Grenzen machte den Verfolgten einen Uebertritt auf fremdes Gebiet, wodurch ſie der Verfolgung und Ahndung ihres Landesherrn ſich entziehen konnten, gar zu leicht möglich. Deshalb ward erſt durch den zu Beggerow, am 9. Auguſt 1361, geſchloſſenen Landfrieden[53]), in welchem Pommern, Brandenburg und Meklenburg zu gemeinſchaftlichen kräftigen

*) A. angef. O. I. 381.

kräftigen Maaßregeln sich verbanden, ein wirksames Einschreiten möglich, und es scheint, als sei dadurch wirklich bald diesen Straßenräubereien gewehrt worden.

Gegen das Ende seines Lebens faßte Barnim den Entschluß, das Bisthum Cammin zu einem Erzbisthum zu erheben und hatte deshalb schon Unterhandlungen angeknüpft. Indeß fand er sich, wodurch ist nicht bekannt, bewogen, diesen Vorsatz aufzugeben, „vnd etliche meinen das er, nachdem er sahe das die Bischöffe begunten so erensüchtig zu werden, besorget, wan sie gewaltiger würden das sie die wolthat nicht gedenken würden, sonder noch woll die Patronen seine erben vnterdrücken.“ Und da möchte er so ganz unrecht nicht gehabt haben! Hat doch die neueste Zeit auf kirchlichem Gebiete uns den Beweis geliefert, daß die Würdenträger der römischen Kirche die Dankbarkeit gegen milde und wohlthätige Regenten nicht als eine Hauptpflicht zu betrachten gewohnt sind, und daß sie gar gern das Zeitalter der uneingeschränkten Oberherrlichkeit der Kirche herbei führen möchten, so es möglich wäre, ohne zu beachten, daß der Herr der Kirche ausdrücklich bezeuget: „Mein Reich ist nicht von dieser Welt!“ —

„Vnd nicht lange hernach im jar 1368 ist gestorben am tag Bartholomei (den 24. August) der tewre fürst hertzog Barnim von Stettin, der große, vnd der dritte des nhamens, vnd zu sankt Otten zu Stettin, welche kirche er selbst gestifftet hette, herlich begraben worden; ein großmütiger vnd feiner her, der nur stets große vnd rhümliche dinge im synne hette, von deme vnsre Matrikuln vnd Chroniken nicht gnugsam schreiben khönen, der sein lant vnd freiheit so tapfer verteidinget, vnd sein lant schyr die helffte vermeret, vnd vellicht noch mehr außgerichtet hette, wan er were gesund geplieben vnd lenger gelebet“[54]). Er hinterließ drei Söhne, Casimir IV., Swantibor III. und Bogislav VII., welche sofort gemeinschaftlich die Regierung übernahmen. Indeß erst im Jahre 1370 empfingen sie zu Guben von Kaiser Karl IV. die Belehnung (am 3. Mai) *), bei welcher Casimir ausdrücklich die Uckermark, nach den von seinem Vater

*) S. Sell a. angef. O. II. 44. ff.

Digitized by Google

geschlossenen Verträgen, mit erhielt und zwar so, daß wenn die Mark bei etwaigem Aussterben der Markgrafen als erledigtes Lehen an den Kaiser zurückfiele, doch die sämmtlichen uckermärkischen Besitzungen bei Pommern bleiben sollten. Diese Vorsicht war um so nöthiger, als Markgraf Otto, der seinem Bruder, Ludwig dem Römer, 1365 in der Regierung der Mark gefolgt war, diese Besitzungen zurückforderte, und schon einen Kampf deshalb begonnen hatte. Mit abwechselndem Glücke ward derselbe geführt, und soviel wie möglich suchte der tapfere Casimir den Schauplatz des Kriegs in das feindliche Land zu verlegen. In einem Treffen bei Königsberg i. d. Neumark ward Otto so vollständig besiegt, daß er zu einem Frieden sich entschloß, welcher Sonntags vor Maria Magdalena (den 20. Juli) 1371 zu Röhrchen geschlossen wurde, und in welchem Otto allen seinen — rechtswidrigen — Ansprüchen auf die Uckermark förmlich entsagte. Aber der ritterliche Casimir war bei Erstürmung der Stadt Königsberg so schwer verwundet worden, daß er nicht lange nachher zu Stettin sein vielversprechendes junges Leben endete *). Nicht lange vor seinem Tode, am Sonntage Septuagesima, den 2. Februar 1371, hatte er in Gemeinschaft mit seinen Brüdern Bogislav und Swantibor unserm Gartz alle Privilegien, Rechte und Freiheiten erneuert und bestätigt. —

Nun war endlich auf eine Zeitlang Ruhe in Pommern, und es treten demgemäß auch die einzelnen Orte nach und nach wieder in der Geschichte mehr hervor. Daß Gartz, wie wir oben angedeutet, die Zeit und die verliehenen großen Begünstigungen trefflich benutzt habe, geht nicht undeutlich aus einer wichtigen Urkunde der Herzoge Swantibor und Bogislav, gegeben Colbatz, Mittwochs nach Walpurgis (den 7. Mai) 1382, hervor. Diese bekennen darin, daß ihnen der Rath der Stadt hundert Schock (wahrscheinlich böhmischer Groschen, wie in einer funfzehn Jahre später vorkommenden Urkunde, also etwa

*) Ein altes Volkslied, das diese Begebenheit erzählt, findet sich in: Zach. Garcaei success. familiar. et res gestae illustr. praesid. March. Brandenb. ed. Küster. p. 138. sq.

Digitized by Google

900 Thaler) geliehen habe, woraus erhellt, daß das städtische Vermögen bedeutend genug gewesen sei, um eine solche Ausgabe, auf deren baare Wiedererlangung vorerst keine Rechnung zu machen war, zu tragen. Indessen war diese Bereitwilligkeit auf keine unrichtige Speculation gegründet. Denn die Herzoge verpfändeten bis zur Wiederzahlung — die, wie es scheint, nie erfolgt ist! — für diese Summe den ganzen Hufenzins, so wie die Gerichtsgefälle aus der Stadt und der Wyk. Die Höhe der letztern läßt sich allerdings nicht bestimmen, aber in Betreff des Hufenzinses scheint mit Grund anzunehmen, daß auch zu dieser Zeit von jeder Hufe jährlich 6 Schillinge gegeben wurden *), und dann freilich wäre das Pfand nicht geringe gewesen. Es ist bei solchen Verpfändungen aus dieser Zeit überhaupt stets im Auge zu behalten, daß sie fast immer nur simulirte waren, denen ein Kauf zu Grunde lag. Fast scheint es, als hätten die Fürsten in solcher Weise ihr Gewissen beschwichtigen wollen, das bei Veräußerung so vieler Hoheitsrechte an ihre Vasallen, an Klöster und Städte, wohl öfters unruhig werden mochte. Darum schlossen sie Pfandverträge, in der Ueberzeugung allerdings, daß sie nicht im Stande sein würden, das Pfand zu lösen; doch war das ihren Nachfolgern, vorausgesetzt daß dieselben bessere Wirthschaft führten, immer unbenommen. Indeß Städte und Klöster würdigten dies mit richtigem Blicke und wußten es trefflich zu benutzen, wie die Geschichte dieser Zeit evident erweiset. — Nur wenige Jahre vergingen, und schon sehen wir Gartz abermals in gleichem Verkehre mit den Herzogen, ein nicht zu übersehender Beweis von dem immer zunehmenden Wohlstande der Stadt und des Communal-Vermögens. Am Freitage nach St. Johannis des Evangelisten Tage, als er im Oele gesotten ward (am 11. Mai) 1397, hielten beide Herzoge sich in Gartz auf, und erklären mittelst Urkunde von

*) S. Sell a. angef. O. II. 349. Anm. — Die Mark fein Silber, im Werthe von 12 Thalern jetzigen Geldes, wurde in damaliger Zeit zu 4½ Rechnungs- oder Zahlmark, d. i. zu 72 Schillingen à 12 Pf. ausgeprägt, so daß ein Schilling etwa 5 Sgr. beträgt. Sell am angef. O. II. 353.

Digitized by Google

dieſem Tage, daß „Vnſe leven getruwen Rathmänne Vſer Statt „Gartz, dorch Vſer Bede, vnnd ſundriger Noth willen, dar Wy „hoch in beſchweret weren, dy ſee (ſie) angeſeen hebben, vnd heb„ben vmme der groten Vſer noth Vns thu gude vnnd vp Vnſe „behuff geleghen (geliehen) Anderhalff hundert Schock Behme„ſcher groſchen (1300 bis 1400 Thaler; ſ. ob.) van vrömden „Lüden buten Erer Statt, dar ſe Vns groten Schaden mede „bereddet hebben (mit bezahlt haben), de Vns nicht ſteitt thu „vorgetende nenerley wyß, men (ſondern) ſee med Truwen dar„vmme vorder thu bedenckende". Welch eine große Noth die Herzoge mag gedrückt haben, läßt ſich nicht wohl nachweiſen. Gering können wir ſie nicht erachten, da ſie ſelbſt ſo höchſt emphatiſch davon reden, und es muß alſo wirklich ein ſehr großer Dienſt geweſen ſein, welchen die Gartzer mit Verſchaffung dieſer Summe ihnen geleiſtet haben. Daß aber wirklich das Geld auf den Namen der Gartzer von Fremden angeliehen worden ſei, dürfte einigen beſcheidenen Zweifeln unterliegen, und es ſcheint die Annahme nicht abzuweiſen, daß der Rath, um dem Dienſte in den Augen der Fürſten eine größere Wichtigkeit zu geben, ſich unbemittelter anſtellte, als er wirklich war. Zugegeben auch, daß er augenblicklich nicht im Beſitze einer ſolchen, für damalige Zeit ſehr bedeutenden Summe ſich befand, und ſie alſo anderweitig aufzunehmen ſich genöthigt ſah, ſo waren gewiß die ſtädtiſchen Einnahmen bedeutend genug, um die Möglichkeit einer baldigen Abzahlung vorausſehen zu laſſen. Denn war funfzehn Jahre früher, als kaum die Kriegsunruhen geendigt waren, der Rath im Stande, eine nicht viel kleinere Summe ganz aus eignen Mitteln zu geben: ſo kann es keinem Zweifel unterliegen, daß er jetzt nach längerer Dauer des Friedens und der Ruhe um ſo eher dazu werde vermögend geweſen ſein. Wäre indeß das wahre Verhältniß den Fürſten dargelegt worden, ſo möchten ſie leicht eine zinsfreie Anleihe verlangt haben, zumal ſie an demſelben Tage der Stadt ſo bedeutende Freiheiten bewilligten. Die Väter der Stadt ſuchten aber klüglich den größtmöglichſten Vortheil aus der vorhandenen Verlegenheit zu ziehen, und bedienten ſich deshalb einer unſchuldigen (?) Liſt, durch welche ſie natürlich ihren Zweck, die Ver-

Digitized by Google

zinsung des Kapitals, erreichten. Interessant ist es, hier zugleich den Zinsfuß bei Anleihen in jenen Tagen kennen zu lernen. Die Herzoge sagen nemlich in der Urkunde, daß die Gartzer gezwungen seien, dies Kapital zu verzinsen, und daß sie demgemäß diese jährliche Rente durch einen gleichviel betragenden Erlaß an der Orböre decken wollen. Sechs und sechzig Mark (nemlich nicht feine, sondern Zahlungsmark) Rente sollten für die 150 Schock böhmischer Groschen jährlich entrichtet werden, und das giebt, wenn — wie wir nicht wohl anders können — wir bei den oben angegebenen Münzverhältnissen stehen bleiben, einen Zinsfuß von etwa 12 Procent; freilich gegen den jetzt üblichen ein wahrer Wucherzins, aber für jene Zeit bei der Seltenheit des Geldes doch wohl nicht zu hoch! — Außerdem giebt diese Urkunde*) eine sehr willkommene Notiz über den Betrag der Orböre, welche Gartz alljährlich zu zahlen hatte. Sie wird auf 200 Mark (ungefähr 530 Thaler) angegeben, und eine Randbemerkung — in dem diplomat. lib. I. — wie es scheint von der Hand des Kämmerers und nachmaligen Bürgermeisters Bernhard Weigel**), aus der ersten Hälfte des dreißigjährigen Kriegs — hat ein verwunderungsvolles und wehmüthiges „nur" hinzugefügt. Von dieser Summe nun sollte der Rath jene Rente so lange in Abzug bringen, bis das Kapital von den Herzogen selbst, oder ihren Nachfolgern, zurückgezahlt werden würde. Aber nicht genug! Noch in demselben Jahre (1397) —

*) Unter den Zeugen, welche in derselben genannt werden, findet sich auch einer Namens Hans Klux (Klüx?). Sollte dies vielleicht ein Urahn der noch jetzt hier vorhandenen Familie Klix sein? — Die Urkunde ward hier am Orte ausgestellt.

**) Derselbe erscheint als ein überaus fleißiger und tüchtiger, ordnungsliebender und gebildeter Mann. Die geordneten Nachrichten aus jener Zeit, auch gesammelte Notizen über frühere städtische Verhältnisse, z. B. das sogenannte Consularbüchlein, sind ganz von seiner Hand, und in jeder Beziehung schätzenswerth, zumal sie höchst sauber und zierlich geschrieben sind. — Der Verf. dieser Bogen ist ihm vielen Dank schuldig geworden für seine große Sammlermühe, und kann nicht umhin, auch noch zweihundert Jahre nach seinem Tode diesen Dank in die stille Gruft ihm hinabzurufen, obwohl kein kenntliches Merkmal mehr die Stätte der Kirche bezeichnet, an welcher seine Gebeine, nach den Mühen eines drangsalvollen Lebens, in Frieden dem großen Tage der Auferstehung entgegen schlummern. Have, pia anima! —

Digitized by Google

Ort und Datum fehlen, und es mag die Verleihung wohl etwas später stattgefunden haben — verringern die genannten Herzoge die schon ziemlich geschmälerte Orbede noch mehr, indem sie erklären (aus welchem Grunde, läßt sich nicht einmal muthmaßen, wenn man nicht annehmen will, daß der Rath abermals einen Vorschuß gegeben habe!), sie hätten sich mit dem Gartzer Rath dahin geeinigt, daß derselbe auf zwanzig Jahre hinaus, jährlich nur 100 Mark Orbede, und zwar je zur Hälfte auf Michaelis und Walpurgis, entrichten solle. Nach Ablauf dieser zwanzig Jahre aber solle diese Vergünstigung ohne Weiteres aufhören, und die darüber sprechende Urkunde ausgeantwortet werden. In dieser festen Zeitbestimmung grade liegt der Grund, hier den Vorschuß einer bestimmten Summe im Rückhalte zu vermuthen, welche mittelst der zurückbehaltenen 34 Mark in zwanzig Jahren gedeckt werden konnte, und es wäre die Vermuthung gar nicht so gewagt, wollte man vorzugsweise an die 150 Schock denken, welche die Herzoge empfangen hatten. Die Summen würden ziemlich übereinstimmen, und ein kleiner Ueberschuß von einigen hundert Thalern, der dabei, außer den Ersparnissen an Zinsen, sich herausstellen möchte, wäre als eine Gratification Seitens der Herzoge für treue Dienstleistung zu betrachten, und dem Rathe zum Besten der Stadt wohl zu gönnen *). Die Namen der damaligen Väter der Stadt, gewiß nicht ohne Interesse für uns, finden sich unten im vierten Kapitel. —

Schon früher ist gelegentlich darauf hingewiesen worden, daß in diesem Jahre auch unser Gartz sei mit der Niederlagsgerechtigkeit begnadigt worden, und es gewinnt den Anschein, als sei diese Verleihung der Dank der Herzoge gewesen für den so bereitwillig ihnen gewährten Beistand in der Noth; wenigstens ist sie mit jener Schuldverschreibung an einem und demselben Tage ausgestellt, und es wird ausdrücklich bemerkt, sie geschehe um der Treue der Bürger und um vieler guter und treuer Dienste willen, die sie erwiesen haben. Das Wesen

*) Man wolle nicht vergessen, daß wir hier conjecturiren! —

Digitized by Google

solcher Gerechtigkeit wird in der Urkunde selbst deutlich dahin ausgesprochen: „Watt van alleme Korne, van alleme Byre, van „Vischen, van Kreveten, (Krebsen), vnnd van alleme ovete (Obste), „van Vägblette (Vögeln), van Wildtbrade, van kesen, van bot„teren, van Eygeren, vnnde van alleme Vehe, datt syn Rin„dere, Schape edder Schwyne, datt vor Ere Statt in Kanen „effte med Kanen thu Water effte över Water gefheret werdt, „schöle dar thu Gartze einen Dach Marcket holden, effte van ei„ner Vesper thu der ander, dar thu köpende van Allem so hier „vorschreven steitt". — Leicht ließ sich indeß voraussehen, daß von den betreffenden Handelsleuten oder Schiffern die Vergünstigung — um so lästiger für sie, da auch andere Städte, z. B. Stettin, damit begnadet waren — wenig werde beachtet werden, wo nicht strenge Maaßregeln zur Durchführung dieser gesetzlichen Bestimmung ergriffen würden. Deshalb finden sich die Fürsten bewogen, der Stadt das Recht zu verleihen, alle diejenigen, welche die Niederlage nicht halten wollten, und also bei der Stadt vorbei fahren würden, zurückzuholen, und nach Gnaden, d. i. nach eignem Gefallen und Gutdünken, solche Uebertretung zu strafen. Welch eine große Begünstigung hierin lag, und wie solche Einrichtung einen fast unberechenbaren Vortheil für die ganze Einwohnerschaft, mittelst erwirkter Wohlfeilheit aller Lebensmittel, hervorzubringen geeignet war, bedarf kaum einer weitern Auseinandersetzung. Daß aber Billigkeit der nothwendigsten Lebensbedürfnisse ein mächtiger Hebel zur Erhöhung der Einwohnerzahl ist, bestätigt auch in unsern Tagen die Erfahrung; und so mußte wohl dem Rathe sehr viel daran gelegen sein, ein Recht wieder zu erlangen, dessen Vortheile und Annehmlichkeiten, wenn auch nur auf kurze Zeit, die Stadt vor einem halben Jahrhundert schon einmal zu erkennen und zu genießen Gelegenheit gehabt hatte. Hier aber klarer, als bei andern Anlässen, tritt auch die Schattenseite dieses alten Privilegienwesens (oder Unwesens?!) hervor. Was eine Stadt begünstigen sollte, ward ein Druck für viele andere Handel- und Gewerbtreibende. Man denke an den nothwendig herbeigeführten, gewiß oft ganz unvortheilhaften Aufenthalt von 24 Stunden an einem Platze, der doch nicht der

Digitized by Google

Bestimmungsort der Waare; an den Schaden, der durch die vermöge bedeutender Zufuhr und Vorräthe herabgedrückten Preise den Verkäufern leicht erwachsen konnte; an die unverhältnißmäßige und bedrückende Macht, welche der Stadt gegeben war durch die Möglichkeit, alle Preise selbst ohne Concurrenz feststellen zu können — manches Andere hier gar nicht weiter zu berühren: so wird man ohne Zweifel eingestehen müssen, daß solche einseitigen Begünstigungen ein schreiendes, nimmer zu billigendes, vielweniger zu rechtfertigendes Unrecht gegen viele Andere enthalten, und gerechten Grund zur Unzufriedenheit darzubieten nur zu sehr geeignet waren. —

Gartz hatte Alles erlangt, was von Gerechtigkeiten einer Stadt zu verleihen möglich war. Aber der Fürsten Geldnoth blieb dieselbe, und sie mußten deshalb ihre Einnahmen verpfänden oder verkaufen, um aus augenblicklicher Verlegenheit sich zu befreien. Wohl mochten die glanzvollen Züge an das kaiserliche Hoflager, welche Herzog Swantibor mehrmals unternahm, und die schon durch die engere Verbindung unsers Fürstenhauses mit der luxemburgischen Kaiserfamilie bedingt wurden; nicht minder die Kriegszüge, in welche der genannte Herzog großentheils um des Kaisers willen sich verwickelt sah, bedeutende Summen erfordern, und wir dürfen nicht vergessen, daß die Freigebigkeit der pommerschen Fürsten gegen ihre Vasallen und Städte, namentlich aber gegen die Klöster, einen bedeutenden Theil der Kammergüter absorbirt und dadurch die Einkünfte des Hofes sehr geschmälert hatte. So kann es uns nicht Wunder nehmen, wenn wir häufigen Beweisen von bedrängter Lage der Herzoge begegnen, und auf der andern Seite den Wohlstand der Städte immer höher steigen, und in jeder möglichen Weise, auch von dem Scheine äußerer Abhängigkeit von den Fürsten sich loszumachen, sie bestrebt sehen. Einen Beweis dafür liefert ein zu Stettin, Sonntags nach Mariä Empf. (den 11. December) 1401, zwischen den Herzogen Swantibor und Bogislav einer-, und dem Rathe und der Gemeine zu Gartz andererseits abgeschlossener Kaufvertrag über den Ertrag der fürstlichen Zölle in unsrer Stadt. Die Herzoge verkaufen nemlich den Kornzoll, der für jede Last neun

Schillinge betrug, und zwar so, daß Alle, welche von Königsberg und den umliegenden Städten und Dörfern in der Mark, oder überhaupt jenseit der Oder, Korn kaufen oder holen, und die, welche aufwärts Korn aus Pommern in die Mark verfahren, diesen Zoll entrichten sollen. Ferner erhält die Stadt den Zoll von vierzig Lasten Hering, die aufwärts verführt werden möchten, ebenfalls zu neun Schillingen für die Last*); und endlich den Kahnzoll, nemlich von jedem großen Kahne einen Schilling, und von jedem kleinen 6 Pfennige. Für diese Einkünfte hatte Gartz den Herzogen 1700 Mark (oder Pfund) Finkenaugen (slaw. Pfenn.) Stettin. Münze (etwa 4400 Thaler?) bezahlt**). Dies bestätigt unsere oben ausgesprochene Vermuthung, daß die im Jahr 1397 angeblich von fremden Leuten für die Herzoge entliehenen 150 Schock Groschen aus den eignen Mitteln der Stadt vorgestreckt wurden, sonst hätte gewiß der Rath jetzt — vier Jahre nachher! — erst diese Schuld getilgt, um der Zinsen entledigt zu werden, da hier ausdrücklich gesagt wird, daß diese 1700 Mark aus dem städtischen Vermögen entnommen seien. Allerdings behielten sich die Herzoge das Wiederkaufsrecht vor, mit der Beschränkung jedoch, daß in diesem Falle der Stadt ein halbes Jahr vorher, und zwar nur auf Walpurgis förmlich gekündigt werden müsse, und die Abzahlung jener Summe am Martinstage stattfinden solle. Es erhellt nicht, ob aber je von diesem Wiederkaufsrechte Gebrauch gemacht worden. Wollte man dies schließen aus dem Umstande, daß späterhin hier immer fürstliche Zöllner vorhanden gewesen, so erscheint dieß Grund keineswegs genügend, da außer den angegebenen Gegenständen ja auch noch viele

*) Hering war ein sehr bedeutender Artikel für den pommerschen Ausfuhrhandel in die umliegenden Binnenländer. Im Jahre 1391 zur Fastenzeit, als Herzog Swantibor beim Kaiser in Prag sich befand, belehnte er einen gewissen Otto Pflug und dessen Erben, seiner getreuen Dienste wegen, mit jährlich einer Last Hering, welche er im Zolle zu Gartz erheben sollte. Sell (nach Dräger), II. 49.

**) Finkenaugen gehen 12 auf einen Schilling, und 16 Schillinge machen eine Zahlmark, welche in damaliger Zeit noch mit dem Pfunde gleich war. Man steckte soviel Pfennige, als auf ein Pfund gingen, in ein Tuch, und gab sie ungezählt. S. Friedeborn, Gesch. v. Stettin. I. 61. und Sell, I. 297. f. Herzog Bogislav X. schaffte um 1500 die Finkenaugen gänzlich ab. S. Sell, II. 358.

Digitized by Google

andere zollpflichtig wären, und zur Erhebung dieser Abgaben jene Beamten bestellt wurden, und man sollte meinen, daß entgegengesetzten Falls irgend eine Bemerkung darüber sich vorfinden würde, wie dies bei andern Schuldverschreibungen wirklich sich findet, indem durch ein Cessat daneben, ihre Einlösung documentirt wird. — An jenen Zöllen begaben übrigens die Herzoge sich aller ihrer Rechte, und erklärten, selbst nicht das Recht der Befreiung davon üben zu wollen, dies ohne Ausnahme dem Gutdünken der Stadt anheimgebend. Sie gestatten ihr auch, im Nothfalle diese Zollintraden zu veräußern, jedoch nach vorheriger Anzeige bei Hofe, und geloben den etwaigen Käufern die pünktliche Erfüllung der Contractsbedingungen. Nur von der Zollstrafe, welche für Contrebande oder Umfahrung des Zolles fallen möchte, behalten sie sich die eine Hälfte vor, während die andere der Stadt zufallen sollte. —

Wenige Jahre nachher (1404) starb Herzog Bogislav IV. ohne Erben, und Swantibor III. führte nun das Regiment im Herzogthume Stettin allein. Er hatte einige Besitzungen in Franken als Mitgabe seiner Gemahlin Anna erlangt, welche er indeß ihrer Entlegenheit wegen nach und nach veräußerte, ohne sonderlichen Vortheil davon zu ziehen. Ebensowenig brachte ihm seine Ernennung zum Statthalter der Mark Brandenburg durch Jobst von Mähren im Jahre 1409*) etwas ein; vielmehr mußte er dieselbe, durch die von Quitzow gezwungen, bald aufgeben, und diese thaten sogar einen Streifzug nach Pommern hinein**). Kurz nach seinem Tode (1413) begannen indeß wieder gar ernste Kämpfe mit der Mark. Burggraf Friedrich VI. von Nürnberg war durch Kaiser Sigismund zum Statthalter der Mark Brandenburg ernannt: und brachte dieselbe, wie bekannt, bald ganz eigenthümlich an sein Haus. Freilich war es ihm sehr ungelegen, daß die ganze Uckermark im Besitze der pommerschen Fürsten war: und er suchte dieselbe wieder zu gewinnen, bot auch eine namhafte Summe zur Einlösung derselben an.

*) S. Pauli, Preuß. Staatsgesch. Halle. 1760. I. 585.
**) S. Klöden's treffliches Werk: Die Quitzows und ihre Zeit. Berlin. 1836.

Digitized by Google

Allein Herzog Otto II. von Stettin wollte davon nichts hören, verband sich vielmehr mit den aufrührerischen märkischen Edelleuten wider Friedrich, und nahm sogar den geächteten Dietrich von Quitzow in seinen Schutz. Sein Bruder Casimir, der auf dem Concil zu Costnitz die Reichsbelehnung empfangen, scheint auch nicht geeignet gewesen zu sein, den Kaiser günstig zu stimmen; wenigstens sagt Kantzow, daß „der hertzog Caßemir nicht große gunst bey dem kaiser empfandt." Denn als der kaiserlichen Anmahnung, dem Quitzow fernerhin keinen Beistand zu leisten, nicht sofort Folge gegeben wurde, erklärte Sigismund die Herzoge von Stettin mit allen ihren Vasallen und Unterthanen, welche das Alter von vierzehn Jahren bereits überschritten, am 10. Mai 1415 in die Reichsacht. Und dabei mag es als ein Beweis der Anhänglichkeit unserer Stadt an ihre angestammten Fürsten, und der Treue gegen ihr Herrscherhaus besonders hervorgehoben werden, daß hier auch Gartz mit Stettin namentlich bezeichnet, und die Reichsacht über sie noch besonders ausgesprochen wurde, während sie doch schon in der allgemeinen Verordnung natürlich mitbegriffen waren. Zugleich aber dürfte dies auch als ein Zeugniß von der damaligen Bedeutsamkeit unserer Stadt angesehen werden, da sie, und außer ihr nur noch Stettin, die Hauptstadt des Landes, vorzugsweise bezeichnet ist. Es fehlte zwar nicht an Vermittelungsversuchen, doch blieben dieselben bei der Unbeugsamkeit der Herzoge ohne Erfolg. Da verband sich der neue Kurfürst mit dem Kaiser, machte auch (nach Kantzow II. 2. — ob er ganz unpartheiisch berichtet?) heimliche Verständnisse mit den Städten Angermünde und Prenzlau, und es gelang ihm, erstere Stadt mit Ausnahme des Schlosses sofort einzunehmen. Die unter Herzog Otto[55]) zum Entsatz herbeigeeilten Pommern wurden vermöge einer unvorsichtigen Keckheit des Herzogs, der dem Rathe seines treuen Marschalls Detlev von Schwerin nicht Gehör geben wollte, gänzlich geschlagen und zur schnellsten Flucht gezwungen. Der Kurfürst aber ward durch diesen entscheidenden Sieg Herr der ganzen Uckermark (1420). Am 23. August desselben Jahres kam ein Waffenstillstand auf drei Jahre zu Stande, während dessen die Herzoge von Braunschweig-Lüne-

Digitized by Google

burg die streitenden Partheien vergleichen sollten, und es erschien diese Ruhe um so nothwendiger, als gerade damals dem gesammten deutschen Reiche eine sehr stürmische Zeit drohete, herbeigeführt durch die Kämpfe gegen die Hussiten, welche mit dem wildesten Fanatismus den Feuertod des Johannes Huß, jenes treuen Zeugen der evangelischen Wahrheit, zu rächen, und sich unbeschränkte Glaubens- und Cultusfreiheit zu erkämpfen suchten, und in diesem Kampfe ihre Pfade mit den unsäglichsten Greueln bezeichneten. — Noch vor Ablauf jenes Waffenstillstandes hatten die pommerschen Herzoge mit König Erich von Dänemark ein Schutz- und Trutzbündniß zu Kopenhagen (am Sonntage nach Ostern 1423) geschlossen; allein zum abermaligen Kampfe mit dem Kurfürsten von Brandenburg kam es jetzt nicht. Unmöglich konnten indeß die Herzoge ihr auf feierliche Verträge gegründetes Recht in Betreff der uckermärkischen Besitzungen aufgeben. Deshalb begab sich Casimir im Jahre 1424 nach Ofen, wo Kaiser Sigismund damals sich aufhielt, und wußte mit so siegreicher Beredsamkeit die Ansprüche seines Hauses darzulegen, daß derselbe nicht nur ihn und seinen Bruder Otto mit den betreffenden Landestheilen feierlich belehnte und die Bestätigungsurkunde Kaiser Karl IV. vom Jahre 1355 confirmirte, sondern auch dem Hause Stettin die unmittelbare Reichsstandschaft auf's Neue bestätigte. Dies geschah am 16. Februar 1424. Dessenungeachtet begann nun der Kampf abermals, da der Kurfürst das durch Gewalt der Waffen ihm zugefallene Land gutwillig abzutreten keine Neigung bezeigte. Mit abwechselndem Glücke geführt, mehrmals von Waffenstillständen unterbrochen, führte dieser Kampf endlich den Frieden zu Neustadt-Eberswalde (am 22. Mai 1427) herbei, welchem kaum vier Wochen später (am 16. Juni) eine Erbvereinigung zu Templin folgte[56]), wodurch die Streitigkeiten endlich beigelegt wurden, indem Pommern Stadt und Schloß Greifenberg, nebst mehren Dörfern, und wahrscheinlich auch Schwedt und Vierraden erhielt, während es Angermünde und mehre Dörfer der Gegend an den Kurfürsten abtrat. Herzog Otto überlebte diesen Friedensschluß nicht lange. Er starb noch in

Digitized by Google

demſelben Jahre, und ſein Bruder Caſimir VI. folgte ihm in der Regierung.

Dieſer nahm, einer Aufforderung des Kaiſers zu gehorſamen, Theil an dem Kampfe des deutſchen Ordens gegen die Huſſiten, mußte aber dafür ſein Land von dieſen wilden Horden überfallen, und den Greuel der Verwüſtung in reichem Maaße ſehen, da ſie die Colbatziſchen Kloſtergüter auf das Fürchterlichſte verheerten. Wurden ſie auch bald aus Pommern vertrieben, ſo blieben die Nachwehen ihrer Anweſenheit doch noch lange fühlbar, zumal da dieſes Krieges wegen eine Steuer ausgeſchrieben werden mußte, welche in Stettin ſelbſt zu offenbarer Empörung Anlaß gab *). Daß auch unſer Gartz von dieſem wildeſten aller Feinde harte Drangſale habe leiden müſſen, wie Einige wollen, iſt inſofern nicht wahrſcheinlich, als ſie die Oder — damals wenigſtens — nicht ſcheinen überſchritten zu haben; mittelbar iſt es allerdings dabei gewiß nicht unbetheiligt geblieben, da es ſeinen ohne Zweifel nicht unbeträchtlichen Antheil an jener Huſſitenſteuer doch auch zu erlegen hatte. Kaum war indeſſen dieſe Gefahr beſeitigt, ſo drohete unſerer Stadt ſchon wieder eine andre, und diesmal bedeutend näher, nemlich ein Angriff der Märker. Mit dem Frieden zu Neuſtadt-Eberswalde ging es, wie Kantzow ſagt: „es wehrte damit ſo lange als der ſchnee vmb pfingſten, dan der „geitz vnd vbermot leſt nicht lange ruge (Ruhe) pleiben.“ (II. 21.)

Herzog Caſimir hielt den Vertrag verletzt und fiel 1434 wieder in die Mark. Der Kurfürſt nicht ungerüſtet, belagerte ſofort das Schloß Vierraden, und würde unſere Stadt nicht verſchont haben, wenn nicht der Herzog durch einen ſchnellen und glücklichen Angriff das Schloß entſetzt und den Kurfürſten, mit Hinterlaſſung des Lagers und der Wagenburg, zur Flucht genöthigt hätte. Dadurch war auch von Gartz die Gefahr abgewendet, zumal nach dem, noch in ſelbigem Jahre erfolgten Tode Caſimirs durch Vermittelung der Landſchaft zwiſchen Herzog Joachim von Pommern und dem Kurfürſten ein Friede zu Stande kam, welcher nicht „wie der Schnee um Pfingſten“ wieder aufgelöſet wurde.

*) S. Friedeborn, a. angef. O. I. 86. ff.

Digitized by Google

Joachims Regierung ist, wenn auch manche kleinere Fehden während derselben ausgefochten wurden, eine ruhige zu nennen. Leider aber war sie nicht von langer Dauer, denn schon am 22. September 1451 *) starb er an der Pest, und hinterließ nur einen minderjährigen Sohn, Otto III., welcher unter Vormundschaft des Kurfürsten Friedrich II. am Hofe zu Berlin trefflich erzogen ward. Im Jahre 1460 übernahm er selbst die Regierung seines Landes; „aber was gut sol werden, pleibt leider nicht gern lange", sagt Kantzow. Bald nach dem Antritte seiner Regierung ward das Land durch einen Erbanfall bedeutend vergrößert, indem Otto in der Theilung der Wolgastischen Länder jenseit der Swine (1461) den Theil zwischen der Ihna und dem Gollenberge erhielt. Aber kaum hatte er einige Jahre regiert, kaum hatte das Land sich kurze Zeit seiner trefflichen Anlagen und fürstlichen Ausbildung erfreut, und Veranlassung gefunden, mit frohen Hoffnungen in die Zukunft hinauszublicken, die so rosig zu lächeln schien: da überzog sich plötzlich der Himmel des Tages, der glückverheißend in heiterer Bläue so freundlich und schön angebrochen war, — wie es zu geschehen pflegt in der Zeit der Stürme, da Tag und Nacht um die Herrschaft ringen, — mit dunkeln, schweren Wetterwolken. Bange Besorgniß trat an die Stelle fröhlich begeisternder Hoffnung, und in dichten Nebelschleier unheimlich und gespenstisch verhüllt, erschien die ferne Zukunft, welche kurz zuvor noch in mildem Sonnenglanze freundlich geleuchtet, in wunderbarer Schöne und Herrlichkeit vor den durch Liebe und herzliche Anhänglichkeit begeisterten Blicken sich ausgebreitet hatte. —

Am 30. Mai **) 1464 starb an der damals fürchterlich wüthenden Pest der junge Herzog zu Stettin, und mit ihm sank der letzte Sproß des Stettinischen Zweiges der pommerschen Fürstenlinie, ehe noch seine vielverheißenden Blüthen zu erquicken-

*) Nicht am 21. September, wie Sell angiebt. (II. 65.) Denn der Tag Mauritii, an welchem der Herzog starb, ist der 22. des genannten Monats. S. Act. Sanct. abbrev. Cöln 1719. Ueberhaupt ist Sell in Angaben des Datums nicht immer genau.

**) Sexta (sc. feria) ipsius Urbani, sagt Kantzow II. 118. — Der 1. Juni, den Sell als Todestag bezeichnet, (II. 66.) wäre octava Urbani.

Digitized by Google

den Früchten reifen konnten, in den Schooß der mütterlichen Erde hinab. Noch wenige Wochen vor seinem frühen Tode hatte er unserm Gartz ein schönes Zeugniß der mit manchen Aufopferungen stets gegen das Fürstenhaus Pommern-Stettin bewiesenen Treue gegeben, und ein bleibendes Anerkenntniß solcher ehrenwerthen Gesinnung in einem Privilegium, das, auch abgesehen von seinem Inhalte und den dadurch verliehenen Rechten, um so merkwürdiger und beachtenswerther erscheint, als es das letzte ist, welches unserer Stadt überhaupt von ihren angestammten Fürsten zu Theil geworden, so daß mit dem Erlöschen der Stettinischen Herrscherlinie zugleich auch die Gnadenerweisungen und Befreiungen aufhören, deren Gartz bis dahin in so reichem Maaße sich zu erfreuen gehabt hatte. — Zunächst wird der Stadt mittelst dieses Privilegiums eine weitere Ausdehnung der Niederlagegerechtigkeit zugestanden, indem dieselbe auch auf Wein fortan sich erstrecken sollte, welcher stromabwärts auf Kähnen bei Gartz vorübergeführt ward. Daraus erhellt, daß in dieser Zeit schon eine nicht unbedeutende Einfuhr ausländischer Weine anzunehmen ist, daß also der selbst erzeugte Landwein den verwöhnten Zungen nicht mehr, wie früher, zusagen wollte, wenigstens Abwechselung im Genusse gewünscht ward, ein Beweis des gestiegenen Wohlstandes in unserm Vaterlande. Auch diese Niederlage sollte 24 Stunden währen, und kein Kaufmann oder Schiffer ermächtigt sein, ohne besondere Erlaubniß des Raths von dannen zu ziehen, widrigenfalls er sich desselben willkührlicher Strafe aussetze („die scholen sie vmmehalen vnde sie darvmme pinigen midt einer gnedigen bote" = Buße). Daß das unbeschränkte Patronatsrecht über Hohen-Reinikendorf in diesem Privilegium der Stadt ebenfalls sei vereignet worden, haben wir schon (S. 74.) gelegentlich bemerkt. Außerdem aber verpflichtet sich der Herzog für sich und alle seine Nachkommen und Erben, in jedem, etwa zwischen den Fürsten und den Einwohnern von Gartz entstehenden Rechtsstreite, dem Magdeburgischen Rechte sich zu unterwerfen, und in der Stadt selbst, d. h. vor ihrem Stadtgerichte, Recht zu nehmen und zu geben; gewiß eine große Auszeichnung und Herablassung

Digitized by Google

der Fürsten. Zuletzt verheißt der Herzog auf Treu und Glauben, er wolle alle Gartzer Bürger „bohegen, befreden, boschermen vnde nimmermehr övergeven, men wy willen sie tho rechte vordedingen, na allem Vnseme vormöge, vor alß weme," (hegen, in Frieden erhalten, beschirmen und nimmermehr übergeben = sie aufgeben, ihnen abstehen; sondern Wir wollen sie zu Rechte vertheidigen nach allem Unserm Vermögen, gegen wen es immer sein möge). Schließlich bestätigt Otto alle früher ertheilten Privilegien, Gerechtigkeiten und Gewohnheiten; und dies Alles thut er „aus freiem guten Willen, um großes Dienstes willen, Treue, Ehre und Güte, so sie um Uns und Unsers Landes Bestes gethan haben, und sonderlich als Feinde Unser Land mit großem Schaden angegriffen hatten, darüber die Unsern von Gartz in große Noth kamen, und Blut darüber merklich vergossen". — Dem Privilegium mangelt die Angabe des Orts, und es mag also wohl in Gartz selbst erlassen sein. Es geschah, wie schon bemerkt im Jahre 1464, und zwar „Dingeßdages *) na dem drüdden Sundage na Paschen (Ostern), so men singet in der Kercken Gades: Jubilate etc." (den 8. Mai).

Die weitere Erzählung der historischen Begegnisse, insofern dieselbe Gartz unmittelbar berührt oder wenigstens zu klarerem und richtigerem Verständnisse der Specialgeschichte unserer Stadt nothwendig erscheint, müssen wir von hier ab um so mehr dem nächstfolgenden Kapitel vorbehalten, je weniger jetzt noch von einer Erweiterung städtischer Gerechtsame die Rede sein kann. Gartz hatte erlangt, was an Privilegien und Gnaden zu erlangen war, und die nachfolgenden Fürsten mußten in Ertheilung derselben um so haushälterischer und sparsamer verfahren, als die damit getriebene Verschwendung fast ihnen selbst nichts mehr übrig gelassen hatte. Nur zweier Stadtdörfer haben wir hier noch zu erwähnen, deren Erwerbung indeß nicht — wie es mit Meschérin und Reinikendorf der Fall — durch Schenkung

*) Der Tag, an welchem Thing, Ding = Gericht gehalten zu werden pflegte: Dienstag.

Digitized by Google

kung, sondern durch Kauf geschah, und diese Erzählung möge den geeigneten Uebergang zum folgenden Kapitel bilden. Es sind dies die Dörfer Geesow und Marwitz.

Im Jahre 1486, als Bogislav X., dem die Nachwelt nicht mit Unrecht den ehrenden Beinamen des Großen gegeben, den Scepter über Pommern führte, hatte der Rath unserer Stadt das Dorf „Keysow" von denen von Valkenberg erkauft, und erhielt von dem Herzoge am heil. Christabend des genannten Jahrs zu Wolgast die Bestätigung dieses Kaufs auf ewige Zeiten, mit 60 Mark jährlicher Pacht und 2½ Winspel Korn aus dem Dorfe, mit Holzung, Aeckern, Wiesen, Weiden, Jagd und Fischerei; ferner mit dem Kirchenlehn (Patronatsrecht), Straßenrecht, Zehnten und Rauchhünern („Rockhone"); endlich mit dem höchsten und niedrigsten Gerichte an Hals und Hand, und mit allen Gerechtigkeiten, Freiheiten und Diensten, wie es die frühern Besitzer inne gehabt hatten. — Gemeiniglich hält man das genannte Dorf für das jetzige Stadteigenthum Geesow, und durch v. Probst (Beiträge, S. 100.) ist diese Ansicht noch weiter verbreitet, da derselbe ohne Weiteres die angeführte Confirmation d. a. 1486 auf Geesow bezieht. Es erheben sich indeß gegen diese Annahme einige nicht unwichtige Bedenken, welche hier etwas näher zu erörtern, an der Stelle sein dürfte. — Wie bekannt, giebt es auch ein Dorf Kesow, etwa 1¼ Meile nördlich von unserer Stadt gelegen, und es scheint, als wäre dieses hier gemeint. Darauf deutet schon die Schreibung des Namens in jener Urkunde: Keysow, aus welcher weit eher Kesow, als Geesow sich ableitet, zumal letzterer Ort in ältern Zeiten auch nicht selten Jesow geschrieben wird. Daß aber das genannte Dorf Kesow wirklich ehemals städtisches Eigenthum gewesen, erhellt ganz unwiderleglich aus archivalischen Quellen. Das sogenannte Consularbüchlein, welches, wie oben (S. 101. Anm.) beiläufig angedeutet, von dem Stadtkämmerer Bernhard Weigel in den ersten Jahren des dreißigjährigen Krieges verfaßt ist (es reicht bis zum Jahre 1635), und einen übersichtlichen Extract sämmtlicher Stadtprivilegien, eine vollständige Darlegung des städtischen Eigenthums — sogar mit den Namen der damaligen Bauern

Digitized by Google

und Cossäthen — nach Größe, Ertrag, Rechten und Pflichten, die Gerichtsverfassung, u. dergl. m. enthält: unterscheidet beim Stadt-Eigenthum ganz bestimmt das Dorf Kesow, für welches es die angeführte Bestätigung vindicirt, und die wüste Feldmark Geesow, welche nach genauester Vergleichung der speciellen Angaben eben unser jetziges Dorf gleiches Namens ist, von dem es feststeht, daß „die von undencklichen Jahren her wüste Feldmark Geesow im Jahre 1723 aufgebauet worden ist". Dies bewirkten die Interessenten aus eignen Mitteln und hatten dafür vier Dienst- und Abgaben-freie Jahre. Mittelst Vertrags vom 14. April 1750 wurden ihnen die Höfe erb- und eigenthümlich überlassen, gegen eine jährliche Abgabe von 9 Thalern Dienstgelder an die hiesige St. Stephanskirche, die frühere Besitzerin jener Höfe. Hier tritt also der Unterschied zwischen Kesow und Geesow deutlich genug hervor: ein Unterschied, der sich durch aufmerksame Betrachtung der Confirmation nur immer klarer herausstellt. Der Herzog vereignete nemlich mittelst derselben unserer Stadt auch Fischerei und Jagd bei dem genannten Dorfe, und dies weiset ganz unfehlbar auf Kesow hin, da bei Geesow durchaus keine Fischerei vorhanden, und die Jagd auf dieser Feldmark königlich ist. — Der spätere Besitzer des erstgenannten Dorfes, Graf von Mellin, bietet in einem Schreiben v. 5. Februar 1759 dem Magistrate dasselbe zu Kauf an, weil es ja früher Stadt-Eigenthum gewesen, und der Magistrat bestätigt dies in einem Schreiben an die Kriegs- und Domainenkammer, in welchem er um die Erlaubniß zu diesem Kaufe anhält. Doch gestatteten die damaligen Verhältnisse denselben nicht und das Dorf ging in andre Hände über. Auf welche Weise indeß Kesow der Stadt verloren gegangen, ist nicht nachzuweisen. Daß es im dreißigjährigen Kriege derselben noch gehörte, ist schon gesagt (bis zum Jahre 1648 ganz bestimmt, denn damals bezahlte die Stadt noch die Ordböre davon); und daher möchte das wahrscheinlichste sein, daß es nach Beendigung jenes verheerenden Religionskampfes, der ja auch unser Gartz fast gänzlich zerstörte und vernichtete, aus Geldnoth verkauft und späterhin nicht wieder erworben ist, wie dies

Digitized by Google

mit dem Dorfe Meſcherin ähnlich ſich verhielt. Auch Brüggemann, der fleißige Sammler, beſtätigt in ſeiner Topographie von Pommern (I. 182.) indirect wenigſtens die hier aufgeſtellte Anſicht. Während er nemlich bei den andern Eigenthumsdörfern mit großer Genauigkeit das Jahr der Erwerbung angiebt, fehlt dies bei Geeſow auffallender Weiſe gänzlich, und es geht daraus hervor, daß er die Kaufvertragsbeſtätigung über Keſow, welche ihm ſo wenig als die andern ältern Privilegien entgangen ſein wird, keineswegs hierherziehen zu dürfen geglaubt hat. — Es könnte nun noch gefragt werden, zu welcher Zeit Gartz in den Beſitz von Geeſow gekommen ſei? — Indeß findet ſich darüber keine zuverläſſige Nachricht. Selbſt das Conſularbüchlein, das ſehr genau in Betreff ſolcher Notizen iſt, verläßt uns hier gänzlich, und wir müſſen uns daher beſcheiden, nichts weiter beſtimmen zu können, als daß ſchon längere Zeit vor dem Beginne des dreißigjährigen Krieges Geeſow ein Gartziſches Eigenthum geweſen iſt [57]).

Marwitz anlangend, ſo läßt ſich der Zeitpunkt der Vereignung dieſes Dorfes an Gartz ebenfalls nicht nachweiſen. Daß es auch ſchon in früherer Zeit und jedenfalls lange vor Beginn des dreißigjährigen Krieges der Stadt gehört habe, geht aus dem älteſten vorhandenen Lehnbriefe vom Jahre 1685 hervor, in welchem geſagt wird, daß es ſeit unvordenklichen Jahren Eigenthum der Stadt ſei. Auch iſt früher (S. 14.) angegeben worden, daß es ſchon 1619 zu Gartz gehörte, was damals vor dem hieſigen Gerichte geſtiftete Erbſchaftsvergleiche und andere archivaliſche Bemerkungen hinreichend documentiren. Nicht minder iſt gewiß, daß Marwitz ſchon im Jahre 1570 Lehngut der Stadt geweſen ſein muß, indem damals eine Grenzſtreitigkeit zwiſchen Gartz und Pakulent, durch die unterm 31. Juli genannten Jahres auf Befehl Herzog Barnim IX. aus dem Colbatzer Archive gemachte Mittheilung über den Verkauf einer Heide durch die Gebrüder von Bertekow an Pakulent (vom Jahre 1323), geſchlichtet wurde. Es hätte aber ein ſolcher Streit mit dem genannten Dorfe gar nicht vorfallen können, wenn nicht damals Marwitz ſchon Gartziſches Eigenthum gewe-

sen wäre, da die Stadt jenseit der Oder kein andres Besitzthum hat, noch jemals gehabt hat. Endlich spricht eine Grenzberichtigung zwischen Gartz, Lindow und Pakulent, ausgeführt durch herzogliche Commissarien am Freitage nach Lichtmeß 1542, nicht undeutlich dafür, daß schon vor dieser Zeit das genannte Dorf städtisches Eigenthum, und nun eine genaue Grenzregulirung Bedürfniß geworden sei. — Weitere Nachrichten finden sich indeß nicht vor, und auch das öfter genannte Consularbüchlein enthält über diesen Umstand nichts Näheres*).

Viertes Kapitel.

Die städtische Verfassung und Verwaltung, nebst der Geschichte der Stadt vom Jahre 1464 an.

Schon im vorhergehenden Kapitel hat bei näherer Entwickelung der Gerechtsame, deren Gartz nach und nach theilhaftig wurde, an mehren Stellen auf die Art und Weise hingewiesen werden müssen, in welcher das innere städtische Leben, aus junger, frischer Wurzel lebenskräftig — ein gesunder Stamm — emporwachsend, sich entwickelte und zu fröhlichem Gedeihen gelangte. Namentlich ist darauf aufmerksam gemacht, wie ein reger Handelsverkehr, begünstigt durch die natürlichen Verhältnisse des Orts, gehoben und mächtig gefördert durch die fürstlichen Herren und Schützer der Stadt, hier erblühete, und wie durch mancherlei begünstigende Umstände alle Bedingungen gegeben waren, welche den Wohlstand wie des gesammten städtischen Gemeinwesens, so seiner einzelnen Glieder, zu beleben und auf eine hohe Stufe zu erheben dienen konnten. Obwohl mit Recht zu bedauern ist, daß der Zeiten Unbill uns außer Stand gesetzt hat, auf authentischen Grundlagen das vollständige Gebäude der damaligen Communalverhältnisse nach Außen und nach Innen vor den Augen des Beobachters zu construiren: so sind wir es

*) Sollte es gelingen, in Betreff der beiden genannten Eigenthumsdörfer Geesow und Marwitz noch archivalische Quellen zu ermitteln, so sollen die Ergebnisse auf geeignetem Wege nachträglich mitgetheilt werden. Doch ist wenig Hoffnung dazu vorhanden. —

Digitized by Google

doch den kräftigen Bemühungen und dem ehrenwerthen Streben der Vorfahren schuldig, sorgfältig das zu bewahren, was an ehrwürdigen Ueberresten aus jener Zeit uns noch übrig geblieben, und es wird nicht ohne Interesse sein, an den einzelnen Ruinen die Verbindungspunkte aufzusuchen, und so ein lebendiges Phantasiegemälde jener Verhältnisse herzustellen. Letzteres muß freilich jedem Einzelnen überlassen bleiben, und das größere oder geringere Gelingen dieses Versuches wird abhängen von dem Wärmegrade der Liebe, mit welchem solche Unternehmung begonnen, von dem Maaße des Eifers und der Unverdrossenheit, mit dem dieselbe fortgesetzt und zu Ende geführt wird. Uns, die wir nicht Phantasiegemälde, nicht Dichtung und Wahrheit in buntem Gemisch, vielleicht nur um anziehender Darstellung willen, zu geben berufen sind, sondern nur mit historischer Treue den dargebotenen urkundlichen Stoff, gereinigt von den Schlacken der Zeit, dem Strome der Vergessenheit entreißen und zum Gemeingute machen können und dürfen: uns liegt nur ob, das Material herbeizuschaffen, das solchem Baue zur Grundlage dienen könne, und das ist der nächste Zweck der Darstellung dieses Kapitels. —

Werfen wir zunächst einen Blick auf die äußern Verhältnisse unserer Stadt, so tritt als eine seltene, aber gewiß höchst erfreuliche Erscheinung uns entgegen, daß wir nicht die geringste Spur jener rohen Fehdelust antreffen, welche sonst so gewöhnlich ist in der Zeit, deren Betrachtung uns zunächst beschäftigt. Keiner Auflehnung gegen den Landesherrn Seitens unserer Stadt gedenkt die Geschichte, wie sie in andern Städten — man denke nur an Stettin, Cöslin u. s. w. — mehrfach vorkommen; vielmehr beweisen die mannichfachen Gnadenverleihungen, und die ausdrücklich fast bei jeder derselben ausgesprochene Anerkennung der Herzoge, daß Gartz den Ruhm unerschütterlicher Treue und Anhänglichkeit stets unbefleckt sich bewahrte. Allerdings können wir nicht in Abrede stellen, daß unter dem großen Haufen sich auch Unzufriedene und Mißvergnügte befanden, welche von einem Wechsel der Regierung manche Vortheile erwarteten — ob mit Recht, dürfte in Frage zu stellen sein! — Aber sie blieben

Digitized by Google

die Minderzahl und konnten deshalb zu entscheidendem Einflusse nicht gelangen; die Besseren behielten stets das Uebergewicht und wußten die kleinlichen Leidenschaften der Gegner, wenn nicht ganz zum Schweigen zu bringen, so doch im Zaum zu halten und unschädlich zu machen. Ein Beispiel davon giebt die Geschichte, als durch das frühe Ableben Herzog Otto's III. der Stettinische Fürstenthron erledigt ward. — Es ist bekannt, daß bei dem feierlichen Leichenbegängnisse des jungen Fürsten der Stettinische Bürgermeister Albrecht Glinde, ein Märker (aus Ruppin gebürtig), sei es aus Unkunde der bestehenden Verhältnisse, wie Friedeborn meint (I. 106. — allerdings ein sehr weit hergeholter und bei einem Manne seines Standes wenigstens nicht triftiger Entschuldigungsgrund!), oder aus Vorliebe für sein Vaterland, vielleicht auch durch mancherlei Mittel für den Kurfürsten von Brandenburg gewonnen, den Helm und den zerbrochenen Wappenschild des Herzogs, wie es Sitte war bei ausgestorbenen Familien, in das geöffnete Grab warf mit den Worten: „Da liegt nun unsere Herrschaft von Stettin!" Nicht minder bekannt ist es auch, daß Franz von Eickstedt*) beides sofort aus der Gruft holte, indem er ausrief: „Nein, nicht also! Wir haben noch erbliche geborne Herrschaft, die Herzoge von Pommern-Wolgast; denselben gehöret Schild und Helm zu!" — daß diese patriotische Aeußerung den erfreulichsten und unzweideutigsten Anklang fand unter Adel, Geistlichkeit und Städten, und daß in Folge dessen Schild und Helm an die Herzoge von Pommern-Wolgast gesendet wurden mit dem Anerbieten, ihnen unweigerlich — auf Grund der Landestheilungs- und Erbvereinigungsverträge von 1295 und 1320 — die Huldigung zu leisten. Dazu kam es aber nicht sogleich. Denn Kurfürst Friedrich II. bemühte sich sehr, sein vermeintliches Erbrecht geltend zu machen, sei es auf geradem oder ungeradem Wege. Es läßt sich nicht

*) Kantzow nennt ihn (II. 120.) Lorenz Eickstette. Doch stimmen alle andern Pommerschen Chronikanten in dem Namen Franz überein. Vielleicht beruht diese Lesart auf einem Schreibfehler, oder auf einem Lesefehler, da Lorenz und Franz in der Handschrift Kantzow's nicht unähnlich sein möchte.

in Abrede stellen, daß er in Pommern eine Parthei für sich hatte, wozu wohl seine hervorragende Persönlichkeit nicht wenig beitrug, und daß diese insgeheim thätig für ihn war. Der oben genannte Bürgermeister Glinde war das Haupt der märkischen Parthei. Er stand mit dem Kurfürsten in Briefwechsel, und vermochte denselben, heimlich einige seiner Räthe in's Land zu senden, um über die zu ergreifenden Maaßregeln zu berathschlagen. Dies geschah, und der Kirchhof zu Schillersdorf war in einer finstern Nacht der ominöse Ort dieser Zusammenkunft. Eine Linde verhüllte mit ihrem düstern Schatten den Ort, wo ein Werk der Finsterniß, Verrath am Landesherrn und Vaterlande, vollbracht werden sollte: eine Linde, die „von stünd an verdurret, das man nicht gewust hat, wie's beschehen", sagt der alte Kantzow, das Gottesgericht über den begonnenen Frevel augenscheinlich zu bezeichnen. Hier hatten sich auch von Gartz aus die Anhänger des Kurfürsten versammelt, während andere auch durch Glinde zur Theilnahme berufene Städte, wie Pyritz, Greifenhagen u. s. w. Niemand gesendet hatten. Es ward beschlossen, daß der Kurfürst mit gewaffneter Hand auf Vierraden und Gartz ziehen sollte (ersteres war damals im Besitze der Stettiner)*); diese Orte würden zwar zum Scheine sich vertheidigen, indeß die Eroberung so schwierig nicht machen, und von dort aus solle er bei Nacht in die Thore Stettins heimlich eingelassen werden. Dann werde es ihm nicht schwer fallen, des ganzen Pommerlandes Herr zu werden. Stettin solle nachher zur freien Reichsstadt erhoben und in den eigenthümlichen Besitz von Damm, Greifenhagen und Gollnow gesetzt werden; auch Gartz solle etliche Dörfer und Landgüter erhalten**). „Do dießer kuchen so was gebacken, zogen sie auff den Bescheid vonein".

*) Seit 1450, als Herzog Joachim es ihnen pfandweise verliehen hatte. Bis 1454 verwaltete der Rath die Burg selbst; von da bis 1461 hatte sie Hans von Wrechen; bis 1465 Heinrich Lindstedt zu Altwigshagen; bis 1468 Heinrich Wussow zu Lübbezin, für 2000 Goldgulden jährlich, auf Schloßglauben inne.

**) Ob dies vielleicht nach der 1468 durch die Märker erfolgten Einnahme letzterer Stadt wirklich geschehen, und derselben etwa Marwitz und die Feldmark Geesow verliehen worden ist? —

Digitized by Google

Doch erfordert die hiſtoriſche Treue, wie die Pflicht, unſre guten Vorfahren von dem auf ihnen haftenden Makel möglichſt zu reinigen, daß wir hier ſogleich einer gelegentlichen Bemerkung Kantzow's gedenken (Niederd. Chronik, S. 127.), welche die Unſchlüſſigkeit der Gartzer augenfällig bezeichnet und deutlich zu erkennen giebt, daß ſie in dergleichen böſen Händeln noch gar ſehr Anfänger, und von Andern verleitet und verblendet waren. — Er ſagt nemlich: „Dieſer Vorſchlag gefiel den Gartziſchen nicht, aber ſie wollten aus Furcht, ſo ihnen von beiden Seiten zuſtand" (aus Furcht vor Nachtheilen und Strafe, die ſie zu gewärtigen hatten, ſie mochten nun auf dieſe oder jene Seite ſich wenden), „nicht Nein oder Ja ſagen. Doch ſchieden ſie mit dem Beſcheide" — die Furcht vor dem zunächſt drohenden Uebel gewann alſo die Oberhand — „daß ſie dem Markgrafen, ſo viel an ihnen ſtünde", — wie fein und zweideutig! — „nicht wollten zuwider ſein". — Daß vorläufig dieſer ganze ſaubere Anſchlag keine Folge hatte, iſt bekannt, indem die Herzoge von Pommern-Wolgaſt, Erich II. und Wartislav X. vom Kaiſer die Belehnung mit dem Herzogthume Stettin und demnächſt die Huldigung der geſammten Landſchaft empfingen; gleichwohl blieb derſelbe nicht ohne Wirkung. — Friedeborn will zwar (I. 110.) die ganze Erzählung als erdichtet darſtellen, weil er darüber keine Nachricht in den Acten gefunden. Allein dieſer, wie die übrigen von ihm angeführten Gründe ſind ſo ſchwach und unhaltbar, daß man ihnen leicht anmerkt, wie er ſelber ihre Seichtigkeit gefühlt habe. Iſt es anzuerkennen, daß er ſich für den Ruf eines verſtorbenen Collegen ſo uneigennützig intereſſirt, ſo ſteht jedenfalls die hiſtoriſche Wahrheit höher, als jede anderweitige Rückſicht, und dieſer die Ehre gebend, werden wir nicht umhin können, die Berichte Kantzow's und Klemptzen's als authentiſch anzunehmen. In der Pomerania (II. 122. ff.) erzählt zwar erſterer auch mit einem „man ſagt"; in der niederdeutſchen Chronik dagegen ſpricht er ganz unumwunden von „Verrätherei", welche Gartz und Vierraden in die Hände des Kurfürſten gebracht habe (S. 114.); und wir haben um ſo mehr Urſache ihm Glauben zu ſchenken, als er kaum funfzig oder ſech-

Digitized by Google

zig Jahre nach diesem Vorfalle schrieb, also leicht sichere Nachrichten darüber — wenn nicht von Augenzeugen, doch von deren Kindern — haben konnte. Daß aber keine Nachrichten davon in den Acten des Stettiner Archivs sich vorfinden, ist leicht zu erklären. Wird denn nicht Glinde, sobald er sah, daß seine Verrätherei grade in Stettin wenig Anklang fand und daß überhaupt der ganze Versuch scheiterte, Pommern märkisch zu machen, alle schriftlichen Beweise seiner Untreue — waren anders dergleichen im Archive überhaupt vorhanden — möglichst bei Seite zu schaffen und zu vernichten bemühet gewesen sein? Beispiele solcher Spoliirung der Archive finden sich ja bis in die neueste Zeit hinein, und dem hier Betheiligten mußte das um so leichter werden, als er noch mehre Jahre nach dieser Katastrophe sein Amt bekleidete (bis 1471), das Archiv ihm zugänglich war, wie keinem Andern, und er gewiß klüglich Alles anwendete, um äußerlich durch sein Benehmen jeden Verdacht von sich abzuwälzen, der ihm ja leicht Leib und Leben hätte kosten können; ganz abgesehen davon, daß es in der Natur der Sache liegt, daß bei solchen Angelegenheiten, wenn sie nicht ganz kopflos und ohne Tact verhandelt werden, es immer schwer hält, Beweise zu führen, namentlich wenn die Versuche im Keime erstickt werden, und begünstigende Umstände eine sofortige Untersuchung nicht gestatten. —

Es wurden nun Unterhandlungen angeknüpft. Allein weder die der Stände zu Prenzlau, noch die späteren zu Soldin, welche einen Vertrag zu Stande brachten (am 21. Januar 1466), vermöge dessen dem Kurfürsten mitgehuldigt werden sollte, waren von nachhaltigem Erfolge, zumal der Vertrag die kaiserliche Genehmigung nicht erhielt, von der doch seine Giltigkeit abhängig gemacht war. Erst ein Jahr später (1467) huldigte Stettin, nachdem die Herzoge versprochen hatten, sich wegen des Anhanges, den der Kurfürst in der Stadt hatte, an derselben nicht rächen zu wollen. Ob in Gartz Aehnliches geschehen, läßt sich nicht ermitteln. Der Kurfürst aber, der auf diese Weise alle seine Plane durchkreuzt, alle seine Hoffnungen getäuscht, alle seine Entwürfe zu nichte gemacht sah, wollte nun

Digitized by Google

mit Gewalt der Waffen zu gewinnen suchen, was auf dem Wege gütlicher Unterhandlung natürlich nicht zu erreichen war. Verbündet mit einer großen Anzahl Reichsfürsten begann er 1468 den Kampf gegen die Herzoge, welche sich auf die Defensive zu beschränken genöthigt waren. Vierraden fiel durch die Treulosigkeit der Stettiner sofort*); Gartz nach sehr kurzem Widerstande, jedenfalls durch Verrätherei, in die Hände des Kurfürsten. Kaum hatte er der Stadt sich bemächtigt, (es war um die Erndtezeit) als er auch die Huldigung empfing, zugleich aber die sofortige Anlegung eines Schlosses befahl**), und dem tapfern Kriegshauptmann Werner von der Schulenburg das Commando des Platzes vertraute. Wohl manchem der Märkisch-Gesinnten mögen da die Augen aufgegangen, und klar geworden sein, daß es mit dem gewünschten Regentenwechsel denn doch ein so vortheilhaftes Ding nicht sei, als man sich hatte träumen lassen. Wurde ja das alte Privilegium der Stadt, daß dieselbe von den Fürsten niemals verbauet werden solle, ohne Weiteres thatsächlich über den Haufen gestoßen, und Gartz somit allen Unannehmlichkeiten eines festen Grenzplatzes, und allen Drangsalen des Krieges aufs Aeußerste bloßgestellt! Ueberdies mußte Schulenburg die Anlage des Schlosses eifrigst betreiben, um auf die mannichfachen Wechsel des launischen Kriegsglücks (Bellona ist, wie Fortuna, ein Weib!) gefaßt zu sein, und zwang deshalb die Gartzer Bürger zu bedeutenden Steuern und beschwerlichen Diensten, wodurch er nicht allein sich, sondern auch die brandenburgische Herrschaft überhaupt verhaßt machte, und sicherlich den glühenden Eifer der Anhänger des Kurfürsten merklich abkühlte. Daß auch Löckenitz und mehre andere Orte von den Brandenburgern erobert wurden, daß der verrätherische Anschlag Bürgermeister Glinde's, die Thore Stettin's dem Kurfürsten zu öffnen, nur durch die zufällige Dazwischenkunft einiger Fleischer

*) Ein Müller verrieth es, nach Pauli's Bericht, l. c. II. 251. wo er mit Kantzow übereinstimmt.

**) Nicht erst 1473, wie Probst will (Beitr. S. 33.); auch regierte 1468 noch nicht Kurfürst Albrecht, sondern Friedrich II., der erst 1470 resignirte! —

Digitized by Google

verhindert ward, ist bekannt. Zu einer offenen Feldschlacht waren die pommerschen Herzoge nicht zu bewegen, da sie sich dazu nicht stark genug fühlten und richtig erkannten, daß eine Niederlage sie zur gänzlichen Unterwerfung bringen müsse. Aber durch kleine Streifzüge thaten sie dem Feinde großen Schaden, und endlich zwang der Winter den Kurfürsten die Belagerung Greifenhagens, das sich tapfer vertheidigt hatte, aufzuheben und den diesjährigen Feldzug einzustellen. Im folgenden Jahre ward der Kampf mit abwechselndem Glücke geführt, und Gartz mag dabei nicht wenig gelitten haben; doch fehlen nähere Nachrichten darüber. Die Vermittelungsversuche des Königs von Polen führten zu keinem Resultat, und als im Jahre 1470 Kurfürst Albrecht Achilles, die rechte Hand des Kaisers, seinem Bruder in der Regierung der Mark folgte, erhielt er zu Grätz, Mittwochs vor Luciä (den 7. December) 1470, durch Kaiser Friedrich V. die Belehnung auch mit dem Herzogthum Stettin. Die Einwendungen unsrer Herzoge wurden nicht geachtet, doch endlich während der Fastenzeit des Jahres 1472 zu Röhrchen eine nochmalige Untersuchung der Sache angestellt, während welcher der Kurfürst (es war ein Waffenstillstand eingetreten) zu Königsberg i. d. Neumark, und die Herzoge in Bahn sich aufhielten. Als auch diese fruchtlos blieb, legten sich die Herzoge von Meklenburg in's Mittel und brachten endlich 1472 Sonnabends nach Corporis Christi, am 3. Juni, zu Prenzlau einen Vergleich zu Stande, vermöge dessen Herzog Erich sein Land mit Handschlag vom Kurfürsten zu Lehn nahm, und diesem Vieraden, Gartz, Löckenitz, Klempenow und Alt-Torgelow überließ. Herzog Wartislav aber trat diesem Vergleiche nicht bei, und daher konnte, zumal Erich II. schon am 5. Juli 1474 starb, auf lange Friedensdauer nicht gerechnet werden. Er knüpfte hier und dort heimliche Verständnisse an, indeß wollte sich das Glück noch nicht für ihn erklären, und erst unter dem Sohne Erichs, Bogislav X., gelang es, das brandenburgische Joch wieder abzuschütteln, wozu aber, wie wir sehen werden, Wartislav das Meiste beitrug.

Die Fehde war aufs Neue entbrannt, und in der Gegend

von Stargard und Pyritz lagen die Märker. In letzterer Stadt befand sich Herzog Bogislav, und der Kurfürst setzte Alles daran, ihn zum Gefangenen zu machen; doch rettete ihn die Liebe und Treue seiner Lehnsleute, namentlich Hans von Küssow's, der den Herzog glücklich aus der Stadt brachte [58]). Darauf hob der Kurfürst die Belagerung auf, und im Jahre 1476 kam ein Vergleich zwischen Albrecht und Bogislav zu Stande, dem aber Wartislav beizutreten abermals verweigerte. Unterdessen hatte Gartz manches Ungemach zu leiden gehabt, und das bekannte Sprüchwort: „Untreue schlägt ihren eignen Herrn" — hatte sich auch hier bestätigt. Sehnlich wünschte der größere Theil der Bürger die pommersche Herrschaft zurück, allein die Furcht vor der gerechten Strafe ihrer Treulosigkeit, nicht minder auch die Furcht vor Werner von der Schulenburg, der mit seinen 200 Reitern sie und die ganze Umgegend wohl im Zaum zu halten wußte, hielt immer noch von offener Erklärung sie zurück. Kurfürst Albrecht hielt sich meistentheils in seinen fränkischen Besitzungen auf, und hatte seinem Sohne Johann die Statthalterschaft in der Mark übertragen. Dieser erkannte die Wichtigkeit von Gartz sehr wohl, und würdigte die Bedeutung des Orts vielleicht noch besser, als sein Vater. Dies erhellt aus mehren Briefen desselben an Albrecht, worin er immer aufs Neue auf Gartz aufmerksam macht, und erklärt, daß man auf diesen Ort vor allem ein wachsames Auge haben und denselben wohl befestigen müsse, wenn man mit ihm nicht bald alle in Pommern errungenen Vortheile verlieren wolle. Deshalb legte er auch dem Vater einen weitläuftigen Plan zur Befestigung der Stadt vor (er hielt das Schloß allein nicht für hinreichend, und die Geschichte rechtfertigt seine Ansicht vollkommen!), zumal er sah, daß Herzog Wartislav Miene machte, Gartz durch Ueberrumpelung wieder zu gewinnen, und die Stimmung in der Stadt ihm für Brandenburg nicht die vortheilhafteste schien, obwohl die Bürger, einen Ueberfall besorgend, ihn um Schutz gebeten hatten [59]). Des Vaters Erlaubniß zur vollständigen Befestigung der Stadt mochte er wohl erhalten haben, und so erließ er aus Bernau, Freitags vor Kreuz-Erfindung 1474, einen Befehl

Digitized by Google

an die Stadt Brandenburg, mit Wehr und Waffen und reisigem Zeuge, mit Zimmerleuten und Handwerkszeug und mit Lebensmitteln auf vier Wochen versehen, sich sofort nach Gartz zu begeben, und dort die Befestigungsarbeiten zu beginnen, „vm böser Leute Verrätherei vnd bösem Willen wiederzustehen vnd zu brechen.“ Ob dieser Befestigungsplan wirklich zur Ausführung gekommen, muß dahin gestellt bleiben. Herzog Wartislav aber ließ in seinen Bemühungen, Gartz wieder zu gewinnen, nicht nach, und endlich krönte glückliches Gelingen sein Unternehmen. Die Erzählung dieser Begebenheit, wie diese selbst, ist für unsere Stadt zu interessant, als daß wir sie nicht vollständig geben sollten, und wir folgen darin wörtlich dem alten Kantzow (Pomer. II. 171. ff.), da er am vollständigsten und genauesten berichtet, nur daß wir — leichtern Verständnisses wegen — seine Worte in die heutige Orthographie übertragen. Er erzählt:

„Es hatte, wie gesagt, der Markgraf ein Schloß zu Gartz gebauet und einen Hauptmann daselbst gesetzt, Werner von der Schulenburg geheißen; derselbige hatte etliche Reuter und Fußknechte, die ließ er immerzu auf den Stettinschen Adel, und die Bauern, so da umher gesessen, streifen und sie brandschatzen, und hatte sie so weit gebrungen, daß sie ihm des Jahres etlich Brandschatzgeld, Korn und Vitallien (Lebensmittel) geben müssen, davon er das Schloß erhielt. So machte Herzog Wartislav mit dem Adel und den Städten Stettin und Stargard ein Verständniß, so sie einige Bequemlichkeit würden sehen, damit man Gartz wiederkriegen und solche Beschwerung abschaffen könnte, daß sie ihn dasselbige wollten wissen lassen, so wollte er Alles daran wagen, was er vermöchte. So begab sich's, daß Werners von der Schulenburg Weib in die Wochen kam, und daß Werner auf Misericordias Domini des Jahres 1477 Kindtaufen haben wollte, darzu er viele von Adel gebeten hatte. So ließ er alles stattlich zurichten, und war ihm Hafer zu der Zeit vonnöthen; derhalben hat er zu den umliegenden Edelleuten geschikket, daß sie gegen die Zeit ihren Brandschatzhafer gäben, darunter einer war, Bartholomäus Brusehawer*) geheißen, wel-

*) So glauben wir lesen zu müssen, und nicht — wie gewöhnlich —

cher über der Oder zu Brusenfelde saß, und auch Brandschatzhafer schuldig war. Als zu dem Werners von der Schulenburg Knecht kam, sagte er: ja, er wollte ihm den Hafer gern bringen, und nöthigte den Diener, daß er mußte bei ihm bleiben und mit ihm essen und trinken, und stellte sich freundlich und sagte, ob sein Hafer könnte Verzug leiden (bis) auf den Montag *) nach der Taufe; so hätte er dann was Nöthiges in Stettin zu thun und wollte also den Hafer vor Tage bringen, damit den Gästen möchte kein Mangel entstehn, und er von Gartz sofort nach Stettin reisen und denselbigen Tag wiederkommen. So sagte der Knecht: ja, es könnte mit ihm wohl Verzug haben, und er wollte es wohl bestellen, daß er sollte durch den Zoll auf dem Damme desto früher durchgestattet, desgleichen auch in die Stadt gelassen werden, daß er also zeitig genug möchte nach Stettin kommen. So bat ihn Brusehawer noch sehr fleißig, daß er's ja nicht vergessen möchte. So sagte es ihm der Knecht gewißlich in die Hand (mit Handschlag) zu, daß es geschehen sollte. Nun ist ein langer Knüppeldamm, von der Seiten schier ein Viertel Weges lang, der durch das Oderbruch bis an die Brücke vor der Stadt gehet, da man nicht neben reiten noch fahren kann, denn es gehen noch etliche Ströme von der Oder da durch (s. S. 70 dies. Werks); und liegt voran am Damm der Zoll zur rechten Hand, und gegenüber ist ein fester Thurm zur linken Hand, die sind beide mit der Oder umflossen, und man muß über eine Brücke dazwischen durch, die man aufzieht und den Damm davon wehren kann. Daselbst hatte der Markgraf etliche Kriegsknechte mit Büchsen und Wehren (Waffen) liegen, die den Ort warteten (bewachten), daß man (von) daher die Stadt nicht überfallen konnte. Denselben Kriegs-

---

Brusehafer. Kantzow nemlich schreibt: Brusehawer, während er Hafer stets durch Haber giebt; Brusehauer nennt er ihn in der niederd. Chronik, und ebenso wird einer seiner Vorfahren unter den Zeugen in einer Gartzer Urkunde Herzog Otto's vom Jahre 1320, „her H. Brusehauer, Vnse Vagt" genannt. Hieraus widerlegt sich auch die hier und da laut gewordene Ansicht, daß der Mann eigentlich Bruse geheißen, und erst durch diese List mit dem Hafer den längern Namen erhalten habe. —

*) Nicht Donnerstag; wie Friedeborn irrthümlich behauptet, (I. 121.) was schon aus der Sache selbst klar hervorgeht.

Digitized by Google

knechten befahl der Knecht, wenn Brusehawer am Montage käme, sollten sie ihn durchlassen. — Da nun Brusehawer dasselbe erhalten, war ihm wohl dabei, und gedachte, dies sollte eine gute Ankunft sein, die Stadt wieder zu bekommen, und schrieb die Sache alsbald an Herzog Wartislav und an die von Stettin und Stargard, und zeigte ihnen an, daß man jetzt Bequemlichkeit hätte, Gartz wieder zu erobern, mit der Weise: er wollte statt des Hafers gewaffnete Männer auf die Wagen legen und sie bedecken, und versehe sich (hoffe) ein Thor damit einzukriegen; daß darum Herzog Wartislav auf den Montag Morgen mit seinem Volk zu Lande vor dem Stettinschen Thor vor Gartz, und die Städte auf der Oder zu Schiffe halten wollten, ob vielleicht unser Herr Gott und das Glück möchte geben, daß sie ihren Willen ausrichten könnten. Dasselbige hörten Herzog Wartislav und die Städte gern und schickten sich dazu. Als nun die Zeit kam, zeigte es Brusehawer auch seinen Nachbarn, denen von Adel an, da er sich versahe, daß es Glaube war (gerathen, ihrer Treue wegen), und beschied sie zur Nacht, daß sie sich rüsteten und die Sache mit ihm hülfen ausrichten. So kamen sie, und er nahm acht große Wagen und legte sie darauf, und bedeckte sie allenthalben mit Heu und Stroh, und legte große Säcke voll Heckfel über sie her, daß es wie Hafer schien, und er und die Fuhrknechte hatten auch ihren Harnisch und Wehre unter den Kleidern. Und fuhren also um Mitternacht hin, und kamen vor den Zoll und haben die Kriegsleute angeschrieen. So hat es sich lange verzogen, ehe sie hervorgekommen; die Länge (endlich) wie sie gekommen, sein sie eins Theils noch halb schläfrig, eins Theils voll (betrunken) gewesen, und haben gefraget, wer da wäre? So hat Brusehawer geantwortet: er wäre da; und wie sie ihn an der Stimme erkannt, haben sie die Brücke niedergetreten, und ihn mit den Wagen niederfahren lassen. So ließ Brusehawer fünf Wagen überfahren, den sechsten ließ er auf der Fallbrücke halten und die andern beiden dahinter, und kriegte bald seine Spieße vom Wagen, und schlug sammt den andern Wagentreibern flugs auf die Kriegsknechte, und warf sie von der Brücke ins Wasser; so flohen etliche nach dem Thurm und wollten sich

Digitized by Google

daselbst erwehren und Büchsen abschießen, damit sie Anzeigung thäten, daß Feinde vorhanden wären und daß sie Hilfe kriegten. Aber Brusehawer und die Seinen kamen ihnen vor und stießen sie in die Oder und ersäuften sie; die andern erwürgeten sie und warfen sie auch in's Wasser. Und nahmen also den Zoll und den Thurm ein, und zogen die Brücke auf, und besetzten den Zoll mit etlichen Männern, damit so es ihnen fortan nicht glückte, daß sie im Wiederkehren Entsetzung davon hätten. So haben sie sich danach wieder auf ihre vorige Weise geschicket, und sind fortan den Damm entlang nach der Stadt gezogen."

„Und als sie an die Brücke vor die Stadt kamen, begann es Tag zu werden *). So fand Brusehawer, daß da Zimmerleute waren, die hatten einen großen Theil von der Brücke aufgenommen, daß sie es bessern wollten. Da entfiel ihm der Muth; denn so er da hätte so lange halten sollen, daß die Brücke gemacht wäre worden, so wäre sein Anschlag offenbar geworden, und hätte ihm sammt den andern Allen den Hals gekostet; hätte er auch die Zimmerleute wollen erwürgen und die Brücke selbst wieder überlegen, ehe er das hätte können ausrichten, wäre ein Allarm geworden und sie alle ermordet geworden; desgleichen so er mit den Wagen zurück wäre gezogen, sobald man erfahren hätte, daß der Zoll wäre eingenommen, hätte es auch ihr Gut und Leben gekostet. Darum legte Brusehawer all seine Kunst darauf, daß er die Zimmerleute erbat, daß sie so lange die Bretter nur wieder überlegten, bis daß er hinüber wäre, und gelobte ihnen darum einen halben Gulden Trinkgeld. So legten die Zimmerleute die Bretter über, und half er und die Fuhrknechte selbst dazu. Und Brusehawer fuhr hin mit den Wagen in die Stadt, und ließ die zwei letzten im Thore**) halten; so liefen ihm die Zimmerleute nach und wollten das Trinkgeld haben. So sind die Fuhrknechte und die gewaffneten Edelleute vom Wagen gekommen, und haben die Zimmerleute erwürgt und in's Wasser geworfen. Da lagen denn auch zehn Oderkähne an der Brücke, darin lauter Stettinsche

*) Dat de Sunne wol rede (bereits) eine stunde geschehnen hedde. (niederd. Chronik, S. 139.) — Um 3 Uhr Morgens. (Sell, II. 184.)

**) Nemlich im sogenannten Brückenthore. —

sche und Stargardische Bürger mit Matten verdeckt gelegen; denselben hat Brusehawer zugeschrieen, und dieselben sind von Stund an hervorgewischt, und haben das Thor und die Gassen dabei eingenommen. Und wie sie gemerkt, daß noch wenig Leute zur Hand waren, haben sie das Thor mit etlichen Leuten bemannet und sind durch die Stadt nach dem Stettinschen Thor gelaufen, und haben es mit Gewalt aufgebrochen. Daselbst hielt Herzog Wartislav mit seinem Volke davor, und kam also hinein, und sind darnach die Pommern durch die ganze Stadt gelaufen, den Markt und Kirchhof und die Thore eingenommen, und durch alle Gassen geschrieen: Horsa Stettin, horsa Stettin! und was ihnen begegnete, das sich zur Wehre setzte, erwürgten sie, die andern nahmen sie gefangen."

„Darnach haben sie das Schloß belaufen, und da die Thore aufgerissen und hinauf gedrungen und gerufen: Horsa Stettin! So hatte der Hauptmann Werner von der Schulenburg des vorigen Sonntags taufen lassen, und mit den Gästen wohl gezechet, daß er noch schlief. Deshalb liefen die Diener zu ihm und sagten, daß Herzog Wartislav die Stadt gewonnen hätte, und jetzt vor dem Schlosse wäre und dasselbe auch angriffe. Da sprang er aus dem Bette und sagte: Ach leider, das ist allzulange geschlafen! und zog sich bald an und lief mit seinem Gesinde zur Wehre, daß er das Schloß erhalten möchte. Aber Herzog Wartislav war allbereits im Schlosse und hätte ihn schier erhaschet. So hatte aber der Hauptmann vom Schloß einen Gang auf das Thor, das nach Vierraden gehet, und dasselbige Thor hatte er zuvor auf solche Noth mit Büchsen und anderm (Geräthe) bestellet. Derhalben floh er mit etlichen seiner Knechte auf das Thor und erwehrete sich in den vierten Tag darin. So ließ Herzog Wartislav das Thor um und um verwehren, daß er nicht konnte wegkommen, und nahm alle seine Gäste und alle Märker gefangen, so in der Stadt waren (seine Gattin und Kinder aber ließ er frei ausgehen — Sell, II. 185), und zwang die Bürger, daß sie ihm huldigen mußten. Und darnach ließ er ein groß Feuer vor das Thor machen, und wollte Werner von der Schulenburg davon schmöcken (durch Rauch vertreiben). Aber

Digitized by Google

es half nichts, sondern er schoß flugs vom Thore in das Volk und in die Stadt. So schoß Herzog Wartislav so viel wieder zu ihm ein, daß er sich auf den vierten Tag ergab, und ist also Gartz wieder an die Herrschaft von Pommern gekommen, darnach als es ist acht Jahre unter dem Markgrafen gewesen." —

So weit Kantzow. Zur Ergänzung und Vervollständigung fügen wir noch Einiges aus Friedeborn hinzu, welcher allerdings nicht ganz genau erzählt *), aber doch einige interessante Einzelnheiten berichtet. Er erzählt: „das Kriegsvolk hat das Schloß gestürmet und endlich mit Gewalt erobert, darüber viel Personen, und insonderheit ein Gartzischer Bürgermeister, Cort (Conrad) Klinkebeil, so im Schloß gewesen, zu Tode kommen. Es sind auch der Stettinischen und Stargardischen Bürger etliche auf dem Platze geblieben; viele aber von dem Pulver, so im Schlosse von Ungefähr angegangen, beschädiget und um's Leben gebracht worden. . . . . Unterdeß (während Schulenburg auf dem Vierradener Thore noch sich vertheidigte) hat Herzog Wartislav das Schloß in Grund gebrochen . . . . und endlich hat Werner, auf versprochene rittermäßige Custodia, sich Herzog Wartislav gestellet und ergeben. Der Herzog hat ihm die Faust (Hand) geboten und ihn daneben Willkommen geheißen, worauf der Hauptmann geantwortet: Bin ich nicht willkommen, so will ich gleichwohl kommen. Wie darauf S. F. Gnaden gesagt: Werner, wir sehen euch gerne; so hat der Hauptmann ferner geantwortet: Ich habe E. F. G. niemals so ungern gesehn, als jetzt. Welche aufrichtige Rede und Antwort dem Herzog überaus wohl gefallen, hat sich auch gegen ihn allewege ganz gnädiglich erzeiget."[61])

An demselben Tage (wenigstens kurz darauf) ward auch Vierraden von den Pommern eingenommen, und nicht lange darnach gewann Herzog Wartislav Löckenitz wieder. Der Kurfürst knüpfte Unterhandlungen an; da dieselben indeß nichts fruch-

*) So behauptet er z. B., die Bestürmung des Schlosses habe zehn Tage gedauert, was mit allen Nachrichten streitet, und schon deshalb unglaublich ist, weil während dieser Zeit gewiß Brandenburgischer Seits ein Entsatz möglich gewesen wäre, von dem aber keine Spur zu bemerken ist.

Digitized by Google

teten, zog er mit Heeresmacht*) gegen Pommern und nahm sofort Vierraden wieder ein. Denn die Stettiner hatten den Befehl des Herzogs, den Ort zu besetzen, nicht befolgt**). Gartz aber vertheidigte sich so tapfer, daß die Märker die Belagerung unverrichteter Sache aufheben mußten, und es scheint, als sei man hier durch Schaden klug geworden, und zu der Einsicht gelangt, daß unter dem angestammten Herrscherhause lieblicher und besser wohnen sei, als unter den Fremden, welche ein inniges und wahrhaftes Interesse an den Besiegten selten zu nehmen pflegen. — Vielleicht hätte dieser Kampf nicht so bald ein Ende gewonnen, wenn nicht des unbeugsamen Wartislav Tod (am 13. December 1478 zu Barth) ein willkommener Anlaß zu Friedens-Unterhandlungen geworden wäre. Beiderseitig sehnte man sich nach Ruhe, und so ward durch Schulenburgs Vermittelung am 26. Juni 1479, Sonnabends nach Joh. Bapt., zu Prenzlau[62]) der Friede zwischen Pommern und der Mark geschlossen, der endlich als ein dauernder sich erwies. Gartz und Satzig behielt Bogislav; Vierraden, Löckenitz und Bernstein der Kurfürst, welcher zugleich die Lehnshoheit und demgemäß die Erbfolge in Pommern erhielt. Werner von der Schulenburg ward von beiden Theilen fürstlich belohnt, denn der Kurfürst gab ihm die erbliche Hauptmannschaft in Löckenitz, und unser Herzog verlieh ihm das Städtchen Penkun und die Landeshauptmannsstelle zu Stettin.

Das Märkische Schloß in Gartz war niedergebrochen, das brandenburgische Wappen vom Rathhause und den Thoren ab-

*) Wie bedeutend diese damals war, ergiebt sich aus einem Anschlage, der am 23. Mai 1479 angefertigt wurde (S. v. Medem, Gesch. von Schwedt, S. 45. Anm.): 20,000 Mann zu Roß und zu Fuß und 600 Trabanten waren kampffertig; und jede Hauptstadt mußte zwei Haubitzen und einen Büchsenmeister zu deren Bedienung stellen. Auch waren strenge Kriegsartikel vorhanden. Vergl. v. Raumer, in v. Ledeburs Archiv I. 254.

**) Von Gartz nach Vierraden führten damals zwei Wege. Dies ergiebt sich aus einem Tagsbefehl des Kurfürsten Albrecht aus dem Lager vor letzterm Ort, in welchem es heißt: „zu verhauen den einen Weg, der von Gartz hieher geht, und den andern zu vergraben und einen Schneller daran zu machen, daß wir den inne haben". S. Ledebur, l. c. 273.

Digitized by Google

gerissen, und an seiner Stelle zeigte der pommersche Greif die geöffneten Klauen, drohend Alles darin festzuhalten und zu zerreißen, was in seine Nähe feindlich sich wagen möchte. Und nun gingen wieder „die goldnen Jahre an, die die Lateiner aureum seculum nennen. Denn seit der Zeit ist, Gott sei gelobt, nun in die vierzig Jahre kein Landkrieg gewesen; und das Land hat sich wieder erholt und sehr gebessert, also daß nun alle Städte schier besser und fester sind, auch alles Land und Acker so bestellt, daß nirgend mehr wüstes ist. Dazu hat Herzog Bogislav die Landstraße so rein gehalten, daß man lange Jahre her Gold auf dem Kopfe hätte tragen können." Also Kantzow (in s. niederd. Chr. S. 141. geschrieben etwa 1536).

Kurz nach dieser Zeit finden wir ein Document, ausgestellt von dem Rathe zu Gartz, das älteste, welches noch im Original vorhanden ist, und überhaupt das älteste dieser Art, von welchem wir hier Nachricht haben. Es ist dies der Lehnbrief über das Schulzengericht zu **Hohen**-Reinikendorf (hier wird das Dorf zum erstenmal urkundlich so genannt), gegeben zu Gartz, am Sonnabend vor heil. drei Könige, 1493. Clawes (Klaus) Langwagen hieß „der vorsichtige Mann", welchem eigenthümlich für sich und seine rechten Leibes-Lehenserben diese Verleihung geschah, und zwar in der Art, daß der Lehensmann jährlich zu Martini 12 Mark an den Rath zu Gartz, nemlich 8 Mk. Pacht für vier Hufen, welche zum Schulzengerichte gehören (s. S. 74.), und 4 Mk. für ein Lehnpferd, und außerdem zwei Theile der Brüchte abgebe, auch sich in jeglicher Weise also verhalte, wie es einem rechten Lehnschulzen gebühret. Dagegen soll er haben und erhalten Alles, was über die genannten 12 Mark das Lehngut einbringt; ferner von jedem Dreiling Bier, der im dortigen Kruge gezapft wird, drei Rösel; dazu den dritten Theil von den Gerichtsgefällen, und was sonst einkommen möchte. — Bis dahin also hatte der Rath das Schulzengericht in Reinikendorf selbst verwaltet, was um so sicherer anzunehmen ist, als in dem vorliegenden Lehnbriefe gar nichts von einer frühern Verleihung erwähnt wird, während dies, hätte eine solche stattgefunden, nach der üblichen Form der Urkunden

Digitized by Google

gewiß nicht unterlassen wäre. Wahrscheinlich hatte derselbe, wie es auch späterhin wieder geschah, etwa zwei- oder dreimal jährlich Voigtgedinge, d. i. Gerichtstag gehalten, und es mag wohl jene Belehnung kaum ein Jahrhundert bestanden haben. Doch ist das Nähere hierüber bisher nicht zu ermitteln gewesen. —

Es giebt uns dies übrigens willkommene Gelegenheit die derartige Thätigkeit unsers Raths in ältern Zeiten, soweit darüber noch Documente sich vorgefunden haben, in einzelnen Parthien andeutend zu entwickeln. Da begegnet uns denn zunächst ein Erbzins-Contract, welchen der Rath am Tage Marci (den 25. April) 1309 mit der Bauerschaft zu Selchow (Selychow; zu Ende des sechzehnten Jahrhunderts findet sich erst die Benennung: Hohen-Selchow) über eine große Wiese und einen Theil der anstoßenden Heide, so wie über die gemeinschaftliche Hütung auf den Gartzischen und Selchowschen Weiden, abschloß. Es wird den Einwohnern von Selchow (cives genannt, s. Anm. 36.) die vorgedachte Wiese und Heide zu freiem Gebrauche gegen einen jährlich am 16. November (sexta feria proxima post festum Martini) zu entrichtenden Canon von 10 Mark slav. Pfennige (Finkenaugen?) vereignet, und der Rath verspricht, sie gegen alle Anfechtungen dieses Besitzes zu schützen, so lange sie den bedungenen Canon regelmäßig entrichten. Jedoch wird die ausdrückliche Bedingung hinzugefügt, daß die Selchowschen nicht befugt sein sollen, Bäume auszuroden, oder gar den betreffenden Theil der Heide abzuholzen und unter den Pflug zu nehmen, noch weniger aber das Grundstück anderweitig abzugeben oder zu verkaufen. In Betreff der Lage desselben wird nichts weiter bemerkt, als daß es unterhalb Selchow belegen sei (vielleicht in der Gegend des jetzigen Erbzinsgutes Heinrichshof?). Die Weide soll auf den großen Wiesen (prata magna) und in den genannten Triften und Holzungen (pascua et ligna) von beiden Theilen gleicher Weise gebraucht werden, wie dies bis dahin geschehen sei; doch sollen die Heerden der Gartzer stets am Abend eingetrieben werden. Für jeden Holz- und Baumfrevel in der den Selchowschen überlassenen Holzung ist ihnen, gleichviel von wem er geschehe, eine Strafe von 36

Digitized by Google

Schillingen slav. Pfennige zugebilligt, wie der Rath dies schon früher in den Statuten der Stadt festgesetzt habe (es bestand also auch schon damals hier eine Holzordnung, obwohl die Stadtheide erst 21 Jahre später Gartzisches Eigenthum wurde!), und diese Strafe wird mit der Benennung arbitrium, Willecor (Willkühr) bezeichnet. Ebensoviel soll, wer außer den Berechtigten dort Vieh weiden oder Gras mähen würde, entrichten. — Es scheint, als wäre das in Rede stehende Grundstück dem Rath zu entlegen und daher eine genaue Aufsicht und Ueberwachung nicht möglich gewesen. Ein anderer Grund will sich für die Veräußerung nicht ergeben. Doch fiel spätethin diese Parcele wieder als Eigenthum an die Stadt zurück, und wir wollen, obwohl der geschichtlichen Erzählung weit vorgreifend, dieses Ereigniß hier sofort näher entwickeln, weil nicht leicht ein passenderer Ort dazu sich finden möchte. — In der Mitte des sechzehnten Jahrhunderts war Martin, Graf von Hohenstein zu Vierraden, Johanniter-Heermeister zu Sonnenburg, Besitzer von Hohen-Selchow (die Marienstiftskirche zu Stettin hatte dort ebenfalls Eigenthum, wahrscheinlich einige Bauerhöfe, wie dies unter andern auch in Kesow der Fall war). Dieser erneuerte Donnerstags nach Jubilate 1578 den obigen Vertrag, und es wurde, statt des Canons in Gelde, eine Abgabe von 6 Gulden und 3 Winspeln Hafer, nebst etlichen Fuhren jährlich, festgestellt. Einige Zeit nachher verkaufte der Graf das Gut an die verwittwete Herzogin Erdmuthe von Stettin-Pommern, welche zu Stolpe Hof hielt, und diese bezahlte in mehren Jahren den Canon nicht, so daß der Rath sich — nach dem Wortlaute des Contracts — veranlaßt sah, das Grundstück zurückzunehmen, es unter die Bürgerschaft, nach einer Verordnung Herzog Barnims (d. d. Alten-Stettin, den 22. December 1602), zu vertheilen, und dadurch factisch die Fürstin aus dem Besitze zu exmittiren. Der hierüber entstandene Rechtsstreit währte, wie gewöhnlich, sehr lange; indeß blieb natürlich Gartz im Besitze *). — Werfen

*) Interessant ist die Nachschrift, welche hinter einer Copie der obigen Urkunde vom Jahre 1574 sich findet, nicht allein wegen der histori-

Digitized by Google

wir noch einen Blick zurück auf jene Urkunde, so findet sich an deren Schlusse eine sehr bemerkenswerthe Notiz, nemlich die Namen der damaligen Rathsmitglieder; doch behalten wir uns die Mittheilung derselben weiter unten vor. —

Verfolgen wir die Bestrebungen des Raths von Gartz in dieser Rücksicht weiter, so haben wir zunächst eine Bemerkung des vorigen Kapitels zu wiederholen, daß nemlich derselbe in jeder Weise das ehrenwerthe Bestreben kundgethan, den Wohlstand der ihm anvertrauten Commune zu fördern, und auf jedem erlaubten Wege sich zugleich die Gunst und Huld der Fürsten zu erwerben. Wie letzteres ihm gelungen, haben wir oben bis zur höchsten Evidenz dargethan, und daß die ersteren Bemühungen ebenfalls nicht ohne Frucht geblieben, dafür finden sich auch genügende Beweise gesammelt. Noch einen neuen hinzuzufügen, veranlaßt uns eine Schuldverschreibung Herzog Barnims III., ausgestellt zu Gartz, Dienstags vor Estomihi (den 1. Februar) 1345, mittelst welcher derselbe bekennt, dem Rath und der Bürgerschaft zu Gartz 2850 Mark Stett. Pfennige (tria millia talentorum denariorum Stetinens. centum et quinquaginta talentorum denariorum eorundem minus) schuldig zu sein, welche er von der Stadt angeliehen habe. Die Summe ist für die damalige Zeit höchst bedeutend, und sie liefert einen recht augenfälligen Beweis, bis zu welcher Höhe des Reichthums selbst das hiesige Gemeinwesen schon in dem ersten Jahrhundert seines Bestehens sich erhoben hatte. So wenig an und für sich über die städtische Verwaltung aus jener Zeit uns aufbehalten ist, so giebt dieser eine Umstand ein unverwerfliches

---

schen Nachricht über Selchow, sondern hauptsächlich wegen ihrer Naivetät: Anno dominj (1574) die martis post festum S. catharine Ego lucas Otto, tunc temporis spatio in alta Selcho conciona-tor uerbi divini rerum summo labore et iudicio has literas uetustas, quantum fieri possit, descripsi et renouaui iuxta petitio-nem Diaconorum (Kirchenvorsteher) in Selcho. Nam quaedam uerba nimia uetustate extracta, ut in superioribus literis videndum, quo minus legi possint (sind aber von anderer Hand mit sehr wohl conservirter Tinte ergänzt!). Diaconi fuerunt, Hans Otto (vielleicht des Pfarrers Vater?), peter Wolther, Jacob Reynke, Schultetus. Laus Deo patri omnipotenti, qui sua potentia gubernet et reget omnia.

Digitized by Google

Zeugniß von dem trefflichen Finanzsysteme, das die derzeitigen Väter der Stadt müssen sich zur Richtschnur haben dienen lassen, und es wird uns dies noch mehr einleuchten, wenn wir in Erwägung ziehen, daß ja die nothwendigen Ausgaben zur ersten Constituirung der bürgerlichen Verfassung nach Innen, wie nach Außen hin, gerade in dem ersten Jahrhunderte die bedeutendsten sein mußten. Ueberdies beweiset diese Schuldverschreibung eine höchst anerkennenswerthe dankbare Gesinnung gegen den Fürsten, und eine Liberalität der Stadt, deren Möglichkeit doch in ihren Verhältnissen jedenfalls bedingt und gegeben war; es wird nemlich das Darlehn zinsenfrei vorgestreckt, und selbst über den Termin der Rückzahlung nichts bestimmt (funfzig Jahre später treten schon ganz andere Bedingungen ein; s. ob.). Auch läßt sich nicht nachweisen, daß irgend ein geheimes Interesse hierbei im Spiele gewesen sei, wenigstens findet sich in dieser Zeit keine Verleihung irgend eines Privilegiums, welche hiermit auch nur im Entferntesten in Verbindung gedacht werden könnte. Nur Liebe und Dankbarkeit veranlaßten die Stadt zu dieser Aushilfe in der Noth, und um so ehrenwerther erscheint — in jenen so oft verschrieenen rohen Zeiten — solche Gesinnung. Wann die Schuld zurückgezahlt wurde, ist nicht zu ermitteln; daß es aber geschehen, erweiset ein hinzugefügtes cessat klar genug. —

Zur Vermehrung des Stadteigenthums und zum bessern Arrondissement desselben beizutragen, erschien dem Rathe ebenfalls als heilige Pflicht. Im Jahre 1339 hatte bekanntlich Herzog Otto der Stadt das Dorf Hohen-Reinikendorf verliehen. Nun lag aber zwischen den Grenzen desselben und der Stadt ein Stück Acker (zu $4\frac{1}{2}$ Winspel Aussaat in allen drei Feldern*), also etwa 108 Morgen groß), welches dem Capitel zu St. Marien in Stettin gehörte, und nicht allein eine unangenehme Trennung des städtischen Eigenthums veranlaßte, sondern auch wohl häufig zu Mißhelligkeiten und Zwisten Gelegenheit bot. Es wurden deshalb Unterhandlungen wegen Abtretung dieses Ackers

*) S. Consularbüchlein: Vom Dorfe Hohen-Reinikendorf. fol. 2.

Digitized by Google

mit dem Capitel angeknüpft, welche endlich im Jahr 1381 das gewünschte Resultat herbeiführten. Montags vor Lätare, den 18. März des genannten Jahres ward nemlich der Vertrag abgeschlossen, durch welchen die Capitularen des Marienstifts jenen Acker unserer Stadt eigenthümlich auf ewige Zeiten überließen. Jedoch behielten sie sich ein Stück Land, die Gheere genannt und acht Morgen groß, so wie den zur Probstei gehörigen Acker vor. Daß indeß auch diese Pertinenzstücke späterhin Gartzisches Eigenthum wurden, geht aus den Verhältnissen hervor, da in dem bezeichneten Felde kein Besitzthum des Marienstifts befindlich ist, und im Anfange des siebzehnten Jahrhunderts die oben genannte Gheere als Eigenthum des Schulzenhofes in Hohen-Reinikendorf bezeichnet wird. Ueber die Zeit so wenig, als über die Art der Besitzerlangung läßt sich urkundlich etwas nachweisen; zu vermuthen ist, daß der für die Probstei reservirte Acker bei Erkaufung des Patronatrechtes über die St. Stephanskirche durch den Magistrat im Jahre 1624 mit abgetreten worden sei. — Das erkaufte Land hieß „das Borchveldt" (Burgfeld), und es tritt uns dabei eine eigenthümliche Schwierigkeit entgegen, deren Lösung wir hier versuchen wollen. Das Land nemlich, von welchem die Rede ist, hatte ja Herzog Barnim I. im Jahre 1259 (s. S. 47.) Gartz vereignet, und jetzt sehen wir es nicht nur im Besitze des Stifts St. Marien in Stettin, sondern auch die hiesige Commune bereit, einen für die damalige Zeit nicht unbedeutenden Kaufschilling dafür zu erlegen. Daß aber die genannten Grundstücke identisch seien, scheint aus ihrer Lage, wie aus ihrer anderweitigen Bezeichnung zu folgen. Das von Barnim der Stadt geschenkte Land lag zwischen den Grenzen von Reinikendorf und Gartz und hatte früher den Rittern in der Burg dieser Stadt zugehört; das hier erkaufte wird ebenfalls als innerhalb der angegebenen Grenzen liegend bezeichnet, und sein Name deutet zweifelsohne an, daß es in älterer Zeit ein Burg- oder Schloßeigenthum gewesen sei; auch wird von den Meisten der Acker zwischen dem Salweibach und dem sogenannten Stadtberge als das Burgfeld bezeichnet. Es fragt sich demnach, auf welche Weise

dieser Acker Eigenthum des Stettinischen Marienstifts geworden? Darüber indeß findet sich gar keine urkundliche Nachricht, was um so auffallender, als eine solche Gebietsabtretung doch gewiß eine bemerkenswerthe Sache ist. Außerdem aber erheben sich dagegen gegründete Bedenken, namentlich, daß das hier erkaufte Stück Acker bei weitem kleiner ist, als jenes Feld; daß auch in dem Kaufvertrage nicht das Geringste über die Acquisition Seitens des Capitels erwähnt wird u. s. w. Das Alles muß uns die Vermuthung aufdringen, daß mit jenem Namen noch ein anderes Ackerstück bezeichnet worden sein müsse, was um so wahrscheinlicher wird, da in dem Kaufvertrage von dem Salweibache als Grenzbezeichnung gar nicht die Rede ist, während derselbe in der oben berührten Schenkungsurkunde ausdrücklich genannt wird. Ueberdies war der erkaufte Acker späterhin immer an die Bauern in Reinikendorf für 3 Winspel Korn jährlich verpachtet, was mit dem bezeichneten sogenannten Burgfelde nie der Fall gewesen ist, von dem ja auch 12 Winspel jährlich an die fürstliche Kammer entrichtet werden mußten, bis Herzog Otto 1324 diese Abgabe erließ. — So erscheint die Identität der in den Urkunden von 1259 und 1381 genannten Ackerstücke mehr als zweifelhaft, und es bleibt uns nur die Annahme übrig, das in letztgenanntem Jahre erkaufte „Borchveldt" sei das Land gewesen, welches in dem Privilegium von 1259, als jenseit der Bojadel nach Selchow hin belegen, bezeichnet, und vom Herzoge Barnim der hiesigen St. Stephanskirche als Entschädigung für den, auf dem der Stadt übereigneten Theile des frühern Burgfeldes bis dahin erhobenen Zehnten, verliehen wurde. Dadurch ist dann Alles leicht und natürlich erklärt. Daß die hiesige Kirche gewissermaßen ein Filial der Stettiner Marienkirche gewesen, ist schon oben (S. 41.) angedeutet; daß sie mit uneingeschränktem Patronatsrechte später dem dortigen Marienstifte übergeben ward, lehrt der zweite Abschnitt dieses Werks. Natürlich war das Stift der Grundeigenthümer sämmtlicher der hiesigen Kirche zuständigen Aecker, Wiesen und sonstigen Zubehörungen, und konnte deshalb auch ein rechtsbeständiges Kaufgeschäft in dieser Rücksicht (versteht sich, unter Genehmigung des

Digitized by Google

Bischofs zu Cammin, als kirchlichen Oberherrn) abschließen. Daß der in Rede stehende Acker als ein integrirender Theil des frühern Burglehns den Namen Burgfeld behalten, kann nicht auffallen, und daß in dem Kaufcontracte unsere Kirche gar nicht erwähnt wird, beweiset eben nur ihre damals noch stattfindende völlige Abhängigkeit von ihren Patronen, den Capitularen in Stettin. Und so verhält sich die Sache in der That. Das documentirt auch eine Bemerkung in dem Consularbüchlein, wo es heißt: „haben also (Senatus) das Land, — Borchveldt — das in recompensationem decimarum vom Borchfelde, der Pfarkirche alhie, alß S. Marien Stiftskirchen filial, von den Fürsten gegeben gewesen, damit reluiret." — Der Rath erkaufte diesen Acker um 450 Mark Stett. Pfennige, welche er baar in einer Summe erlegte; „thuet 112½ Fl. Pomrisch", bemerkt B. Weigel am Rande des Contracts, so daß der Morgen etwas über einen Gulden zu stehen kam, ein für damalige Zeit gewiß nicht unbeträchtlicher Preis! — Den Kauf bestätigte am Tage Agathä (den 5. Februar) 1382, Philippus Lumbach von Rehberg, der funfzehnte Bischof von Cammin, zu Colberg, wo die Bischöfe damals sehr oft sich aufzuhalten pflegten. Die Namen der Capitularen sind: Heinrich Zorbendorf, Probst; Conrad Schönenwerder, Dechant; Barthold Steinwehr, Scholastikus; Michael Schreiber, Cantor; Johannes Torgelow, Johannes von Eickstedt, Mag. Herrmann Liebenow [63]); Petrus de Sundis (von Stralsund?), Schatzmeister, und Mag. Heinrich Polborn. Von den damaligen Rathsmitgliedern unserer Stadt findet sich, was wir nur bedauern können, keines namentlich bezeichnet. —

Wir haben oben gesehen, daß vom Herzoge Bogislav 1287 der Stadt die Mühle auf der Bojadel verliehen wurde; ob aber diese Vergünstigung vom Rathe in ihrem ganzen Umfange gebraucht, ob dem vielleicht unbekannte Hindernisse sich entgegen gestellt haben, oder ob diese Anlage später gänzlich eingegangen, wenigstens für den vermehrten Bedarf nicht ausreichend erschienen sei: müssen wir dahin gestellt lassen. Irgend etwas dergleichen aber war ohne Zweifel die Veranlassung, daß der Rath zum Besten der Stadt wegen Ueberlassung der am Vierrabener

Digitized by Google

(Mühlen-) Thore belegenen Mühle (dieselbe hatte wahrscheinlich mehre Gänge *), denn das Wort ist in der Urkunde im Plural gebraucht: molendina) mit dem Cistercienserkloster Colbatz in Unterhandlung trat. Diese Mühle — die jetzige Stadtmühle — war früher fürstliches Eigenthum, und stand auf dem Grund und Boden, welcher zur Burg Gardiz gehörte. Als im Jahre 1315 Markgraf Waldemar von Brandenburg Stadt und Land Bernstein an Herzog Otto käuflich überließ, mußte dieser eine Summe Geldes vom Kloster Colbatz aufnehmen, und verkaufte dafür an dasselbe, außer 8 Winspeln Kornpächte aus dem Dorfe Blumenhagen, die Wasser- und Windmühlen bei der Stadt Gartz nebst dem Burgwalle und der Wyk **). Das Kloster aber hatte die Mühlen an die betreffenden Müller gegen einen jährlichen Zins bis dahin in Erbpacht ausgethan. Mancherlei Unannehmlichkeiten und Weitläuftigkeiten mögen dadurch dem Kloster, wie unserer Stadt erwachsen sein, und so war es wohl ganz im Sinne des Convents, wenn der Rath sich erbot, die Mühlen Namens der Commune selbst in Erbzins zu nehmen. Dies geschah im Jahre 1397, mittelst Vertrags vom 25. August. In demselben überläßt das Kloster zu wirklichem und wahrem erblichen Besitze (possessionem corporalem haereditariam) der Stadt Gartz „die vor derselben gelegenen Mühlen mit allem Zubehör, namentlich mit dem sogenannten Burgwalle und dem Mühlenteiche, nebst der Fischerei und Rohrwerbung in demselben". Doch soll der Rath gehalten sein, wegen eines den jetzigen Erbmüllern zu leistenden Abstandsgeldes, sich mit diesen zu einigen. Dies geschah auch: denn wir sehen von da ab die Mühlen als städtisches Eigenthum behandelt, jedoch steht über die gezahlte Summe nichts fest. Die jährliche Abgabe an das Kloster ward auf 16 Winspel Roggen ***) bestimmt, welche

*) Auch wäre es möglich, daß Wasser- und Windmühle zusammen gemeint sind.

**) Die Urkunde bei Dreger, Cod. diplom. VI. p. 1294. s. Sell, l. c. II. 3. Anmerk.

***) Es heißt zwar: XVI choros siliginis; aber die niederd. Vers. hat: Roggen, und auch in der unten folgenden Urkunde ist nur von Pachtroggen die Rede.

Digitized by Google

in Gartz selbst auf Michaelis, Weihnachten, Ostern und Johannis sollten erhoben werden. Alle Einwendungen gegen diese Lieferung, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, werden ausdrücklich perhorrescirt, und selbst, wenn der Rath die Mühlen stillestehen, verfallen oder gar eingehen ließe, ja wenn sie abbrennten, soll doch unweigerlich die stipulirte Abgabe entrichtet werden. Man sieht, wie die Klöster ihre Einkünfte zu sichern wußten! Nur bei feindlicher Invasion oder unabwendbarem Feuerschaden (also vielleicht durch Gewitter veranlaßt) soll in Betreff der Pacht geschehen, was Rechtens — nicht was billig — ist. Dagegen wird dem Rathe gestattet, die Mühlen neu zu erbauen, auch sie an eine andere Stelle zu verlegen; doch auch in diesem Falle behält das Kloster, neben dem bestimmten Pachtquantum, den Grundbesitz nebst der vollen Gerichtsgewalt sich unwiderruflich vor, da nach canonischem Rechte und den Ordensstatuten eine Veräußerung der Güter unstatthaft sei. — Die Namen der Conventsglieder des Klosters, soweit diese Urkunde sie aufbewahrt, sind folgende: Nicolaus, Abt; für uns um so bemerkenswerther, als er ein geborner Gartzer gewesen zu sein scheint. In der Matrikel des Klosters nemlich wird er unter № XXIX aufgeführt: Nicolaus de Gartze. (S. Cramer's Kirchen-Chronikon. Buch II. S. 151.) Johannes, Prior; Jacobus, Zellenmeister [64]); Johannes, Subprior; Heino Perleberg, Novizenmeister; Jacob Splinterfeld, Pförtner; Heinrich Ziethen, Seckelmeister; Hermann Grevismühlen, Nicolaus Voß, Speichermeister (Aufseher über die Kornböden), und Johannes Belitz; ferner der Presbyter Johannes, Priester Matthäus Friedland und Goldschmidt, Weltgeistliche im Kloster, und die Laienbrüder Herrmann Wahrberg, Körfemeister (Korbmacher?), Georg Aldegen, Unterpförtner und Johann Machholz, Schuhmacher. — Auch die damaligen Mitglieder des Gartzer Raths-Collegiums sind namentlich aufgeführt, und werden wir dieselben weiter unten ebenfalls angeben.

Ueber hundert Jahre war unsere Stadt im Besitze der Mühlen (die Zingelmühle = Wallmühle genannt) gewesen, und es läßt sich leicht ermessen, daß bei den Quartallieferungen des Korns

Digitized by Google

manche Reibungen in Betreff der Güte, wie des Maaßes mochten vorgekommen sein. Die nimmersatten Mönche haben wohl öfter ihre Unzufriedenheit darüber geäußert. Auch ward es dem Kloster vielleicht zur Last, vierteljährlich das Getreide in Gartz abholen zu lassen, und dem Rathe war gewiß sehr damit gedient, jene Kornpacht in eine Geldrente umgewandelt zu sehen. Dies geschah auch wirklich im Jahre 1505. Die desfallsige Urkunde (im Originale auf sehr beschmutztem starken Pergament, woran in grünem Wachs das vollständig und wohl erhaltene Siegel des Klosters durch einen Pergamentstreifen befestigt ist) ward Montags nach Anna (den 28. Juli) genannten Jahrs zu Colbatz ausgestellt. Vermöge derselben hört die Kornlieferung auf, und wird statt deren „to beteringe, nutbarcheyt vnnd frame (Frommen) des gemennenn bestenn der stadt Gartz, ock vm vormydynge schwarer moge (Mühe) vnnd vorsymenisse vnnser vndersatheun" (Unterſassen = Unterthanen) eine Entschädigung an Geld festgestellt, so daß die Rathmannen zu Gartz „den roggenn ßo vele alß vnnß tokummt van Jar to Jar betalenn, den schepell vor ßeuen (sieben) schillinge vp weringe (Währung) verdehaluenn marckeschenn groſschenn;" und zwar soll das Geld in einem Termine, zu Johannis, frei nach Colbatz geliefert werden. Damit war vielen Weitläuftigkeiten vorgebeugt, vielen möglichen Irrungen begegnet, denn an der Leistung der Pacht, wenn sie nur rechtzeitig geschah, ließ sich kein Makel finden. — Auch hier können wir uns nicht versagen, die Conventsmitglieder des Klosters namentlich zu verzeichnen (die Rathmannen der Stadt Gartz sind in dieser Urkunde nicht angegeben), was um so interessanter erscheint, als die Genannten ziemlich als die letzten Klosterbrüder in Colbatz anzusehen sind, da nicht lange hernach die Einführung der Reformation auch in Pommern die Secularisirung dieses Klosters ebenfalls herbei führte. Sie heißen: Johannes, Abt; Petrus, Prior; Valentin, Sangmeister; Bartholomäus, Mühlenmeister zu Damm; Valentin, Speichermeister zu Colow; Jacobus, Zellenmeister; Petrus, Holzmeister; Joachim, Speisemeister zu Werben, und Nicolaus, Unterprior. — Natürlich ward auch die Zingelmühle zu Gartz mit ihren Pertinentien bei Aufhebung

Digitized by Google

des Klosters wieder fürstliches Eigenthum. Doch hat, so viel archivalische Nachrichten bisher ergeben, das Erbpachtsverhältniß auch zwischen der Stadt und den Herzogen noch über ein Jahrhundert lang fortgedauert, bis durch einen Permutations-Contract vom Jahre 1631, über den weiter unten das Nöthige beizubringen sein wird, die Mühle vollständiges Eigenthum der Stadt ward. —

Kehren wir nach dieser Darlegung der äußern Erwerbungen unserer Stadt, welche ebensowohl von der Umsicht zeugen, als von dem guten Willen und dem Eifer, zur Hebung und Besserung der Communalverhältnisse wirksam zu sein, von welchem der Rath in Gartz beseelt war, — zurück zur Erzählung derjenigen politischen Begebenheiten, an welchen die Stadt mittelbar oder unmittelbar betheiligt erscheint: so tritt uns da zunächst ein sehr vortheilhafter und einflußreicher Umstand entgegen, dessen wir hier um so mehr gedenken müssen, als die Geschichte unsers Landes ihn nur ganz kurz zu berühren, ja oft gar nicht zu erwähnen pflegt. Es ist das die Verlegung der herzoglichen Residenz von Stettin nach Gartz.

Wie in frühester geschichtlicher Zeit, und noch lange nach der Periode der Gründung von Städten zu deutschem Rechte, die Fürsten, namentlich die des slavischen Stammes, mit ihrem Hofe im Lande umherzogen und bald in den Burgen oder den fürstlichen Häusern der Städte, bald in den Klöstern, oder auch bei den Reichen und Angesehenen ihrer Vasallen, und auf ihren Jagdschlössern sich aufzuhalten und ihr Ablager zu halten pflegten: ist bekannt (s. S. 55. Anm.). Auch unsere Stadt hatte öfter das Glück, der Ort einer solchen temporären Residenz zu sein; und war auch ein derartiger Aufenthalt der Fürsten wahrlich nicht wenig kostspielig (sie mußten in allen Beziehungen mit ihrem ganzen Gefolge frei gehalten werden), so kam doch dadurch ein lebhafterer Verkehr zu Stande, es that sich eine erhöhete Regsamkeit in allen Verhältnissen kund, und die so bevorzugten Orte erhielten manche Privilegien und Begnadigungen, in deren Besitz sie ohne die fürstliche Anwesenheit nicht gelangt sein möchten. Auch konnten manche Uebelstände, rechtlicher und politischer Art,

Digitized by Google

schneller und leichter beseitigt werden, insofern die Fürsten an Ort und Stelle eher zur richtigen Ansicht von der Lage der Dinge geführt werden konnten. Ungefähr mit dem Anfange des funfzehnten Jahrhunderts ward es Sitte, die Residenz mehr an einem bestimmten Orte zu fixiren, und gewöhnlich ward dann die ansehnlichste und bedeutendste Stadt des Landes für diesen Zweck ausersehen. In unserm Lande befand sich demgemäß das Hoflager der Herzoge in Stettin. Dies hinderte sie indeß nicht, einen großen Theil des Jahres an andern Orten zu verleben, und oft zwang die Noth zu dieser Maaßregel. Sie hatten so viele ihrer Güter und Gerechtigkeiten theils verschenkt, theils verpfändet; die Finanzen, namentlich die Zolleinnahmen, von denen nicht einmal Rechnung gelegt wurde, befanden sich in einem so schlechten Zustande, daß der Hofstaat gar nicht erhalten, die fürstlichen Diener ihre Besoldung nicht erlangen konnten, wenn nicht zu der Aushilfe des Ablagers Zuflucht genommen werden sollte. Ja, die Herzoge mußten selbst nachsehen, wenn ihre Hofleute den Stegreif ritten und kleine Versuche der Wegelagerei machten, um sich das Nothdürftigste zu verschaffen. Dies war auch noch unter Bogislavs Regierung der Fall. Doch erkannte er, dem Gott zum Heile seines Landes treue Räthe zur Seite gestellt hatte (unter denen Dinnies von der Osten, Heinrich von Borcke, Werner von der Schulenburg und Georg von Kleist als die bedeutendsten hervorragen), daß diesem Unwesen bald müsse gesteuert werden, wenn nicht das arme Land von Anarchie völlig zerrüttet werden, und die Lösung aller gesetzlichen Bande, der gänzliche Umsturz aller bestehenden heilsamen Ordnung eintreten sollte. Es ist das schöne Erbtheil großer Geister — und daß Bogislav X. mit Ehren zu ihnen gerechnet werden dürfe, wer möchte das leugnen? — mit dem schnellen und richtigen Auffassungsvermögen zugleich die lebendige Thatkraft, den festen Willen zur Ausführung des als recht und nothwendig Erkannten in sich zu vereinigen. Darin beruht das Siegel ihres göttlichen Geschlechts, daß Gedanke und That zwar nicht Eins sind — das ist allein dem Allmächtigen eigen! — aber doch trotz aller Hindernisse bald und leicht einander folgen. Und

darin

darin erweiset sich des Geistes Kraft, die überwiegende Macht wahrhaft großer Persönlichkeiten, daß ihrem Willen auch das Widerstrebendste willig sich beugt, auch das Sprödeste sich ihnen unterordnet, unwillkührlich den Zoll der Achtung ihnen darbringend, und ihre geistige — darum unwiderstehliche — Uebermacht dadurch, wenn auch mit gewissem innern Entgegenstemmen, documentirend!

Auch bei Bogislav erprobte sich die Wahrheit dieser Erfahrung. Den verderbten Zustand des Landes erkennend, suchte er alsbald die geeigneten Mittel zur Abhilfe zu ergreifen, und entschiedener Erfolg krönte sein segensreiches Unternehmen. Es ist hier nicht der Ort, weitläuftig zu erzählen, wie es ihm gelang, eine bedeutende Zahl verpfändeter Kammergüter wieder zu erlangen, obwohl der Bereitwilligkeit der Stände und Städte rühmend gedacht werden muß, welche freiwillig eine außerordentliche Steuer für diesen Zweck bewilligten, zu der auch unser Gartz, wie einige Jahre nachher zu der Semestralsteuer Behufs der Reise des Herzogs nach Palästina, von Häusern und Hufen willig eine nicht unbedeutende Summe beitrug; wie er durch Anstellung treuerer Zöllner und Rentmeister, und überhaupt durch eine geordnete Staatswirthschaft die Finanzen des Landes und des Hofes wesentlich verbesserte, schlechte Münze abschaffte, Zölle erhöhete, den Anmaßungen der Städte kräftig und entschieden entgegentrat, den räuberischen Streifereien des Adels mit Ernst und Nachdruck steuerte, und selbst in geistlicher Beziehung erlangte, daß die Appellationen an den Pabst aufhörten, und ihm ein bedeutender, ja unbeschränkter Einfluß bei Besetzung der höhern geistlichen Würden in seinem Gebiete zugestanden wurde. Aber das dürfen wir nicht mit Stillschweigen übergehen, daß er die Sitte des Ablagers gänzlich und für immer gegen eine angemessene jährliche Entschädigung Seitens der Betheiligten abschaffte[65]), und mit ruhiger Besonnenheit, trotz mancher gegnerischen Bestrebungen, den Frieden mit der Mark — dem damals stets wackern und gerüsteten Feinde unsers Landes — aufrecht zu erhalten wußte. — In Stettin nahm der Herzog seinen Hauptsitz. Aber die Macht, deren diese Stadt als eine in vieler

Digitized by Google

Rücksicht bevorzugte, durch Handel und Theilnahme an der Hansa zu großer Bedeutsamkeit erblühete, sich zu erfreuen hatte, verleitete sie öfters zu übermüthigem Benehmen, und nicht selten gerieth sie in Verwickelungen und Zwistigkeiten mit ihren Fürsten. Ist die Ursache dieser Reibungen vielleicht zum Theil in den Versuchen zu finden, dem bis ins Unglaubliche gestiegenen Uebermuthe der Städte einen festen Damm entgegen zu setzen, und die ihnen mit verschwenderischer Freigebigkeit ertheilten Rechte zwar nicht aufzuheben, aber doch in die gehörigen Schranken zu verweisen: so darf man daraus keineswegs, wie es wohl hin und wieder geschehen ist, den Städten ein Recht zum Widerstande vindiciren. Der Fürst, der das Gesammtwohl seines Landes und Volkes characterfest unverrückt im Auge behält, muß nothwendig, zum Heile des Ganzen, der Einzelnen wohl oder übel erworbene Prärogative in ihrer möglichen und gern erstrebten Ausdehnung beschränken, wenn er nicht durch zu nachsichtige Bevorzugung Einzelner die Gesammtheit verletzen, und deren unausbleiblichen Ruin herbeiführen will. — Wollen wir daher auch die Fürsten nicht immer von aller Schuld freisprechen, so hätte eine richtige Würdigung des bestehenden Verhältnisses jedenfalls ein anderes Benehmen herbeiführen müssen. Wie wenig dies indeß der Fall war, haben wir schon früher zu bemerken beiläufig Gelegenheit gehabt, und die Thatsache, daß auch Herzog Bogislav sogar zur völligen Verlegung seiner Residenz sich veranlaßt sah, mag uns leicht einen abermaligen Beweis dafür liefern. Daß der Herzog gern in Gartz sich aufgehalten habe, geht aus seiner öftern hiesigen Anwesenheit hervor. So begann er z. B. auch seine Reise nach Palästina im Jahre 1496 von Gartz aus*), und bei seiner Rückkunft ward er hier, Mittwochs nach Palmarum, den 11. April 1498, feierlich wieder empfangen, wie Cramer**) nach Kantzow[66]) erzählt: „Allda (nemlich in Gartz) ihm ein gantz Raht, die Geistlichkeit, Bürgerschaft, Frawen vnd Jungfrawen für das Thor in einem Proceß (Procession)

*) S. Dr. Cramer, l. c. II. 128. Aber die Abreise fand nicht am 18. December, sondern am Tage Luciä, den 13. December, statt.
**) L. c. II. 135.

mit Creutz vnd Fahnen sind entgegen gangen, vnd mit Gesang vnd mit vnseglichen Frewden eingeholet". Auch verweilte er hier über Nacht und begab sich erst am folgenden Tage nach Stettin. In letztgenannter Stadt hatte er schon früher (1490) mit Rath und Bürgerschaft wegen der Orböre; der schlechten Münze, welche Stettin schlagen ließ; wegen des Dammschen See's; ihrer vielfachen Appellationen in Rechtssachen u. s. w. Hader und Zwist gehabt; indeß hatte der Rath zur Nachgiebigkeit sich bewogen gefunden, und Werner von der Schulenburg, der Friedensengel unsers Landes, hatte die Angelegenheit vermittelt. Ein gespanntes Verhältniß herrschte indeß doch zwischen der Stadt und dem Herzoge, und wurde nicht vermindert, als Bogislavs Ansuchen, ihm die eine Hälfte des Oltböter- (Altflicker-) Bergs zur Vergrößerung des Schlosses einzuräumen und abzutreten, Seitens der Stadt gänzlich verworfen ward. Auch mochte der Herzog den Stettinern ihre Wankelmüthigkeit nach dem Tode Herzog Otto's III. nicht ganz vergessen, und den durch ihre Fahrlässigkeit bewirkten Verlust Vierradens noch nicht verschmerzt haben: Ursachen genug, bei nächster schicklicher Gelegenheit sie seine Ungnade fühlen zu lassen. Eine solche aber fand sich bald. Im Jahre 1502 ward ein Edelmann aus den Hofleuten Bogislavs wegen eines Streites mit seinem Hauswirthe von dem Stettiner Rathe gefänglich eingezogen. Dem Verlangen des Herzogs, ihm denselben auszuliefern und seinem Gerichte ihn zu übergeben, ward nicht gewillfahrt, und Bogislav fand sich deshalb veranlaßt, sofort sein Hoflager nach Gartz zu verlegen, während er seine Gemahlin Anna, Tochter König Casimirs von Polen, mit den Kindern auf das Schloß nach Ueckermünde entsendete. Der dort unerwartet schnell erfolgte Tod der liebenswürdigen und geliebten Fürstin war eben nicht geeignet, den Herzog günstiger für Stettin zu stimmen, da wenigstens mittelbar die plötzliche Entfernung von dort als eine Ursache dieses Trauerfalls angesehen wurde. So kann es uns nicht befremden, wenn Bogislav immer schwieriger wurde, und gar harte Bedingungen der Sühne aufstellte. Da aber die Irregeleiteten bald genug Gelegenheit fanden, den großen Nachtheil zu erkennen, welchen die

Digitized by Google

Ungnade des Fürsten ihnen bereitete (der Herzog hatte nicht nur, wie gesagt, seinen Hofhalt verlegt und dadurch im gewerblichen Verkehr manchen bedeutenden und empfindlichen Ausfall verursacht, sondern auch die Oder ober- und unterhalb der Stadt gesperrt und die Straßen verlegt, so daß alle Zufuhr von Korn und andern Lebensmitteln, wie der gesammte Handelsverkehr, gänzlich gehemmt war!), so unterwarfen sie sich gern diesen Bedingungen, und es kam, unter Vermittelung des Abtes Johannes von Colbatz und Werners von der Schulenburg, am Tage Epiphanias (den 6. Januar) 1503, zwischen Bogislav und den Stettinern zu einer Vereinigung, mittelst welcher diese sich anheischig machten zur Zahlung von 1500 Rhein. Goldgulden, zur Abtretung des Oltböterbergs und zur Absetzung des bei der ganzen Sache am meisten gravirten Bürgermeisters Arndt Rammin, der überdies aus dem Lande verwiesen wurde; auch mußten die Stettiner eine Abänderung ihrer Schöppenstuhlsverfassung dahin sich gefallen lassen, daß hinfort die Schöppen nicht mehr gleichzeitig Mitglieder des Raths sein durften. Letztere Veränderung kam allerdings erst im folgenden Jahre zur Ausführung, und es mag die allgemeine Rücksicht auf unpartheiische Ausübung der Rechtspflege den Herzog namentlich dabei geleitet haben; indeß läßt ihr Zusammenhang mit den Vorfällen in Stettin sich keineswegs verkennen, und haben sie unzweifelhaft die nächste Veranlassung zu dieser Maaßregel gegeben. —

Wie lange unserm Gartz der Vorzug einer fürstlichen Residenz geblieben, läßt sich mit Bestimmtheit nicht nachweisen. Jedenfalls war diese Zeit ein heller Sonnentag in ihren Verhältnissen, und blieb gewiß nicht ohne mannichfachen, nachhaltigen Einfluß auch dann noch, als schon längst der Glanz und Schimmer des Hofes ihr wieder erloschen war und nur aus der Ferne wohlthätig zu ihr herüber leuchtete, höchstens auf kürzere Zeit, gleich Sonnenblicken am dunkel umwölkten Herbsthimmel, wieder in ihre Kreise zurückkehrend. Daß die Verlegung der Residenz grade hierher nicht als etwas durchaus Zufälliges könne angesehen werden, ist schon hervorgehoben worden, und wir dürfen ohne Zweifel in diesem Ereignisse den höchsten Glanzpunkt

Digitized by Google

unsers äußeren städtischen Lebens sehen, zugleich ein offenes fürstliches Anerkenntniß der in den Gnadenverleihungen stets hervorgehobenen Liebe und Treue der Gartzer Bürger gegen ihr Fürstenhaus. Wie aber das Licht, sobald es den höchsten Punkt seiner Intensität erreicht hat, nach und nach wieder abnimmt und endlich in die Dämmerung und die Schatten der Nacht sich begräbt; wie des Wanderers Weg, sobald er den höchsten Gipfel des Berges erreicht, allmählig wieder abwärts sich senkt, aber dessenungeachtet ein Vorwärtsstreben bekundet; wie jede Kraft in physischem und intellectuellem Verstande, sobald sie ihren Culminationspunkt erreicht hat, in ihrer Wirksamkeit nachläßt, einer Ruhe bedürftig, um zu neuer Anstrengung befähigt zu werden: so treten auch in dem politischen Leben und Treiben der Staaten und ihrer Miniaturbilder — der Gemeineverbände — analoge Erscheinungen uns entgegen, welche den sinnigen Forscher zu überraschen oder gar zu befremden nicht vermögen, da in ihnen nur das Naturgesetz des stetigen Wechsels im Steigen und Sinken, im Blühen und Verwelken, im Erstehen und Vergehen, je nach den Umständen verhüllter oder offenbarer seiner Wahrnehmung sich darbietet. Nachdem unsere Stadt den Glanzpunkt ihres politischen Daseins erreicht hatte, und auf den Culminationspunkt ihrer äußern Entwickelung gelangt war, nimmt auch ihre politische Geschichte für diesen Zeitraum ein Ende, und ein undurchdringlicher Schleier verhüllt uns geheimnißvoll ihr äußeres Leben und ihre Verhältnisse und Beziehungen zu den Fürsten des Landes, nur dann und wann von leisem Hauche bewegt, und dem spähenden Auge einen momentanen Blick in die Umhüllung gestattend, wenn Thronwechsel oder andere Begegnisse eine erneuerte Bestätigung der alten Privilegien und Gerechtigkeiten erheischten.

Haben wir der Treue und Anhänglichkeit unserer Vorfahren gegen ihre Fürsten die gerechte Anerkennung nicht versagen können, so verdient es nicht minder einer rühmenden Erwähnung, daß wir auch von den in jener Zeit so häufigen Streitigkeiten zwischen den Städten und denen von Adel, in Bezug auf

Digitized by Google

Gartz nirgend eine Spur antreffen. Unstreitig zeugt diese Erscheinung für die Umsicht und Klugheit der Lenker des städtischen Gemeinwesens, welche mit weiser Sorgfalt jeden nur zu leicht herbeigeführten Anlaß zu solchen Fehden, wenn nicht gänzlich zu vermeiden, so doch im Keime zu ersticken wußten, und in ehrenhafter Gesinnung die Erlangung manches äußern Vortheils verschmähten, um die allerdings bei weitem größern sittlichen Nachtheile solcher Händel von den Ihren entfernt zu halten. Daß nur solche aus innerster ehrenwerther Gesinnung entspringenden Motive, keineswegs aber Zaghaftigkeit oder Furcht, die Väter der Stadt bei diesem Verfahren geleitet, ergiebt sich genügend schon aus dem Umstande, daß die Wehrhaftigkeit und das Ansehen unseres Gartz bekannt und gefürchtet genug war, um auch die zu solchen Befehdungen äußerst geneigten Ritter und Herren damaliger Zeit, welche Stegreif und Wegelagerung gar oft ein sehr ritterliches Gewerbe dünkte, und die das Recht des Stärkern, wo nur immer möglich, gar gern geltend zu machen strebten, von Angriffen und Gewaltthätigkeiten gegen die Stadt und ihre Bürger und Güter abzuhalten. Soll nun hiermit auch keineswegs die Behauptung ausgesprochen sein, als hätten nie und nimmer sich Zerwürfnisse zwischen der Stadt und den Benachbarten von Adel erhoben (dies war ja bei den vielfachen Berührungspunkten und den oft sich entgegenstehenden beiderseitigen Interessen gar nicht zu vermeiden!), so steht wenigstens so viel fest, daß dergleichen Streitigkeiten nie den Charakter von Fehden und Absagungen angenommen haben, — davon würden historische Andeutungen wenigstens sich vorfinden — sondern stets mit Ruhe und Besonnenheit, nach Recht und Billigkeit geschlichtet und beigelegt worden sind. Auch scheint Gartz an ordentlichen Bündnissen gegen andere Städte, wie sie zur Förderung selbstsüchtiger Zwecke, oder aus Abneigung und Haß, wenn nicht gar aus Rachsucht damals öfter geschlossen wurden, nie Theil genommen, also auch darin eine wahrhaft ehrenwerthe Gesinnung stets bethätigt, und, wo es Noth, nur im ordnungs- und gesetzmäßigen Wege von den Fürsten oder deren Stellvertretern Recht genommen zu haben. Die Bestätigung dieser Ansicht liefern die

Digitized by Google

Grenzstreitigkeiten mit den benachbarten Grundeigenthumsbesitzern, deren Recesse uns im Archive aufbehalten sind, und nicht minder die Art und Weise, wie die Stadt den willkührlichen Vexationen Stettins gegenüber sich benahm, und in ihrem Rechte sich zu schützen suchte. (S. 82.)

Das älteste uns aufbehaltene Document, in welchem es um Feststellung der Grenzen des städtischen Gebiets sich handelt, ist eine Uebereinkunft zwischen Gartz und Greifenhagen vom 23. April 1304, in Form einer Assecurationsurkunde des Raths letztgenannter Stadt*). In derselben wird zunächst ausdrücklich anerkannt, daß schon seit längerer Zeit Zwistigkeiten zwischen den beiden Stadtgemeinden (wahrscheinlich durch die Fischer veranlaßt, denn es handelt sich hier nur um Wassergrenzen) obgewaltet hätten; und aus der fürstlichen Bestätigung dieser Uebereinkunft (vom Tage St. Thomä, Dienstags den 21. December 1305) leuchtet nicht undeutlich hervor, daß von Seiten unserer Stadt auf die Entscheidung des Herzogs provocirt worden sei. Auf dessen Befehl, und nach Sitte damaliger Zeit mit Zuziehung der Rathspersonen aus den Städten Stettin, Stargard, Damm, Gollnow und Penkun (als Zeugen und zugleich als Bürgen), ward nun Folgendes festgesetzt: Die Grenze geht mitten durch den Graben, welchen das Fährschiff inne hält, auf den Krug zu (den jetzigen Greifenhagenschen Zoll?), bis zu zweien Kreuzen, die an der Landspitze oberhalb des Dorfes Mescherin belegen sind; von dem Punkte, der in der Mitte zwischen jenem Graben und den genannten Kreuzen liegt, in gerader Linie dem Wäldchen Rareycht (Röhricht?) gegenüber bis zu einer Weide an der Stelle, wo der Kregenick in die Regelitz mündet, und von dieser Weide bis zum jenseitigen Ufer, welches „Landland" genannt wird: so demnach, daß der Kregenickstrom innerhalb der Grenzen der Stadt Gartz liegt, mit der Bedingung jedoch, daß derselbe auf keine Weise verstopft und die Schifffahrt dadurch irgend wie gehindert werden dürfe. — Die Greifenhagener hatten, wie es scheint, den Streit ohne rechtliche Ursache

*) Jedenfalls hat Gartz eine gleiche Urkunde ausgefertigt, welche gegen die hier vorhandene ausgewechselt worden ist.

Digitized by Google

begonnen, da nicht nur der Befehl des Herzogs zur Beilegung desſelben an ſie ergangen war, ſondern auch die Verpflichtung ihrerſeits eingegangen werden mußte, die zu Stande gebrachte Einigung, bei Vermeidung einer Strafe von 100 Mark Silber an die fürſtliche Kammer, nicht zu verletzen. Sowohl dieſe Beſtimmung, als der rechtliche Sinn jener Commune ſcheint denn auch für Aufrechthaltung jener Uebereinkunft beſorgt geweſen zu ſein; wenigſtens hören wir nirgend von einer Störung oder Verletzung derſelben.

Ein ähnlicher Zwiſt um das Mein und Dein hatte ſich um dieſe Zeit auch zwiſchen Gartz und Penkun erhoben. Indeſſen läßt ſich etwas Genaueres darüber nicht mittheilen, da wir von demſelben nur gelegentlich in einem Privilegium Herzogs Otto I. vom Jahre 1307 (S. 71.) Kenntniß erhalten. Es geht aus demſelben hervor, daß die Bürger Penkun's das Recht Holz zu ſchlagen an einem Orte ſich angemaßt hatten, welcher zu dieſem Zwecke nur den Gartzern zuſtand, alſo jedenfalls innerhalb der Grenzen ihres Stadtgebiets zu ſuchen iſt. Die Lage des ſtreitigen Ortes, und was ſonſt etwa bei dieſem Handel vorgefallen, erhellet nicht; es ergiebt ſich nur, daß der Streit durch einen förmlichen Rechtsſpruch, Seitens des herzoglichen Hofgerichts wie es ſcheint, beendigt und dahin entſchieden iſt, daß nur den Gartzer Bürgern — keineswegs denen von Penkun — das Holzungsrecht in „dem genannten Holze" (es wird aber nicht näher bezeichnet oder genannt!) zuſtehe und ungeſchmälert ihnen bleiben ſolle. — An eine Holzung bei Hohen-Reinikendorf iſt hier nicht zu denken, denn dies gehörte damals noch nicht der Stadt; ebenſo wenig an etwaige Holzfrevel in der Stadtheide, denn auch dieſe ward ja erſt ein Vierteljahrhundert ſpäter Gartziſches Eigenthum: darum iſt hier wohl nur an das Salweibruch zu denken, deſſen Benutzung theilweiſe wenigſtens den Gartzern zuſtand, oder an die Oderbrücher, welche kraft Verleihung Herzog Barnims I. unzweifelhaft unſerer Stadt allein angehörten. —

Längere Zeit hindurch finden wir keine Nachrichten über ähnliche Streitigkeiten auf den diesſeitigen Grenzen, und es

Digitized by Google

scheinen dieselben, wenn sie vorgekommen sind, stets gütlich beigelegt worden zu sein. Auch mit den Besitzern von Schwedt und Vierraden, den Grafen von Hohenstein, (seit 1481) *) stand Gartz in friedlichem, gutem Vernehmen, bis die Irrungen doch im Laufe der Zeit so bedeutend geworden waren, daß eine Feststellung der Grenzen unumgänglich nothwendig erschien. Im Jahre 1545 waren die Grafen Martin und Wilhelm vom Kurfürsten Joachim II. von Brandenburg, Mittwochs nach heil. drei Königstag, mit den genannten Oertern belehnt worden, und da Graf Martin, Johanniter-Heermeister zu Sonnenburg, zugleich Besitzer von Hohen-Selchow, somit fast alleiniger Grenznachbar von Gartz gen Süden und Westen war, so erscheint es ganz in der Ordnung, daß jetzt an eine genaue Regulirung der Grenzen mit Ernst gedacht wurde. Es handelte sich aber hier nicht nur um die Feststellung des Eigenthums und Zubehörs einzelner Ortschaften, sondern auch um genügende Bestimmung der Landesgrenzen, denn Vierraden war damals seit längerer Zeit wieder der Mark Brandenburg einverleibt. So interessirten beide Landesfürsten bei diesen Verhandlungen, und unter ihren Auspicien ward die desfallsige Vereinigung geschlossen. In dem betreffenden Grenzreceß, ausgestellt „in der Heide **) auf dem niedersten Mittelwege, Mittwochs nach Corporis Christi, im Jahre 1562", wird ausdrücklich gesagt, daß die Grenzen der Heiden und Holzungen Vierraden und Gartz bis daher unentschieden gewesen, und darüber auf Antrag der genannten Grafen von Hohenstein, „Landvoigten in der Uckermark", und des Raths und der Bürgerschaft zu Gartz, nun zwischen dem Kurfürsten Joachim II. und den Herzogen Barnim IX. ***) und

*) Die betreffenden Urkunden finden sich in (v. Medem's) Gesch. der Stadt Schwedt und des Schlosses Vierraden. Stettin. 1837. S. 129. ff.

**) Es wurden solche Urkunden damals öfter auf freiem Felde ausgestellt. S. Höfer's Auswahl d. ältest. Urkunden deutsch. Sprache. Hamburg. 1835. S. 360. ff.

***) Kantzow nennt diesen Herzog den Neunten des Namens; andere Historiker den Eilften, auch den Zehnten; die Verschiedenheit dieser Zahlen rührt von dem Mitzählen jüngerer früh verstorbener Prinzen gleiches Namens her. Wir sind hierbei dem alten, genauen Kantzow gefolgt.

Digitized by Google

Johann Friedrich eine Vereinigung zu Stande gekommen sei, durch die Verhandlungen des Hofmarschalls Christoph von Sparre, des Domprobstes zu Havelberg und Salzwedel, Levin von der Schulenburg, und des Doctors der Rechte, Heinrich Goldbeck, kurfürstlicher Seits; sowie des Oberhofmeisters Ulrich von Schwerin, Hennings von Dewitz, der Kanzler Dr. Lorenz Otto und Valentin von Eickstedt, Gerd Below's und des Hofjägermeisters Jacob von Kleist, pommerscher Seits. Die Grenzbestimmungen selbst sind allerdings etwas ungenau, da sie — gewöhnlich in damaliger Zeit — Scheidepunkte und Maale annehmen, welche der Zeiten Unbill nur zu bald zu unterliegen pflegen; doch können wir nicht umhin, die betreffende Stelle des Recesses hier folgen zu lassen. „Weil oben gesetzte Feldmarken, der Herrschaft Vierraden und der Stadt Gartz angehörig, ihren Anfang gewinnen unter den Hohen-Selchowschen Bergen, daselbst sich vier Feldmarken, als Vierraden, Gartz, Hohen-Selchow und Pinnow scheiden, haben die . . . . . Räthe . . . . . hier die alten Ort- und Grenzmaale erneuern und aufwerfen lassen. Auch daselbst andere Vermaalungen neben einander, bis auf eine Fichte, die mit etlichen Steinen beleget, verordnet, dann folgig (weiter) auf eine Eiche, darunter eine Linde befindlich, und dann noch eine Eiche, welche mit Kreuzen behauen, von da auf eine krumme Linde, von derselben auf eine andere große Linde, und fürder durch's Geluch von Steinen zu Steinen, so daselbst hingelegt, auf die Härte (den festen Boden) bis auf einen Brink (Grasplatz mit Quellen unter der Oberfläche), und weiter den Kreuzweg entlang bis in den Diefflankschen Graben, und weiter in die große Welse, wie dasselbe alles die Maalhaufen, so aufgeworfen, ferner bezeugen und ausweisen". — Für die damals lebende Generation mochten diese Bestimmungen allerdings genügen, aber für eine spätere Zeit erscheinen sie als sehr unzulänglich, wenn nicht große Sorgfalt auf Erhaltung der Grenzhügel verwendet wurde; doch war der beabsichtigte Zweck allerdings erreicht. Genauer indeß sind die Grenzen zwischen Gartz und Hohen-Selchow bezeichnet, welche um dieselbe Zeit (doch ist Tag und Jahr nicht angegeben) regulirt wurden.

Digitized by Google

Ausgegangen ward hier von dem Heidenreichsberge, da wo sich die Grenzen von Gartz, Hohen-Selchow und Hohen-Reinikendorf scheiden, und wo etwa im Jahre 1540 die Reinikendorfer einen, Namens Heydenryk, haben richten und auf's Rad legen lassen. Daran stößt das Kippland oder Kippenland, (in einem alten Pachtvertrage vom Jahre 1531 zwischen den Diakonen [Kirchenvorstehern und Pflegern] der St. Marien-Stiftskirche zu Stettin und dem Bauer Jacob Engelke in Reinikendorf, wird es Egyptenland genannt;) und es folgt der Gartzische Landweg bis an des heiligen Geistes Land (der Bericht des Raths nennt diese Ackerstücke „St. Jürgensland, dem Hospital zu Gartz zuständig") und von da bis nach dem Ellernbruch; ferner dieses entlang bis auf den Buchsberg, von da bis auf den Wernersberg, und weiter bis auf das Eichwerder, da sich scheidet Gartz, Hohen-Selchow und Vierraden, den Huldeweg unter den Selchowschen Bergen, und bis zur Kreuzscheide, da die Wege von Reinikendorf nach Vierraden, und von Selchow nach Gartz sich scheiden (bei dem Erbzinsgute Heinrichshof). —

Kurz vor dieser Regulirung hatte eine ähnliche auf dem Gartzischen Gebiet jenseit der Oder statt. Es ist dies eine Vereinigung zwischen Gartz und den Dörfern Lindow und Pakulent, welche Freitags nach Lichtmeß 1542, durch Commissarien der Herzoge Barnim IX. und Philipp I. zu Stande kam. Wir wollen daraus nur mittheilen, was noch heute bezeichnend ist, indem die eigentliche Grenze ohne alle genauere Bestimmung nur von Baum zu Baum und von Maalhaufen zu Maalhaufen geführt wird, so daß diese Einigung ein specielles Interesse jetzt nicht mehr ansprechen kann. Ueber einen Theil der Grenze, nemlich „den Stecklinschen Weg entlang bis an eine Stelle, da eine kleine Grund ist," war kein Zwist entstanden, und es wird deshalb nur festgesetzt, daß diese unverändert bleiben solle. Nun folgt die Bezeichnung in der angedeuteten Weise „bis in das Bruch," und sofort bis endlich „von zwei jungen Birken, dabei Ziegel gelegt, rechts hinaus auf den Weg, der von dem Bockwerder nach dem Lusewerder (jetzt: Lustwerder) geht, welcher Weg scheidet der Greifenhagenschen, der Trampen (als

Besitzer von Lindow) und der Gartzer Bruch." Nun ist also vertragen worden, „daß die von Gartz behalten Alles, so binnen der Scheiden begriffen nach Marwitz wärts und das Luse-werder ganz bis an die Schiffstelle, doch so, daß die von Gartz wollen unserm gnädigen Herrn (dem Herzoge), den Trampen zu Lindow und Kehrberg, sowie allen Einwohnern von Lindow vergönnen — doch nur zur Nothdurft — den Weg und die Schiffstelle am Kregenickstrom zu gebrauchen; doch ihren Holzungen und sonst ohne Schaden. Dagegen soll den Marwitzischen die Weide bei und auf den Lindowschen Wiesen, außer in der Hegezeit, frei und unverboten sein." — Es folgt hieraus wenigstens soviel, daß schon längere Zeit vor dieser Vereinigung das Dorf Marwitz in den Besitz von Gartz gekommen sein müsse, wie dies auch im vorigen Kapitel angedeutet wurde. Uebrigens hatten es scheinbar wenigstens bei dieser Regulirung die Gartzer hauptsächlich mit den Herren von Trampe auf Lindow zu thun, und Pakulent ward weniger dabei berücksichtigt. Diese Vernachlässigung rächte sich indeß bald. Denn nach Verlauf weniger Jahre erhob sich mit dem ebengenannten Dorfe ein gleicher Zwist, der indeß auch auf Erfordern und zu Gunsten unsrer Stadt geschlichtet wurde. Der Rath wendete sich nemlich — nach seiner Gewohnheit — an den Landesfürsten, und bat um Ausantwortung eines ältern Kaufbriefs aus dem fürstlichen Archiv, welcher geeignet sei, die streitenden Partheien über ihre Rechte aufzuklären und demgemäß den Streit zu schlichten. Und diesem Begehren „weil es nicht anders, denn zu wahrer Nachrichtung gesucht," entsprach Herzog Barnim IX. (S. 115.) unterm 31. Juli 1570, mittelst Ertheilung einer beglaubigten Abschrift des in Rede stehenden Documents. Es hatten nemlich die Gebrüder Gerhard und Wilhelm von Bertekow am Sonntage nach St. Catharina 1323 einen Theil ihrer Heide an die Einwohner von Pakulent verkauft, und zwar den Theil, welcher nordwärts dieses Dorfes nach der Oder zu belegen, mit der Marwitzischen Holzung grenzte. Da nun Pakulent früher ein Besitzthum des Klosters Colbatz gewesen (auch die genannten Ritter nennen den Abt dieses Klosters „ihren Herrn"), so ließ sich aus den alten

Digitized by Google

Matrikeln desselben am leichtesten die gewünschte Auskunft erwarten, und es finden sich in jenem Documente die Grenzen des verkauften Heideantheils also bezeichnet: „Von dem Greifenhagenschen Wege, der geht bis an das fließende Wasser (die Oder), und von da auf eine Insel, der Kirchwerder genannt: dann auf eine krause Fichte zu, und von dieser quer über den Weg, der nach Greifenhagen führt, bis man an eine große Eiche kommt." — Ob damals — nach drittehalbhundert Jahren — jene krause Fichte und diese große Eiche noch gestanden (von anderweitigen Grenzzeichen ist nicht die Rede!) bleibe dahingestellt: jedenfalls ward die entstandene Irrung durch die Producirung der fraglichen Urkunde beigelegt, indem nirgend her eine Fortsetzung des Streites sich ergiebt.

Können wir nun aus dem Stillschweigen der uns erhaltenen Documente aus dieser Zeit die Folgerung ziehen, daß weitere Zwiste solcher Art nicht vorgekommen seien, so dürfen wir mit Recht eine Bestätigung des schon unsern Vorfahren vindicirten Rechtsgefühls, wie ihrer weisen Friedensliebe, in diesem Umstande erblicken. Das aber verdient eine um so offenere Anerkennung, als die Lage unserer Stadt mit ihren ausgedehnten Grenzen leichter Collisionen herbeiführen konnte, und der Geist jener Zeit im Allgemeinen keineswegs ein friedliebender und billiger war. Dennoch vergaben die Väter der Stadt nichts von ihren Gerechtsamen, wie die bisherige Darstellung wohl zur Gnüge darthut. Und nicht minder werden sie Bedacht genommen haben, auch was zur Sicherung der Stadt nach Außen hin dienen, was sie stark und geachtet machen konnte in den Augen ihrer Widersacher, zu veranlassen und kräftig zu fördern. Bei der Isolirung der einzelnen Communen, wie sie durch das ganze Mittelalter sich hindurch zieht; bei dem einseitigen Verfolgen particulärer Interessen, die oft schroff genug sich entgegenstanden; bei der Unsicherheit des öffentlichen Verkehrs und der nicht selten uns begegnenden Macht- und Rathlosigkeit der Landesfürsten; bei der Verpflichtung endlich, oder vielmehr dem Rechte, in fast unbeschränkter Selbstständigkeit für ihre Vertheidigung sowohl, wie für die Förderung ihrer gesammten materiellen Interessen allein zu sor-

Digitized by Google

gen: liefert uns die Geschichte jener Zeit mannichfache Beispiele innigerer Verbindung zwischen einer größern oder geringeren Anzahl von Städten zu gegenseitiger Unterstützung bei herannahender Gefahr oder zu sonstigen speciellen Zwecken, geschlossen je nach den Bedürfnissen des Augenblicks, auf bestimmte Zeit oder auf das Unbestimmte hinaus, von bald längerer, bald kürzerer Dauer: je nachdem treues Festhalten an dem einmal als nützlich und ersprießlich Erkannten, oder Wankelmuth und Veränderungssucht die Häupter und Vorsteher der Communen characterisirt. Es genüge, hier an den Hansabund erinnert zu haben, um das Dasein solcher Städteverbindungen durch die bedeutendste von allen zu documentiren! Auch die pommerschen Städte schlossen untereinander Schutz- und Trutzbündnisse, und bei einem derselben ist uns die Theilnahme von Gartz urkundlich beglaubigt. Leider ist das betreffende Document nicht vollständig erhalten, wenigstens fehlt die Angabe der Zeugen und Gewährsmänner der Conföderation, und — was am meisten zu beklagen — auch die Angabe des Ortes und des Jahres ihrer Abfassung. In dieser Rücksicht sind wir daher allein auf das weite Feld der Muthmaßungen gewiesen, und wahrscheinlich will uns dünken (aus einzelnen Andeutungen der Urkunde sowohl, als aus dem Stile und der Orthographie*), die Conföderation sei etwa um die Mitte des vierzehnten Jahrhunderts geschlossen, als das Wegelagerungssystem der Ritter in Pommern in vollem Schwange ging, und diese Raubritter in stattlicher Vereinigung mächtig genug erschienen, selbst den Landesfürsten Trotz zu bieten, und viel mehr noch einzelnen Städten nicht ungegründete Besorgniß einzuflößen. (s. jedoch unt.) Die Urkunde ist zwischen den Städten Stettin, Pyritz, Gollnow, Gartz, Greifenhagen und Damm aufgerichtet, und verdient wohl, in die jetzige Orthographie übertragen, hier eine Stelle; weil sie in Bezug auf unsere Stadt die einzige ihrer Art ist, obwohl nicht zu leugnen steht, daß sie durch einen gewissen mysteriösen Stil, der absichtlich die historischen Verhältnisse nur flüchtig und andeutungsweise berührt,

*) Eine weitere Begründung der ausgesprochenen Ansicht würde hier nicht am Orte, und ohne Interesse sein.

Digitized by Google

(wozu doch irgend ein besonderer Grund vorgelegen haben muß!) zur Aufhellung irgend eines Punktes in der Geschichte unserer Stadt beizutragen nicht geeignet erscheint. Sie lautet so: „In nomine Domini. Amen. Wir nachgeschriebenen Städte, als Stettin, Pyritz, Gollnow, Gartz, Greifenhagen und Damm, haben angesehen und betrachtet mancherlei Noth und auch die Nützlichkeit, die unser Herren Landen und Leuten und uns selber anliegt, und haben uns vereinet und vereinen uns in diesem Briefe bei Ehren, Treuen und Gütern, stetig und fest für ewige Zeit (Nachfolgendes) zu halten: Zum Ersten, wäre Jemand, der unsere Herren, Ihre Lande und Leute verunrechten wollte, und sich nicht an „Lyke" (Billigkeit, oder Herkommen?) und Recht wollte genügen lassen, so sollen wir und wollen unsern Herren, ihren Landen und Leuten zu ihrem Rechte helfen, so man am besten mag. Wäre es auch, daß uns oder der Unsern Etliche *), oder unsre Bürger und Unterfassen unsere Herren, andere Herren oder anders Jemand, er sei wer er wolle, an unsern Briefen, Freiheiten oder Gerechtigkeiten gewaltthätig verletzen oder verunrechten wollte, und sich an Herkommen und Recht nicht wollte genügen lassen, so soll unser Einer für den Andern mit Treue und mit Fleiß mahnen und bitten, sonderlich die Herren, erst um Gnade, darnach um Billigkeit und Recht, und das soll unser Einer für den Andern ja erbitten. Wäre es auch, was Gott nicht wolle, daß unserer Herren Etliche, oder andere Leute, sich daran nicht wollten genügen lassen, sondern wollten ja mit Gewalt oder auf andere unbillige Weise oder Maaße verfahren, wenn das wider Gebrauch und Recht oder hauptsächlich wider unsre Briefe, Freiheiten und Gerechtigkeiten wäre oder wider unsrer Etliche, unsre Bürger oder Unterfassen: so sollen wir alle und wollen bei der Stadt oder der Städte — wie sie oben genannt sind — Briefe, Freiheit, Gerechtigkeit, Herkommen und Recht bleiben, mit Rath und That und mit allem unserm Vermögen zu Hilfe kommen, mit Speise und Nothdurft, mit Leuten, mit Abfuhren und Zufuhren, mit Geräthe und was deß mehr ist,

*) Nemlich sämmtliche genannte Städte, oder nur einige derselben.

Digitized by Google

und die Herren oder die Andern mit keinerlei Dinge stärken, noch mit Rath oder That ihnen helfen. Auch sollen unsre Bürger den Andern (nemlich den Gegner) in unser Aller Namen laden lassen vor unsrer Herren Recht außerhalb, wo er Tag hat (wo er schuldig ist, Recht zu nehmen), und man soll sich genügen lassen an dem Rechte, damit er bewidmet ist (also nicht auf das städtische Recht bringen, sondern nach dem Rechte verfahren lassen, womit der Gegner privilegirt ist). Zu Zeugen u. s. w." — So schließt diese Conföderations-Urkunde, deren weitere Aufhellung zu versuchen, hier nicht der Ort ist. Daß sich dieselbe nicht auf weitausstehende, in ferner Zukunft liegende Möglichkeiten, sondern auf eine thatsächliche Grundlage stützt, und daß die Conföderirten bestimmte und ganz in der Nähe drohende Gefahren im Auge haben, zugleich aber es für angemessen erachten, solche als bekannt vorauszusetzen und durchaus mit Stillschweigen zu übergehen: ist aus der ganzen Fassung ersichtlich. Es scheint sogar, als besorgten auch von ihren eignen Landesfürsten die genannten Städte solche Beeinträchtigung ihrer Rechte, und dies könnte vielleicht für die Zeitbestimmung der Urkunde einen wichtigen Fingerzeig geben, wenn wir annehmen, daß sie etwas früher, als oben angedeutet, nemlich zur Zeit Herzog Otto's I. und zwar im Jahre 1319 ausgestellt sei [67]), als dieser Fürst sich wirklich in offene Opposition gegen seine Städte gesetzt hatte. (S. 74. f.) Eine Stütze für diese Ansicht möchte darin zu finden sein, daß wir nach einer herzoglichen Bestätigung dieser Conföderation vergeblich suchen, und daß der Zweck derselben baare Auslagen erfordert habe, also die Bestimmungen wirklich in Vollzug gesetzt worden sind. Daß die Städte in dem Falle gewesen seien, gegen Beeinträchtigungen und Schmälerungen ihrer Rechte sich zu schützen, wird durch den Umstand einigermaßen verbürgt, daß sie gemeinschaftlich eine baare Anleihe negociirt haben, über die das folgende Document — leider nur im Auszuge und auch ohne Ort*) und Datum — einige Auskunft giebt; dasselbe lautet: „Vor Allen ꝛc. (die

*) Jedenfalls aber in Stettin ausgestellt.

(die diesen unsern offenen Brief sehen, lesen oder lesen hören) bekennen wir Rathmannen der Stadt Alten-Stettin, die jetzt und in Zukunft sind, und bezeugen also: Da die Rathmannen der Städte Gartz, Greifenhagen und Damm, die jetzigen und zukünftigen, mit uns anstehen an dem, was wir gelobet haben dem Hochmeister von Prützen für die zweitausend Schock (böhmischer Groschen) in jeglicher Maaße und Weise, wie unser Brief ausweiset, den wir dem Hochmeister darauf gegeben haben; und da die fünf Städte Pyritz, Gartz, Greifenhagen, Gollnow und Damm sollen tragen zwei Theile, und wir Rathmannen von Stettin sollen tragen den dritten Theil; und da nun die von Pyritz und die von Gollnow den Städten Gartz, Greifenhagen und Damm an dem Gelöbnisse ohne Schaden *): so sind die Rathmannen der Städte Gartz, Greifenhagen und Damm, mit uns einig geworden, daß sie sollen zu sich nehmen (auf ihren Antheil der Schuld) der von Pyritz Theil und treten damit an ihre Statt (als Bürgen für die Rückzahlung), und wir von Stettin sollen zu uns nehmen der von Gollnow Theil, und treten an deren Statt. Datum anno Domini etc." — Wir haben beide unvollständige Documente in ihrer vollen Ausführlichkeit mitgetheilt, weil sie auf ein interessantes Verhältniß jener Zeit einen, wenn auch nur schwachen Lichtstrahl werfen, und weil zugleich dadurch vielleicht Alterthumskennern und Forschern Gelegenheit geboten wird, diese dunkle Parthie unserer Geschichte etwas mehr aufzuhellen. Wollte man unsere Vermuthung, daß die Conföderation vornemlich gegen Herzog Otto's Uebergriffe in die städtischen Gerechtsame geschlossen sei, gelten lassen, so könnte daraus auch keineswegs ein Widerspruch mit unsrer anderweitig aufgestellten Behauptung gefolgert werden, daß unser Gartz die Treue gegen das angestammte und herzlich geliebte Herrscherhaus niemals verletzt habe. In diesem

*) Entweder es ist hier etwas ausgelassen, etwa: zurückgetreten sind von der Uebereinkunft, insofern sie von dem Gelde nichts gebraucht und erhalten hatten; oder es muß wenigstens etwas dergleichen hier zu besserem Verständnisse ergänzt werden. Wer der genannte Hochmeister gewesen, hat nicht ermittelt werden können.

Digitized by Google

Zwiste war der Herzog selbst der herausfordernde und angreifende Theil; kam er doch, verbündet mit dem Erbfeind unseres Landes in damaliger Zeit, vor die Thore der Stadt; hatte doch er versucht, den Lebensnerv der städtischen Existenz abzuschneiden, indem er die von ihm beschworenen und garantirten Rechte seiner Städte aufheben wollte, und damit ihr ganzes Dasein in Frage gestellt hatte. Darum war ein solches Verfahren derselben nur Nothwehr im edelsten Sinne, nicht Auflehnung und Treubruch, und das um so mehr, als ihnen das Recht dazu in dem Landestheilungsvertrage von 1295 ausdrücklich eingeräumt war, sie also auf gesetzlichem Grunde sich bewegten. Ueberdies zeigen die Ausdrücke der Conföderation, daß eben nur im äußersten Nothfalle zu bewaffneter Abwehr etwa erlittener Unbill geschritten werden sollte, und es spricht sich darin — wenn man irgend zwischen den Zeilen zu lesen versteht — eine achtungswerthe Pietät gegen den Landesfürsten aus, besonders da sie wesentlich nur als Defensiv-Bündniß betrachtet werden kann. —

Wie bei den frühern Landestheilungen, so blieb auch bei der letzten im Jahre 1532 (definitiv abgeschlossen am 8. Februar 1541) Gartz vermöge seiner örtlichen Lage bei dem Herzogthume Pommern-Stettin, so jedoch, daß es in Betreff des hier bestehenden fürstlichen Zolles auch den Herzogen von Wolgast verwandt war. Es erscheint nicht unangemessen, die hierher bezüglichen Stellen aus dem Landestheilungsrecesse zwischen Herzog Barnim IX. und Herzog Philipp I., abgeschlossen zu Wolgast am 21. October 1532, wörtlich mitzutheilen: . . . . „Also daß zw dem einen theil (nemlich zum Herzogthume Stettin) solle vereigent, jngeschlagen vnd gerechent werden von Stetten: Stettin, Stargardt, Gartz, Greiffenhagen, Pyritz, Dham, Golnow, Wollin, Cammyn, Griffenberg, Treptow vff der Rege, Belgart, Newen Stettin, Rugenwalt, Slawe, Stolp, Lowenburgk vnd Butow, vnd von Empteren: Stettin, Satzigk, Wollin, Belgardt, Rugenwolde, Stolp, Lowenburg, Butow vnd Newen Stettin. Auch die Abteien vnd Closter: Colbitz, Belbuck, Buckow, das Junckfrawkloster zw Marienfleth, vnd Compterey zw Zachan mit jren Deputaten. Zudem alle die von herrn vnd Adell zwischen

der Szwine biß an die polnischen vnd preussischen, auch Newenmerkischen Grenitzen jn Pommeren, vnd die vom Adel jm landt zw Stettin, vber vnd jnnerhalb der Ader vnd Randow, Außgenommen alle Eickfteten zur klempenow, alle blanckenborge zur Stoltzenburgk, die von Arnim mit den beiden Dorfferen Jamickow vnd kummerow, die holtzendorffe zw Bobelin, die Remeken zw Daber vnd Zacharias Haß; dieselbige ..... sollen ..... zw Wolgast vereigent vnd angeschlagen werden ꝛc. ..... Szo haben wir vnß verglichen vnd vereiniget, daß solch hinderstellig vnd vberlauffendt Gelt dem Stettinschen vnd Pomerischen ort alle jar auß den Zollen Stettin, Stargardt, Grifenhagen vnd Zanow fürauß erstattet werden solle. Dergeleichen sollen die jerlichen Rhenten, ßo auß vnser Camer verschrieben, vnd auch die leibrhenten, wie hernach verzeichent, auß denselbigen itzgemelten Zollen fürauß genommen vnd betzalt werden. Vnd jm fhall daß die gemelten Zolle zw Betzalung solcher vorgenanten Summen, Rhenten vnd Leipzinsen nicht zureichen, ßo solle das vberig auß dem Zol zw Gartz genommen vnd bezalt werden. Nachdem auch die hauptzolle zw Wolgast, Gartz, Greiffenhagen, Stettin, Stargardt vnd Zanow jerlich vngeleich an Gelde tragen, darum sollen ßie vngeteilt jn vnser samptlichen verwaltung vnd nutzung pleiben. Vnd die Zolner, ßo zw denselbigen verordent, sollen sich vnß beiderseits mit eiden verwant machen" *).

Wenden wir uns nunmehr, nach Vollendung der Darstellung unſrer Stadtgeschichte in dieser Periode nach Außen hin, zur Erzählung dessen, was nach urkundlich beglaubigten Daten in Betreff ihres innern Lebens und Wesens für diesen Zweck uns zu Gebote steht. Mag auch das vorliegende Material immerhin ein geringes und dürftiges sein: es wird genügen, das Vorhandene treu zu sammeln, und die zerstreuten Notizen möglichst zu einem übersichtlichen Ganzen zu verarbeiten. Und wie in unsern Augen alles, auch das scheinbar Geringfügigste, wenn es dem Nachlasse eines theuern Todten angehört, einen hohen

*) Nach der Mittheilung v. Medem's, in seiner „Geschichte d. Einführung d. evang. Lehre in Pommern". Greifswald. 1837. S. 110. ff.

Digitized by Google

Werth hat; wie unser Herz mit inniger Liebeswehmuth auch an die unbedeutendsten Gegenstände solcher Art mancherlei schmerzliche und selige Rückerinnerungen knüpft, denen wir gern in stillen Stunden uns überlassen: so werden wir gewiß mit wahrer Pietät auch diese wenigen Reliquien einer längst entschwundenen, in ihrer Art ebenfalls reichen und schönen Zeit betrachten, freudig verweilend in den Hallen fernster Vergangenheit, gern uns vertiefend in das Anschauen halb verloschener, durch Sturm und Unwetter unscheinbar gewordener Wandgemälde, welche noch in ihren spärlichen Ueberbleibseln wohl geeignet sind, dem sinnigforschenden Auge einen Begriff von ihrer entschwundenen Pracht, Schönheit und Herrlichkeit zu geben! —

Die Anordnung der innern städtischen Verhältnisse in weitestem Umfange stand im Mittelalter unbedingt und uneingeschränkt den Vorstehern der Stadtgemeinden zu. Daß auch in Gartz frühe schon von diesem Ehrenrechte werde Gebrauch gemacht worden sein, unterliegt nach dem, was bisher über die rege, lebensfrische Thätigkeit des hiesigen Raths uns schon zur Kunde gekommen, keinem Zweifel, und es wäre in vieler Rücksicht interessant, diese ältesten Anordnungen kennen zu lernen. Zwar ist dies nicht möglich, obwohl deren vorhanden gewesen sind (S. 134.), doch finden sich — in einer spätern Abschrift freilich — Statuten der Stadt, verfaßt ein Jahrhundert nach ihrer Gründung zu deutschem Recht, deren vollständige Mittheilung wir hier uns nicht versagen können. Sie lauten wörtlich:

Statuta der Stadt Gartze. 1342.

„1. Idt gebüth (es gebietet) tho Erst ein Erbar Rath Ernstlick datt ein Jeder in disser gemeine in thosamenkunfften vnd sonsten, den düeren Nhamen Godes nicht Missbruken, floeken edder Schweren, noch der Hohen (Fürstlichen) vnnd dieser Statt Overicheitt, der Pastoren, Jungfrawen vnnd frawen vnd Aller Ehrlicken Byderlüde, anders nicht den thor gebuer, Ehren vnd billigkeitt, gedencken schole by högester Lywes straffe. — 2. So schall hebben ein Idermann gude waaren, rechtte Mate vnde gewichtt by Ernster Anmerckung (Strafe). — 3. Niemand

schall sick vnderwinden, der Statt Eigendohm vnd gemeine freyheitt, an Lande, Water, hollte vnnd Gräsung tho synem eigen Nutz thovorschmeleren vnde thor Vngebuer thogebruken. — 4. Ein Naber schall tho Nadeel (Nachtheil) dem Andern syne Rönnen vnd gewöhnlicke Waterflote nicht verstoppen, noch die fensterluffte vorbuwen, Ock einer des Andern grentze nicht vorenderen. — 5. Idt schal Niemand sick vnderstahn by Dage edder Nachtte der Stadt Müeren (Mauern), Wickhüser (Wehrhäuser auf den Mauern, verschieden noch von den Thürmen), edder graven thobestiegen, noch an densulvigen, als den ock am Rathause thobreeken, noch vp den Wellen ehre Viehe thoweiden, by Lywesstraffe. — 6. Tho nachtte vnde voruth na bestelleder Wachtt schal ahne erweisliche noth sick Neemandt vp der gassen finden laten, Veelweiniger darup einig Rumohr dorch Jauchzen edder Schryen, [bey gefengnuß vnnd, nach verwirckung, (bei) anderer Ernster straffe.] *) — 7. Mit drögem dack tho decken (mit Stroh oder Rohr?) schall vmb Sorglicher feurs gefhar willen, menniglich vorbaden (verboten) syn. [Vnnd auff hiebevohr gemachete von Vnseren Gnädigen Landsfürsten vnd Herren vnterscheidlich anhero gelangete Vnd offentlich angeschlagene Ernste verordnung Wegen guter bereidtschafft Menniglichen aufferleget, dos ein Jder seine zugeordnete vnd besichttigte hauswehren in gueter ferttigkeitt behaltte, vnd die damit gebuerlich nicht gefassett, guete haus-Rüstung auffs Allerfürderlichste sich Zuwegen bringen vnd vermüge geleisteter vndertheniger getrewer Pflichtt, zu Allen Nothfellen damitt bereitt sitzen solle.] — 8. Die Scheedlike Vohrkop (Vorkauf) des Kornes schall gentzlick affgedahn, verbaden vnde Niemande frey syn, vterhalff gesteckeder Pfäle Korn in tho köpen, by vorlust dessulven. — 9. Ein Jder schall schuldigk syn, synem Naber vp dessulven bidde von dem Korne, So he sick thoföhren lett, einen schepell Twee edder dree in deme Kope (zu dem Preise) alse he mitt den Buren einigk worden, folgen tho

*) Die mit [ ] bezeichneten Stellen sind, wie sich von selbst ergiebt, Zusatz späterer Zeit; in dem vorliegenden Exemplar der Statuten jedoch von derselben Handschrift fortlaufend eingerückt. Es ließe sich daraus allenfalls ein Schluß auf das Alter dieser Copie machen.

Digitized by Google

Laten. — 10. Ein Jder huſwerth (Hauswirth) ſchall na ſynem Vormögen ſick mitt Notturfftigem brodtkorne vp ein gantzes Jhar vorſorgen. — [11. Es ſollen auch die gewercke vnd Empter (Gilden) einhalts Fürſtlichen befehliches vnd gemacheter Eines Erbarn Rhats anordnung zufolge aus Jhren Ampts-Laden der Statt zur Notturfft vnd den Empttern zum beſten ſich mitt Vorrath an Korne zeittigk verſehen, bey Ernſter Anmerckung.] — 12. Die vberflötige (überflüſſige) Vthſchiffung des Getriedes an Rogken, Gerſten, Mehll vnd ſonſten, ſchal ahne vthdruckliche bewilligung [vnd Nachgeben Eines Erbarn Rhates damitt by der Statt Notturfft vnd kein Mangel ſein Möge], ock mitt frembden Gelden vmb geringes genietes willen thohandelen, vnd darborch der Statt vnd dero Gerechttigkeitt tho Nahdeel, Newerung, [vnd der Armudt vnd gantzer Gemeine Auffſatz vnd Tewrung vnnötiger Weyſe einzufhüren, by Verluſt des Kornes vnd Anderer waaren, welche alſo dorchgeſchleiffet,] hirmitt Ernſtlick vorbaden ſyn. — 13. Jdt ſchal ein Jder ſyn Vehe allerley Artt vor gemeinen Statt-Herden (Stadthirten) driven vnde ſick keiner ſonderlicken Drifft vnd Eigener hüedung vnderſthan, by verluſt des Viehes. — 14. Die Kerckhöfe ſchölen vam Viehe, Vornemblich den Schwynen Vorſchonet, edder wat darvp betruffen, ferner henweg genahmen vnd den Armen thogedeelet werden. — 15. Jder borger ſchall by ſinem Huſe twee Ledderen, einen feurhaaken, Leddern (ledern) Emmer, vnnd Sprützen hebben, vnd die dartho holtt benödigett, ſchal den Regierenden Burgermeiſter anſpreken, von Welckem idt Willich ſchall gegeven werden. — 16. Jn den Ledderhuesern (Spritzenhäuſern? oder Schuppen zum Aufbewahren der Feuerleitern und Haken, wie man ſie noch hie und da in kleinen Städten findet) ſchall ein Jdes Verdeel (Viertel) die Notturfft an Leddern vnd fuerhaaken, ock by den Pütten (Brunnen) Kuefen vnd Schledden [wo ſie Albereits nichtt verhanden,] thom forderligſten verſchaffen, vnd [die verhandene] Jdertidt (jederzeit) ferdich holden. — 17. Tho der Wachtt vnd Anderen der Statt **Defension** vnd Notturfft ſchölen die Börger, wen Jdt en Angebüdett, ahne Wedderſatz inhaltt ehrer geleiſteden Pflichtt Willich vnd vnverdraten (unver-

Digitized by Google

drossen) syn by Lywes Straffe. — 18. Der handeler vnd Koepman schall vp den Jharmarcketen rycklick geleidett syn (sicheres Geleit haben?) vnd den Borgern obliggen, vp ehre geste vnd Weme sie beherbergen, flitige Vpsichtt tho hebben, den frembden Man thor vngebör vnd wedder billigkeitt nicht tho översetten vnde tho beschnieden. — 19. Die Aderbrocke vnd Voruth nebenst dem Damm Vththohowen vnde thovorwuesten, schall by högester straffe vorbaden syn. — 20. Niemand schal am Damme Wyden, so noch stahen vnd kunfftigk gesteckett werden mochtten, nicht affhowen edder vththehen (ausziehen) by Lywes vnd Anderer Ernsten straffe. — 21. Die MarckttPlatz schall mitt holtt, Mess vnd Anderem grauss (Unrath) nicht beleget vnd verunreyniget, Sondern Rein geholden werden. — 22. Ein Jder schall vp syn fewr grote Vorsorge vnde Vlyth hebben, ahne Leuchtte (Laterne) synem gesinde nicht laten afffudern (abfuttern) [bey straff der gefengnus] — 23. So schal ock Niemandt hew edder Stro synem Füere (Feuerung, Schornstein) tho nahe leggen, Noch by edder vp der Darren, ock vor den Pannen vnd Ketelen (zum Brauen) Keinen Hemmp (Hanf) edder flaß drögen. [Sondern Lautt Fürstlichen befehls vnnd Verordnung Jhre fuder (ihr Futter) in angekündigter frist aus der Statt bringen, vnnd hinferner nichts mehr Als zue notturfftiger fuderung des Viehes hereinschaffen, bey Angekündigtter vnnd hoher straffe.] Vnd da ein vnvorsehendes fewr, datt Gott affwende, vthkeme, schall ein Jder Börger vp syn Eidt vnd Plichtt helpen, datt dem schaden gewehrett werde. — 24. Jdt schal ock Neemandt in der Burgerschop syn Moldt (Malz) drögen by nachtte, [bey straffe 10 gulden.] — 25. By der Mauren schall Niemandt Aass edder grauss führen, Sondern Jdt vth die Statt an gebürlicke order (Oerter) bringen laten. — 26. Niemandt schal frembde Lüde behusen (beherbergen) Edder ahne Eines Erbarn Rhats vohrweten vnd bewilligung Keines Weges vp vnde annehmen. — 27. Die so nicht burger syn, hebben sick der Statt fryheitt nicht tho tröstten, sondern scholen thom Lengsten Jnnerhalb 14 Dagen die Borgerschop gewinnen, dem Landsfürsten, Vnserm Gnedigen Fürsten vnnd Herrn, vnnd der Statt sick mitt Eidt vnd Plichtt ver-

Digitized by Google

wandt maken, Eigene hueser verschaffen, edder in der Statt nicht geleden (gelitten), Jhre Wirthe ock tho gebuerliker straffe getogen werden. — [28. Jn Allen Loblichen eines Erbarn Rhats gebaden (Geboten) vnnd Verordnungen schall Menniglich diesser gemeine sick des schuldigen gehorsames vnweigerligk bezeigen. — 29. Die so wedder diese Erbare Gesette in einem Edder andern Punct vngehorsamb befunden, wil ein Erbar Rhath na Vorwerckung (Verwirkung) tho gebuerlicker straffe tho thiehende (ziehen), vnd die gehorsamen für gewaldt vnd Vnrechtt Amptshalben tho Schütten (schützen) weeten.] — Worna sick ein Jder tho richtten vnnd vor Schaden tho hödende hefft." —

Diese Statuten, wenn wir auch bei veränderten Verhältnissen und Ansichten manches Mangelhafte ergänzt, manches Einzelne modificirt sehen würden, zeugen von der klaren Einsicht in die vornehmsten Erfordernisse des Gemeinwesens, von der weisen Umsicht, mit welcher das Nothwendige und allgemein Nützliche von dem damaligen Rathe erkannt und mit Entschiedenheit gefordert wurde, namentlich auch von dem ehrenwerthen Sinne, in welchem die Gottseligkeit, als zu allen Dingen nütze, klar erfaßt, lebendig empfunden ward: darum beginnen die Statuten (wie die meisten Jnnungsprivilegien und Handwerksrollen aus jener Zeit) mit dem Gebote der Heilighaltung des Namens Gottes. Noch mancherlei interessante Bemerkungen über die damaligen städtischen Verhältnisse knüpfen sich leicht und unwillkührlich an die nähere Betrachtung dieser legislatorischen Arbeit; z. B. daß damals Gartz auch feststehende Jahrmärkte hatte, daß die Brücke über die Oder schon vorhanden, daß die Stadt mit Mauern, Wällen und Gräben befestigt war, u. s. w. Jndeß erscheint es kaum nöthig, dieselben hier weiter auszudehnen, da sie fast von selbst dem aufmerksamen Leser sich aufdrängen. Daß der Rath der Stadt eine sehr unbeschränkte Polizeigewalt besessen, daß er die Wichtigkeit derselben auch sehr wohl erkannt habe, ergiebt sich aus den Bestimmungen, in welchen wir namentlich auch die glückliche Verbindung von Recht und Billigkeit anzuerkennen uns gedrungen fühlen müssen, wie sie sich in der gebotenen nachbarlichen Unterstützung, in der

Digitized by Google

Verordnung wegen humaner Behandlung fremder Handelsleute, und sonst, so lebhaft ausspricht. Aber auch eine gar hohe Meinung von der Stellung des Raths der Bürgerschaft gegenüber, thut sich nicht undeutlich kund, genährt durch die unabhängige, selbstständige Wirksamkeit desselben, und es mag dieselbe nicht selten in Willkühr ausgeartet sein, namentlich in Betreff der Strafbestimmungen, welche nur bei den wenigsten Punkten unabänderlich festgestellt sind. Läßt sich nicht in Abrede stellen, daß die einzelnen Vergehungen nach Maaßgabe der Verschuldung in weiser Abstufung zu ahnden waren, so blieb doch bei den ganz unbestimmten Angaben der persönlichen Ab- oder Zuneigung ein gar weiter Spielraum, und es mögen da mancherlei Collisionen stattgefunden haben, worüber indeß die noch vorhandenen authentischen Documente nichts mittheilen. — Ihrer unleugbaren Zweckmäßigkeit haben es auch wohl diese Statuten zu danken, daß sie bedeutende Abänderungen nicht erfuhren, wie sowohl die mitgetheilte — scheinbar anderthalb Jahrhunderte jüngere — Abschrift, als der Mangel einer anderweitigen Redaction solcher Ordnung beweiset.

Wer die Mitglieder des Collegiums waren, aus dessen Schooße die gedachten Statuten hervorgingen, ist nicht ersichtlich. Aus zwölf Mitgliedern indeß wird auch wohl damals, wie schon dreißig Jahre vorher, der Rath bestanden haben, und vielleicht nahm der alte Rath, die Glieder desselben aus dem vorigen Jahre, thätigen Antheil an dergleichen allgemeinen Verhandlungen, wie dies aus einem früher mitgetheilten Kaufvertrage (S. 133.) erhellt. Ein jährlicher Wechsel in den Stellen, z. B. der Bürgermeister, und ein allmähliges Aufrücken (etwa der Kämmerer zu Bürgermeistern), wie dies späterhin stattfand, war damals wohl noch nicht gebräuchlich. Auch mag die Vertheilung der Geschäfte unter die Einzelnen, wie etwa die Verwaltung des Stadtackerwerks und der zum Stadteigenthum gehörigen Landgüter, die Verwaltung des der Stadt zustehenden Antheils am Gerichte u. s. w. in dieser frühesten Zeit noch nicht fest geordnet gewesen sein. Mit Bestimmtheit läßt sich hierüber indeß nichts behaupten, da desfallsige Nachrichten gänzlich fehlen.

Digitized by Google

Nur aus Unterschriften von älteren Urkunden lernen wir zufällig die Namen der Personen kennen, welche zu bestimmten Zeiten „Einem Erbarn Rhate" angehörten, und wir wollen dieselben, so dürftig diese Notizen auch sind, dem Leser hier nicht vorenthalten.

Ob unter den Zeugen, deren die Gründungs-Urkunde der Stadt vom Jahre 1240 gedenkt, Mitglieder des Gartzer Rathes zu suchen sein dürften, bleibt dahingestellt; jedenfalls ist dies nicht wahrscheinlich, da erst mit Verleihung der Stadtgerechtigkeit ein Rath in gewöhnlichem Sinne des Wortes, sich constituiren konnte, und deshalb ist wohl die Annahme entschieden vorzuziehen, daß der dort genannte „Kämmerer Bauer" ein fürstlicher Beamter gewesen sei. Zweifelsohne ward aber sogleich zu der in deutschen Städten gebräuchlichen Verwaltungseinrichtung geschritten, wie wir bei Erwähnung eines Privilegiums vom Jahre 1271 bereits angedeutet haben, in welchem die ausgebildete städtische Verfassung, soweit sie die Constituirung eines Stadtraths betrifft, uns klar entgegentritt. Eine namentliche Aufführung der Glieder desselben aber vermissen wir hier schmerzlich, und erst im Jahre 1293 findet davon sich die erste schwache Spur, indem da Henricus, praefectus in Gardz (Heinrich, der Richtvogt *) = der fürstliche Stadtrichter, welcher in älterer Zeit dem Rathe angehörte) genannt wird. Dieser scheint indeß nicht mehr lange am Leben geblieben zu sein; denn 1308 wird ein anderer Richtvogt, Namens Nicolaus aufgeführt. Die hierher gehörige Urkunde giebt uns — zum erstenmale vollständig — das namentliche Verzeichniß sämmtlicher Rathspersonen, und nicht nur für dieses, sondern auch für das folgende Jahr, woraus zu schließen sein dürfte, daß das Personal alljährlich gewechselt habe, jedenfalls ein bedeutender Uebelstand, wenn wir nicht annehmen wollen, daß durch gewisse — jetzt nicht mehr zu ermittelnde — Beschränkungen demselben irgendwie sei abgeholfen worden. Wollen wir die oben ausgesprochene Vermuthung, daß der alte Rath bei allgemeinen Stadtangelegenheiten eine gewisse Mitwirkung in

*) Die niederd. Ueberf. nennt ihn „den Schultten."

Digitized by Google

Anspruch genommen habe, nicht unbedingt gelten lassen, so bleibt uns nur die Annahme übrig, daß die hier in Rede stehende Urkunde gerade zur Zeit des Rathswechsels ausgestellt sei, und daß deshalb auch noch die frühern Rathspersonen derselben als Zeugen beigefügt wurden. Der Rathswechsel würde dann um Ostern stattgefunden haben (eine Gewohnheit, für welche auch späterhin, namentlich im siebzehnten Jahrhundert, sich Belege finden; es war damals der Sonntag nach Ostern, Quasimodogeniti)[68], denn jenes Document ist am 25. April 1309 ausgestellt*). — Im Jahre 1308 bildeten den Rath unserer Stadt: Nicolaus, der Richtvogt; Rutgard Heinrich Müller, Johann Salamon, Nicolaus Planow, Heinrich Zöllner, Eleger, Johann von Stargard, Antonius Becker, Johann von Biesenthal, Gerhard von Jamikow, Michael von Warbesdorf, und Gobel Richard**). Dagegen gehörten für das Jahr 1309 demselben an: Nicolaus, der Richtvogt; Arnold von Tantow, Anton von Woldenstedt, Dietrich von Warp, Nicolaus von Tecklenburg, Christian von Schönwalde, Herrmann Hoeger, Heinrich Bauer, Johann Borsalle, Eilard Heymer — ein Handwerksmann (cerdo), — Johann von Pargow und Jacob von Petershagen. —

Erwägen wir, daß die meisten — wenn nicht alle — Namen der adeligen Geschlechter dadurch entstanden sind, daß dieselben dem Vornamen des Urahns den Namen ihres Wohnortes (des Stammgutes) mit vorgesetztem „von" — als Zeichen der Abstammung — beifügten, so kann es wohl einem gegründeten Zweifel nicht unterliegen, daß in dem Raths-Collegium eine sehr bedeutende Anzahl adeliger Personen gesessen habe. Dies ist um so weniger in Abrede zu stellen, als wir annehmen müssen, daß die

*) Diese Annahme würde uns indeß nöthigen, eine jeweilige Verschiedenheit dieses Termins zuzugestehen. Denn in dem Lehnbriefe über die Verleihung des Schulzengerichts zu Hohen-Reinikendorf kommen auch „die alten und neuen Rathmänner der Stadt Gartz" vor, und doch ist derselbe in der ersten Hälfte des Januar (1493) ausgestellt. (S. 132.)

**) Es scheinen hier einige Ungenauigkeiten obzuwalten, die sich indeß nicht beseitigen ließen. Der „Elegerus" klingt gar zu fremd in das Verzeichniß hinein; ihm fehlt auch der Vorname, und der „Rutgard Heinrich Müller" hat deren zwei. Wir sind genau der Urkunde gefolgt.

Digitized by Google

Glieder des Raths aus der Zahl der Bürger gewählt wurden, und es feststeht, daß um jene Zeit eine bedeutende Anzahl derer vom Adel als Bürger in den Städten des Landes ansässig war. In Bezug auf Gartz erweiset diese Behauptung leicht eine Durchmusterung der Zeugen, welche am Schlusse der Schenkungs-Urkunde über die Stadtheide vom Jahre 1332 genannt werden, nemlich: „Herrmann von Schönfeld, Martin Selchow, Bertram von Grambow, Wilhelm von Woltersdorf, Nicolaus Schreiber, sämmtlich Bürger daselbst" (sc. in Gartz); und es wäre nicht schwer, noch mehre Beispiele zu diesem Behufe zu sammeln, wenn dies irgendwie nöthig erschiene. *) Zur Erklärung dieses jetzt in kleinern Städten wenigstens seltener vorkommenden Umstandes dient einmal die Wahrnehmung, daß nicht alle Glieder der vorhandenen (eingewanderten) adeligen Geschlechter sofort mit Lehngütern versehen wurden, oder im Dienste der Fürsten angestellt, noch auch bemittelt genug waren, am Hofe oder sonst von ihren Renten zu subsistiren; dann der Wunsch, durch die Erlangung des Bürgerrechts in den Städten Theilnehmer der diesen ertheilten ausgedehnten Freiheiten, so wie Rathsmitglieder — also Inhaber sehr wichtiger und einflußreicher Ehrenstellen — zu werden, und endlich auch die, durch vielfache Befehdungen und Straßenräubereien in jenen Tagen sehr gesteigerte Unsicherheit des ländlichen Besitzthums. Diese Gründe erklären den größeren Drang adeliger Familien nach Gewinnung des Bürgerrechts hinlänglich, und wie sie im Laufe der Zeit nach und nach wegfielen, sehen wir in gleichem Verhältnisse auch die Anzahl des Adels in den Städten sich vermindern. —

Fast ein Jahrhundert lang erfahren wir abermals nichts über die hiesigen Rathspersonen. Nur unter einem Privilegium Herzog Otto's vom Jahre 1339 werden als Zeugen zwei Bürgermeister der Stadt: Johann Schultze und Nicolaus Torgelow, genannt. Erst 1397 in dem Erbpachtsvertrage zwischen dem Kloster Colbatz und unserer Stadt über die Zingelmühle finden

*) So finden wir noch in bedeutend späterer Zeit, bis zu Anfange des siebenzehnten Jahrhunderts die von Ramin, von Wussow, von Grambow u. A. als hier ansässig genannt.

Digitized by Google

wir wieder eine vollständige namentliche Aufzählung der Väter der Stadt, ebenfalls Zwölfmänner, wie früher, aber schon nach Rang und Würden geordnet und unterschieden. Es sind ihrer folgende: Heinrich Torgelow, Martin Selchow, Bürgermeister; Heinrich Grunitz, Heinrich Berkholt, Henning Pinnow, Kämmerer; Henning Eickstedt, Johann Wartyn, Laurentius Staffeldt, Herrmann Schultze, Dietrich Zöllner, Jacob Rostin und Jacob Eicke, Senatoren[69]). — Es scheint, als sei die Stelle eines dritten Bürgermeisters erledigt, und zwar schon ein neuer Senator zur Vervollständigung des Collegiums erwählt gewesen, als habe aber das Aufrücken in die vacante Stelle noch nicht stattgehabt. Daß auch unter den genannten eine Anzahl Adeliger sich befunden, ergeben die Namen; nicht minder auch, daß eine Art von aristokratischer Parthei sich gebildet hatte, in deren Familien gewissermaßen erblich die Rathsämter sich fortpflanzten, wie die Namenvergleichung dieser mit den früher genannten Personen nachzuweisen geeignet sein dürfte.

Daß bei der Erstürmung des märkischen Schlosses in Gartz durch Herzog Wartislav im Jahre 1477 dort auch ein hiesiger Bürgermeister, Conrad Klinkebeil, seinen Tod gefunden habe, ergiebt die mitgetheilte weitläuftigere Erzählung dieser Begebenheit. (S. 130.) Und außer dieser ganz vereinzelt dastehenden Notiz, finden wir erst vom Jahre 1539 wieder ein Verzeichniß von Rathspersonen uns aufbehalten, in einem für die kirchliche Geschichte unserer Stadt höchst merkwürdigen Documente, dessen ausführlichere Mittheilung wir im zweiten Abschnitte geben werden. Es scheint, als hätte um diese Zeit der Rath in Bezug auf die Anzahl seiner Glieder eine Veränderung erfahren, denn nicht zwölf, sondern nur zehn Personen werden hier als solche genannt. Wohl wäre indeß möglich, daß zwei Senatorenstellen augenblicklich erledigt waren, da sich mit Sicherheit nicht nachweisen läßt, wann das Institut der Neunmänner (drei Bürgermeister und ebensoviel Kämmerer und Rathsherren), das wir späterhin hier antreffen, sich constituirte, und ob ein allmähliger Uebergang zu dieser Zahl stattgefunden habe oder nicht. Jedenfalls hatten die Verhältnisse sich sehr geändert. Das Ueberge-

Digitized by Google

wicht der Adels-Aristokratie scheint aufgehört zu haben, und unter den hier mitgetheilten Namen begegnen wir keinem der aus frühern Nachrichten etwa schon bekannten wieder. Zugleich erfahren wir aber aus jenem Documente, daß damals noch der Pfarrherr zugleich die Functionen eines Stadtschreibers versah, wie dies auch früherhin der Fall war, als gerade er leicht der einzige des Schreibens Kundige am Orte sein mochte.*) Dies ist um die angegebene Zeit allerdings nicht mehr anzunehmen; aber das Amt des Stadtschreibers scheint auch noch längere Zeit nachher immer nur als ein Nebenamt angesehen zu sein, da wir den Inhaber desselben auch mit andern Functionen bekleidet sehen, wie denn z. B. einer dieser Herren zugleich Organist war, und ein gar erkleckliches Gehalt dafür bezog, obwohl zu der Zeit eine Orgel gar nicht vorhanden war! — Wir lassen nun die Namen der Rathspersonen von 1539, treu nach der Urkunde, hier folgen: „Clawes (Klaus) Reße, Peter Hauer, Bartholomäus Grammen, Bürgermeister; Görgen Sasse, Görgen Mentwich, Berend Wendt, Kämmerer; Görgen Golmitze, Wulff Krumpholt, Görgen Leprecht und Thomas Rode, Rathmanne" — und schließen damit, aus Mangel anderweitiger Nachrichten aus dieser Periode unserer Stadtgeschichte, diese namentlichen Mittheilungen[70]). —

Daß dem Rathe unserer Stadt auf den zu derselben gehörigen Gütern das Gericht an Hals und Hand, die hohe und niedere Gerichtsbarkeit, und ein Theil der letzteren auch in der Stadt selbst zustand, während hier die höhere Gerichtsgewalt ganz, und die niedere theilweise von dem Fürsten als Regal durch seinen bestallten Richtvogt geübt wurde; daß hier nach Magdeburgischem Rechte verfahren, und das Gericht bei gehegter Bank außer den betreffenden Rathspersonen noch die Schöppen, gewöhnlich zwölf, als Beisitzer hatte; daß endlich Herzog Otto III. für sich und seine Nachkommen einst angelobte, mit Verzichtleistung

*) Finden wir doch noch im Jahre 1621 ein Rathsmitglied (Consul kann hier unmöglich „Bürgermeister" heißen!), das des Schreibens nicht kundig war. Denn am Schlusse eines, unterm 3. September des genannten Jahres ausgestellten Contractes findet sich folgende Bemerkung: Ex requisito Domini Consulis Johannis Friderici, *literarum ignari*, Bernh. Weigelius Reipubl. Secretarius subscripsit.

Digitized by Google

auf das ihm zustehende Kaiserrecht, im Rechtsstreite mit hiesigen Einwohnern dem Stadtgerichte und dessen Aussprüchen nach Magdeburgischem Rechte sich zu unterwerfen: ist aus den desfallsigen gelegentlichen Bemerkungen als bekannt vorauszusetzen. Das genannte Magdeburgische Recht nach seinen einzelnen Bestimmungen näher zu erörtern und zu entwickeln, wäre hier um so mehr überflüssig, als dies doch nur unvollständig geschehen könnte, und es für die Jetztzeit auch nur in einzelnen Punkten noch, z. B. in Betreff des Erbschaftsrechts, Interesse erwecken kann. Allerdings ward die Bewidmung mit diesem Rechte in Betreff unserer Stadt ganz ohne Einschränkung ausgesprochen, und es erhellt aus keinem der ältesten vorhandenen Documente, daß irgend welche Ausnahmen davon stattfinden sollten, wie dies (s. ob. S. 45.) sogleich bei der Verleihung an die Stadt Prenzlau rücksichtlich der Gerade in Erbschaften der Fall war.*) Allein aus andern archivalischen Notizen ersehen wir, daß auch in unserer Stadt mancherlei Modificationen des Magdeburgischen Rechts im Gebrauch waren — jedenfalls eine sehr weise Anordnung, da ja auch hier gewiß das Wort des Dichters seine Wahrheit hat: Eines schickt sich nicht für Alle! — und aus einem alten „Bericht von Erbfällen", den wir aus naheliegenden Gründen vollständig mittheilen, ergiebt sich, daß „obwoll die Statt Gartz einhaltt der Priuilegien mitt Magdeburgischem Rechtte bewidmett, dennoch in Allen gerichtlichen hendlen vermüge der beschriebenen Rechtte vnd der Fürstlichen Hoffgerichtsordnung procediret wirtt, vnnd in Erbfellen folgender massen gehaltten:"

„1. Wan keine LeibesErben vorhanden, Werden die gueter auff Anhaltten oder auch ex officio inuentiret. Nach 6 Wochen die Negsten agnaten citiret. Die zuerst Ihre Sipschafft (Verwandtschaft) beweisen, das Erbe, wie von Altters gebreuchligk, gewinnen, die MannsPersohnen das Heergewethe, die Weibsbilder die Gerade lösen vnnd empfangen, vnd vom Fstl. Richtvoigtte daran angewiesen werden. Vnnd geben Erbe Zugewinnen, Ein Bürger 12 gr. Ein frembder 24 gr. — Für das

*) S. Seckt, Gesch. von Prenzlau. I. 151. Urkunden-Anhang No. 2.

Heergewethe vnnd Gerade ein Einheimischer 12 gr. Ein frembder 24 gr. — Anzuweisen dem Richtvoigtte ein Bürger 4 gr. ein frembder 8 gr. — 2. Sindt donationes reciprocae causa mortis von den Verstorbenen auffgerichttet, werden dieselbe, wen sie Ihre Solennitates haben für Krafft (rechtsgiltig) erkandt; da sie aber disputirlich auff beider Partte oder des Streittenden Theils vnkosten verschickett (an das betreffende Obergericht) vnnd was erkandt, demselben gelebett. — 3. Werden zu entscheidung der Partejen 2 oder Nach gelegenheitt vnnd Wichttigkeitt der Erbschafft mehr gerichtsPersohnen neben dem StattSecretario verordnet, die solches verrichtten, vnnd davon den gerichtten relation neben dem Protocoll einandtwortten. — 4. Wo etwas aus der Stadt vom Erbe gefhürett, wirtt davon der Zehend genommen. — 5. Nachdem VorZeitten das gantze gerichtte bey entscheidung der Erbfelle conuociret vnnd der Sachen beygewohnett, den Partejen aber, weil die Handlung zu Zeitten sich auff ettliche Tage erstreckett, viel drauff gangen, als ist mitt bewilligung des Landesfürsten bej Johan Behren RichtVoigts Zeitten (etwa um das Jahr 1560) verordnet, das solche Vnkosten abgeschaffet vnnd dakegen die Gerichtte in etwa nach Ermessigung der Erbschafft wichttigkeitt mitt gelde erkandt (belohnt, nemlich statt der sonst gewöhnlichen Mahlzeiten und Schmausereien) vnd die Sachen durch weinige Persohnen des Gerichts verrichtet würden, Welches noch heutte zu Tage Also gehaltten, vnnd die gebuernus Collationsgeldt genennet wirtt. — 6. Solche Alle Sportulen ohne das anweisegeldt wirtt in 3 Theile von einander gesetzett, davon der RichtVoigtt wegen des LandesFürsten den dritten Theil Empfenget, vnnd bleiben die Andern Zwey Theile dem Rhate. — 7. Wan vnbewegliche vnnd sonderlich Landtgueter verhanden vnnd die Erben auch frembt, müssen die frembden Bürgere werden, in die Statt Ziehen, Alle bürgerliche Pflichtt vnnd Stattbürden Mitttragen, oder Innerhalb 3 Monaten einhalts der Privilegien (S. 71.) vorkauffen. — 8. Zu solchem Kauff werden Allezeit die Nehesten Agnaten vnnd freunde verstadttet, doch das Sie, was ein frembder geboten, erlegen. — 9. So Keine Nahe Sipschafft vorhanden, haben die Nehesten

Nach-

Digitized by Google

Nachbar, denen die Äcker zur Neheſten ſhare (Furche; die daran grenzen) belegen, zum Kauffe den negſten Zutritt. — 10. Wofern die es nicht begehren, oder auch zu Zeitten nicht zhalen konnen, ſtehet einem Jdern zu contrahiren frey. — 11. Leſtlich (endlich) Müſſen alle Contractus für Gerichtte oder in beyſein etlicher gerichtsPerſohnen geſchehen, auch Alle verſchreibungen vnnd Verträge vmb künfftiger Nachrichttung Allein durch den StattSchreiber auffgerichttet, vnd dem Gerichte copeylich beygeleget werden. Vnnd werden Alle Contractus, darinnen ohne Vorwiſſen der Gerichtte verfharen, cassiret."

Zur Ergänzung dieſer Mittheilung gehören noch einige Randbemerkungen, welche der ſpätere Oberbürgermeiſter Gerhardi dem Privilegium über die Verlegung des Schöppenſtuhls von Stettin nach Gartz beigefügt, und welche ſo lauten: „Stettin und Gartz muß paria Jura gehabt haben, nimirum das Magdeburgiſche Recht, welches durch die hochfürſtlichen Constitutionen [71]) und Decreta Senatus ad usum proximum hinc inde erläutert worden. Worauß der Nachwelt praejudicia angewachſen und eine consuetudo judicandi erfolget iſt. Consuetudo autem rationabilis habet vim Legis. Sind alſo alle Stettinſchen Rechte applicable zu Gartz, ſoweit ſie von den Fürſten confirmiret worden, und Gartz hat ſich beſtändig in decernendo nach den Stettinſchen consuetudinibus richten müſſen. — Man ſiehet auch auß allen Casibus, daß das Magdeb. Recht nicht überall, ſo wie es beſchrieben, ſondern inſoweit es recipiret, gültig ſei. Z. B. Die Gerade und Hergewette wird hier in Gartz nicht nach Vorſchrift des Magdeb. Rechts gegeben, denn auf ſolche Arth würde der Unterthan gantz außgezogen; ſondern es beſtehet nach hieſiges Orths observantz die Gerade lediglich in der beſten Kuh, Brautbette, größten Keſſel, und wann Silber vorhanden, in dem principaleſten Stücke. Hergewette aber bloß in dem Pferde, Brautbette, Axt, Keſſelhaken, Tiſchtuch, 2 handttücher. — Eßwahren, was innerhalb denn 30 Tage zur Wirthſchafft fürhanden *), werden nach dem

*) Soll vielleicht heißen: Was mehr, als innerhalb dreißig Tagen zur Wirthſchaft gebraucht wird, vorhanden iſt.

Digitized by Google

Jure Magdeburgico arbitriret. Gerada aber so wenig als Hergewette nicht anderß, alß inter conjuges gegeben." —

Weitläuftiger auszuführen, wie die hiesige Gerichtsverfassung in Einzelnen sich gestaltet, wäre hier nicht am Orte, da dieselbe ebenso, wie anderwärts in jenen Jahrhunderten, beschaffen war, und also ihre Darstellung nicht für die Specialgeschichte unserer Stadt gehört. Nur das bleibe als ein vereinzelt dastehender, bemerkenswerther Fall nicht unerwähnt, daß im Laufe des Jahres 1554 hier zwei Weiber, Mütter und Tochter, welche eines Kindesmordes beschuldigt und nicht zum Geständnisse zu bringen waren, peinlich befragt, d. h. durch die Tortur dazu vermocht wurden. Weder die Namen, noch die sonstigen näheren Umstände dieses Vorfalls ergeben sich, da die betreffenden Acten nicht mehr vorhanden, und nur die gelegentliche Notiz dieses Factums erhalten worden ist*). — Noch sei es vergönnt, da wir oben die Namen einiger hier fungirenden fürstlichen Nichtvögte als Rathsglieder beibringen konnten, einige andere derselben namhaft zu machen, wie sie die betreffenden Acten beiläufig ergeben. Es sind deren drei, nemlich Heinrich Schönebeck, welcher im Jahre 1499, Dienstags nach Trinitatis, seine Bestallung empfing; ferner Johannes Behr, vermuthlich des Ebengenannten Nachfolger, der im Jahre 1567 gestorben sein mag, da in diesem Jahre zwar seiner noch, aber auch schon eines Nachfolgers, Gregor Rhode's, erwähnt wird, welcher, wie es scheint, bis zum Jahre 1594 dieses Amt bekleidete. Er scheint der erste hiesige Nichtvogt gewesen zu sein, welcher zugleich das Amt eines fürstlichen Zöllners verwaltete; denn im Jahre 1557 wird hier noch eines eigenen Zöllners, Friedrich Krüger's, erwähnt, nach dessen Tode wahrscheinlich dem Johann Behr interimistisch dies Amt mit übertragen war. —

Ob das hiesige Gericht ein besonderes Lokal gehabt, oder — was wahrscheinlicher — seine Sitzungen im Rathhause gehalten, ist nicht zu ermitteln. Der Name „Schulzenstraße", welcher

*) Ob dies etwa die Trine Holtzendorff gewesen, welche, einem alten Registraturbuche zufolge, hier desselben Verbrechens bezichtigt ward? Auch diese Acten fehlen hier. —

Digitized by Google

noch hier vorkommt, scheint allerdings für die erste Annahme zu sprechen; es wäre indeß auch möglich, daß hier der Richtvogt gewohnt und vielleicht ein Local für Hegung des peinlichen Gerichts gehabt hätte. Irgend eine Beziehung dieser Art vorauszusetzen, zwingt uns die Erfahrung, welche sich überall bestätigt, daß unsre Vorfahren gern von dergleichen äußern Anlässen her die Namen ihrer Straßen entlehnten, wie es z. B. keinem Zweifel unterliegt, daß die Wollweber- und Schuhstraßen, welche wir fast in allen ältern Städten, auch hier in Gartz, finden, der dadurch bezeichneten Handwerksthätigkeit ihren Namen verdanken, und vor Alters zuerst von den genannten Handwerkern vorzugsweise bewohnt wurden. Ebenso sind die Mönchs-, Kloster- und Papenstraße unzweifelhaft Beweise für das Vorhandensein eines Klosters in ihrer Nähe; die Saagerstraße hat wohl ihren Namen davon, daß hier Holzschneider (Zimmerleute) wohnten, wie noch jetzt ganz nahe dabei ein Zimmerplatz sich befindet; die Badergasse, daß die öffentlichen Badstuben, deren vor Alters jede nur etwas bedeutende Stadt besaß, hier sich befanden*); die Schmalzgrube (eine echt niederdeutsche Straßenbenennung) ward vielleicht in frühester Zeit von Fleischern (?) bewohnt; für die Ziegenstraße aber möchten wir fast auf eine Verstümmelung schließen, vielleicht soll es Zingelstraße (Wallstraße) heißen, eine Vermuthung, welche bei ihrer Lage nicht ganz unbegründet erscheint; die Frauenstraße könnte leicht zu der Ansicht führen, daß vor Alters eine Marienkapelle (Kapelle Unsrer lieben Frauen) in der Nähe sich befunden habe. — Dies beiläufig. — Was nun die Stelle des Rathhauses anlangt, so hat es immer am Markte auf dem Platze des jetzigen Stadtgerichtsgebäudes gestanden. Es war mit einem Thurme versehen, auf welchem — wenigstens zur Nachtzeit — ein Thürmer sich befand, dem auch wohl vorkommenden Falls das Läuten der Feuerglocke oblag, welche in dem Rathhausthurme vorhanden war. Daß im untern Geschosse desselben Handel mit Lebensmitteln getrieben wurde, daß namentlich hier die Fleisch- (und auch wohl die Brod-)

*) Sie hieß sonst die Badstübergasse.

Digitized by Google

Bänke vorhanden gewesen, ergiebt sich sowohl aus der Gründungs-Urkunde, als aus der alten Gewohnheit der Städte, wie wir solche noch heute in manchen derselben — z. B. auch in Greifenhagen — erhalten sehen. In späterer Zeit finden wir am Markte, und zwar an dessen Abendseite, auch die Wohnungen sämmtlicher Rathsmitglieder. Der kurzen Marktstraße gegenüber befand sich, bis zur Stadtmauer hinabreichend, der Raths-Zimmerhof, und daneben, etwa von dem jetzigen Postgebäude an bis zur Klosterstraße, das fürstliche Haus*) mit seinem Zubehör an Nebengebäuden, Ställen u. s. w., ein großes und weitläuftiges Gebäude, von dessen Vorhandensein uns, außer andern Nachrichten, ein Rescript Herzog Barnims an den hiesigen Rath, vom 2. Februar 1567, Kunde giebt, in welchem es heißt: „Wir werden vorursacht vnser hauß doselbst vornewen vnd bawen zulassen, dartzu wir etliche bandt holtzes vnd steiger beume benotigt, welchs Jn ewernn holtzen ohne derselben schaden woll zubekommen. Alß begeren wir gnediglich Jr wollet Vnß gedachs (gedachtes) holtz, soviell Wir deß benotigt vnd der Ersam vnser Zolner daselbst vnd lieber getrewer, Johanß Behre euch berichten vnd vormelden wirt, Vnß hawen vnd durch ewere vouren (Fuhren) zur Stette bringen lassen" ꝛc. Kurz nach diesem Ausbaue indessen, am 4. September 1578, brannte dasselbe gänzlich ab (das Nähere über diesen bedeutenden Brand s. im dritten Abschnitte) und ist wohl nicht wieder erbauet worden. Dies war auch um so weniger Bedürfniß, als in dem ehemaligen Kloster schon früher (etwa im Jahre 1550) der Herzog eine Wohnung sich hatte einrichten lassen. Davon heißt es (auszugsweise) in einem „Vorzeichnisse waß mein Gnediger Fürst vnndt Herr zu Gartz ihm (im) kloster will bauwen lassen: Eine stube vnd kamer für seine fstl. Gnaden; daneben 2 stuben vnndt 2 Cammern,

*) Es geschieht zwar einmal noch beiläufig eines andern fürstlichen Hauses hier Erwähnung (am Markte, der Mittagsseite des Stadtgerichts gegenüber); dies scheint indeß nie fürstliche Residenz, sondern nur ein — vielleicht als Amtswohnung für den fürstlichen Zöllner oder sonst — der herzoglichen Kammer angehöriges Grundstück gewesen zu sein, wie wir deren auch noch einzelne andere hier vorfinden. Dies ist um so wahrscheinlicher, als wir späterhin noch eine Residenz der Herzoge im hiesigen Kloster erwähnt sehen. —

Digitized by Google

die eine für meine gnedige Frauw, die ander stube vnd kamer für die Junkfrauwen vnd megde. Ferners eine stube vnd kamer da man einen frembden herrn beherbergen khan, mer (mehr) 2 große schlaffkammern für die Junkkern vnnd Jungen. Er (nemlich der Zimmermann) soll och de altenn Cellen de nichtt bewonett werden mith brederen dichte zuschlan (zuschlagen). Er soll och in de kreutze genge zurichten, daß man do de pferde stellen khan." — In der Nähe dieses Gebäudes befand sich auch, also nicht fern vom Mühlenthore, an der Südwestseite der Stadtmauer, ein Pulverthurm; wie es überhaupt keinem Zweifel unterliegt, daß die Stadt mit einer bedeutenden Anzahl von Mauerthürmen versehen war, von denen freilich nur noch einer unter dem Namen des „grünen Thurmes" erwähnt wird, ohne daß jedoch über dessen Situation irgend welche Auskunft ertheilt würde. Ueberhaupt ist es sehr schwierig, Bestimmungen über die Lage einzelner Gebäude aus älterer Zeit zu geben, da natürlich nur bei wenigen eine genauere Angabe sich findet, und durch die vielfachen Verheerungen, welche Gartz durch Krieg und Brand erlitten, die Physiognomie des Orts sich durchaus verändert hat. Es bleibt sogar sehr zweifelhaft, ob die Straßen der alten Stadt durchgängig die jetzige Richtung gehabt haben. Wenigstens scheint die Erfahrung, daß man bei tieferem Aufgraben in den Gärten innerhalb der Stadt nicht nur auf große Massen von Schutt, sondern häufig auch auf Steinpflaster — scheinbar Ueberreste von Straßenzügen — stößt, nicht undeutlich für die Vermuthung des Gegentheils zu sprechen. —

Wenden wir uns nun zur Betrachtung dessen, was rücksichtlich der Gewerbsthätigkeit unserer Stadt in diesen Zeitabschnitt gehört. Wie diese in vollster Eigenthümlichkeit nach Gilden und Gewerken, Zünften und Innungen im Mittelalter durch alle Städte deutscher Zunge bestand, welche Vortheile oder Nachtheile ihre strenge und schroffe Gesondertheit sowohl in politischer und sittlicher Beziehung, als in Betreff industrieller Ausbildung mit sich führte, kann hier nicht erörtert werden. Es genügt die Hinweisung, daß auch in Gartz solche Verfassung in gewöhnlicher Weise bestand, und demnach bemerkenswerthe Ab-

Digitized by Google

weichungen in dieser Rücksicht nicht zu berichten sind. Die vier Hauptgewerke unsrer Stadt waren die der Tuchmacher, Schuster, Schneider (auch „Schröder" genannt) und Bäcker. Außerdem finden sich noch die Gewerke der Wollenweber, Leinweber, Zimmerleute, Schmiede, Krämer, Höker (das Hakenamt), Tischler und Rademacher. Auffallend erscheint, daß der Fleischer gar nicht gedacht wird; indessen glauben wir nicht, daß daraus geschlossen werden dürfe, es seien in unserer Stadt dieselben nicht in eine Zunft vereinigt gewesen. Vielmehr ist wohl nur die Auslassung ihres Gewerksstatuts zu vermuthen. Daß auch die Brauer nicht erwähnt sind, findet seine genügende Erklärung darin, daß ein Amt derselben nie hier existirt hat, indem das Brauen von den Bürgern, sofern sie Besitzer ganzer oder halber Erbhäuser waren (die Viertelerben oder Buden durften nicht brauen), der Reihe nach betrieben wurde, wie dies aus anderweitigen Nachrichten genügend erhellet. — Die Tuchmacher sind hier unstreitig das älteste Gewerk, wie sie und die Wollenweber (wie es scheint, zwei Benennungen für ein und dasselbe Gewerk) diesen Vorzug fast in allen Städten, namentlich Pommern's und der Mark, mit Recht beanspruchen können. Ihre älteste Amtsrolle — die einzige in lateinischer Sprache — datirt vom 7. Februar 1343, also kaum ein Jahr nach Abfassung der oben mitgetheilten städtischen Statuten, liegt noch vor, und verdient schon ihres merkwürdigen Alters und der Aufschlüsse wegen, welche sie über den damaligen Gewerbsbetrieb gewährt, ausführliche Mittheilung; doch behalten wir uns dieselbe für den (mit dem folgenden, letzten Hefte auszugebenden) Urkunden-Anhang vor. — Das Gewerksstatut der Wollenweber, aus dessen Vergleichung mit dem eben berührten, wenn nicht die Identität, doch die äußerst nahe Verwandtschaft der beiden genannten Zünfte geschlossen werden kann, ist zwar erst um Ostern 1493 erlassen, indeß geht aus demselben zur Gnüge hervor, daß das Gewerk schon längere Zeit in hiesiger Stadt im Flor gewesen sei. Daß um diese Zeit nicht nur Jahrmärkte, sondern auch Wochenmärkte in Gartz abgehalten worden seien, ergeben die Bestimmungen, daß Niemand auf dem Wochenmarkte des Montags Wolle kau-

Digitized by Google

fen solle, ehe der Seiger acht Schläge schlägt (es war also damals auch schon eine Thurmuhr vorhanden), auch daß am Sonntage in den Jahrmärkten keine Wolle solle gewogen werden. Zur Hebung des Gewerks wird festgesetzt, daß es keinem Knappen (Gesellen) erlaubt sei, innerhalb einer Meile im Umkreise der Stadt Wolle zu scheeren oder zu weben; ähnlich wie dem Schneidergewerk mehrmals die Vergünstigung bestätigt wurde, daß ein Schneider, sei er Meister oder Geselle, der in der Stadt oder den umliegenden Dörfern nicht ansässig (also nicht im Gewerksverbande), auf zwei Meilen Weges um die Stadt nicht befugt sein solle, den Bauern Kleider zuzuschneiden. — Einige Jahre früher, am 3. Februar (circa festum **Blasii**) 1487, hatten die Schuhmacher die Bestätigung ihrer Gewerksstatuten erhalten *), und wir lernen aus derselben eine besondere Art von städtischer Abgabe kennen. Es soll nemlich jeder Schuhmacher alle Vierteljahre dem Rathe zwei Schilling „Venstergeldt" entrichten, welches die Meister einzuziehen und an die Kämmerei abzuliefern haben. Die Schuhmacher erscheinen hier zugleich als die privilegirten Lohgerber und Lederhändler, denn es wird ausdrücklich festgesetzt, daß Niemand zum Wiederverkaufe „groff Leder, alse ossenhüde, Kohhüde, Perdehüde, Bocksvelle edder Kalffvelle" aufkaufen dürfe, ausgenommen in den Jahrmärkten, es sei denn, daß er für seinen eignen Bedarf oder zu seinem Gewerbsbetriebe dergleichen gebrauche, wie z. B. „Gördeler, Büdeler, Sadelmacher" (Gürtler, Beutler, Sattler), deren Gewerke also damals hier auch schon existirten. — Innerhalb weniger Jahre wurden nun die Gewerksstatuten der Schröder = Schneider (1488, den 20. September), der Leinweber (1494, am Tage Agnes, den 21. Januar), der Zimmerleute (Donnerstags nach Matthias, den 26. Februar), der Schmiede (Sonnabends nach demselben Apostelntage, den 28. Februar) und der Kramer (Dienstags nach Oculi, den 24. März) sämmtlich im Jahre 1495 verliehen. Die Zimmerleute stiften ihre Gilde, um „damitt tho

*) Wir bemerken ein- für allemal, daß aus keiner dieser Gewerksrollen unzweifelhaft hervorgeht, ob sie die älteste, oder nur eine erneuerte sei.

Digitized by Google

öcken (erhöhen) vnde mehren de ehre vnde datt Loff (Lob) der Junckfrawen Marien, der Telerinne (Gebährerin) Jesu Christi, der hemmels-Forstinnen (Himmels-Fürstin)," und versprechen dafür die „Marienkrone in vnser Parrkercke tho Gartz" mit Lichtern, so dick und viel, als erforderlich, auf ewige Zeiten zu versorgen, wozu jeder Zimmermann (Meister) und Geselle, der in der Stadt arbeitet, ein halb Pfund Wachs*) und drei Witten (Pfennige) entrichten sollte. Zu gleicher Zeit wird hier das Tagelohn, wenigstens für den Winter (van Sunte Martensdach an beth hen tho Lichtmissen) festgestellt; es soll nemlich der Meister erhalten zwei sundische Schillinge, und der Geselle drei Witten, „nachdem de Dach gantz kortt is." — Die Schmiedegilde ward gestiftet zu Ehren Gottes „vnd des Hilligen Vaders vnd Bischoppes Sunte Nicolaj," und verpflichtete sich ebenfalls die Krone vor dem Altare dieses Heiligen in der Gartzer Pfarrkirche mit Lichtern zu versehen, zu welchem Zwecke eine vierteljährliche Beisteuer (van den Kumpanen = Gesellen, iij Vercken = Vierchen; vnde van den Meisteren ij Witten) eingezogen werden soll. Die Kumpane sollen nicht spielen mit solchen, die nicht ihrer Gilde angehören; auch nicht drei Nächte außer dem Hause des Meisters schlafen ohne redliche Entschuldigung. Alle Vierteljahre wird ihnen ein freier Montag zugestanden (erste Spur der Gewerksquartale), den ihnen die Meister nicht verkümmern sollen; wer aber ohne Ursach seine Arbeit verläßt „so schall me den schriven vnde setten vp den Schalksbrieff," und wenn einer Sonn- oder Festtags „Barschenich" (ohne Unterkleider, oder vielleicht ohne Rüstung?) gehen würde, der soll sechs neue Pfennige Strafe geben, so er nicht krank ist. Die Meister sollen den Gesellen alle Jahre, Montags, Dienstags und Mittwochs nach Mariä Geburt, und zu Pfingsten, den „Kruselbrade" (?) erlauben; auch den Kranken Geld vorstrecken, damit sie sich herstellen lassen können. — Der Kramergilde wird zugestanden, daß ein

*) Die Abgabe an Wachs, verschieden nach dem Gewichte, kommt beim Eintritte in alle Gewerke vor, und ward ohne Zweifel zu kirchlichen Zwecken verwendet. Nirgend aber findet sich dies deutlicher ausgesprochen, als hier.

Digitized by Google

Fremder im Jahre nicht länger als drei Tage, und in den nächsten vierzehn Tagen vor Ostern, Pfingsten, Weihnachten und Fastnacht gar nicht hier verkaufen dürfe, es sei denn, daß er „vth frömbden Landen qweme med Missgewede (Meßgewändern), Harnisch, Luchtern, Isern Pannen, Scheren" oder mit andern Waaren, welche die Gartzer nicht führen; doch soll alles Hausiren strenge verboten sein. Für rechten Schutz und Schirm ihrer Privilegien erbietet sich die Kramergilde dem Rathe zu Gartz gern und willig zu geben, „wanner sie öre genfekost (also wohl zu Martini) hebben, ein halff Pundt Pepers, ij Loth Zafferans vnde ij Loth Negelcken." — Dem Schneidergewerk wird besonders zur Pflicht gemacht, auf die Flickschneider zu achten, daß dieselben nicht mehr als höchstens eine halbe Elle neues Gewand (Tuch) zu ihren Arbeiten verbrauchen; auch soll kein Schneider außer dem Hause „utsniden gaen" (zuschneiden gehen), ausgenommen zu den Bürgermeistern und Rathmännern, zu den Priestern, und zu Kindbetterinnen. Der jüngste Meister ist verpflichtet, die übrigen zu den Gewerksversammlungen vorzuladen, und bei denselben, wenn Bier vorhanden (die meisten Strafen bei den Gewerken bestehen in einer halben oder ganzen Tonne Gartzischen Biers), dasselbe zu zapfen und zu schänken. Als Meisterstück ist (in einer späteren, erweiterten Amtsrolle vom 17. October 1572) vorgeschrieben: Ein förmlicher Rock „von drey besiegeltem gewande," ein Jungfrauenrock „von rotem Kembler," „ein schlicht paar hosen vndt Wamms"; kein Meister soll mehr als zwei Gesellen und einen Jungen auf eine Werkstatt setzen, auch sollen die eingehenden Gelder nicht zu eigenem Nutzen der Altmeister verwendet, sondern in die mit drei Schlössern versehene Amtslade gelegt und zu Anschaffung von Rüstungen und Wehren, oder zu anderer Nothdurft des Gewerkes verwendet werden, und dasselbe soll sich wohl hüten, den gemeinen und sonderlich den armen Bauersmann mit Uebersetzung und Forderung ungebührlichen Arbeitslohnes zu beschweren. — In den Statuten des Leinwebergewerks wird unter anderm besonders zur Pflicht gemacht, daß nicht einer dem andern sein Gesinde „entspenen" (abspannen, abspänstig machen), und daß keiner in seinem Hause

Digitized by Google

Personen dulden soll, „de in Vnechte (Unehre?) tho hope liggen," bei Strafe eines Pfundes Wachs. Wer das ihm übergebene Gut (Garn oder Warp) zu lange behält, verfällt in eine Strafe von einer Mark Sund., welche zur Hälfte dem Rathe, zur Hälfte dem Gewerke zufällt; den Gewerksmeistern allein steht es zu, rohe oder ungebleichte Leinwand zu „vorsnyden" (vom Stücke zu schneiden = zu verkaufen), ausgenommen am Montage (dem Wochenmarkttage); jeder Gildebruder hat zu erlegen einen Gulden zum Harnisch, eine Mark zur Hellebarde, eine Mark zur Büchse, sechs Mark für die Werkköste (Ausrichtung bei der Zusammenkunft), und es sollen nie mehr als acht Meister hier im Gewerke vorhanden sein. Aus dieser Amtsrolle ergiebt sich auch, daß der Rath für Ertheilung solcher Bestätigungen sich eine gewisse Summe zahlen ließ. Denn es wird dem Gewerke gestattet, von jedem neu hinzutretenden Gildebruder sechs Schillinge zu erheben so lange, bis sie wieder soviel kriegen, als sie „dem eerlicken Rade" geschenket und auch gelobet haben für den Brief. —

In welchem Jahre den Bäckern ein Gewerksstatut zuerst verliehen sei, ist nicht zu ermitteln. Jedenfalls ist dies schon früh geschehen, und es war bei einem großen Brande im Jahre 1535 ihre Amtsrolle vernichtet worden. Zum Ersatz dieses Schadens hatten drei Jahre nachher die ältesten Gewerksmeister: Jürgen Raphuen, Peter Sprinkstubbe, Hans Stolzenburgk, Jürgen Störicke und Peter Berendt, sich vereinigt, und aus dem Gedächtnisse dieselbe aufs Neue verfaßt. Sie gehört somit, obwohl erst am 25. März 1608 bestätigt, unzweifelhaft in den Zeitabschnitt, dessen Geschichte uns hier beschäftigt. Zum Beweise seiner Geschicklichkeit soll der angehende Meister in des Altermanns Hause von drei Scheffeln Weizen, Semmeln und Wecken, und von drei Scheffeln Roggen gegerstelt und schön Roggenbrod, in der durch des Raths Taxordnung zur Zeit vorgeschriebenen Größe und Schwere anfertigen. Die Werkmeister sind verpflichtet, wechselsweise den Brodscharren täglich zu versorgen, doch dürfen am Sonnabende und zu Jahrmärkten Alle backen. Mehr als sechs Meister sollen hier nicht ansässig sein, und keiner das Meisterrecht erlangen, er sei denn eines hiesigen Meisters Sohn, oder heira-

Digitized by Google

the eines Meisters Wittwe oder Tochter. (!) — Fremde Bäcker dürfen hier zu keiner Zeit feil halten, widrigenfalls ihre Waare confiscirt und ins Hospital gegeben wird; auch soll nur ein Freibäcker (der nicht Gildebruder ist) geduldet werden. — Die Gewerke der Haken (Höker), Tischler und Rademacher sind erst in späterer Zeit als solche confirmirt, und müssen also der nähern Betrachtung in dem nachfolgenden Zeitraume aufbehalten bleiben.

Die Wykschen Fischer bildeten in damaliger Zeit noch kein Gewerk, vielmehr waren sie gleich den Bauern und Kossäthen auf den Eigenthumsdörfern, leibeigene Unterthanen der Stadt (die Loskaufssumme betrug gewöhnlich fünf Gulden). Sie wohnten auf der Wyk, vom Saagerthore nach dem Stettiner Thore zu, namentlich gehörte die jetzt sogenannte Schmalzgrube und die Saagerstraße mit zur (Unter-) Wyk; und es ergiebt sich hieraus, daß auch Gartz, wie z. B. Stettin, zwei Wyken gehabt habe (S. 58.). Es waren ihrer damals 37, welche ihre besondern Fisch- und Stellstätten hatten. Jeder neu anziehende Unterthan erlegte dem Rath einen Gulden, und der Nachbarschaft eine halbe Tonne Bier nach Erkaufung seines Hofes auf Grund einer Taxe des Raths, bei welchem als Hofwehre (Inventarium) von dem frühern Besitzer oder dessen Erben gelassen werden mußte: „hohe Rüsen, enge Rüsen, Bolrüsen, Jöreken, Peperitzen, jedes ein Mandel; ein Wintergarn oder hingst, ein kahn, eine Eiß-Exsche (Axt), ein Eißhaken und ein Kesselhaken.“ Die Fischer hatten die geforderten Dienste zu Wasser, auch im Futter- und Korn-Augste (Aust = Erndte) und bei sonstigen „Stadt Scharwerken“ auf Erfordern des Raths unweigerlich zu leisten, auch das Läuten der großen Glocke an den Festtagen zu besorgen, und außerdem jährlich auf Martini dem Rathhause jeder acht Groschen Wasserpacht*), so wie Zehnten und Abschoß, ferner von jedem Erbe funfzehn Groschen und eine halbe Tonne Bier als Gerichtsgebühr, endlich auf Quasimodogeniti die sogenannten Älscherfische, „jeder einen loblichen großen Fisch,“ zu entrichten. Es scheint bei ihnen, vielleicht mit einigen Modificationen, die

*) Doch kamen zur Kämmerei nur die Pächte von 29 Fischern, die übrigen acht zahlten an die Kirche.

Digitized by Google

gewöhnliche Dorfsverfassung eingeführt gewesen zu sein; sie hatten einen Schulzen und vier Schöppen, welchen als Gerichtsvögte die beiden jüngsten Rathsherren, und der Stadtsecretair als Gerichtsschreiber, zugeordnet waren. Diese bildeten die erste Instanz. Weitere Rechtsvertheidigung gehörte vor den Rath (nicht vor den fürstlichen Richtvogt; also stand dem Rathe hier, wie in den Eigenthumsdörfern, die gesammte Gerichtsbarkeit zu), wie auch öffentlicher Straßenunfug und alle Criminalia der Entscheidung desselben vorbehalten waren. Auf Johannis jeden Jahres wurden die Vormundschafts- und sonstigen Rechnungen durch die bezeichneten Rathspersonen revidirt; dagegen ward das Vogtgedinge von dem gesammten Rathscollegium am Pfingstdienstage nach beendigter Hochpredigt gehalten, und pflegten dabei folgende Ermahnungen eingeschärft zu werden: Es sollen sich die Fischer fleißig zum Gottesdienste halten, den Rath als ihre verordnete Obrigkeit und das geistliche Ministerium als ihre Seelensorger gehörig respectiren, getreulich und fleißig dienen und alle ihre Gebühr und Pflicht leisten, nachbarlich wohl sich begehen, und insonderheit auf die Wassergrenzen Acht geben und die turbatores pfanden oder anmelden. Ferner sollen sie ohne des Raths Vorwissen keinen Fremden hausen oder hegen; niemand soll den Bürgern zu Nachtheil in den Freiheiten (s. S. 191.) mehr Futter werben, als er für sein Vieh bedarf, und auch, was er frei (übrig) hat, nicht an Fremde verkaufen; nur zu Winterszeit das Vieh im Stalle füttern, außerdem aber es vor den Stadthirten treiben; keine Fische ohne des Raths Willzettel verführen, noch heimlich — insonderheit an die Carinenweiber — verkaufen; des Raths gehegte (vorbehaltene) Seen, nemlich den Trebesch, Glambeck, Mummart, Pauls- und Meschersinschen See, so wie deren Mündungen und Gräben nicht bestellen (nemlich mit Reusen zum Fischfang *). — Diese Fischer müssen ein böses Völkchen gewesen sein; wenigstens findet der Rath für nöthig zu erklären, daß das Vogtgedinge „nicht zum Fressen und Sauffen angestifftet,"

*) Entnommen aus dem Schöppenbuche der Wykschen Unterthanen und Fischer, welches ihnen der Rath Montags vor Lichtmessen 1536 verliehen hatte.

Digitized by Google

sondern ein Gerichtstag sei. Ein andermal wird ihnen gesagt, die Ursache des Vogtgedinges sei, daß sie „nur nach ihrem Kopff, ohne gesetz, ohne (Achtung vor der) Obrigkeit, ja fast ohne Gott leben," u. dergl. m. — Außer diesen Fischern waren auch noch Stadtfischer vorhanden, welche das Bürgerrecht erworben hatten. Die Gewässer der Stadt waren unter beide Corporationen vertheilt, und es scheint zwischen ihnen oftmals Zwist deshalb entstanden zu sein. Ob diese städtischen Fischer, damals schon ein Gewerk bildeten, hat zu ermitteln bisher nicht gelingen wollen. —

Ebenso ist es uns mit dem Fleischergewerke und der Schützengilde ergangen, obwohl es keinem Zweifel unterliegt, daß beide Corporationen in sehr früher Zeit hiesigen Orts schon existirt haben. Wir werden später namentlich auf die letzte wieder zurückkommen, können indeß nicht umhin, hier schon einer ganz eigenthümlichen Einrichtung unserer Stadt vorübergehend wenigstens zu erwähnen, welche wohl nirgend anderweitig sich vorfinden möchte. Wir meinen die Schützengilde der Knaben. Dieselbe ist ganz nach dem Vorbilde der Bürgergilde constituirt, hält ihr Schießen — wie jene — am Tage nach dem Pfingstfeste, nachdem sie in Verbindung mit der großen Gilde zum Schießplatze hinausgezogen ist, und der beste Schütze hat als König für das Jahr seiner Würde den Nießbrauch einer Wiese, ist indeß auch gehalten, seinen kleinen Genossen ein Festmahl zu geben. Wir halten es hier nicht am Orte, über die Ersprießlichkeit der Fortdauer dieser Einrichtung, vornemlich in sittlicher Beziehung, uns auszulassen; haben vielmehr nur Anlaß zu der Bemerkung, daß jedenfalls diese Institution eine uralte ist, die zweifelsohne in einem ganz besondern Factum ihre Begründung findet. Auffallend aber erscheint es, daß über ihren Ursprung gar nichts aufbehalten ist; wenigstens ist es unsern angestrengtesten Forschungen nicht gelungen, etwas authentisches darüber aufzufinden *).

*) Was v. Probst (pseudonym Fr. Pitt) im ersten Jahrgange des Preuß. Volksfreundes in anmuthiger Erzählung über diesen Gegenstand beibringt, bekundet den gewandten Unterhaltungsschriftsteller; kann indeß auf historische Glaubwürdigkeit nicht den mindesten Anspruch machen.

Digitized by Google

Der Acker, welchen Herzog Barnim der Stadt bei ihrer Fundation verliehen hatte, war sofort unter die Bürger vertheilt worden, so jedoch, daß auch die Kämmerei einen Antheil daran sich vorbehalten hatte. Derselbe scheint indeß ursprünglich nur gering gewesen, und späterhin durch Ankauf — nach dem dreißigjährigen Kriege auch wohl durch Einziehung mancher von den Bürgern gänzlich verlassenen Grundstücke — vergrößert worden zu sein. Dieser Rathsacker war damals aber nicht verpachtet, sondern von dem Senate selbst in Cultur genommen. Es war nemlich ein sogenanntes Stadt-Ackerwerk angerichtet, und die zum Behufe der Bewirthschaftung erforderlichen Gebäude, das nothwendige Vieh und Geräthe auf Kosten der Kämmerei angeschafft. So ward das gesammte Landgut unter specieller Aufsicht des Raths bewirthschaftet, und erst zur Zeit des dreißigjährigen Krieges scheint eine Umänderung dieses Kolonatverhältnisses in der Art stattgefunden zu haben, daß der Stadtackerhof gegen eine jährliche bestimmte Pacht ausgethan wurde. Es gehörten dazu — ob die desfallsigen Nachrichten ganz vollständig, ist zweifelhaft! — vier Hufen im Stadtfelde nebst einigen Beiländern, nemlich einem Kamp, zwei sogenannten Morgenländern und einem kleinen Ackerstücke bei den Weinbergen im Schreifelde, (von Georg Biesenbrow's und Joachim Barthold's Erben am 24. Juni 1566 erkauft) ein Stück Land neben des Fürstlichen Richters Kamp, und ein ähnliches auf dem Stadtberge im Reinikendorfschen Felde; die sogenannten Kibbelwiesen u. s. w. Ueber den Ertrag dieses Gutes, mit welchem auch eine nicht unansehnliche Schäferei verbunden war, läßt sich nichts sagen, da die Berechnungen, wie überhaupt die betreffenden Acten, mit fast allen andern aus dieser Zeit, ein Raub der Flammen oder der Kriegsverwüstungen geworden sind. Ebensowenig läßt sich ermitteln, ob der Rath auch in den Eigenthumsdörfern, wie späterhin wenigstens in Reinikendorf und Mescherin, dergleichen Ackerhöfe gehabt habe.

Die Wiesen bei der Stadt waren größtentheils gemeinsames Eigenthum geblieben, und über die Art ihrer Benutzung läßt sich der Bericht eines Augenzeugen also vernehmen: „All-

Digitized by Google

hier in Gartz sind zu wenigk heusern Erb- oder eigene Wiesen belegen; bei welchen heusern aber Wiesen, der doch wenigk werden sein, die hetten dieselben kauffsweise vor vielen Jharen dazu gebracht vnd so vortgeerbet; die kirche vnd hospital haben etliche Wiesen, die sie Jherlich vmb ein billiges verheuern [verpachten]. Es hatt aber ein E. Raedt von Alters her die gedachte [nemlich die sogenannte große] vnd andere Wiesen der Stadtfreiheitten, wan es Zeitt, pflegen aufzugeben (wie denn noch Jherlich geschieht), alßdan mocht ein Jeder Bürger mit dreien Sensen nicht allein seine noetturfft vor sein Vieh, sondern auch wol ein Ubriges mehen vnd samlen. Ehe daß aber geschehen, daß sie also auffgethaen, hette ein Jeder deß Graßmehens auff gedachtter der gemeinen stadt freiheitt sich enthalten müssen." — Die jetzigen Oderwiesen waren damals noch nicht als solche cultivirt, und durchaus mit Elsen ꝛc. bestanden; daher ist auch immer nur von den Brüchern hier die Rede. Ob es mit der Grasnutzung darin auf ähnliche Weise gehalten worden, muß wegen Mangel detaillirter Angaben auf sich beruhen; nur soviel ist ersichtlich, daß die einzelnen Brücher vertheilt waren, und daß auch die Stadtunterthanen auf der Wyk, wie auf den Dörfern, daran participirten. — Die große Wiese ward späterhin vom Rathe für den Stadtackerhof in Anspruch genommen, und diese Bestimmung durch fürstliche Rescripte bestätigt, wogegen denn, um die Bürger schadlos zu halten, und ihnen das für ihren Viehstand nöthige Futter zu verschaffen, eine Vertheilung der Oderbrücher angeordnet wurde, welche nach und nach, jedoch in langen Zwischenräumen, endlich zu Stande kam. —

In Betreff der Stadtheide finden wir uns veranlaßt, hier nachträglich*) die Grenzen derselben anzugeben, wie sie in dem Verleihungsprivilegium vom Jahre 1332 sich bestimmt finden,

*) Der Verf. hatte ursprünglich die Absicht, schon dem ersten Hefte dieses Werkes einen Urkunden-Anhang beizufügen, und in diesem wären dann natürlich auch die Grenzen der Heide in der Urkunde selbst zu finden gewesen. Deshalb unterblieb (S. 83. ff.) die Angabe derselben. Da aber bei dem zu verarbeitenden reichen Material die ursprünglich bestimmte Bogenzahl des Heftes bedeutend überschritten ist, so mußten die Beilagen wegbleiben, und es werden deshalb, der Vollständigkeit halber, hier die Grenzen der Heide noch mit aufgeführt. —

Digitized by Google

nemlich: „Van den drēn vmgraven [umgrabenen] Steinen, liggende vp dem berge, van dem Deile des Vlietes Lewitz genömett, bett tho dem Ende der Wese; van den genömeden Steinen Suner (suur) Recht [geradeswegs = linealiter, im Orig.] öwer den Crucewech [Kreuzweg], vnnd vortt denſülven Wech nedderſtigende bett tho dem Diefflanck, vnnd van dem Diefflanck bett an den Wutmund; ane ditt [außerdem] van den genandten vmgraven Steinen dahlſtigende tho der Statt." — Was nun die Benutzung der Heide anlangt, ſo iſt darüber wenig mit Beſtimmtheit zu ermitteln, da auch die älteſte vorhandene Heide-Ordnung von 1590 nichts über die Vergangenheit enthält. Nur ſoviel erhellet aus gelegentlichen Andeutungen, daß Bau- und Nutzholz aus derſelben ſowohl zu ſtädtiſchem (nicht minder zu fürſtlichem) als auch zum Privatbedarfe — in letzterm Falle gegen eine Vergütigung, wie es ſcheint — hergegeben worden, und zu Brennholz für die Bürgerſchaft das ſogenannte Raff- und Leſeholz verwendet worden ſei. Hierüber findet ſich folgende intereſſante Notiz. Mit der Heide ward es alſo gehalten „daß auff die drey hohe Feſt Alß Weihenachten, paeſchen (Oſtern) vnd pfingſten einem Jeden, der pferde hette, ein guett Fueder brennholz, vnd zue hochzeiten etzliche Fuederchen zu holen war vergünſtiget worden (doch Lagerholz vom Stamm zuhawen, war Jederzeit onhe verlaubnuß hartt verbotten geweſen), da den auff gedachte Feſta die herren des Rhaets allhier vorgefaren vnd die andern Jhnen alſo nachgefolget." — Daß indeſſen dieſe Ordnung eben nicht ſonderlich beobachtet wurde, und beſonders nach etwa erlittenem Brandſchaden ungeheure Devaſtationen der Heide ſtattgefunden haben müſſen, ergiebt ſich aus mehren ſehr ernſten fürſtlichen Reſcripten, welche Schonung der Heide wiederholentlich anbefehlen. Weder der fürſtliche Heideknecht, der eine Wohnung im Keller des hieſigen Kloſters und die Benutzung des Kloſtergartens hatte, und hauptſächlich zur Verhinderung etwaiger Jagdfrevel und zur Aufſicht über die Jagdhunde, das Jagdgeräthe und den Thiergarten, hier ſtationirt geweſen zu ſein ſcheint, — noch die Autorität des Raths konnte dieſem Unweſen Einhalt thun, und die Heide ward deshalb auf herzoglichen

Befehl

Befehl mehrfach auf einige Jahre geschlossen. Nur aus solchen eigenmächtigen Verwüstungen ist es erklärlich, wie der Rath Grund haben konnte zu der wiederholt vorgebrachten Klage, daß in der Heide (auf einem Areal von 2271 Morgen 141 □Ruthen!) kein Holz zu den nothwendigsten städtischen Bauten und Reparaturen vorhanden sei, und solches aus fremden Forsten angekauft werden müsse. — Auffallend ist es, daß weder über die Acquisition des sogenannten Schreiholzes*), (516 Morgen 41 □Ruthen an Flächeninhalt) noch über die Entstehung des auffallenden Namens irgend eine beglaubte Nachricht sich vorfindet, obwohl seiner schon in älterer Zeit mehrfältig gedacht wird.[72]) —

Bei Anführung der hiesigen Gewerksstatuten ist bemerkt, daß, soweit die Nachrichten reichen, sowohl Wochenmärkte (und zwar am Montage**)[73]), als Jahrmärkte in Gartz abgehalten wurden. Der Ursprung der letzteren dürfte auch hier von der Feier der Kirchweihe abzuleiten sein, da bei diesen Festen zuerst umherziehende Handelsleute sich einfanden, um heilige wie profane Waaren an die herbeiströmende Menge vortheilhaft abzusetzen. Die älteste fürstliche Bewilligung eines solchen Marktes rührt vom Herzoge Barnim IX. her, und ist aus dem Jahre 1563. Doch geht aus derselben ganz unzweifelhaft hervor, daß dies nur eine Erneuerung und Bestätignng einer längst bestandenen Einrichtung gewesen, und wir erfahren, daß der hiesige Krammarkt sonst am Sonntage vor Michaelis stattgefunden habe. Barnim verlegte diesen Termin auf den Sonntag vor Simon Judä (den 28. October) und bewilligte die Abhaltung eines Viehmarktes, welcher stets am Freitage und Sonnabend vorher stattfinden sollte. — Zur Aufsicht über diesen Handelsverkehr, der größtentheils am Bollwerke getrieben wurde, war hier ein Marktmeister bestellt, herzoglicher und städtischer Beamter zu

*) Vielleicht ist dasselbe als ein Pertinenzstück des Dorfes Mescherin mit diesem zugleich durch die Herzogin Mechtildis der Stadt vereignet worden.

**) Der köpselige, auch koopflags-maandag genannt. S. Mohnike und Zober, Stralsundische Chroniken. Stralf. 1833. Bd. I. S. 387. — Späterhin war hier nur alle vierzehn Tage einmal Wochenmarkt.

Digitized by Google

gleicher Zeit, der deshalb auch, wie der Stadtschreiber und der oberste Diener, ohne Genehmigung des Richters nicht angestellt werden durfte. Er wohnte am Wasser in einem kleinen Häuschen, das der Rath in baulichem Stande erhalten mußte, dicht neben dem Brückenthore, und war zugleich Aufseher über den fürstlichen Zoll, mußte sonntäglich dem Richter zur Kirche folgen und erhielt dafür von diesem jedesmal eine Mahlzeit. Außerdem lag ihm ob, das Thor (jedenfalls das Brückenthor, das also damals auch einen Thurm hatte) zu schließen und Nachts auf demselben zu verweilen, wofür er vom Rathe jährlich „sieben ortt eines Guldens" (1 Thaler 5 Sgr.) erhielt. Außerdem empfing er von jedem Prahm oder Drifft Holzes 1 Gr. Baumgeld, und eine Schippe oder Mulde, wenn die mitkommen; von Töpfen und andern geringen Waaren aus jedem Kahne ein Stück; von jedem Kahne mit Kohl oder Zwiebeln einen Kopf Kohl und eine Reihe Zwiebeln; von einem Krebskahne ein halbes Schock Krebse (früher, etwa bis zum Ende des funfzehnten Jahrhunderts, mußte jeder Krebskahn außer dem fürstlichen Zolle 1½ Schock Krebse abgeben, wovon eins der Bürgermeister gekriegt, und zwar aus Vergünstigung des Zöllners, welcher dafür von dem Zehentviehe, von Fischen, Honig u. s. w. einen Theil, wie der Bürgermeister, empfangen;) und für jeden Scheffel Hopfen einen Ortt (früher einen sund. Pfennig, dann eine . . . . . [unleserlich im Originale] und nun — in der Mitte des sechzehnten Jahrhunderts — dafür von den Bürgern ein Vierchen, von den Bauern einen Witten). — Nach einer Bestallung vom Jahre 1457 erhielt der Marktmeister „x ßl. Hussinss alle viertel Jhar; iiij ellen Gartzig graw Wandt; Städe Penning bey der Brüggen vom Kole, Zipollen, Kreueden ꝛc.; den Meelschepel vnnd den hoppenschepel. Vor den schepel meeles j Vinckenoge tho metende, datt vpseggent ein dem Andern iiij Wael (?) Wecken. Vor ij schepel hoppen ein Vinckenoge tho metende den borgeren. Darvor schall he wharen den Schrey vnnd datt Bruck nedden der Brügge; darvor hefft he den wilden hoppen, de darinnen wassett." ꝛc. —

Zum Schlusse dieses Abschnitts sind noch einzelne chronikalische Begebenheiten dieses Zeitraums in der Kürze zu erwähnen, welche irgendwie näher oder entfernter unser Gartz berührten, um dadurch das Gemälde dieser Periode unserer Stadtgeschichte in allen seinen einzelnen Parthien nach Möglichkeit zu vollenden.

Da haben wir denn zunächst der Verheerungen zu gedenken, welche Gartz durch Feuersbrünste erlitten. Es ist durch derartige beklagenswerthe Unfälle so vielfach heimgesucht worden, daß wir seinen nach und nach gesunkenen Wohlstand, die allmählige Abnahme seiner Bedeutsamkeit diesem Umstande vornemlich zuschreiben dürfen. Doch finden wir von solchen Unglücksfällen in dem hier zu berücksichtigenden Zeitraume nur wenige Nachrichten, aus welchen sich ergiebt, daß in den Jahren 1536, 1537 und 1538 die Stadt dreimal hintereinander „durch Mordtbrandt" in hohem Grade ruinirt worden ist.[74]) Es scheinen diese Feuersbrünste durch ruchlose Hand angelegt worden zu sein; doch fehlen alle näheren Nachrichten über die Art ihrer Entstehung, wie über den gewiß sehr bedeutenden Schaden, den sie angerichtet. Nur das erfahren wir, daß die Stadt „jemmerlich beschedigt vndt vnvordienter Sach in den grundt verbrandt, daß Rathhauß, die kirch vnd andere gemeine gebew verdorben, vnd die Siegell, Brieff vndt Urkunden der Stadt auch vmbgekommen vnd vorbrandt sein." Aus dem letzten Umstande aber ist leicht der Schluß auf die Verheerungswuth des zerstörenden Elements zu machen, da nur die höchste Noth und Gefahr die Rettung jener Documente zu vereiteln im Stande war. — Daß aber solche Unfälle öfter müssen stattgefunden haben, erhellt aus spätern sehr ernsten fürstlichen Rescripten, in welchen wiederholentlich die Anfertigung einer umfassenden Feuer-Ordnung, mit Hinweisung auf mehrfache frühere Brandverheerungen, eingeschärft wird. —

Wenden wir uns endlich noch zu den Sanitätsverhältnissen unserer Stadt, so haben wir außer der in der zweiten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts und in den Jahren 1403, 1451, 1464, 1500, 1542, 1565 ꝛc. auch hier grassirenden Pest (oder anderer ähnlichen mit diesem Namen bezeichneten Epidemien), besonders zweier bedeutenden Volkskrankheiten zu ge-

Digitized by Google

denken, von denen auch Gartz, wie fast das ganze Europa, heimgesucht worden, und die — obwohl specielle Nachrichten fehlen — ohne Zweifel hier nicht minder als an andern Orten entsetzliche Verheerungen angerichtet haben. Es sind dies der schwarze Tod und der englische Schweiß*). Über die Ursache des ersten (einer morgenländischen Pest mit Lungenbrand vergesellschaftet, welche besonders durch große schwarze Flecken auf der Haut sich kenntlich machte, und in kurzer Zeit tödtete,) giebt Kantzow (I. 368.) freilich von sehr beschränktem Standpunkte aus, folgende Erklärung: „Im jar 1347 ist im winter so groß ein schne im land zu Pomern gewest, das er durch seine schwere große zelgen (Aeste) von den bewmen niddergetreckt vnd abgerißen hat; vnd ist darnach in der eile gedoyet (gethauet) vnd hat so groß waßer gemacht, das alle hewser in stetten vnd dörffern, so etwas niedrig gelegen, vnten seint erfüllet, vnd die lewte etliche tag haben auff den söllern woney müßen. Vnd ist dadurch viel vihes ertrencket, vnd hernach große tewrung, vnd folgends ein groß sterbend**) daraus gekhomen." Und dies große Sterben hat „etliche jar in gantz Teutschelande gewaldet" (auch in Asien und Afrika) „vnd soviel menschen hinwegk genhomen, das kawm das dritte teil lebendig geplieben." Friedeborn giebt die Dauer dieser Seuche (I. 57.) richtig auf etwa vier Jahre an, bis 1350, und zählt sonach das noch Jahre lang sich wiederholende Auftreten der Pest in diesen Ländern — wie auch Hecker thut — nicht mehr dieser besondern Krankheit zu. In unserm Vaterlande mochte dieselbe wohl um so mehr um sich greifen, als sie gerade in die Jahre fiel, wo die Kämpfe

*) Es kann nicht unsere Absicht sein, das Wesen und den Gang dieser Epidemien darzustellen. Wir können nur Alle, die sich für dergleichen bedeutende Erscheinungen im Gebiete des physischen und psychischen Lebens interessiren, auf die treffliche Monographie Dr. Hecker's verweisen: „Der schwarze Tod im vierzehnten Jahrhundert;" in seinen: Litterar. Annalen d. gesammten Heilkunde. Berlin. 1832. S. 1 — 26. und 142 — 194., so wie auf dess. Vfs. ausgezeichnetes Werk: „Der englische Schweiß." Berlin. 1834., wo mit der ausgebreitetsten Gelehrsamkeit und in anregend lebendiger Darstellungsweise diese Erscheinungen allseitig beleuchtet sind. —

**) Das große Sterben (la mortalega grande), nannte man diese Krankheit in Italien. S. Hecker, l. c. S. 3.

Digitized by Google

um die Mark wegen des falschen Waldemar statthatten. In einer Zeit, wo weder an genaue Volkszählungen, noch an Listen über Sterbefälle u. drgl. gedacht wurde, ist es allerdings schwierig, eine getreue, auf Zahlen basirte Uebersicht der Verheerungen dieser Seuche zu gewinnen; wie entsetzlich dieselbe aber gehauset haben müsse, ergiebt die eine Nachricht zur Gnüge, daß in drei Jahren allein 124,434 Barfüßermönche derselben erlegen sind! — Welche reichlichen Opfer auch Gartz damals diesem Würgengel hat bringen müssen, läßt sich leicht denken.

Der sogenannte englische Schweiß (ein hitziges Flußfieber mit großem Nervenleiden, nach Hecker,) erschien in den Gegenden an der Oder und dem Haff im Jahre 1529, und zwar brach die Krankheit in Stettin Dienstags den 31. August unter der herzoglichen Dienerschaft aus, und verbreitete sich mit reißender Schnelligkeit in der Stadt, wie in der ganzen Gegend, so daß wir auch Gartz als sofort inficirt annehmen dürfen. Trockne und warme Winter, nasse und kalte Sommer, überhaupt die auffallendsten metereologischen und klimatischen Abnormitäten, gewaltige Ueberschwemmungen und Nebel, Mißwachs, Theurung, Viehsterben, namentlich auch unter Vögeln und Fischen, große Heuschreckenschwärme, unter den Menschen eine allgemeine Entmuthigung, große Neigung zum Selbstmorde u. s. w. — das Alles waren die Vorboten der Seuche, welche schon 1528 in England zum viertenmale — seit 1485 — unerbittlich ihre Opfer forderte. (Hecker, l. c. S. 89. ff.) Ihrem förmlichen Ausbruche aber ging namentlich in unserm Vaterlande eine auffallende Krankheitserscheinung, ein ohnmächtiges Ermatten, voran, dessen Ursache jedenfalls in den Witterungseinflüssen zu suchen ist. Die Zahl der in Gartz dieser Epidemie Erlegenen vermögen wir allerdings nicht anzugeben; doch können wir nicht umhin, Kantzows Bericht über diesen Gegenstand *) vollständig mitzutheilen, weil er als Augenzeuge anschaulich und ausführlich erzählt. „In demselben Jahre waren auch schreckliche Krankheiten im Lande zu Pommern, sonderlich bei der Oder und um das frische Haff,

*) S. Pomer. II. 381. ff. und niederd. Chron. S. 175. ff. — Friedeborn (II. 21. f.) folgt dieser Relation ebenfalls. —

welches man meinete, daß es aus Ungeschicklichkeit des Wetters käme. Denn um Pfingsten bis ungefähr auf Jacobi (25. Juli) kam es den Leuten an, daß sie bei ihrer Arbeit von Stund an ohne bewußte Ursach lahm wurden an Händen und Füßen, und hätten sich nicht helfen können, wenn sie gleich sterben hätten sollen; wie es denn auch zweien Fischern einmal zugleich ankam, die die Ruder hatten fallen lassen, und ins Boot waren gefallen, und so auf der Oder hin und wieder trieben, und versoffen oder sonst gestorben wären, wo nicht andere Fischer sie errettet hätten. Dieselbigen Leute mußte man warm zudecken, und ihnen warm Bier mit Butter zu trinken geben, und sie fraßen auch sehr viel, und dann in den dritten oder vierten Tag wurden sie wieder gesund. Und ich achte es dafür, daß das Wasser müsse vergiftet sein gewesen, aus der Ursach, daß viele Meerschweine (Delphine; Hecker, S. 103.) in der Fasten zuvor bis vor Stettin an die Brücke kamen, da man sie sonst nicht gesehen hatte, vielleicht frischer und besser Wasser zu suchen, und daß man auch um das frische Haff und am Strande derselben viel todt fand. — Um diese selbe Zeit, da die Krankheit so ging, war es überaus heiß, bis auf St. Johannis Geburtstag; da hub es an zu regnen und zu schlaggen (feuchtes, nebliges Wetter zu werden) und war den ganzen Sommer so neblicht und kalt bis auf Bartholomäi (den 24. August, vier Wochen nach dem ersten Ausbruche der Seuche auf dem Continent, in Hamburg,) daß man zu der Zeit die Stuben heizen mußte, und verdarb also Getreide, Wein und alle Früchte. Und um Bartholomäi ward es so schwül und warm, doch unter dunkler Luft (bei bedecktem Himmel), daß einer sich vor Schweiß nicht retten konnte. Mit dem Wetter erhub sich im Niederlande am Meer (nicht: in den Niederlanden) eine neue Krankheit, die man den englischen Schweiß oder die Schweißsucht hieß, denn da war sie hergekommen *). Von da flog sie wie ein Blitz über ganz Deutschland, und wanderte von der einen Stadt zur andern. Von Hamburg kam sie auf Lübeck, von Lübeck auf Wismar, von da auf Rostock, von Rostock

*) S. J. Sleidani de statu relig. et reipubl. Comment. 1573. pg. 102.

Digitized by Google

auf Sund (Stralsund), und also fortan auf Greifswald, Anklam, und kam in vierzehn Tagen *) von Hamburg gen Stettin. Und es konnte sobald kein Gerücht von derselbigen Krankheit wohin kommen, alsofort war die Krankheit auch da; und war so gestalt: Den Leuten kam Kriebeln an in Händen und Beinen, und große Hitze, Schweiß und Angst, und viele wurden davon rasend. So mußte man sie warm halten und bedecken, daß sie die Luft nicht anwehete. Darum benähete man sie in den Betten, und mußten 24 Stunden so liegen, oder sie starben, wiewohl sich hernach befunden hat, daß es nicht von Nöthen gewesen, so lange zu liegen. Diese Krankheit kam Dienstags nach Decollationis Johannis nach Stettin, und fiel der Fürsten Küchenmeister Johann Alt zuerst darein, der ging des Abends gesund zu Bette, um Mitternacht kam es ihm an, des Morgens um fünf war er todt. Des andern Tages fielen die Fürstin und viele vom Hofgesinde und den Bürgern darein, und zuförderst alle Doctores und Licentiaten medicinae, und wußten nicht, was es für eine Krankheit war, oder was man dazu gebrauchen sollte, allein daß sie cordialia (herzstärkende Arzneien) ordinireten. Und fielen so gut als in zwei Tagen etliche tausend Leute darein. So kamen zwei Knechte dahin. Dieselben waren von Hamburg der Krankheit nachgefolgt, daß sie den Leuten lehrten, wie sie sich halten sollten. Dieselbigen hatten es am Geruch des Schweißes, ob es der rechte Schweiß war oder nicht; denn viele, die nur schwitzten, legten sich aus Furcht auch krank. So lehrten die Knechte den Leuten, wie sie die Kranken benähen und warten sollten, und wenn ihnen allzuheiß wäre, daß man ihnen mählig die Daunen aus den Oberbetten abzog, damit sie nicht erstickten. Nach denselbigen und nach den Predigern war des Nachts mit Lichtern und Laternen solch ein Laufen und Rennen, daß es zu verwundern war, und war die Stadt nicht anders,

*) Dies ist, nach Hecker's Quellenforschungen, ein Irrthum. In Hamburg brach die Seuche am 25. Juli aus, in Lübeck am 29., in Zwickau (ohne Uebergang) am 14. August, in Stettin am 31. August; und nun gleichzeitig in Danzig, Augsburg, Köln, Straßburg u. s. w. s. S. 106. f.

Digitized by Google

als ob sie voll Todten wäre. Denn des andern Tages war auch keine Gasse, da nicht zum wenigsten zwei oder drei Todte waren, und die Todtenlaken vor den Thüren hingen. Die folgenden Tage nahm es aber immer ab, und verging schier in neun Tagen, daß es nicht so heftig blieb. Viele wurden in den Betten erhitzt und erstickt, und viele starben sonst. (Denn da war auch ein verlaufener Priester, der den Kranken Tränke gab.) Vom Hofgesinde starben mehr, denn zwölf; der Bürger war keine Zahl. Die Fürsten aber zogen nach Mützelburg, und da starb keiner, ward auch keiner krank; denn diese Seuche war nicht in Dörfern und auf dem Lande, sondern allein in den Städten *). — Die aber genasen, nahm man nach 24 Stunden aus den Betten, und trocknete sie mit feinen reinen Tüchern aus dem Schweiß, und setzete sie vor ein Feuer in ein Gemach, da es nicht wehete (keine Zugluft war), und machte ihnen ein Eiersüpplein. So wurden sie in einem Tage oder acht etwas wieder gesund, aber in langen Zeiten konnten sie die Zucht nicht recht verwinden." —

So hatte diese Epidemie bei weitem nicht so lange gewährt, auch nicht so viele Opfer gefordert, als der schwarze Tod, und war in ihrem ganzen Verlaufe nicht so entsetzlich verheerend aufgetreten, wie dieser. Dessenungeachtet geht aus den Berichten der gleichzeitigen Historiker hervor, daß auch diese Seuche eine große Anzahl Menschen hingerafft habe, die zum Theil Opfer der Krankheit selbst, zum Theil aber auch Opfer verkehrter Behandlung und eigener Furcht wurden. Und wie die damalige Welt überhaupt (wahrlich, nicht mit Unrecht!) in solchen außerordentlichen Weltereignissen Heimsuchungen und Gerichte Gottes erkannte **), so wird man auch in unserm Gartz gewiß nicht unterlassen haben, diese Erscheinungen mit der kirchlichen Reformation in Verbindung zu bringen, die ja auch hier frühzeitig schon freudigen Anklang und Eingang gefunden hatte. Verschieden genug, ja diametral entgegengesetzt,

*) Vergleiche Hecker, S. 105.
**) Die Belege dafür bei Hecker, l. c. S. 121. ff. und Dr. Cramer, Kirch. Chron. Bch. 3. Kap. 26. S. 76.

Digitized by Google

werden freilich die Urtheile ausgefallen sein!. Und während die Einen in diesem Ereignisse den Zorn Gottes gegen die Ketzer, die Abtrünnigen von der alleinseligmachenden Kirche, zu erkennen glaubten, mögen die Andern darin eine Weckstimme des Herrn zur Buße und zum Glauben an die neu aufgerichtete Leuchte des göttlichen Evangeliums der Liebe und des Friedens gesehen haben. Was aber darüber etwa zu sagen, müssen wir späterer Auseinandersetzung vorbehalten. —

Digitized by Google

Anmerkungen und Zusätze.

1. Die im Preuß. Staate liegenden Ortschaften gleiches Namens sind: 1. Garz, Stadt im Kreise Bergen auf der Insel Rügen, Reg. Bez. Stralsund, mit ungefähr 1400 Einwohnern. Dies ist das Carenza der alten Rugianer, die Residenz ihrer Fürsten. 2. Garz, Filialdorf im Jerichowschen Kreise, Reg. Bez. Magdeburg, an der Elbe, eine Meile von Sandau, mit 323 E. 3. Groß-Garz, Pfarrdorf im Osterburger Kr., Reg. Bez. Magdeburg, mit 239 E. 4. Klein-Garz, Pfarrdorf im Kr. Salzwedel, Reg. Bez. Magdeburg, mit 178 E. 5. Groß-Garz, katholisches Pfarrdorf, im Kr. und Reg. Bez. Marienwerder, mit 270 E. 6. Garz, Dorf im West-Priegnitzer Kreise, Reg. Bez. Potsdam, mit 65 E., eingepfarrt zu Kietz. 7. 8. Alt- und Neu-Garz, zwei Colonien im Ruppiner Kreise, Reg. Bez. Potsdam, eingepfarrt zu Friedrichsdorf, mit resp. 210 und 70 E. 9. Garz, adeliges Filialdorf im Ost-Priegnitzer Kr., Reg. Bez. Potsdam, mit 245 E. 10. Garz, adeliges Dorf und Vorwerk im Camminer Kreise, Reg. Bez. Stettin, eingepfarrt zu Schnatow, mit 56 E. 11. Garz, adeliges Filialdorf im Pyritzer Kreise, Reg. Bez. Stettin, mit 146 E. 12. Garz, Filialdorf im Usedomschen Kreise, Reg. Bez. Stettin, mit 230 E. 13. Klein-Garz, Dorf im Stargardter Kreise, Reg. Bez. Danzig, mit 153 E. 14. Haus Garz, im Kr. Gladbach, Reg. Bez. Düsseldorf, mit 14 E. (S. J. C. Müller, Vollständ. geogr.-statist.-topogr. Wörterbuch d. Preuß. St. Bd. 2. Erfurt, 1835.)

2. Dies ist die gewöhnliche Ansicht (ausgesprochen namentlich in Wutstrack's Beschreibung von Vor- und Hinterpommern. Stett. 1795. Nachtrag. S. 109.), welche indeß auf einem Irrthume beruht. — Micrälius nemlich (Sechs Bücher vom alten Pommerlande. Stett. und Leipz. 1713.) erzählt (B. V. S. 197.) unter dem Jahre 1630: „Sobald nun der König [Gustav Adolf von Schweden] für Gartz kam, zog der von Schaumberg [anderwärts auch Schaumburgk genannt, namentlich in den Gartzer Magistrats-Acten,] sein Volk aus der Schantz bei Marwitz in die Stadt, steckete die Brücke hinter sich in Brand, verderbete die Geschütz, so er nicht mit fortbringen konte, setzete die gute Stadt [Gartz] im Brand, daß sie gantz und gar mit allen Gebäuden und dem ansehnlichen Proviant drinnen in die Asche geleget ward, und begab sich nach Frankfurt a. d. Oder." Gustav Adolf hatte nemlich am ersten heil. Weihnachtsfeiertage Greifenhagen

Digitized by Google

mit Sturm genommen. Von hier ging er nach Gartz, entweder über die Greifenhagensche Brücke (welche etwa 1306 erbauet war,) oder — wie wahrscheinlicher — zu Schiffe; — und am 27. December ward Gartz von den Schweden besetzt. — Gegen diesen Bericht scheint zu sprechen, daß, als im Jahr 1638 der Brandenburgische General Klitzing der Stadt Gartz sich bemächtigte, er auch eine wohlbefestigte Brücke über die Oder vorfand, welche der schwedische General Baner, als er am 18. Juli desselben Jahres die Stadt mit Sturm nahm, zerstören ließ. Sell (Gesch. des Herzogth. Pommern. Bd. 2. S. 299. und 341.) sucht diese beiden Angaben so zu vereinigen, daß er unter der im Jahr 1630 abgebrannten die sogenannte Regelitz-Brücke versteht, welche über den Zollstrom von Greifenhagen aus nach Mescherin hinüberführte, und von der auch heute noch Spuren sich finden; während die von Baner 1638 zerstörte, die Gartzer, nach dem Dorfe Marwitz hinüberführende Brücke gewesen sein soll. Daß dies ein Irrthum sei, ergiebt sich leicht aus folgender Betrachtung. Gustav Adolf kam von Damm zu Lande und zu Wasser nach Greifenhagen, und die Kaiserlichen zogen sich mit Zurücklassung ihres schwer verwundeten Obersten, Don Capua, und vieler Offiziere, welche kriegsgefangen wurden, nach Gartz zurück. Daß dieser Uebergang vermittelst der Regelitzbrücke sei bewerkstelligt worden, ist um so unwahrscheinlicher, als es dann Angesichts der schwedischen Flotille hätte geschehen müssen, welche vielleicht diese Brücke, um den Rückzug abzuschneiden, schon zerstört hatte. Es bleibt also nur die Annahme übrig, daß die greifenhagensche Besatzung mit den kaiserlichen Truppen in der Schanze bei Marwitz, welche nordöstlich von diesem Dorfe gelegen (wie eine alte Gewässercharte ausweiset), sich vereinigend, über die große Oderbrücke bei Gartz gegangen ist, und diese dann vom Feldmarschall von Schaumburgk abgebrannt wurde. Allerdings ist es nicht denkbar, daß in Mitten der fortwährenden Kriegsunruhen eine kostspielige stehende Brücke von Gartz aus wieder sollte erbauet worden sein. Aber ganz gewiß ließ Gustav Adolf, die Wichtigkeit des Platzes, namentlich als Oderpaß, erkennend, bei Wiedererrichtung der von den Kaiserlichen in die Luft gesprengten Festungswerke, auch eine Schiffbrücke über die Oder schlagen, und dieselbe möglichst befestigen. Diese einfache und natürliche Annahme erklärt ohne Zweifel die scheinbaren Widersprüche der Relationen. Und wollte man noch irgend einen Zweifel an der Richtigkeit der Angabe hegen, daß durch Schaumburgk im Jahr 1630 schon die Gartzer Jochbrücke zerstört worden sei, so hebt ein Document aus dem Magistratsarchiv denselben vollkommen. Dies ist der Amtseid des am 18. Mai 1631 in Marwitz angestellten Heidewärters Chim [Joachim] Block, in welchem ausdrücklich der „im vorigen Jahre abgebrannten" Oderbrücke Erwähnung geschieht.

3. S. Saxo Grammat. hist. Dan. ed. Klotz. lib. XV. pg. 577. sqq. — Crantzii Vandalia, lib. VI. cap. 14.

4. Dies erscheint als die am meisten beglaubigte Annahme. Welche

Völkerschaften früher hier gewohnt, wird sich mit Gewißheit nie feststellen lassen. (Vergl. Abhandl. d. Berl. Akademie der Wissensch. aus d. J. 1804 — 1811. Histor. philos. Kl. S. 100. ff.) Wenn Micrälius als die ersten Bewohner mit großer Bestimmtheit Deutsche angiebt, so ist das wohl aus seiner Vorliebe für diese Ansicht zu erklären. Denn die Gründe, welche er zu Gunsten derselben aus den vielen deutschen Ortsnamen in Pommern herleitet, würden nur dann genügend sein, wenn er nachwiese, daß diese Oerter mit ihren Benennungen schon vor dem sechsten Jahrhundert (der wahrscheinlichen Einwanderungszeit der Slaven,) existirt haben. Dies aber ist eine Unmöglichkeit. —

5. Doch auch schon zur Zeit des ersten und zweiten Bogislav und des ersten und zweiten Casimir fanden diese Einwanderungen unter mannichfachen Begünstigungen statt. Und man kann eine nicht unbedeutend mitwirkende Ursache dazu ohne Zweifel in dem Umstande finden, daß das Christenthum aus Süddeutschland hierher verpflanzt wurde, und die ersten Priester und Mönche, welche dann bald Andere, Gewerbtreibende und Ackerbauer, nach sich zogen, eben Deutsche waren. S. Sell, Progr. de mutato rerum in Pomerania statu, novis e Saxonia etc. incolis exorto. Sedini. 1793.

6. Vit. Ott. episc. ed. Jasche. Colberg. 1681. pg. 324. sq.

7. Z. B. die Benedictiner des Klosters Stolpe in Vorpommern, gestiftet etwa um 1150; die Prämonstratenser des Klosters Grobe, etwas früher gestiftet und 1308 nach Pudagla verlegt; die Cistercienser (früher Benedictiner) zu Colbatz, gestiftet 1163; und zu Buckow, gestiftet 1232; die Prämonstratenser zu Belbuck, gestiftet 1170; die Augustiner zu Stargard, gestiftet um 1194; die Franciskaner zu Stettin, etwa im Jahr 1240, u. s. w.

8. Eginhard. Vita et gest. Car. M. Basil. 1552. pg. 113.

9. Ad. Brem. hist. eccles. lib. III. cap. 24.

10. Crantz. Vandal. lib. 3. cap. 29. — Vit. Ott. lib. 3. pg. 328. Saxo Gramm. lib. 15. pg. 564.

11. S. Micrälius, a. a. O. Buch II. S. 87.

12. S. die Gründungs-Urkunde, abgedruckt in: Baltische Studien. Jahrg. 5. Hft. 2. S. 158. f.

13. Wittichind. Gest. Saxon. Basil. 1532. lib. I. pg. 160.

14. Was darüber zu bemerken, sehe man in: (v. Medem) Gesch. der Stadt Schwedt und des Schlosses Vierraden. Stettin. 1837. S. 10. f. Anm.

15. Man denke an das deutsche: Mümpelgard (Stadt im Elsaß), von den Franzosen Montbéliard genannt u. drgl. m.

16. Wenn hier von einer Wiederentdeckung Amerika's die Rede ist, so sind damit die Entdeckungsreisen Colombo's, Cortez', und Pizarro's zu Ende des funfzehnten und im Anfange des sechzehnten Jahrhunderts gemeint. Es darf als bekannt vorausgesetzt werden, was die Forschung neuerer Zeit mit unumstößlicher Gewißheit dargethan, daß schon im eilften Jahrhundert die Skandinavier, namentlich von Island aus, Seereisen nach Amerika ge-

Digitized by Google

macht und die Küstenstrecke von Labrador an, längs New-Foundland bis nach Virginien hin, entdeckt, auch in den jetzigen Nordamerikanischen Freistaaten (Winland, det goda — das gute Weinland — von ihnen genannt,) längere Zeit eine Niederlassung gehabt haben. Bischof Jon von Island begab sich im Jahre 1059 zur Verbreitung des Christenthums dorthin, und fand den Märtyrertod nach gesegnetem Wirken. Auch Erik, der erste Bischof von Grönland, machte 1121 eine Missionsreise nach jenem Lande, von welcher er nicht zurückkehrte. Später, nach den Zeiten des Colombo, fand man an den Ufern des großen St. Lorenzflusses einen Indianerstamm, welcher bedeutend größere Gesittung zeigte, und das Zeichen des Kreuzes als ein heiliges verehrte. (S. Strinnholm's Svenska folkets historia. Bd. 2. in: Magazin für die Litt. d. Auslands. 1836. S. 469. f.) Im Jahre 1477 machte Colombo einen Besuch auf der Insel Island (s. den Aufsatz vom Prof. Finn Magnussen, in: Zeitschr. f. Nordische Alterthumskunde. 1837.), — nicht Frisland — und es ist sehr wahrscheinlich, daß seine Unterredungen mit dem Bischof von Skalholt, Magnus Eiolsson, viel zur Befestigung seiner Ansicht von dem Vorhandensein eines westlichen Continents beigetragen, vielleicht seinen Entschluß, zur Aufsuchung desselben Entdeckungsreisen anzutreten, wenn nicht hervorgerufen, so doch zur Reife gebracht haben. (Vergl. Magazin f. d. Litt. d. Auslandes. 1837. S. 456.)

17. Aus den Widersprüchen oder Ungenauigkeiten der einzelnen Historiker, ergeben sich hier einige Zweifel, deren Lösung freilich gewiegteren Historikern überlassen bleiben muß. Sell (am ob. angef. O.) nennt ohne Weiteres: „Gartz und Lübzin, beides Flecken in der Nähe von Stettin." Cramer (s. ob. im Texte,) schiebt schon ein „vielleicht" ein, obwohl die „Bitten der Stettinschen Herrn" für unser Gartz zu sprechen scheinen. Mierälius (a. angef. O. Buch 2. S. 150.) berichtet: „Nach wohl verrichteter Sachen zu Stettin, ist Bischof Otto auf Gardis und Lebbin, welche zween Flecken im Lande Usedom waren, gekommen, und hat allda auch Christo die Thüre geöffnet. Und als er zu Lebbin sich befand, sind daselbst etliche von Wollin angekommen" u. s. w. Der Anonymus in Vit. Ott. ed. Jasche giebt, soviel uns erinnerlich (das Buch ist augenblicklich nicht zur Hand!), gar keine nähere Bestimmung. Steph. Lad. Endlicher in: Vita Ottonis, exscripta e passionali (Sec. XIV.) monast. S. Crucis etc. (S. Vierter Jahrsbericht d. Ges. f. Pomm. Gesch. und A. K. Stettin. 1830.) sagt (lib. II. §. 14. a. angef. O. S. 153.): . . . . . beatus pontifex ad civitatulam quandam, *Gridiz* dictam, per Oderam navigio venit, indeque rursus ad aliam in littore maris sitam, quae *Liyhin* dicitur, navigavit et, pluribus utrobique conversis, Stetinenses reinvisere maturavit. Die Corruption des Namens, Gridiz statt Gardiz, kann hier nicht urgirt werden, da sie als Schreib- oder Lesefehler sich leicht erklärt. Sonst scheint aus diesem Berichte hervorzugehen, daß allerdings unser Gartz, an der Oder, das Ziel der Reise des Bischofs gewesen,

Digitized by Google

und daß er von hier aus über das Haff nach Lebbin (in littore maris [nemlich des Haffs] sitam) auf der Insel Wollin sich begeben. Gleicher Weise erzählt Kantzow (a. angef. O. Bd. 1. S. 109.): „So zog er gein Gardist, das itzt Gartz heißt, vnd predigte dar auch, vnd bekherete die bürger darselbst. Darnach zog er widder durch das frische haff, vnd predigte in dem flecke Lebbyn auch," u. s. w. In seiner „niederdeutschen Chronik von Pommern" (herausgegeb. v. Prof. W. Böhmer. Stettin. 1835.) dagegen berichtet er (S. 26.): „Darnha predigede he ock in den flecken tho Gardtz vnd Iubin, vnd alse id em ock dar gelucket, ... so is he de Ader hen aff gefharen vnd tho Wollin . . . . . entfangen worden." — Als das Wahrscheinlichste möchte festzuhalten sein, daß Bischof Otto wirklich in unserer Stadt sein Bekehrungsgeschäft vollbracht, und von hier aus nach Lebbin gegangen sei.

18. Allerdings steht es fest, daß die dänische Flotte bis vor Stettin kam und die Belagerung beginnen wollte. Allein Fürst Wartislav, der hier herrschte, „wolte den krieg, so seine vettern von Pomern on seine bewilligung vnd hülffe angefangen, nicht auf sich laden, sondern gab dem khönige gelt, vnd kawffte jne aus seinem lande. So zog der khönig von Stettin, vnd tette herzog Wartislaffs lande nichts mehr, sondern zog in das Wollynische Werder." So erzählt Kantzow, Pomerania I. 194.

19. Langebeck, Script. rer. Danic. Tom. III. pg. 263. sq. II. 172. I. 165.

20. So verdankt ja die im Jahr 1187 durch einen fränkischen Edelmann, (benenatus wird er urkundlich bezeichnet,) Beringer mit Namen, gestiftete St. Jacobi-Kirche in Stettin diesem Umstande ihre Entstehung; weshalb sie auch ecclesia Theutonicorum genannt wird.

21. Diese Andeutungen sind hauptsächlich nach Sell und v. Medem bearbeitet.

22. Der im Texte befindliche Abdruck ist treu nach dem Originale gegeben. Die Urkunde findet sich in mehrfachen Abschriften sowohl im lat. Texte als in der niederdeutschen Uebersetzung vor, was einen Beweis von der Sorgfalt giebt, mit welcher die Alten dergleichen Documente dem Untergange zu entziehen strebten. — Zur Characteristik dieser Copien — als ein kleiner kritischer Beitrag — Folgendes:

A. Abschriften. a. In diplom. garc., *Privilegia* der Stadt Gartz. Die älteste Copie, deren Anfertigung aus innern Gründen etwa in die Mitte des 15. Jahrhunderts zu setzen, in einem Pergamentbande, welcher auf XXI fol. Pergament, Abschriften sämmtlicher Gartzer Urkunden aus dem 13. und 14. Jahrhundert (theils lateinisch, theils niederdeutsch); sodann auf XVII fol. niederdeutsche Gartzer Urkunden bis zum Jahre 1480 (theils Uebersetzungen früherer, theils Abschriften späterer), und endlich auf II vorangebundenen fol. das Mandat Herzog Barnim IX. enthält, wodurch dem Rath und der Bürgerschaft zu Gartz „alle abschrifftenn der Originalbrief, so in disser ge-

Digitized by Google

„genwertiger matrikel verleibt, beſtetigt vnnd denſelben die Crafft, gewalt „vnnd macht vnd volnkomenheit des beweyſes, ſo an oder in denn Origi„nal vnd hauptbriefen geweſt," beigelegt ward. „Gegeben in AltenStettin „Freytags nach Natiuitatis Chriſti [den 29. December.] Anno Domini tau„ſend fünfhundert, vnd im Zwey vnd vierzigeſten."

An dieſem Urkundenbuche (auf dem Deckel mit A. bezeichnet) befindet ſich das gut erhaltene Siegel des Herzogs von rothem Wachs in einer Umfaſſung von gelbem Wachſe und in hölzerner runder Kapſel (dieſe aus viel ſpäterer Zeit), welches die Heftſchnur (von gelber und rother Seide) zuſammenhält. — Es findet ſich hier die Urkunde zweimal fol. I. und fol. IV. verso, das erſtemal ſehr unvollſtändig; beide jedoch bei weitem unleſerlicher, als das Original.

In der erſten Copie fehlen die Worte: De gestis ... bis: scriptura. Ferner: autem, siue emendandam, Syluam; der Satz: et hanc donationem .... bis confirmamus, und der Schluß von: quorum nomina .... bis zu Ende. Dann findet ſich: universitas praesentium; triginta quinque ſt. XXXV.; in dem Satze Conferimus etc. ſteht eidem ſt. ipsi; addidimus ſt. addicimus; constituendam ſt. construendam; pervenit ſt. provenerit; Woetmunde ſt. Wotmunde; Thywe ſt. Thyuua. Der letzte Satz lautet hier gänzlich verſtümmelt: Ut autem haec perpetuo cum ceteris et sufficientes testes ydonei cum ceteris demonstrabiliter invenimus — (!)

Bei der zweiten Copie findet ſich die Ueberſchrift hinzugefügt: Copia literae originalis super proprietatibus et jurisdictionibus *gardz*. (ſo in beiden Copien der Name.) Hier heißt es tywa ſt. Thyuua; Hinricus de Litzen ſt. Listen. Außerdem ſtimmt ſie auf das Genaueſte mit dem Originale.

b. In einem Copiarium in Mönchsband, welches 86 Nummern Copien von a. enthält, und außerdem Viſitations-Abſchiede, Receſſe, Urkunden verſchiedenen Inhalts bis zum Jahre 1609 — ebenfalls zwei Abſchriften, deren erſte pag. 2. ganz treu die erſte verſtümmelte aus a. wiedergibt, während die zweite, pag. 10. der zweiten aus a., und alſo dem Originale correſpondirt; nur heißt es hier: nisi lingua testium robur adhibeatur, wobei lingua ablativiſch gefaßt wird; donamus ſt. donavimus; perpetue ſt. perpetuo, und bei den Zeugen zweimal Munc ſt. Munt.

c. In einem Copialbuche, liber I^mus^, bezeichnet, (das ältere Titelblatt ſcheint verloren gegangen; ſ. d.) neben den Abſchriften von Urkunden, die Statuten der ſtädtiſchen Gewerke, Feuer-Ordnung u. drgl. enthaltend, ſind ebenfalls zwei Copien: fol. 3. b. wie bei a. 1. mit einigen von ſpäterer Hand hinzugefügten Correcturen, welche ſtets die Bemerkung haben: ita Originale sonat; — und fol. 12. a. correſpondirend der b. 2.

d. In einem Buche: *Privilegia* der Stadt Gartz, *horum liber* II^dus^", deſſen Inhalt ebenfalls Urkunden-Copien bis zum Jahre 1570, finden ſich auch zwei Abſchriften, deren eine, pag. 2., der verſtümmelten a. 1., deren andere der in b. 2. correſpondirt.

Digitized by Google

B. Die niederdeutsche Uebersetzung findet sich ebenfalls in vielen Abschriften, die wir der Vollständigkeit halber noch anführen wollen.

I. In dem diplom. garc. (s. oben unter a.) in der zweiten Abtheilung zwei dergleichen. Die erste, fol. I., unvollständig nach der lat. Copie a. 1.; ziemlich unleserlich geworden durch das Erbleichen der Schriftzüge. Sie hat eine Lücke: der Uebersetzer hat nemlich das Wort Sagena nicht lesen können oder hat es nicht verstanden. (Diese Lücke findet sich in allen Uebersetzungen, wodurch die in diesem Buche enthaltenen als die ursprünglichen beglaubigt werden.) Ferner steht hantgerede st. hanttoue.

Die zweite, fol. V., vollständig nach der lat. Copie a. 2. Dies ist die, welche oben abgedruckt ist.

II. Copienbuch in Mönchsband, ebenfalls zwei Uebersetzungen. Die eine, No. 49, gleich I. 1. hinter der Lücke mit dem Zusatze: „fry" (frei). Die andere, No. 59, correspondirt der mitgetheilten I. 2. bis auf einige Abänderungen in der Orthographie.

III. In den Privilegien, liber I^mus, zwei Uebersetzungen. Die erste, fol. 44. b, gleich I. 1. Die zweite, fol. 55, wörtlich, mit einigen unbedeutenden orthographischen Aenderungen, übereinstimmend mit der mitgetheilten. Doch ist die Lücke hier von späterer Hand (dem Anscheine nach von dem Kämmerer Bernh. Weigel) ausgefüllt mit: „ein grot Winter = od. hofgarn."

IV. In den Privilegien, liber 2^dus, ebenfalls zwei Uebersetzungen. Eine pag. 50, gleich I. 1; die andere, pag. 61, in orthographischer Rücksicht gleich III. 2. Die Auslassung ist in der ersten nicht angedeutet.

V. In: Privilegiorum Garzenf. vidim. Copiae ab Jll. Duc. Judicii Stetin. Protonotario Dn. Antonio Petersdorffen, finden sich noch zwei Copien. Die erste, fol. 2, ziemlich übereinstimmend mit I. 1. Aber es findet sich ein bedeutender Abschriftsfehler, nemlich: „mett C vndt xxx hufen." — Ueberhaupt ist das Ganze eine ziemlich ungenaue und nachlässige Abschrift (mit einigen werthlosen Randbemerkungen späterer Zeit). — Die zweite, fol. 19, nach I. 2. Doch lieset diese Tyba st. tywa, Ingesell st. Ingeß, Bassendunne u. s. w. Auch diese Abschrift ist ungenau und hat Correcturen von der Hand des Protonotar Petersdorf, welcher unter jeder der spätern Abschriften das: Concordare cum orig. eigenhändig bezeugt.

23. S. die Bemerkungen (v. Medem's) zu der Stiftungsurkunde von Freienwalde, in seiner Gesch. der Stadt Schwedt. Stettin. 1837. S. 16. f. Anmerkung.

24. S. Friedeborn, histor. Beschreibung der Stadt Alten-Stettin. Das. 1613. B. 1. S. 55., und S. 87. ff. dieses Werkes.

25. Wegen Freienwalde s. bei Medem, a. angef. O. — Greifenhagen, s. Balt. Stud. Jahrg. 5. Hft. 2. S. 158. — Prenzlau, s. Seckt, Vers. einer Gesch. der Uckermärkisch. Hauptstadt Prenzlau. Das. 1785. Thl. 1. S. 150.

26. Solche Miethspfarrer wurden auf Zeit bei den Gemeinden gegen einen

einen festgesetzten Lohn angenommen, und nach Ablauf der bestimmten Zeit ihres Dienstes wieder entlassen. Der dadurch nothwendig herbeigeführte Unfug läßt sich leicht ermessen, und die Verordnungen der Kirchenversammlungen, daß, bei Vermeidung canonischer Strafen, jeder Geistliche die ihm übertragene Pfarrei in Person und nicht mittelst eines Miethspfarrers verwalten solle, erscheinen durchaus zweckmäßig. — Etwas später fällt diese bestimmte Bedeutung des Namens Plebanus weg, und er wird allgemein, als Bezeichnung des Pfarrers, gebraucht.

27. S. Dr. Dan. Cramer, Kirchen-Chronikon. Buch 2. Cap. 13, der auch ein Epitaphium Herzog Barnims anführt, welches seiner characteristischen Eigenthümlichkeit wegen hier Platz finden möge:

Wo icht was meiner Thaten wer, davon ich trüge Preiß vnd Ehr,
So ist doch das mein höchster Ruhm, das ich in meinen Fürstenthumb
Befürdert hab zu aller Zeit Religion vnd Geistligkeit.
Auch new erbawt viel Schloß vnd Städt, die langer Krieg verwüstet het.
Darumb man mich an meinem end den Ersten vnd Guten Barnim nent.
Doch ist an mir nichts guts für Gott, mich mach denn gut sein bitter Tod.

(cf. Kantzow, Pomerania. I. 267.)

27a. Diese Angabe beruht, wie sich dem Vf. bei weiterer Forschung herausgestellt hat, auf einem Irrthume. Allerdings fällt die Anwesenheit der Herzoge in unserer Stadt meistentheils in den Herbst und Winter (die Jagdzeit), beschränkt sich indeß keineswegs auf die beiden genannten Monate. Dies geht schon aus den in Gartz ausgestellten Urkunden hervor; auch scheint die Zusammenkunft der Herzoge Heinrich und Erich von Braunschweig mit unsern Fürsten, Barnim und Georg, welche zur Beilegung der Zwistigkeiten mit der Mark im Jahre 1528 hier in Gartz stattfand (Micräl. B. 3. S. 342. Sell, II. 236.), nicht wohl in den Winter verlegt werden zu dürfen.

28. So bei Prenzlau (Seckt, a. angef. O.) unterm 6. Januar 1235; bei Greifenhagen (Balt. Stud. loc. cit.) unterm 1. März 1254; bei Fidichow (Gartzer Copialbuch) unterm 17. April 1347. u. s. w.

29. Die Indiction, welche am Schlusse der Urkunde angegeben, ist eine Zeitbestimmung, welche Kaiser Constantin d. G. um das Jahr 313 n. Chr. einführte, und welche zur Controllirung der Jahrszahlen bei Urkunden u. s. w. dienen soll. Sie umfaßt eine Zeit von 15 Jahren und wird gefunden, indem man zur Jahrszahl (1240) drei addirt, und die Summe mit 15 dividirt; der Rest giebt an, das wievielste Jahr der Indiction das gegebene sei. So behauptet Krünitz, Encyclopädie ꝛc. Bd. 28. S. 639. ff. Indessen muß irgendwie hier ein Dunkel obwalten, dessen Aufhellung der Verf. den Chronologen überlassen muß. Bei dem angegebenen Verfahren nemlich wäre das Jahr 1240 das zwölfte oder dreizehnte (je nachdem die Urkunde vor oder nach dem 1. oder 24. September ausgestellt ist,) der Indiction, während das Original es als das siebente bezeichnet. Und dies Resultat gewinnt man, wenn von der Jahrszahl drei subtrahirt und dann die

Digitized by Google

Division vollzogen wird. Gleiches Resultat hat sich dem Verf. bei einigen andern Indictionsberechnungen ergeben; doch war bei mehren solchen wieder die Addition erforderlich. Weiter das Angegebene zu verfolgen, fehlte Muße und Gelegenheit; es hier anzuführen schien indeß rathsam, wenn auch in dem zunächst vorliegenden Falle ein Irrthum obwaltet. S. des Verf. kleine Schrift: Die Gründungs-Urkunde der Stadt Gartz, rücksichtlich ihrer Authenticität. Berlin. 1841.

Die Berechnung der Indiction in Betreff des Datums ist eine dreifache: 1. Ind. constantinopolitana (die ursprüngliche), deren Jahr mit dem 1. September beginnt. 2. Ind. imperialis s. caesarea (nach welcher im deutschen Reiche gerechnet wurde,) beginnend mit dem 24. September. 3. Ind. pontificalis (bei den Urkunden des römischen Stuhls,) anfangend mit dem 1. Januar. — Die Unterschrift des Herzogs unter der Urkunde fehlt, wie dieselbe ja auch in dieser Zeit nicht hinzugefügt zu werden pflegte. Es dürfte daher wohl der Ausdruck: ac scripto nostro, nicht, wie es S. 38. geschehen ist, durch: „unsere Unterschrift", sondern einfach durch: „unsre Schrift" (nemlich: eben die gegenwärtige, von uns ausgestellte schriftliche Urkunde) zu übersetzen sein. —

30. So versteht Sell, l. c. I. 300. die Ausdrücke theatrum cum macellis.

31. Der Werth dieser Summe läßt sich schwer berechnen. *Ferto* (Vierding) soll etwa der vierte Theil einer Mark sein. Sell (l. c. S. 292.) berechnet den halben Vierding zu 4 Loth Silber; Seckt (a. angef. O. S. 151.) bestimmt den Werth eines halben Vierdings auf einen Thaler unsers Geldes, zur Zeit Kaiser Karl IV., also in der zweiten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts. Damals nemlich galt ein halber Vierding 9 Groschen; ein damaliger Groschen beträgt nach unserm Gelde 2 Gr. 8 Pf. Cour. (3 Sgr. 4 Pf.). —

32. Vielleicht dürfte man annehmen, daß dies die andre Hälfte der Wiesen gewesen sei, deren erste der Herzog gleich bei ihrer Gründung der Stadt schenkte.

33. Kaiser Friedrich II. hatte im Jahre 1231 den Markgrafen von Brandenburg (ob mit Recht?) die Lehnshoheit über Pommern ertheilt.

34. Nemlich im Jahre 1297, als die Herzogin Mechtildis, Wittwe Barnims I., der Stadt das Dorf Mescherin zum Eigenthum gab; s. S. 65.

35. Das Wort fassen wir hier in der allgemeinern Bedeutung: Lebensmittel, und, wie wir meinen, nicht mit Unrecht. Die gewöhnliche Bedeutung: Getreide, scheint hier wegen des folgenden frumentum nicht anwendbar; wenigstens wäre das eine Tautologie, wie davon nicht leicht ein ähnliches Beispiel sich finden möchte. Zwar hält die niederdeutsche Uebers. an dieser Bedeutung fest („tho einem Jhare Korn köpen edder Getreyede"), allein dies gewährt keinen klaren Sinn, da doch nicht gemeint sein kann, daß ein Fremder hier nicht seinen ganzen Jahresbedarf an Korn; viel weniger

Digitized by Google

aber noch, daß er nicht den ganzen Einschnitt an Korn aufkaufen dürfe. Und da auch weiter unten, wo das Wort bei dem Verbote des Verladens wiederholt wird, eine andere Bedeutung, als die im Texte gebrauchte, ganz ohne Sinn erscheint, so sind wir um so unbedenklicher bei derselben geblieben.

36. Daß in den Urkunden ein Unterschied zwischen burgenses und cives gemacht werde, ist keinem Zweifel unterworfen, und daß ersteres eine höhere Würde bezeichnet, geht aus dieser Urkunde deutlich hervor. Sell (l. c. I. 232. Anm.) meint, burgenses seien nur die Bürger derjenigen Städte genannt, welche zugleich Festungen waren; auch sei dieser Titel noch besonders beigelegt worden, wie z. B. den Stettiner Bürgern im Jahr 1283. Dagegen hätten die Einwohner anderer Städte nur den Namen Commun-Verwandte (cives) gehabt, welcher auch den Dorfbewohnern beigelegt werde. Diese Erklärung mag an sich richtig sein, aber sie erscheint nicht umfassend genug. In der in Rede stehenden Urkunde wird burgensis erklärt durch: civis plenarius et perfectus, und nur diesen soll die dort verliehene Berechtigung zustehen. Daraus aber scheint unwidersprechlich zu folgen, daß in der Stadt auch noch andere Einwohner — nicht burgenses, sondern cives non plenarii et imperfecti — mit einem Worte: cives, vorhanden gewesen sind. Das wird bestätigt durch ein Privilegium vom Jahre 1320 (s. S. 77.), in welchem klar und bestimmt die burgenses *atque* cives der Städte Stettin, Pyritz, Greifenhagen, Gartz und Penkun genannt werden. Freilich könnte man hier auch allenfalls annehmen, burgenses beziehe sich auf die Bewohner der Festungen und cives auf die übrigen, wenn nicht die gesammten fünf Städte befestigt gewesen wären. Daß es aber damals in den Städten auch Einwohner gegeben, welche nicht das Bürgerrecht erlangt hatten, geht aus derselben Urkunde hervor, indem in derselben die incolae und Burgenses der Städte unterschieden werden, und so könnte möglicherweise cives vorher für incolae stehen. — Daher ist anzunehmen, daß beide Gattungen von Einwohnern in den Städten vorhanden waren, wenigstens in den befestigten, zu welchen wir Gartz jedenfalls zu rechnen haben; und daß wir am besten burgenses durch Bürger, cives dagegen durch Schutzverwandte (Einwohner) übersetzen. — Doch ist zu berücksichtigen, daß in den Urkunden beide Benennungen nicht allezeit streng gesondert, sondern abwechselnd gebraucht werden; daher nur da der Unterschied zu urgiren sein dürfte, wo — wie gerade hier — deutlich darauf hingewiesen ist.

37. Nach Brüggemann (Beschreibung v. Pommern. Stettin 1779. Bd. 1. S. 183.), dem auch Wutstrack (Beschreibung v. Pommern. Stett. 1793. S. 353.) und v. Probst (Beiträge z. Gesch. d. Stadt Garz. Schwedt. 1826. S. 14.) folgen, soll dieser Herzog im Jahre 1258 unsre Stadt mit einer Mauer umgeben haben. Ein Beweis für diese Behauptung fehlt, denn Micrälius (Vom alten Pommerlande. II. 197.), den Brüggemann als Quelle citirt, und Friedeborn (Beschreibung v. Stettin. Bd. 1. zweite Stammtafel d. Herzoge) sagen nur — irrthümlich — Gartz sei im Jahre 1258 er-

Digitized by Google

bauet worden. Da nun die Erhebung zur deutschen Stadt im Jahre 1240, urkundlich feststeht, so hat man wohl diese Angabe, mit Unrecht, so zu deuten gesucht; weil diese Conjectur indeß jeder historischen Begründung ermangelt, durfte sie in den Text nicht aufgenommen werden. Sie scheint hervorgegangen aus einem Mißverständnisse einer Stelle bei Kantzow (Pomerania. I. 254.), welche in unbestimmten Ausdrücken von Erhebung unserer Stadt zu einer deutschen redet, und damit die Verleihung vom Jahre 1259 (s. S. 47.) in Verbindung bringt. Nur das wird aus dieser Erzählung klar, daß das Kastell Gardiz nur wenige Jahre früher durch die Märker zerstört worden war.

38. Barnim I. war dreimal vermählt: 1. mit Marianna, Tochter Kurfürst Alberts I. von Sachsen, welche am 7. Januar 1246 starb; 2. mit Margaretha, Tochter Herzog Otto's von Braunschweig und Wittwe Fürst Wizlavs I. von Rügen, welche im Jahr 1263 starb; 3. mit Mechtildis, Tochter des Markgrafen Otto III. von Brandenburg. Aus der ersten Ehe stammte Bogislav IV.; aus der letzten, Barnim II. und Otto I.

39. Auch von ihm gilt, was Kantzow (I. 289.) von seinem Nachfolger Heinrich sagt: „Er machte verstentnüß mit den Marggraffen, wie dan derselbigen heiligen vater gewohnheit ist, wen man sie reich vnd vheist gemacht, das sie beginnen zu motwillen, vnd sie selbst hern wollen sein, vnd die hern zu knechte machen."

40. So behauptet namentlich Wutstrack (a. angef. O. S. 70. Anm.), und in der erwähnten Gartzer Urkunde von 1306 (s. S. 66. dieses Werkes,) wird ausdrücklich von Otto gesagt: nos et noster *frater* Domicellus Barnym dilectus. Nehmen wir das Wort domicellus in der gewöhnlichen kirchlichen Bedeutung, wo es einen Exspectanten auf eine Domherrnstelle bedeutet, so könnte man zu der Vermuthung verleitet werden, Barnim sei an der empfangenen Wunde nicht gestorben, sondern — vielleicht nach langer Krankheit — wieder genesen, habe dann den geistlichen Stand gewählt und etwa im Camminer Domcapitel späterhin eine Präbende erhalten. Dann aber würden die Brüder schwerlich das Kreuz auf der Stelle des Mordes haben errichten lassen, noch weniger aber kaum ein Jahr nach dieser That dem von Muckervitz, auf Anhalten seiner angesehenen Verwandten, nicht nur Verzeihung gewährt, sondern selbst seine Güter zurückgegeben haben. Die Annahme, man habe die Wiedergenesung Barnims verheimlichen wollen, um ihn nicht aufs Neue der Rache des Gekränkten oder seiner Familie auszusetzen, ist gänzlich unhaltbar; denn einmal war eine solche nach der vollständigen Restitution und Rehabilitation des Mörders schwerlich zu fürchten, dann fühlte man auch in jenen Zeiten so fein nicht, und endlich wäre es ja eine unverzeihliche Unvorsichtigkeit gewesen, in solchem Falle den Namen des angeblich Gemordeten in öffentlichen Urkunden noch zu nennen. — Es bleibt hier also kaum etwas anderes übrig, als in dem Transsumt einen Schreibfehler (frater statt filius) anzunehmen, da auch Otto's Sohn den Namen Barnim führte, und in einer spätern Gartzer Urkunde — vom Jahre

Digitized by Google

1320 — ebenfalls mit domicellus, was die niederdeutsche Version „durch: Junkherr (Erbprinz; in welcher Bedeutung das Wort vielfach in Urkunden vorkommt) wiedergiebt, bezeichnet ist. Aus dieser Verwechselung Barnims II. und III. ließe sich dann die Behauptung Wutstracks als irrthümlich und sein hierauf gegründeter Vorwurf der Unzuverlässigkeit der pommerschen Historiker in Betreff der Jahrsangaben als nicht gerechtfertigt zurückweisen, während man anderweitig genügenden Anlaß zu jenem Vorwurfe findet. — Daß aber Barnim II. wirklich schon 1295 gestorben sei, beweiset eine alte Inschrift hinter dem Chore der ehemaligen Marienstiftskirche zu Stettin (auf welche auch oben S. 63. und hier Anm. 42. Rücksicht genommen ist,) mit folgenden Worten: Anno Domini MCCXCV. die Johannis et Pauli Martyrum, obiit Barnim Secundus Dux, filius fundatoris. S. Cramer, Kirch. Chron. B. 2. S. 34. Hieraus ergiebt sich auch, daß die gewöhnliche Angabe, sein Tod sei im Mai erfolgt, auf einem Irrthume beruhe; denn der Gedächtnißtag der Märtyrer Johannes und Paulus, welche unter Kaiser Julian 362 sollen enthauptet worden sein, fällt auf den 26. Juni.

41. Der 2. Juli ist der Tag, an welchem die Kirche das Gedächtniß des durch Papst Clemens III. im Jahre 1189 heilig gesprochenen Bischofs Otto von Bamberg beging. In Pommern haben wir also bei Erwähnung des dies Ottonis zunächst an diesen zu denken, und können das in allen Urkunden, die vor dem Jahre 1389 ausgestellt sind, um so unbedenklicher, als erst in diesem Jahre das Fest der Heimsuchung Mariä, welches ebenfalls auf den 2. Juli fällt, durch Pabst Urban VI. angeordnet wurde. Späterhin mag allerdings der Festtag Otto's auf den 1. October verlegt worden sein. Dies bestätigt Kantzow, da er den Todestag Bogislav X. auf die vigilia Ottonis (den Tag vor Otto) oder den Tag Hieronymus — dies ist der 30. September — bestimmt. (II. 348.)

42. Die Inschrift lautete: Anno Domini MCCCXVI. in vigilia S. Thomae Apostoli, obiit Domina Mechtildis, Inclita Ducissa Stetinensis, fundatrix hujus ecclesiae et uxor Domini Barnimi fundatoris. S. Cramer, a. angef. O. Nach Kantzow (I. 256.) wird die historische Genauigkeit dieser Inschrift bestritten von Oelrichs, Progr. de Barnimo I. collegiatae aedis S. Mariae *unico* fundatore. Sedini 1763. und: De Pomeraniae ducum sepulcris. Rostoch. 1759. aus dem ganz einfachen Grunde, weil zur Zeit der Gründung des Stiftes die zweite Gemahlin Barnim's, Margaretha, noch am Leben war. Indeß handelt es sich hier ja nur um das Todesjahr der Herzogin Mechtildis.

43. Wenn diese Anerkennung auch vielleicht nicht grade von den Mönchen zu Gartz ausgegangen ist. Die Behauptung v. Probsts nemlich, (a. angef. O. S. 20.) die Herzogin habe in Gartz auch ein Kloster gestiftet, auf der Stelle, wo jetzt die Wohnung des zweiten Predigers ist, erscheint ohne alle Begründung. Es findet sich keine historische Nachricht darüber. Welches geistliche Gebäude auf der bezeichneten Stelle gestanden habe, wird

Digitized by Google

sich im zweiten Abschnitt dieses Werks aus Urkunden ergeben. Darum gehört jene Behauptung in das Gebiet der Poesie, wie denn die alleg. kleine Schrift überhaupt an sehr vielen Stellen den poetischen Verfasser verräth. Sie trüge vielleicht mit noch größerem Rechte, als Göthe's Autobiographie, den Titel: Dichtung und Wahrheit. Als historische Arbeit ist sie nicht zu benutzen, denn sie enthält — und nicht nur in der alten Geschichte! — wenige Seiten ohne Irrthümer. Aber sie hat das negative Verdienst, zu sorgfältiger Forschung anzuregen, um eben zu der festen Ueberzeugung von ihrer Unbrauchbarkeit in dieser Beziehung zu gelangen. —

44. Die Bezeichnung: in tribus partibus villae, scheint so verstanden werden zu müssen, daß das Dorf ursprünglich aus drei Theilen bestanden habe, vielleicht einzelnen Kolonisten-Anlagen, welche späterhin zu einer Ortschaft verbunden wurden. Oder es wären die 12 reservirten Hufen der vierte Theil des Dorfes, und für die drei andern Viertel sollte die Schenkung nur gelten. Jedenfalls ist es schwierig, hier zu einer ganz klaren Anschauung zu gelangen, da die beiden Schenkungen (erst die Hälfte, dann drei Theile des Dorfs!) irgendwie sich zu widersprechen scheinen, zumal es notorisch ist, daß die Stadt seit dieser letzten Schenkung das Dorf als Eigenthum besessen hat. Vergl. S. 13. Auch die hier noch reservirten zwölf Hufen, von welchen dem Herzoge ein Lehnpferd gestellt werden mußte, (über diese Verpflichtung vergl. den lehrreichen und interessanten Aufsatz: Die Brandenburgische Lehnsmiliz, vom Prof. Dr. Riedel, in: Märkische Forschungen. Berl. 1841. Bd. 1. S. 365. ff.) überließ am 29. März 1620 Herzog Franz unserer Stadt zur Anlegung eines Ackerhofes, und der Rath übernahm damit die Leistung der Lehnspflichten.

45. Mit Ausnahme des Wenigen, was der Natur der Sache nach nur gelegentlich, aber doch aus wirklichem Quellenstudium hervorgegangen, v. Medem in seiner öfter schon erwähnten Geschichte von Schwedt beibringt. Was auf v. Probst in dieser Beziehung zu geben, ist oben gesagt worden. Von Quellenforschung kann bei ihm gar nicht die Rede sein. —

46. Brode, ehemaliges Dorf und Schloß in der Nähe des Passes Berkenbrode (einer Brücke über das Flüßchen Plöne), etwa $\frac{1}{4}$ Meile von dem Städtchen Werben, auf den Paßbergen gelegen. Hier befand sich auch eine Kapelle, in welcher eine ewige Lampe unterhalten ward, und es mußte daher die Paßmühle noch zu Ende des vorigen Jahrhunderts (ob noch jetzt, ist ungewiß;) an das Amt Colbatz jährlich eine kleine Abgabe, unter dem Namen Lampengeld entrichten.

47. Kaiser Ludwig selbst, im Heerlager des Markgrafen gegenwärtig, erkannte wohl die Gerechtigkeit der pommerschen Ansprüche, und suchte seinen Sohn zum Nachgeben zu bewegen, zumal er einsah, daß Herzog Barnim mit seinen Verbündeten, dem Fürsten von Werle, Grafen Heinrich von Schwerin, Bischof Friedrich von Cammin und Grafen Johann von Gützkow, ein nicht zu verachtender Feind war. Aber der Markgraf wollte von

Digitized by Google

Nachgiebigkeit nichts hören, und mußte erst durch Schaden klug gemacht werden. Deshalb soll auch der Kaiser in der Schlacht auf dem Kremmer Damme ihm nicht zu Hilfe gekommen sein. So erzählt Bugenhagen in seiner Pomerania. Gryphisw. 1728.

48. „Hertzog Otto, sein vater, war bereit ein alter man, das er zum kriege nicht dienete; darvmb weil er sahe, das er einen so tapffern sohn hette, khümerte er sich des regiments nicht sehr, sondern verlies es hertzog Barnim gar. Vnd war gemeinlich zu Colbitz im Closter, vnd ginck tag vnd nacht mit den münnichen in die kirche, wie auch sein vater gethan hette, vnd halff jnen gleich den andern münnichen singen, vnd verseumpte on große not nicht gern weder meß oder vesper oder jenige andere gezeite. Vnd hat daselbst den münnichen vnd sunst andern geistlichen viel gutes gethan, auch den armen viel gegeben; darvm haben sie jme einen vater der armen genennet. Also hat er in guten gotseligen friede gelebt, vnd vnser her Got hat auch seine andacht vnd gutthat seinem sohn hertzog Barnim genießen lassen; also das er jme gelück vnd sieg widder all seine feinde verliehen, vnd von großen kriegen vnd sharen errettet hat, jme auch gegeben das er hirnach sein land ein groß teil verweitert hat, also das dieser Barnim von den fürnhemisten helden im geslecht der Pomerfürsten mag genennet werden." So Kantzow, l. c. I. 339.

49. S. Gercken, Cod. diplom. Brandenb. I. p. 166. und p. 152.

50. Nicht erst seit 1321, wie Sell, l. c. II. S. 30. Anm., gestützt auf Schüttgen, Script. rer. german. T. III. p. 28., annimmt. Für die Richtigkeit unserer Behauptung spricht das oben S. 77. angeführte Privilegium v. J. 1320, über die Zollfreiheit auf der Swine und Peene.

50a. Das Manngericht wird von Einigen nur für ein Gericht über Lehnssachen gehalten. Indeß spricht, was an archivalischen Bemerkungen hier über diese Angelegenheit sich findet, für unsere Annahme, daß es nemlich ein oberster Schöppenstuhl, also eine Appellationsinstanz gewesen sei. Eine Bestätigung dieser Ansicht liefert auch die Citation des Stettinschen Bürgermeisters Hans Stoppelberg im Jahre 1528 vor das Manngericht zu Gartz auf Befehl der Herzoge Georg und Barnim, bei dessen Angelegenheiten von Lehnssachen gar nicht die Rede war. S. Friedeborn, l. c. II. 13. ff.

51. Dies ist das wichtige Jahr, nicht aber 1345, oder gar noch früher, wie Kantzow will, und nach ihm Micrälius (III. 228.). Für unsere Behauptung sprechen die gleichzeitigen Geschichtschreiber: Hainr. Rebdorff. Annal. ap. Freherum, German. rer. Scriptt. Francof. 1624. p. 635., ferner: Vita Alberti II. Episc. Halberst. ap. Leibnit. Script. rer. Brunsvic. Tom. II. p. 152. und Chron. Magdeb. ap. Meibom. Tom. II. p. 341. Auch Pauli's Preuß. Staatsgesch. I. 439. ff.

52. Micrälius a. angef. O., Botho ap. Leibn. l. c. Tom. III. p. 379. und Pauli a. angef. O. I. 381.

Digitized by Google

53. S. Lisch, Albrecht II. Herzog von Meklenburg und die norddeutschen Landfrieden. Schwerin. 1835. S. 31.

54. So Kantzow, l. c. I. 390. der auch folgende Grabschrift desselben anführt, die ihrer trefflichen Characteristik wegen hier Platz finden möge:

Hie ligt begraben lobesam Barnym der fürste tewr vnd from,
der dritte dieses nhamens gut, den man den großen nennen thut;
so tapfr ein heldt vnd tewrer man, als je das Pomerland gewan,
gewaltig beid in fried vnd krieg, dem ny das glück versagt den sieg,
vnd doch nicht war zu kriegen gach (vorschnell), wo ym nhur ließ der veind gemach (Ruhe).
Aber wo jn jemands reitzen tett, es weren fürsten, adel, stett,
so sach man yn verzagen newt; bald was er auff mit lant vnd lewt,
den ersten streich er jümmer gab, vnd harte ny dasjenig ab
das yme der feind kheme vor, welchs ym den stets den sieg gepor;
wie solchs den marggraff Ludewig, erfharen hat mit schaden dick.
Derselbig fürste milt vnd fromb, hat auch erbawt die kirch vnd tumb
zu Sancte Otten zu Stettin, do er gab viele gütter in;
also das jme all sein dinck gar löblich wol hinaußen ginck,
bis das da kham die letzte pflicht, von Adam all auff vns gericht,
vnd nham yn hir von dießer welt vnd yn zu rast vnd rhuge (Ruhe) stelt
entfrept von aller müh vnd not, des leb sein liebe seel bei got. —

55. Herzog Otto war, ehe er zur Regierung kam, Coadjutor des Erzstifts Riga, und vielleicht wäre es besser für ihn, wie für sein Land gewesen, wenn er diese Würde behalten hätte. Wenigstens schildert Kantzow, der doch eher zu viel als zu wenig Gutes von den pommerschen Herrschern sagt, ihn in keiner empfehlenden Weise, wenn er berichtet (II. 16. 21.): „also verdurb dieser hertzog Otto allewege die sach;“ und: „hertzog Otto was ein fürst, der einen vnerzogenen kopff gehapt hat, vnd deßhalben nicht allein jme, sonder seinen gantzen geschlecht vnd vaterlandt großen abbruch vnd schaden gethan hatt. Vnd mögen seine nachkhommen von jme wol ein Exempel nhemen, das sie beßer rhats geprauchen, vnd demselben nicht folgen.“ — Diese Schlacht bei Angermünde soll nach der Angabe vieler Historiker Herzog Casimir verloren haben. So Sell, II. 56., Micrälius, III. 240., Pauli, II. 86., welche alle, wie es scheint, dem Angelus in seinen Annal. March. Francof. 1598. und dem Haftitius im Micro-Chronikon folgen, ohne die unzweifelhaft sicherste Quelle, Kantzow, verglichen zu haben, was indeß für Pauli kein Vorwurf sein kann. Auch v. Probst hat, unter dem Namen Fr. Pitt, (im ersten Jahrgange des Preuß. Volksfreundes, Berl. 1835.) in einer historischen Erzählung, wahrscheinlich auf Grundd er Angaben Micrälius', dem er als einer — freilich nicht reinen — Hauptquelle ohne Kritik gefolgt ist, dem Herzoge Casimir dieselbe Unbill erwiesen, was um so weniger zu rechtfertigen ist, da er Kantzow unter seinen Quellenschriften nennt. Doch würde auf einen Roman hier allerdings keine

Digitized by Google

Rücksicht zu nehmen sein, wenn der Verf. desselben nicht darin zugleich mit großer Bestimmtheit in Jahrszahlen und Daten Angaben über Gartzer Verhältnisse machte (z. B. über die Erbauung der St. Stephanskirche, und über die Gründung der Knaben-Schützengilde), welche von Vielen als vollkommen authentisch angenommen werden, während sie doch jeglicher historischen Begründung ermangeln. Diese Bemerkung nicht gegen den verstorbenen Dichter, sondern allein gegen die weitere Verbreitung geschichtlicher Irrthümer! —

Daß aber wirklich Herzog Otto diese unselige Niederlage herbeigeführt, geht aus der detaillirten Erzählung Kantzow's (II. 3. ff.), auf welche wir hier der Kürze halber verweisen müssen, deutlich hervor, zumal er mit großer Genauigkeit den Grund angiebt, weshalb Casimir von activer Theilnahme an dem Kampfe sich habe zurückziehen müssen, ein Augenübel nemlich; und zugleich erzählt, wie letzterer um seinen Bruder, dessen vorwitzige Heftigkeit und geringe strategische Kenntniß ihm nicht entging, sehr besorgt war. Auch die niederdeutsche Chronik Kantzow's (Ausg. v. Prof. W. Böhmer. Stett. 1835. S. 101.) nennt Otto als den Schuldigen, und wenn Böhmer in einer Anmerkung daran Anstoß zu nehmen scheint, daß Kantzow's spätere eigenhändige Berichtigung Casimir statt Otto nennt, und doch der Cod. Mild. — die älteste Copie — wieder diese angebliche Verbesserung nicht aufgenommen hat: so scheint der durch seine ruhige Besonnenheit ausgezeichnete, treffliche Kritiker dabei übersehen zu haben, daß er ja selbst erklärt, in den (sogenannten) Fragmenten auch Collectaneen des Autors zu begegnen. Wie, wenn nun Kantzow, der grade in Einzelnheiten so genaue Historiker, auf irgend eine Weise zum Zweifel über seine Behauptung angeregt, durch die Hinzufügung des Namens Casimir statt Otto nichts weiter gewollt hätte, als sich selbst zur nähern Forschung anregen, und dieser Beisatz demgemäß nichts wäre als eine Gedächtnißhilfe, um die Untersuchung nicht über andere Arbeiten in Vergessenheit kommen zu lassen? — Das Resultat derselben müßte dann allerdings Kantzow's erste Angabe bestätigend ausgefallen sein, was jedenfalls auch das wahrscheinlichste ist, und er hätte nur seinen Zusatz wieder auszutilgen vergessen. Wo es sich einmal um Conjecturen handelt, dürfte diese wohl zu den unmöglichen nicht gezählt werden können. —

56. S. Gercken, l. c. VII. 133. 144. (v. Medem) Gesch. von Schwedt. S. 36. f.

57. Aus einem Versehen, das erst bemerkt ward, als der Abdruck des Bogens ganz vollendet war, ist S. 14. in der statist. topogr. Einleitung die Confirmation v. J. 1486 bei Geesow stehen geblieben. Da aber nach den im Text beigebrachten Gründen dies jedenfalls ein — obwohl sehr allgemeiner — Irrthum ist, so wolle der geneigte Leser jenes Versehen hiernach berichtigen.

58. Was Sell (II. 179. ff.) nach Kantzow (Pom. II. 163. Chronik. S. 137) oder Angelus, Annal. March., von dem märkischen Kriege, der

Digitized by Google

Belagerung von Pyritz und der romantischen Rettung Herzog Bogislavs beim Jahre 1475 erzählt, will Pauli (II. 294) in das Jahr 1472 zurückversetzen, und beruft sich deshalb auf Müller's Reichstagstheatrum Friderici V. Thl. II. S. 510. ff. und die dort mitgetheilten Urkunden, aus welchen hervorgehen soll, daß zwischen 1472 und 1478 ein Krieg zwischen der Mark und Pommern nicht stattgefunden habe. Allein wir haben jedenfalls hier Kantzow zu folgen. Abgesehn von seiner sonstigen Genauigkeit, stand er auch dem Schauplatze und der Zeit jener Kämpfe näher, als Pauli's Gewährsmann. Ueberdies führte Erich II. den Krieg gegen die Mark allein, und hatte seine Gemahlin und Kinder nach Rügenwalde geschickt, wo ja unser Herzog Bogislav X., da die Mutter ihn ganz vernachlässigte, durch den Bauer Hans Lange gewissermaßen erzogen ward, was Kantzow (II. 158. ff.) unübertrefflich schön und gemüthlich erzählt. Wäre er 1472 schon bei dem Vater gewesen als Theilnehmer an dem Kriege, so konnte ja auch der teuflische Versuch seiner Mutter, nach ihres Gemahls Tode ihn zu vergiften, in Rügenwalde nicht vorfallen. Aus der ganzen Geschichte Bogislavs geht der Irrthum Pauli's unwiderleglich hervor, und es wäre überhaupt unerklärlich, wie der Kurfürst vier Jahre lang ruhig die pommerschen Versuche zur Wiedererlangung der verlorenen Besitzungen hätte mit ansehen können, da ja Bogislav gleich beim Antritte seiner Regierung erklärte, er halte sich durch den seinem Vater abgezwungenen Vertrag keineswegs gebunden. — Wenn M. Petr. Chelopoeus (Kistmacher), de Pomeranorum regione et gente, Cap. II. (nach Dr. Fr. Koch's Mittheilung in einem Schulprogramme, Stett. 1824. S. IX.) diese Begebenheit gar in das Jahr 1478 auf den 24. Juli verlegt, so kann diese Angabe nur auf einem Schreibfehler beruhen. Denn schon 1476 war durch die Vermählung Bogislav's mit Margaretha, Tochter Kurfürst Friedrichs II., die Fehde beendigt worden. —

59. S. Gercken, l. c. VIII. 544. und wegen der Anlegung der Festung, ebendas. p. 550 — 556. Probst's Conjectur in Betreff der Lage des Schlosses auf einer Anhöhe zwischen dem Mühlen- und Stettiner Thore ist allerdings scharfsinnig und von militärischem Standpunkte aus ohne Zweifel sehr annehmlich. Allein eine archivalische Nachricht hierüber stellt zwar kurz, doch genügend, jene Conjectur als unhaltbar dar. Es heißt nemlich in einer Bestallung vom Jahre 1592: „Nachdem wir Hertzog Johannes Friedrich auch daselbst zu Gartz das MünchCloster haben, dar zuuor eine Fürstliche Burg oder Schloß gestanden," u. s. w. Daß das hiesige Kloster nach Befreiung der Stadt von der Herrschaft der Märker etwa um das Jahr 1480 gestiftet worden, und auf dem jetzt noch sogenannten Klosterberge gelegen habe (also grade auf der entgegengesetzten Seite der Stadt, als welche Probst meint), ist im 2. Abschn. d. Werks nachzuweisen. Dort hat also auch das märkische Schloß gestanden, das Wartislav zerstören ließ. Es beherrschte von dort aus die Stadt, wie die Oder und die Straße in die Mark, und vertheidigte es auch nicht die Stadt auf der Pommerschen

Digitized by Google

Seite, ſo waren ja hier andere Werke, und das Schloß gewährte einen ſichern Zufluchtsort. Vielleicht erkannte Markgraf Johann hierin einen Mangel und wollte noch ein Schloß auf der andern Seite anlegen.

60. S. Pauli, a. angef. O. II. 321. f.

61. Hier liegt uns wieder ein eclatantes Beiſpiel vor, wie uneinig die Geſchichtſchreiber Pommerns in Betreff der Jahreszahlen ſind. Sie ſchwanken bei Erzählung dieſer Wiedereroberung zwiſchen den Jahren 1476, 1477 und 1478. Das Medium tenuere beati ſcheint auch hier als das Beſte und Richtigſte ſich zu bewähren, und demnach nehmen wir mit Kantzow und Klempzen, denen auch Sell (II. 182.), Pauli (II. 342.), Probſt (S. 34) und Andere folgen, das Jahr 1477 für dieſe Begebenheit an. Angelus (in Ann. March.) ſetzt 1476, und man will dann die märkiſche Eroberung der Stadt in das Jahr 1469 verlegen (gewiß falſch, da alle Angaben für 1468 ſtimmen). Dies geht hervor aus einer handſchriftlichen Bemerkung in dem Copiarium Lib. II. des Gartzer Archivs, wo es heißt: „Anno Christi 1476 die lunae post Misericordias Domini Wartislaus Pomeraniae Dux Stratagemate Bartholomaej Bruſehafers recuperavit Gartziam, postquam Octennio ante praeside et Capitaneo Wernero a Schulenburg a Woldemaro Marchione fuisset occupata. — Autor est Andreas Angelus, Straufsbergensis, in Annal. March. — Nonnulli hoc ad Annum Christi 1469 referunt; verum esse poterit ut hoc anno primum a Marchione ea capta sit, et Octennium completum incidat in Annum 1476.“ — Dieſe kritiſche Bemerkung erſcheint allerdings etwas unkritiſch. Von einem Markgrafen Waldemar kann hier gar keine Rede ſein; ob Angelus wirklich ſo lieſet, laſſen wir dahingeſtellt, da augenblicklich deſſen Werk nicht zur Hand iſt. Ein achtjähriger märkiſcher Beſitz unſerer Stadt bleibt doch richtig, auch wenn 1468 als das Eroberungsjahr und 1477 als das Ende der brandenburgiſchen Herrſchaft angenommen wird, denn Octennium bedeutet eine Reihe von acht vollen (abgelaufenen) Jahren. Nun ſteht es feſt, daß die Eroberung unſerer Stadt durch die Märker in der Erndte — alſo Ende Juli oder Anfangs Auguſt — 1468, und der Angriff Herzog Wartislavs am 21. April (nicht am 10., wie Probſt will, denn Oſtern fiel 1477 auf den 6. April,) 1477 ſtattgefunden habe: es waren alſo wirklich erſt acht volle Jahre ſeit der Beſitznahme verfloſſen. — Wenn Friedeborn (I. 120.), dem auch Wutſtrack folgt (I. 353.), das Jahr 1478 angiebt, ſo ſcheint derſelbe die Angabe Micräls (III. 298.) zu benutzen, welcher indeß berichtet, daß der Kurfürſt die Stadt „bei acht Jahren, oder, wie Etliche ſagen, bei zehn Jahren“ inne gehabt habe. Er entſcheidet ſich alſo gar nicht, wie denn überhaupt ſeine Darſtellung bisweilen an Unbeſtimmtheit leidet, und nur mit Kritik zu benutzen iſt. Daß aber 1478 falſch ſei, ergiebt ein Schreiben Kurfürſt Albrechts an Herzog Bogislav, d. d. Cölln a. d. Spree, Freitags nach Visitat. Mar. 1478 (S. Pauli, l. c. II. 343. f.) ganz unzweifelhaft. — Beiläufig möge hier die Bemerkung Platz finden, daß etwa ein Jahrhundert

Digitized by Google

nach diesem Vorfalle, nemlich im Jahre 1567, wie archivalische Quellen ergeben, die Familie Brusehawer noch in Brusenfelde angesessen war.

62. S. G. W. v. Raumer's Cod. diplom. Brandenb. contin. T. II. 42. — Also nicht am 2. Juli (Visitat. Mar.), wie Pauli (II. 349.) und nach ihm Sell (II. 187.) angiebt.

63. In allen Copien der niederdeutsch. Uebersetzung wird hier noch ein Petrus Liebenow eingeschaltet; doch erscheint dies nur als ein Schreibfehler.

64. Cellarius, auch Cellerarius, wie die Urkunden haben, giebt die niederd. Vers. zwar durch: Kellermeister. Allein unsere Uebersetzung erscheint als die richtigere.

65. Diese Entschädigung betrug nach Kantzow (II. 187.): „etlich hundert gulden, etlich laste roggen, gersten vnd habern, etlich tunne butter vnd fleisch, etlich ochßen, schweine vnd schaffe, darnach als ein closter vermugend was. Vnd das tetten die clöster vberaus gern, vnd es trug dem hertzogen ein großes; vnd nichts weiniger wan er vngefherlich seiner sachen halber auff ein closter reisen moste, so gaben sie jme gleichwol einen tag, oder drei, vier, fünf, acht, so lange er dar lag, gern alle willige ausrichtung. Vnd nach dießen vertrag gedigen die clöster sehr, vnd tetten auch hertzog Bugslaffen außerdem viel hülff vnd stewer. — So was es auch zuvor gewest, das die fürsten alle getränke, gewürtze, vnd andere nottorfft des hofs entzlich ließen aus den stetten holen, das dan mit großen vnrhat geschach, vnd sie keinen furrat hetten. Demselbigen kham hertzog Bugslaff auch zuvor, vnd ließ wein bei zeiten in den meßen kawffen vnd hinlegen, ließ auch selbst auff seinen slößern brawen, vnd gewürtz, gewandt vnd andere nottorfft lies er zu Leipzigk, Lübeck oder Dantzigk bei hawffen kawffen" u. s. w.

66. Die Beschreibung dieser Reise zum heiligen Grabe ist höchst interessant und in ihren Details ein treues Sitten- und Lebensbild jener Zeit. Sie findet sich mehrfältig einzeln, z. B. Historia de profectione in terr. sanct. Bogislai X. descr. a Mag. Chr. Kalen. Witeb. 1555. und: Kurtze Beschreybung der Reise Bugslaffen X. 1612. — so wie in Sammlungen und andern Werken, z. B. Dr. Cramers Kirch. Chron. II. 128. ff. Kantzow's Pomerania, II. 223. ff. Dess. niederd. Chron. S. 143. Raysbuch des heil. Landes. Frankf. 1609. I. 87. ff. u. s. w. Sie ist indeß zu weitläuftig und gehört zu wenig hierher, als daß wir sie mittheilen könnten. Nur dem gemüthlichen Schlusse derselben, des Herzogs Empfang in Stettin, einem köstlichen Genrebild auf historischem Hintergrunde, in dem des alten Kantzow tiefes Gefühl und innige Herzlichkeit so schön sich ausspricht, können wir die Aufnahme hier nicht versagen. „Mittwochens nach Palmarum des jares 1498 ist demnach hertzog Bugslaff widder an sein landt gekhomen, vnd die nacht zu Gartz gelegen, da jme der gantze rhat vnd die geistlicheit, bürgerschafft, frawen vnd junckfrawen, mit creutzen vnd fanen vor das tor entgegen gangen sein, vnd jne mit gesengen vnd vnsaglichen frewden empfangen haben, vnd alle wilfertigkeit von hertzen erzeiget, was nhur in jrem

Digitized by Google

vermugen geweſt iſt. Des folgenden tages iſt er nach Stettin gezogen, da ſein gemahl vnd kinder weren, vnd jme die geiſtlicheit vnd ſtat mit ſo viel mehr ehren vnd geprenge entfangen, als ſie es mehr vermogen wie die ſtat Gartz. Wie jne aber ſein allerliebſtes gemahel vnd kinder, vnd er ſie widervmb empfangen, khan man nicht gnugſam ſchreiben, alſo das auch die fürſtin aus vberſchwenklicher frewde in ſeinen armen beſtorben, vnd in langer weile nicht khönen widder zu ſich ſelbſt khomen, das ſie gewuſt hette wie jr were. Vnd die jungen herlein ſein vmb jne her gelauffen, und haben jne der eine hie, der ander dort, bei den kleidern gezogen, vnd geſprungen vnd geſchrien: vater, vater! vnd iſt vnausſprechliche frewde im ganzen hoffe vnd in der gantzen ſtat geweſt. Hertzog Bugslaff vnd die ſeinen haben ſich auch ſelbſt vor frewden kaum erhalten khönen, da ſie geſehen das ſie mit ſolchen großen ehren jre ſachen allenthalben verrichtet, vnd die jren geſund funden, vnd alle dingk noch im wolſtande ſahen. — Darvmb hat hertzog Bugslaff betrachtet, das für das alles got alleine die ehre gehörete, vnd ob es wol, wie der gebrauch in der kirchen was, nicht in der zeit war, das man frölich geſanck pflag in der marterwochen zu ſingen: ſo hat er dennoch zu ſankt Otten beſtellet, das man ein herrlich te deum laudamus muſte anheben. Vnd ginck ſampt alle den ſeinen hinnen, lobete vnd preiſete got, vnd danckete für ſolche große gnade vnd woltat, vnd hat von ſtund an beyholen, das man allenthalben den armen muſte gelt vnd ſpeiſe geben, vnd die oſtern (Oſtergeſchenke) austeilen, damit ſie auch frölich weren vnd got lobeten."

67. Auch aus der Stelle, welche dieſe und die nächſtfolgende Urkunde in den Diplomatarien des rathhäuslichen Archives einnehmen, würde ſich dieſe Anſicht beſtätigen (ſie ſtehen nemlich zwiſchen zwei Urkunden Herzog Otto's vom Jahre 1320), wenn nicht eine Anſicht dieſer Sammlungen zur Gnüge an den Tag legte, daß auf irgend welche chronologiſche Ordnung und Reihenfolge darin gar keine Rückſicht genommen worden ſei, ein Uebelſtand, der freilich in Verbindung mit verbleichten, vielfach abbrevirten und fremdartigen Schriftzügen, ihren Gebrauch gar ſehr erſchwert.

68. Daß gerade dieſer Termin als Zeit des Rathswechſels (und der öffentlichen Rechnungsabnahme) feſtgeſetzt war, findet ſeine Erklärung in dem mittelalterlichen Gebrauche, das Jahr mit dem Oſterfeſte zu beginnen. Es ſind nemlich vier Zeiten des Jahresanfanges in jenen Jahrhunderten zu unterſcheiden, nemlich: von Mariä Verkündigung, 25. März; oder von Weihnachten, 25. December; oder von der Beſchneidung, 1. Januar; oder von Oſtern (S. Ideler, Handb. d. Chronologie. Berl. 1826. Bd. II. S. 328. ff.), und es bleibt daher in den alten Chronikanten die genaue Zeitbeſtimmung ſo lange ſchwierig, bis ermittelt iſt, von welchem Termine ab ſie ihre Jahre zählen. S. Mohnike und Zober, Stralſund. Chroniken. Stralſ. 1833. Bd. I. S. LXV. ff.

69. Wir können nicht umhin, nachträglich hier (zu S. 140.) einer merkwürdigen Verwechſelung zu gedenken, zu welcher der in Rede ſtehende

Digitized by Google

Erbpachtsvertrag über die genannte Mühle Anlaß gegeben. In einem Rechtsstreite nemlich, welchen um das Jahr 1699 die Provisoren des St. Petri-Hospitals in Stettin gegen den hiesigen Rath wegen der Pertinenzstücke der vier sogenannten Salweimühlen (von Gartz ab: die hohe, die Malz-, die Tantowsche und die Walkmühle) erregt hatten, und wobei es namentlich auch um ein Stückchen Acker (der Burgwall, auch Burgwald genannt, westwärts der sogenannten Tantowschen Mühle gelegen, 36 Schritte lang, und auf der untern Seite 44, auf der obern 24 Schritte breit,) sich handelte, producirte der hiesige Rath als Beweis, daß er in rechtlichem Besitze sich befinde, auch diesen Vertrag mit dem Kloster Colbatz, als wären ihm die Salweimühlen von dem Convente in Erbpacht gegeben worden. Daß dies ganz gewiß nicht der Fall gewesen, wird sich bei näherer Betrachtung sofort ergeben, und es ist nur auffallend, daß die Gegner, welche mit der übertriebensten Zweifelsucht zu Werke gehen (wie denn die Verhandlungen überhaupt von beiden Seiten den Stempel kleinlicher Gehässigkeit tragen!) diese Argumentation sich haben gefallen lassen. Das Sachverhältniß ist in Kürze dieses: Herzog Barnim I. hatte 1243 das Benedictiner Jungfrauenkloster zu Stettin gestiftet, und demselben unter andern Gütern auch die vier Salweimühlen zugeeignet. (S. Dr. Cramer, Kirch. Chron. Bch. III. S. 177.) Das Kloster ward nach Einführung der Reformation säcularisirt, und die Güter desselben fielen dem Landesfürsten (Barnim IX.) zu, welcher sich entschloß, einen Theil derselben ad pios usus zu verwenden. Deshalb stiftete er das Hospital zu St. Peter in Stettin 1565, und gab demselben die bezeichneten Mühlen, wobei ausdrücklich bemerkt wird, daß dieselben ehemals dem Stettiner Jungfrauenkloster gehört hätten (s. Dr. Cramer, l. c. und die Original-Urkunde Barnims, d. d. Alten-Stettin, 7. December 1565). Hieraus ist zweifelsohne klar, daß diese Mühlen nicht an das Kloster Colbatz vom Herzoge Otto 1315 verkauft werden konnten, da ihm über dieselben, als Eigenthum eines andern Klosters, ein Dispositionsrecht nicht zustand. Zugegeben aber, daß auf andere uns unbekannte Weise das Kloster Colbatz auch in den Besitz der Salweinmühlen gekommen wäre: so waren dies doch keineswegs die Mühlen, welche von dem Convente 1397 an unsere Stadt verkauft wurden. Denn es wird des Salweibaches mit keiner Sylbe gedacht, auch die Zahl der Mühlen — die ja bestimmt genug war! — nicht genannt, und als zum Betriebe derselben nothwendig nur des Mühlenteiches erwähnt, keineswegs aber des Fließes, oder gar des ohne Widerspruch dazu gehörigen Bruches ꝛc. Wollen wir demnach nicht annehmen, daß der hiesige Rath eine pia fraus gespielt habe, um das unter dem Namen „Burgwall" von dem Hospitale in Anspruch genommene Stück Acker als städtisches Eigenthum zu vindiciren: so bleibt uns nur übrig zu vermüthen, daß derselbe durch die Ausdrücke *molendina* (im Plural, was oben schon erklärt ist, S. 140.) und *molendinaris* (ebenfalls im Plural, der aber hier nicht eine Gleichzeitigkeit, sondern nur eine Reihenfolge anzeigt,),

Digitized by Google

und durch die Erwähnung des Burgwalls bona fide zu solcher Auslegung gekommen ist. Es zeigt aber die in der Urkunde Herzog Otto's von 1315 (Dreger, Cod. dipl. VI. p. 1294.) hervortretende enge Verbindung zwischen dem Burgwalle und der Wyk deutlich genug, daß dieser Burgwall dicht bei der Stadt zu suchen sei, sowie auch die gleichzeitige Erwähnung der Wasser- und Windmühlen auf unsere Stadtmühle deutet, da nirgendher ersichtlich ist, daß in damaliger Zeit bei den Salweimühlen schon Windmühlen vorhanden gewesen. Alle Schwierigkeiten lösen sich, wenn wir annehmen, daß es zwei Oerter, den einen in der Nähe der Stadt, den andern bei den Salweimühlen, gegeben habe, welche den Namen Burgwall führten. Und das uns dazu nicht jegliche Berechtigung mangelt, ergiebt unzweifelhaft die oben (S. 137. ff.) geführte Untersuchung über das „Burgfeld". Außerdem aber steht es noch gar nicht einmal fest, ob das bei der sogenannten Tantowschen Mühle belegene Ackerstück nicht der Burgwald heißen müsse, wie aus einer Erörterung in den angeführten Prozeß-Acten hervorzugehen scheint. Uebrigens gehört nach der Schenkung Herzog Barnims vom Jahre 1259 das streitige Stück ganz ohne Zweifel den Gartzern; und wir haben nur — des allerdings auffallenden Urkundengebrauchs (oder Mißbrauchs?) halber — diesen Gegenstand hier nicht übergehen zu dürfen geglaubt.

70. Am Schlusse des Gewerksstatuts der hiesigen Tuchmachergilde vom Jahre 1343 findet sich eine Anzahl Zeugen aufgeführt, welche wir — sowohl der Zahl (12) als den Namen nach — für die damaligen Rathspersonen der Stadt glauben halten zu dürfen. Sie heißen: Bruno Schönow, Heinrich Radekow, Martinus Selchow, Bernhardus Grambow, Dietrich Borseke, Nicolaus Schreiber, Nicolaus Chrutz (Kreuz?), Heinrich Jemps (Hiemps = Winter?), Petrus Biesenthal, Nicolaus Marquard, Heinrich Warsow, Henning Blumenberg. Wir haben indeß Bedenken getragen, sie in den Text aufzunehmen, weil nicht angegeben ist, ob sie dem Raths-Collegium angehörten. — Dagegen müssen wir noch die Namen dreier Rathsherren aus dem Jahre 1569 nachträglich bemerken, welche in einer Grenzstreitsache mit Greifenhagen angeführt werden, nemlich: Georg Schmitt, Hans Glasow und Jakob Hasse. — Wenn nun (S. 152.) gesagt worden ist, daß in dem beregten Zeitabschnitte die Grenzvereinigung von 1304 ohne Verletzung gehalten worden sei, so ist dies mit Rücksicht hierauf ein Irrthum, wie aus älteren, dem Vf. jetzt erst zugekommenen Acten erhellt, aus denen eine solche Störung des guten Vernehmens zwischen beiden Städten ersichtlich ist. Es war Montags nach Reminiscere 1569, als die Greifenhagener Bürger Hans Torrun, Michel Otto, Mewes und Melcher Burk, auf Gartzer Gebiete (im Kregenikstrome) zu fischen sich erlaubten. Von den Wykschen Fischern wurden sie indeß gewaltsam verjagt; Melcher Burk ward gefangen nach Gartz gebracht und zuerst in die Stadtbude, dann in den „dustern Keller" (das Gefängniß für überwiesene Criminalverbrecher) gesperrt

Digitized by Google

und hier angeblich drei Tage ohne die gehörige Nahrung gelassen, und mit Ketten belastet. Die Intercession des Greifenhagener Raths führte zu keinem Resultate, doch ward der Gefangene gegen Caution frei gelassen. Es erhellet indeß nicht, wie dieser Zwist beendet worden sei, da auffallender Weise fast in allen noch vorhandenen derartigen Acten die Endresolutionen fehlen.

71. Wer sich über diese provinziellen Rechtsverhältnisse zu belehren wünscht, vergl: Das Provinzialrecht des Herzogthums Alt-, Vor- und Hinterpommern. Stettin. 1835. und: Das Statutarrecht der Städte des Herzogthums Pommern. Ebdas. 1836. — Die Pommersche Hofgerichtsordnung ward am 21. März 1566 publicirt (Friedeborn, II. 65.); ob eine neuere Ausgabe davon vorhanden, ist dem Vf. nicht bekannt.

72. Die ganz falsche Angabe v. Probst's (Beitr. S. 100.) bedarf hier keiner weiteren Widerlegung.

73. In Betreff der Wochenmärkte haben wir unsere Bemerkung (S. 12.) dahin zu berichtigen, daß solche allerdings jetzt officiell am Mittwoch und Sonnabend hier stattfinden. Sie sind aber so unbedeutend, daß ihnen ein bemerkbarer Einfluß auf das dort zunächst in Rede stehende Verhältniß nicht zugestanden werden kann.

74. Wenn S. 186. auch eines großen Brandes im Jahre 1535 gedacht wird, so scheint dies — da alle weiteren Nachrichten darüber fehlen, und in dem einzigen officiellen Documente, daß von diesen Feuersbrünsten Meldung thut, dieses Jahres nicht gedacht wird — auf einem Schreibfehler zu beruhen, oder es rechtfertigt sich die doppelte Jahresangabe (1535 und 1536) dadurch, daß in den beiden Documenten von einem verschiedenen Jahresanfange ausgegangen wird. S. Anmerk. 68.

Digitized by Google

Veränderungen während des Druckes.

Die statistische Tabelle nach der Aufnahme vom Jahre 1840 weiset folgende Veränderungen nach:

A. In der Stadt.

An öffentlichen Gebäuden auf den Förstereien sind 3 vorhanden, von denen indeß nur 2 Forstgebäude sind (s. S. 4.). Privatwohnhäuser giebt es 375, und Ställe ꝛc. 1094. Sämmtliche Gebäude der Stadt sind nach der neuesten Taxe in der Feuer-Societät mit 388,575 Thalern (vor funfzig Jahren — 1791 — mit 141,430 Thalern) versichert. Die Gesammtzahl der Civil-Einwohner beträgt 3693, nemlich 1796 männliche und 1897 weibliche Individuen. Darunter sind 660 Knaben und 656 Mädchen, im Ganzen 1316, bis zum vollendeten vierzehnten Jahre (570 bis zum fünften Jahre); vom vierzehnten bis zum sechzigsten Jahre: 1024 männlichen, 1082 weiblichen Geschlechts; über sechzig Jahre alt: 112 Männer, 159 Frauen; Ehepaare sind 626 vorhanden. Für das stehende Heer sind hier: 131, für das erste Aufgebot: 200, und für das zweite Aufgebot: 130 Personen. Unter der Gesammtzahl befinden sich: 3642 evangelische, 12 katholische Christen, und 39 Juden mit Staatsbürgerrecht. Taubstumme zählt man: 5, nemlich 3 männliche (darunter 1 in bildungsfähigem Alter) und 2 weibliche Personen; und Blinde: 3, nemlich 1 männl. und 2 weibl. Geschlechts.

Die Seelenzahl der Militairpersonen beträgt: 520, worunter männliche dienstthuende Personen, incl. der Veteranen: 283; Frauen: 68; Angehörige über vierzehn Jahre: 17; Kinder unter vierzehn Jahren: 152, nemlich 80 Knaben und 72 Mädchen (schulpflichtige resp. 23 und 24). Nach der Confession theilen sie sich in 518 evang. und 2 kathol. Individuen. — Die Gesammtzahl aller Einwohner in Gartz vom Civil und Militair beträgt demnach 4213 Personen.

Digitized by Google

Nach der Gewerbetabelle für 1840 befinden sich hier (Meister): 9 Bäcker, 7 Schlächter, 2 Gerber, 34 Schuhmacher, 1 Handschuhmacher, 1 Schornsteinfeger, 2 Barbiere, 7 Sattler, 2 Seiler, 16 Schneider, 1 Posamentier, 3 Zimmerleute und Röhrmeister, 18 Tischler, 4 Stellmacher, 3 Böttcher, 8 Drechsler, 2 Korbmacher, 43 Fischer, 3 Maurer, 3 Töpfer, 3 Glaser, 2 Maler und Anstreicher, 8 Grobschmiede, 6 Schlosser, 1 Kupferschmidt, 2 Klempner, 1 Uhrmacher, 1 Buchbinder, 1 Färber, 1 Kürschner, 2 Instrumentenschleifer, 1 Ziegler. Ferner: 11 Material-, 7 Ausschnitt-, 2 Eisen-, 1 Galanterie-, 1 andere Waarenhandlung, 2 Krämer mit kurzen Waaren, 6 herumziehende Krämer, 6 Gasthöfe, 4 Brauer, 3 Speisewirthe, 29 Schankwirthe, 24 Victualienhändler, 8 Krüge und Ausspannungen, 13 Musikanten. — 6 Kutscher, 64 Knechte; 10 Stubenmädchen und Ammen, 143 Mägde = 223 Dienstboten. Ferner: 5 Putzmacherinnen; 1 Webestuhl in Wolle, 20 Webestühle in Leinen (und 5 dergl. als Nebenbeschäftigung), 5 Webestühle in Strümpfen; 1 Wassermühle mit 3 Gängen, 1 Windmühle, 1 Lohmühle, 1 Sägemühle; 22 Oderkähne mit 192¼ Lasten Tragfähigkeit.

Der Viehstand der Stadt beläuft sich auf 368 Pferde, darunter 25 Füllen bis zum dritten Jahre (außerdem 317 Militairpferde); 761 Stück Rindvieh, darunter 503 Kühe und 247 Stück Jungvieh; 1092 Schafe; 38 Ziegen; 643 Schweine. —

B. Im Eigenthume.

Meścherin. 2 öffentl. Gebäude, 24 Wohnhäuser, 57 Scheunen und Ställe. 176 evang. Einwohner; darunter 96 männliche und 80 weibliche Individuen, 55 Kinder unter 14 Jahren (28 bis zum fünften Jahre) und 19 Personen über 60 Jahre. In Betreff der Gewerbe findet sich hier: 1 Müller, 1 Schmidt, 1 Tischler, 1 Victualienhändler, 1 Schankwirth. 12 Webestühle als Nebenbeschäftigung. 12 Knechte und 6 Mägde. An Vieh ist vorhanden: 35 Pferde (darunter 8 Füllen bis zum dritten Jahre); 140 Stück Rindvieh, wobei 54 Kühe und 56 Stück Jungvieh; 504 Schafe; 2 Ziegen; 71 Schweine.

Hohen-Reinikendorf. 3 öffentl. Gebäude, 62 Wohnhäuser, 156 Scheunen u. Ställe. 617 evang. Einwohner (311 männl.,

Digitized by Google

306 weibl. Geschlechts), darunter 236 Kinder unter vierzehn Jahren (132 bis zum fünften Jahre) und 44 Personen über sechzig Jahre alt. — 1 Schmidt, 1 Stellmacher, 1 Tischler, 2 Schneider, 1 Schuhmacher, 1 Bäcker, 1 Brauer, 1 Schankwirth, 1 Victualienhändler, 1 Leinweber, 20 Webestühle als Nebenbeschäftigung. 55 Knechte und 19 Mägde. — 115 Pferde (25 Füllen); 499 Stück Rindvieh (181 Kühe und 149 Stück Jungvieh); 1539 Landschafe (die veredelten sind abgeschafft); 17 Ziegen; 473 Schweine.

Geesow mit Freudenfeld. 1 öffentl. Gebäude, 42 Wohnhäuser, 87 Scheunen und Ställe. 331 evang. Einwohner (169 männl. und 162 weibl. Geschlechts), darunter 127 Kinder unter vierzehn Jahren (76 bis zum fünften Jahre) und 21 Personen über sechzig Jahre. — 1 Schmidt, 1 Schneider, 2 Schuhmacher, 1 Schankwirth, 1 Victualienhändler, 1 Leinweber, 8 Webestühle als Nebenbeschäftigung. 20 Knechte und 10 Mägde. — 62 Pferde (9 Füllen); 1 Esel; 153 St. Rindvieh (69 Kühe u. 52 St. Jungvieh); 1287 Schafe (840 halbveredelte); 19 Ziegen; 166 Schweine.

Marwitz. 3 öffentl. Gebäude, 57 Wohnhäuser, 78 Scheunen und Ställe. 553 evang. Einwohner (280 männl. und 273 weibl. Individuen), darunter 203 Kinder unter vierzehn Jahren (108 bis zum fünften Jahre) und 32 Personen über sechzig Jahre. Hier ist auch 1 Blinder, über 30 Jahre alt. — 112 Pferde (32 Füllen); 268 Stück Rindvieh (159 Kühe und 65 Stück Jungvieh); 402 Schafe; 10 Ziegen; 169 Schweine.

In dem Personalstatus der Stadt haben folgende Veränderungen stattgefunden (s. S. 8.): H. Kämmerer Müller ist gestorben, und die Stelle definitiv noch nicht wieder besetzt; in die eine vakante Rathmannsstelle ist H. Färbermeister Eckert eingerückt, die andere ist noch unbesetzt. An die Stelle der ausgeschiedenen Stadtverordneten, Herren Joel, J. Kühnbaum, Scharff, Wegner und Wundermann, sind neu eingetreten die Herren: Tischlermeister Volkmar, Posterpediteur Lentz, Ackerbürger Emling, Drechslermeister Breitenfeld und Fischermeister Bergemann.

Digitized by Google

Es sind:

	Im Jahre	Geboren, Mnl.	Wbl.	Sma.	Getraut, Paar.	Begraben, Mnl.	Wbl.	Sma.	Confirmirt, Mnl.	Wbl.	Sma.
I. In Gartz, a. beim Civil:	1837	75	60	135	27	62	49	111	40	47	87
	1838	80	79	159	23	54	52	106	53	40	93
	1839	60	78	138*)	21	58	36	94	46	43	89
	1840	63	58	121	21	42	33	75	47	43	90
b. beim Militair:	1837	11	12	23	8	5	6	11	1	.	1
	1838	16	13	29	6	6	1	7	3	1	4
	1839	8	11	19	13	9	8	17	1	3	4
	1840	21	12	33	11	12	8	20	2	.	2
II. In Meschekrin:	1837	4	5	9	2	1	5	6	.	1	1
	1838	6	4	10	2	.	2	2	3	.	3
	1839	4	1	5	4	2	3	5	3	1	4
	1840	7	3	10	1	2	1	3	1	1	2
III. In Hohen-Reinikendorf:	1837	9	10	19	5	4	6	10	5	4	9
	1838	10	20	30	7	14	12	26	8	10	18
	1839	12	11	23	5	4	8	12	2	4	6
	1840	10	10	20	2	3	7	10	10	5	15
IV. In Geesow und Freudenfeld:	1837	8	6	14	4	1	4	5	2	3	5
	1838	10	7	17	3	9	4	13	6	4	10
	1839	7	9	16	5	10	3	13	5	4	9
	1840	6	8	14	5	5	8	13	3	3	6
V. In Marwitz:	1837	14	15	29	8	18	18	36	10	8	18
	1838	11	4	15	4	5	1	6	8	3	11
	1839	16	13	29	8	7	5	12	5	8	13
	1840	11	9	20	9	7	4	11	7	8	15
Überhaupt im Stadtgebiet innerhalb vier Jahren: . .		479	458	937	204	340	284	624	271	244	515

*) Darunter eine Vierlingsgeburt.

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS.

s hominum grandis oborni solet
tat ipsa presentium universitas ac
ntu mansis et xxx.ta v. tradidim
is dimidium fertonem argenti. qua
ti medietatem adamus. quod adiacet
miliare. et a civitate deorsum. usque
em. excepta sagena. libere cum
itati nre ad construenda sive. e
lcellis parit. ut quicquid utilitatis

Digitized by Google

1.

2.

3.

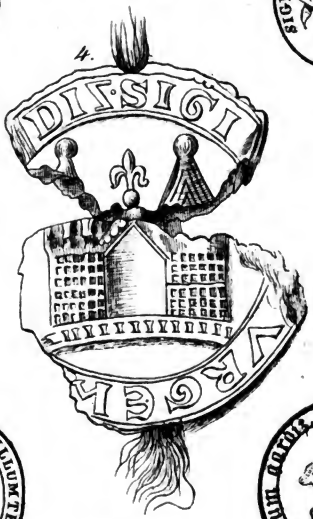

4.

5.

6.

7.

1. Stadtwappen. 2. Grosses. 3. Kleines Stadtsiegel. 4. Altes Stadtsiegel vom Jahre 1284. 5. Siegel der St. Stephanskirche. 6. Siegel der St. Spitalkirche. 7. Siegel der Kalandsbruderschaft.

Digitized by Google

Digitized by Google

).

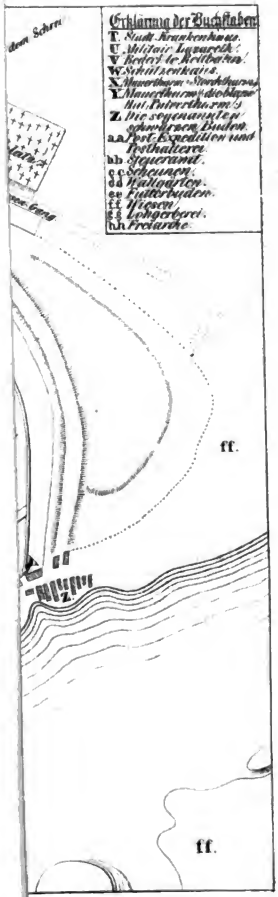
Erklärung der Buchstaben
T. Stadt Krankenhaus.
U. Militair Lazareth.
V. Kastell der Artillerie.
W. Schutzenkaus.
X. Mauerthurm Sterkthurm.
Y. Mauerthurm (doppelter
Mit Futterthuren.)
Z. Die sogenannten
sphargrasen Buden.
a.a. Post Expedition und
Posthalterey.
bb. Siquenard.
c.c. Schlagen.
dd. Kuttgarten.
ee. Futterbuden.
ff. Wiesen.
gg. Lehgerberey.
hh. Friarche.
ff.
ff.

Digitized by Google

Literarische Anzeige.

Von dem Verfasser dieses Werkes sind noch folgende geschichtliche Schriften erschienen:

Der Uebertritt des Kurfürsten Joachim des Zweiten von Brandenburg zur lutherischen Kirche, am 1. November 1539. Ein historischer Versuch. Leipzig, Fr. Fleischer. 1840. geh. Preis ¾ Rthlr.

Die Gründungs-Urkunde der Stadt Gartz a. d. Oder vom Jahre 1240, rücksichtlich ihrer Authenticität betrachtet. Ein kritisch-diplomatischer Beitrag, und Supplement zu der: Urkundlichen Geschichte der Stadt Gartz a. d. Oder. Mit einer lithographirten Beilage. Berl., George Gropius. 1841. geh. Preis ½ Rthlr.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google